



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (SR 916.401)

14. Oktober 2019 - 31. Januar 2020

1. Kantone

Kanton Aargau, Regierungsrat	3
Kanton Appenzell Innerrhoden, Landammann und Standeskommission	11
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	17
Kanton Bern, Regierungsrat	23
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	31
Kanton Basel-Stadt, Präsidiyaldepartement	41
État de Fribourg, Conseil d'état	45
République et Canton de Genève, Conseil d'État	54
Kanton Glarus, Departement Finanzen und Gesundheit	58
Kanton Graubünden, Regierung	59
Kanton Luzern, Gesundheits- und Sozialdepartement	70
République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'État	81
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	83
Kanton Obwalden, Regierungsrat	92
Kanton St. Gallen, Regierung	94
Kanton Schaffhausen, Departement des Innern	103
Kanton Solothurn, Regierungsrat	113
Kanton Schwyz, Regierungsrat	124
Kanton Thurgau, Regierungsrat	126
Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato	134
Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion	142
Canton du Vaud, Conseil d'État	161
Canton du Valais, Conseil d'État	164
Kanton Zug, Regierungsrat	168
Kanton Zürich, Regierungsrat	171

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Schweizerische Volkspartei	183
----------------------------	-----

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

keine	
-------	--

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Schweiz. Bauernverband	186
------------------------	-----

5. Übrige Organisationen

Apisuisse	195
Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter	198
Bauernverband Nidwalden	205
Bauernverband Obwalden	211
Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer	217
Braunvieh Schweiz	222
Branchenorganisation Schafe Schweiz	229
Bündnerischer Schafzuchtverband	238
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit	244
GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten	247
GastroSuisse, Verband für Hotellerie und Restauration	254
Genossenschaft swissherdbook	257
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	262
Holstein Switzerland	267
Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz der Schweiz und des Fürstentums Lichtenstein	274
Kommission für ABC-Schutz	278
Micarna SA	281
Ostschweizerischer Schafhalterverein	287
Prométerre	296
Proviande Genossenschaft	299
Schweizerischer Alpenwirtschaftlicher Verband	305
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Bergegebiete und ländlichen Räume	309
Schweizer Geflügelproduzenten	313
Schweizer Viehhändler Verband	318
Schweizer Milchproduzenten	323
Schweizer Tierschutz	327
Schweizerischer Schafzuchtverband	330
Schweizerischer Ziegenzuchtverband	344
St. Galler Bauernverband	339
St. Gallerischer Schafzuchtverband	345
Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	354
Swissgenetics Genossenschaft	360
Urner Bauernverband	363
Verband Schweizerischer Berufsschäfer	369
Verband Schweizerischer Fischzüchter	378
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	382
Vianco AG	391
Zentralschweizer Bauernbund	394



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat Kanton Aargau Abkürzung der Firma /
Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Kontaktperson : Barbara Thür

Telefon : 062 835 29 70

E-Mail : barbara.thuer@ag.ch

Datum : 22. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung sollen die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke geschaffen werden. Weiter werden verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst, die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbezogen sowie verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen und technische Anpassungen ans EU-Tierseuchenrecht vorgenommen.

Die vorgesehenen Änderungen befürworten wir. Explizit unterstützen wir die Moderhinke-Bekämpfung auch aus Sicht des Tierschutzes. Eine wichtige Voraussetzung ist dabei aber, dass die Bekämpfung von der grossen Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter getragen wird. Das heisst, die Schafhalterinnen und Schafhalter müssen dazu bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art und die Einschränkungen und Disziplin im Tierverkehr auf sich zu nehmen.

In Bezug auf die vorgeschlagene Umsetzung zur Bekämpfung der Moderhinke fehlen in der aktuellen Verordnungsvorlage grundsätzliche Voraussetzungen. Insbesondere die Abschnitte 5 und 5a der Verordnungsvorlage sind aus nachfolgenden Gründen zu überarbeiten:

- **Auswirkungen auf die Kantone:** In den Erläuterungen wird festgehalten, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand auf die kantonalen Veterinärämter zukommt. Allerdings fehlen konkrete Angaben, welche diesen Aufwand beziffern lassen. So ist nicht klar, welche Kosten die kantonalen Tierseuchenkassen für die Moderhinke-Bekämpfung zu tragen haben. Ohne Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können die Kantone weder beurteilen, ob sie die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter als angemessen beurteilen, noch können sie entscheiden, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können und wollen.
- **Datum der Inkraftsetzung:** Betreffend der Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinke-Bekämpfung festlegen wird. Die Tierseuchenverordnung wird vom Bundesrat und nicht vom BLV in Kraft gesetzt. Es ist in der Verordnung zu regeln, wie der Zeitpunkt des Beginns der Moderhinke-Bekämpfung festgelegt wird, beziehungsweise welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit mit der Bekämpfung begonnen werden kann.
- **Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer:** Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen gelten ab dem 1. Januar 2020. Eine funktionierende Tierverkehrskontrolle ist eine wichtige Voraussetzung für die Moderhinke-Bekämpfung. Erfahrungsgemäss wird es mindestens 2–3 Jahre dauern, bis die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen umgesetzt und etabliert ist. Daraus folgt, dass mit der Moderhinke-Bekämpfung frühestens im Jahr 2022 begonnen werden kann. Bevor diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kann über einen Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungs-Programms nicht entschieden werden. Es besteht keine Notwendigkeit, die betreffenden Verordnungsbestimmungen bereits jetzt zu erlassen.
- **Personelle Ressourcen** sind beim kantonalen Veterinärdienst angespannt. Das BVD-Ausrottungsprogramm bindet die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor stark. Vor einem Start der Moderhinke-Bekämpfung ist deshalb das BVD-Bekämpfungsprogramm abzuschliessen.

Weiter bitten wir Sie zu beachten, dass auch gewisse technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-BekämpfungsProgramms noch nicht gegeben sind, was sich wiederum auf den möglichen Start des Programms auswirkt:

- Zur Durchführung dieses Vorhabens muss ein ASAN-Tierseuchenmodul speziell für die Moderhinke-Bekämpfung zur Verfügung stehen (Eingabemöglichkeit von Tierärzten, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, klar definierbare Geschäftsfälle etc.).
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika zur Moderhinke-Bekämpfung ausgeschlossen. Die Sanierung von befallenen Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für die Moderhinke-Bekämpfung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zur Verfügung stehen.

Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK) bietet auf freiwilliger Basis ein Moderhinke-Sanierungsprogramm für landwirtschaftliche Betriebe an. Im vorliegenden Entwurf der TSV ist nicht geregelt, welche Erleichterungen diese bereits durch den BGK sanierten Betriebe erhalten sollen.

Wie den Anträgen und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen ist, ist für verschiedene Aspekte des Bekämpfungsprogramms nicht ausreichend klar, wie sie korrekt umgesetzt werden sollen, weshalb eine Überarbeitung insgesamt notwendig ist.

Der Vorlage wird in den weiteren Themenbereichen, unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen, zugestimmt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4. Bst. d	Wir begrüßen es, dass die Moderhinke als zu bekämpfende Seuche in die TSV aufgenommen wird. Die Seuche ist tierschutzrelevant. Der Veterinärdienst des Kantons Aargau erhält auch diesbezüglich immer wieder Meldungen aus der Bevölkerung. Zudem gibt es laut Literatur eine Leistungseinbusse (zum Beispiel verminderter Mastzuwachs) bei den betroffenen Tieren. Erfahrungen aus der Bekämpfung in den Kantonen Graubünden und Glarus sowie dem Fürstentum Liechtenstein zeigen, dass eine flächendeckende (schweizweite) Bekämpfung notwendig ist, da es zu Reinfektionen kommt.	

Art. 18a Abs. 3 ^{bis}	Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, einen neuen Bienenstand, eine Auflösung des Bienenstandes oder den Wechsel des Imkers schneller zu melden, als dies bei einer neuen Tierhaltung oder dem Wechsel eines Tierhalters gefordert wird (siehe Abs. 3, Regelung für Equiden oder das Hausgeflügel: 10 Tage). Die geplante Änderung dürfte zudem schwierig zu kontrollieren sein. Während der Bienensaison können Bienen ja überhaupt ohne Meldung auf Sommerstände verstellt werden, sofern sie den Inspektionskreis nicht verlassen. Dies ist viel gefährlicher als der Wechsel des Imkers. Wenn schon, müsste die gleiche Meldefrist auch auf die Haltungen von Equiden und Geflügel gemäss Art. 18a Abs. 3 eingeführt werden.	Keine Änderung des Artikels. Eventualiter gleiche Änderung in Art. 18a Abs. 3
Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff "Inspektionsbetrieb" verwendet.	"Inspektionsbetrieb" durch "Inspektionskreis" ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsweisung definiert werden.	Ein entsprechender Satz ist einzufügen, zum Beispiel "das BLV definiert die Mindestanforderungen an die Tierärztin oder den Tierarzt in einer Vollzugsweisung"
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren und nicht über deren fünf. Zur Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2 ^{bis}	Es entspricht der bestehenden Praxis, dass für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung erteilt wird. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabe zur Abklärung von Mängeln. Allfällig ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind.	Die Bewilligung für die Besamungstechnikerin oder den Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 118	Die vorgesehenen Erleichterungen im Falle der Afrikanischen Schweinepest werden begrüsst, da diese deutlich weniger ansteckend ist (zum Beispiel nicht durch die Luft) als es die Klassische Schweinepest ist.	
Art. 119	Die Bestimmung betrifft im Gegensatz zum bisherigen Art. 119 nur die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen. Die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Schutz-zonen richtet sich nach Art. 94. Aus Gründen der Verständlichkeit ist zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen zur Aufhebung der Massnahmen in den Schutz-zonen weiterhin in Art. 119 auch aufgeführt werden könnten.	

Art. 174 e Abs. 2 ^{bis}	Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert, gemäss Text in den Erläuterungen die serologische Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Die ist im Artikel zu präzisieren.	...die serologische Untersuchung einer Rindergruppe des Bestandes....
Abschnitte 5 und 5a	Die Umsetzung der im 5. Abschnitt festgelegten Vorgaben, insbesondere die Anordnung einer Sperre 1. Grades, ist nur im Zusammenhang mit einem Bekämpfungsprogramm zielführend. Aus diesem Grund sind die Abschnitte 5 und 5a auch gleichzeitig in Kraft zu setzen.	Die Abschnitte 5 und 5a sind gleichzeitig in Kraft zu setzen.
Art. 228a Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden, sind auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228b ff.	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, muss in der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb gesperrt ist oder nicht.	Schaffung der Grundlage für die Abbildung der Sperre in der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	In Art. 228b wird der Begriff "negativer Befund" verwendet, in Art. 228c der Begriff "negatives Untersuchungsergebnis". Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist. Handelt es sich in Art. 228b um einen Bestandes-Befund und in Art. 228c um Einzelresultate? Die Begriffe sind einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde beziehungsweise Resultate sind in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	Einheitliche Begriffsverwendung
Art. 229	Es ist unklar, wann, beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm begonnen wird. Aufgrund der unter den allgemeinen Bemerkungen formulierten Vorbedingungen ist ein Beginn nicht vor 2022 denkbar.	Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln.
Art. 229a Abs. 2	Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Leistungserbringer sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind zum Beispiel aktuell die Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher als die angeführten Fr. 40.–.	Überprüfung der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.

<p>Art. 229b Abs. 2</p>	<p>Die Abgabe der Schafhalter je Sammelprobe ist nach Überprüfung der Laborkosten (siehe Bemerkung zu Art. 229a) gegebenenfalls anzupassen. Im Rahmen der Sanierung sind notwendige Folgeuntersuchungen ebenfalls zu berücksichtigen. Da Folgeuntersuchungen nach erfolgter Grunduntersuchung und der ersten Nachuntersuchung (Art. 229a Abs. 1 Bst. a) vor allem dann durchgeführt werden müssen, wenn die Sanierung nicht korrekt durchgeführt wurde oder eine Reinfektion durch Nichteinhalten der vorgesehenen Massnahmen stattfand, sollte der Halter verpflichtet werden, die ganzen Laborkosten zu übernehmen.</p>	<p>Folgeuntersuchungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Kosten allfälliger weiterer Proben, die infolge mangelhafter Durchführung der Sanierung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter oder der Missachtung vorgeschriebener Massnahmen nötig werden, sind durch die Tierhalterin oder den Tierhalter zu übernehmen.</p>
<p>Art. 229d Abs. 2</p>	<p>Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit soll sich nach den zu vermittelnden Inhalten richten.</p>	<p>Satzteil "und dauert einen halben Tag" streichen.</p>
<p>Art. 229d Abs. 3</p>	<p>Bei der Programmierung ist darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.</p>	
<p>Art. 229e Abs. 1</p>	<p>Mit Beginn einer Untersuchungsperiode ist der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, beziehungsweise vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung wird ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status "Moderhinke frei" haben wollen. Der Begriff "letzte amtliche Kontrolle" muss in diesem Zusammenhang präzisiert werden.</p> <p>Ist die "letzte amtliche Kontrolle der laufenden Untersuchungsperiode" gemeint, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt?</p> <p>Oder wäre es gangbar, die Definition "letzte amtliche Kontrolle und keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb" anzuwenden?</p> <p>Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK) bietet bereits jetzt auf freiwilliger Basis ein Moderhinke-Sanierungsprogramm für landwirtschaftliche Betriebe an. Im vorliegenden Entwurf der TSV sollte geregelt werden, wie mit den bereits durch den BGK sanierten Betrieben umgegangen wird.</p>	<p>Definition des Begriffs "letzte amtliche Kontrolle"</p> <p>Erleichterung für die durch den BGK mit nachweislich negativem Befund sanierten Betriebe. Diese sollten Erleichterungen im Tierverkehr erhalten, das heisst erst gesperrt werden, wenn eine Testung im Rahmen des Sanierungsprogramms positiv ausfällt, ansonsten ist davon auszugehen, dass die Betriebe negativ sind. Ein Kostenerlass für die erste Untersuchungsrunde ist zu überlegen.</p>

<p>Art. 229e Abs. 2</p>	<p>Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder Schafscher-Anlässe. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....</p>	<p>....nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.</p>
<p>Art. 229f</p>	<p>Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke und ist grundsätzlich zu hinterfragen, da dann ja eine Sanierung notwendig ist.</p>	<p>Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden.</p>
<p>Art. 238a Abs. 1a^{bis}</p>	<p>Es geht bei der Bekämpfung der Paratuberkulose nicht um eine Bestandes-Sanierung, sondern um die Bekämpfung einer klinisch sichtbaren Erkrankung. Zudem bleibt mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, unklar, was mit "saugenden Jungtieren" gemeint ist: Jene Tiere, die bei Diagnosestellung saugend waren? Meist sind die Muttertiere ja schon einige Zeit erkrankt – die Ausscheidung über die Milch kann also schon längere Zeit andauern. Auch jene Kälber, die mit Muttermilch getränkt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene Kälber vertränkt wurde? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Was ist mit anderen Jungtieren, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren, auch wenn sie nicht saugen oder gesaugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ursprünglich vom BLV vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandes-Sanierung sinnvoll. Dies aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	<p>Bestimmung Art. 238a Abs. 1a^{bis} streichen.</p>
<p>Art. 295a</p>	<p>Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage zur Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt. Es ist zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 295a nicht auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden sollte.</p>	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell I.Rh.
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. AI / Standeskommission
Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Markus Dörig
Telefon : 071 788 93 11
E-Mail : info@rk.ai.ch
Datum : 21. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung sollen die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke geschaffen werden. Weiter werden verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst, die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbezogen sowie verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen und technische Anpassungen ans Europäische Tierseuchenrecht, vorgenommen.

Obwohl ein Engagement für das Wohlergehen der Schafe wichtig ist und grundsätzlich positiv unterstützt wird, wird die Aufnahme der Moderhinke als zu bekämpfende Tierseuche in die Tierseuchenverordnung zum heutigen Zeitpunkt nach Rücksprache mit der kantonalen landwirtschaftlichen Branche beider Appenzell abgelehnt. Diese steht nicht bedingungslos hinter dem Vorhaben, was eine zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung des Bekämpfungsprogramms wäre. Zu viele Aspekte sind zum heutigen Zeitpunkt noch ungeklärt, als dass das Vorhaben mit dieser Vorlage aufgenommen werden kann:

- Fehlender bedingungsloser Wille der Schafhalter: Ein bedingungsloser Wille der Schafhalter ist nicht spürbar. Einig sind sich alle einzig darin, dass auch Schafe ein Anrecht auf Wohlergehen haben und die Förderung ihrer Gesundheit positiv ist. Bei der Frage, ob diese Förderung staatlich verbindlich sein muss, spalten sich die Meinungen dann schon wieder. Viele, darunter auch mit Moderhinke erfahrene Tierhalter, sind skeptisch an der Umsetzung und Wirkung des nationalen Bekämpfungsprogrammes. Aufwand und Ertrag werden mehrheitlich als Argument gegen das Vorhaben verwendet. Nur ein kleiner Teil wird von den positiven, wirtschaftlichen Folgen profitieren können. Für die meisten bleibt der Mehraufwand, welcher auch finanzieller Natur ist.
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanieierung ausgeschlossen. Die Sanierung von als positiv getesteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanieierung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen. Wir verweisen auf die aktuellen politischen Diskussionen zum Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft. Der flächendeckende Einsatz von nicht sicheren Substanzen für Mensch, Tier und Umwelt ist im heutigen politischen Umfeld heikel und birgt politischen und medialen Zündstoff.
- Auswirkungen auf die Kantone: Weder in den Erläuterungen, noch in Fachberichten ist die Kostenschätzung des gesamten Bekämpfungsprogramms festgehalten. Es ist nur in Beträgen festgehalten, was der Bund insgesamt zu tragen hat und die Schafhaltenden pro Probe beisteuern müssen. Welche Finanzbelastung auf die Kantone zukommt ist völlig offen. Unter den Auswirkungen auf die Kantone in den Erläuterungen ist nur geschrieben, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand personeller und finanzieller Art auf die kantonalen Veterinärämter zukommt. Ohne Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können die Kantone weder beurteilen, ob sie die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter als angemessen beurteilen, noch können sie entscheiden, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können und wollen und wenn ja absehen, welche Kosten sie direkt oder über die kantonalen Tierseuchenkassen für die Moderhinkebekämpfung einzustellen hätten.

- Datum der Inkraftsetzung: Betreffend der Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertreterinnen und -vertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Dies alleine macht die Vorlage unhaltbar, da die finanziellen und personellen Aspekte den Planungsprozessen in den Kantonen unterliegen und deshalb der Zeitpunkt des Beginns vom Bundesrat nach Anhörung und mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf in der Tierseuchenverordnung festzulegen ist. Die Aufnahme einer Tierseuche in die Tierseuchenverordnung «auf Vorrat» wird abgelehnt. Sollte der Bundesrat weiterhin am nationalen Moderhinkesanimierungsprogramm festhalten wollen, ist die Vorlage dann in die Vernehmlassung zu geben, wenn sämtliche wesentlichen Aspekte geklärt und geregelt sind (z.B. auch Entwürfe zu Technischen Weisungen).
- Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer: Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen gelten ab dem 1. Januar 2020. Eine gut funktionierende Tierverkehrskontrolle ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss wird es mindestens zwei bis drei Jahre dauern, bis die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen umgesetzt und etabliert ist. Es kann aber auch länger dauern (bei den Equiden und Schweinehaltern dauert es nun schon neun Jahre!). Bevor diese Voraussetzung nicht vollständig im Bewusstsein der Schafhaltenden angekommen ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Wie oben dargelegt, wird die Aufnahme des Bekämpfungsprogramms in die TSV «auf Vorrat» bzw. «auf unbestimmte Zeit bis zur Umsetzung» abgelehnt.
- Personelle Ressourcen bei den kantonalen Veterinärdiensten: Die Ressourcensituation ist bei den kantonalen Veterinärdiensten generell angespannt. Die BVD-Ausrottung in den Rindviehbeständen der Schweiz ist seit Jahren nicht so weit fortgeschritten wie geplant und die noch zu häufig auftretenden Seuchenfälle binden deshalb die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor stark. Bevor die BVD-Ausrottung nicht abgeschlossen ist, stehen in den Kantonen keine personellen Ressourcen für das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm zur Verfügung, weshalb auch aus diesen Grund die Abschnitte 5 und 5a jetzt nicht in die Tierseuchenverordnung aufgenommen werden sollen.
- Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken. So ist das für die Durchführung unerlässliche Tierseuchenmodul in ASAN noch nicht erstellt und somit auch noch nicht für die Moderhinkesanimierung ergänzt (Eingabemöglichkeit für praktizierende Tierärzte, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, Geschäftsgänge zur Moderhinkesanimierung etabliert etc.).
- Unklarer Erfolg: Das nationale Moderhinkebekämpfungsprogramm ist als grosser Versuch angelegt. Während fünf Jahren wird mit riesigem Aufwand für die öffentliche Hand und die Schafhalter versucht, die Prävalenz der verseuchten Herden auf unter 1% zu drücken. Ob dies gelingt, ist unklar. Noch viel unklarer ist, wie der Status anschliessend mit vernünftigen, möglichst geringem Aufwand für die Kantone, aufrechterhalten werden kann. Bereits heute sind Schafhalterinnen und Schafhalter angewiesen ihre Tiere gesund zu erhalten und kranke Tiere angemessen zu pflegen. Ein staatlich angeordnetes und verpflichtendes Programm wird abgelehnt.
- Priorisierung: Es gäbe andere Tierkrankheiten, bei welchen ein nationales Engagement dringlicher und nutzbringender wäre (z.B. Staph. aureus Projekt des Kantons Tessins). Es darf durchaus angezweifelt werden, ob Moderhinke die Kriterien einer Tierseuche im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes ausreichend erfüllt. Das Argument, dass man in der Tierseuchenbekämpfung nun endlich wieder einmal etwas für die Schafhaltenden tun sollte, kann nicht geltend gemacht werden.
- Förderung der Tiergesundheit: Aktuell gibt es mehrere Projekte im Bereich Tiergesundheit. Es ist zu prüfen, ob das Moderhinkebekämpfungsprojekt des Beratungs- und Gesundheitsdiensts für Kleinwiederkäuer (BGK) nicht breiter aufgestellt und unterstützt werden könnte über diese Schiene.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 23 Abs. 1 Bst. c	Es ist unklar, auf was sich die 500kg Produktion beziehen: Lebendgewicht der eingesetzten Tiere, Lebendgewicht der ausgemästeten Tiere, Schlachtgewicht, verarbeitete Menge.	500kg konkreter definieren.
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2 ^{bis}	Den Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss, wird abgelehnt. Im Gegenteil, es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der kantonalen Veterinärdienste für Besamungstechniker, nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Dokumentation in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 59 Abs. 1	Biosicherheitsmassnahmen und der umsichtige Umgang mit Tierarzneimitteln sind wichtige Pflichten eines Tierhalters und sollten heute zur «guten Praxis» gehören. Deshalb wird die Präzisierung dieses Artikels explizit begrüsst.	

Abschnitte 5 und 5a	Der Kanton Appenzell I.Rh. lehnt nach Rücksprache der kantonalen landwirtschaftlichen Branche, die Aufnahme der Moderhinke und eines nationalen Moderhinkebekämpfungsprogramms zum jetzigen Zeitpunkt ab (siehe oben). Zu viele Faktoren sind noch unbestimmt - erwähnt werden noch einmal die fehlenden zugelassenen und umwelttechnisch bedenkenlosen Klauenbäder und der fehlende funktionierende qualitativ gute Tierverkehr bei den Schafen.	Nichtaufnahme der Abschnitte 5 und 5a mit der vorgesehenen Revision.
	Will der Bundesrat am Vorhaben festhalten, wird er ersucht, dies zu einem späteren Zeitpunkt wieder in eine Vernehmlassung zu geben unter Angabe weiterer Details (z.B. Entwürfe zu Technischen Weisungen) und Bekanntgabe des konkreten Beginns.	
Art. 238a Abs. 1a ^{bis}	<p>Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseeuchenfällen spätestens im Alter von zwölf Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei der Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt - die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurde? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesaugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	Bestimmung Art. 238a Abs. 1a ^{bis} streichen.
Art. 257	Die Anpassungen werden begrüsst, insbesondere die Flexibilisierung bei den amtlichen und amtlich beauftragten Probenehmern.	



Vernehmlassung zur Änderung der TSV (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AR
Adresse, Ort : Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau
Kontaktperson : Angela Koller, stv. Departementssekretärin
Telefon : 071 353 64 57
E-Mail : angela.koller@ar.ch
Datum : 14. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der TSV sollen die Grundlagen zur Bekämpfung der Moderhinke geschaffen werden. Obwohl ein Engagement für das Wohlergehen der Schafe wichtig wäre und grundsätzlich unterstützt wird, lehnt der Regierungsrat die Aufnahme der Moderhinke als zu bekämpfende Tierseuche in die TSV zum heutigen Zeitpunkt ab; dies nach Rücksprache mit der landwirtschaftlichen Branche beider Appenzell. Diese steht nicht bedingungslos hinter dem Vorhaben, was eine zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung des Bekämpfungsprogramms wäre. Zu viele Aspekte sind noch ungeklärt:

- Fehlender Wille der Schafhalter: Ein bedingungsloser Wille der Schafhalter ist nicht spürbar. Einig sind sich alle einzig darin, dass auch Schafe ein Anrecht auf Wohlergehen haben und die Förderung ihrer Gesundheit positiv ist. Bei der Frage, ob diese Förderung staatlich verbindlich sein muss, gehen die Meinungen auseinander. Viele, darunter auch mit Moderhinke erfahrene Tierhalter, sind skeptisch, was die Umsetzung und Wirkung des nationalen Bekämpfungsprogrammes betrifft. Ein falsches Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag wird mehrheitlich als Argument gegen das Vorhaben verwendet. Nur ein kleiner Teil der Schafhalter wird von den positiven, wirtschaftlichen Folgen profitieren können. Für die meisten Schafhalter bleibt nur der (finanzielle) Mehraufwand.
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinke-Sanierung ausgeschlossen. Die Sanierung von als positiv getesteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinke-Sanierung müssen zuerst zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zur Verfügung stehen. Wir verweisen auf die aktuellen politischen Diskussionen zum Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft. Der flächendeckende Einsatz von nicht sicheren Substanzen für Mensch, Tier und Umwelt ist im heutigen politischen Umfeld heikel und birgt politischen wie auch medialen Zündstoff.
- Auswirkungen auf die Kantone: Weder in den Erläuterungen noch in Fachberichten ist eine Kostenschätzung des gesamten Bekämpfungsprogramms enthalten. Es ist nur in Beträgen festgehalten, was der Bund insgesamt zu tragen hat und die Schafhalter pro Probe beisteuern müssen. Welche finanziellen Aufwände auf die Kantone zukommen, ist völlig offen. Unter den Auswirkungen auf die Kantone in den Erläuterungen steht nur geschrieben, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand personeller und finanzieller Art auf die kantonalen Veterinärämter zukommt. Ohne Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können die Kantone weder beurteilen, ob sie die Kostenbeteiligung der Schafhalter als angemessen beurteilen noch können sie entscheiden, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können und welche Kosten sie direkt oder über die kantonalen Tierseuchenkassen für die Moderhinke-Bekämpfung vorzusehen hätten.
- Datum der Inkraftsetzung: Betreffend der Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretungen den Beginn der Moderhinke-Bekämpfung festlegen wird. Dies alleine macht die Vorlage unhaltbar, da die finanziellen und personellen Aspekte den Planungsprozessen in den Kantonen unterliegen und deshalb der Zeitpunkt des Beginns vom Bundesrat nach Anhörung und mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf in der TSV festzulegen ist. Die Aufnahme einer Tierseuche in die TSV „auf Vorrat“ lehnen wir ab. Sollte der Bundesrat weiterhin am nationalen Moderhinke-Sanierungsprogramm festhalten wollen, ist die Vorlage dann in Vernehmlassung zu geben, wenn sämtliche wesentlichen Aspekte geklärt und geregelt sind (z.B. auch Entwürfe zu technischen

Weisungen).

- Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer: Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen gelten ab dem 1. Januar 2020. Eine gut funktionierende Tierverkehrskontrolle ist unabdingbar für die Moderhinke-Bekämpfung. Erfahrungsgemäss wird es mindestens zwei bis drei Jahre dauern, bis die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen umgesetzt und etabliert ist. Es kann aber auch länger dauern. Bevor diese Voraussetzung nicht vollständig im Bewusstsein der Schafhalter angekommen ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Wie oben dargelegt, wird die Aufnahme des Bekämpfungsprogramms in die TSV „auf Vorrat“ bzw. „auf unbestimmte Zeit bis zur Umsetzung“ abgelehnt.
- Personelle Ressourcen bei den kantonalen Veterinärdiensten: Die Ressourcensituation ist bei den kantonalen Veterinärdiensten generell angespannt. Die BVD-Ausrottung in den Rindviehbeständen der Schweiz ist seit Jahren nicht so weit fortgeschritten wie geplant und die noch zu häufig auftretenden Seuchenfälle binden deshalb die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor stark. Bevor die BVD-Ausrottung nicht abgeschlossen ist, stehen in den Kantonen keine personellen Ressourcen für das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm zur Verfügung.
- Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirkt. So ist das für die Durchführung unerlässliche Tierseuchenmodul in Asan noch nicht erstellt und somit auch noch nicht für die Moderhinke-Sanierung ergänzt (Eingabemöglichkeit für praktizierende Tierärzte, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, Geschäftsgänge zur Moderhinke-Sanierung etabliert etc.).
- Unklarer Erfolg: Das nationale Moderhinke-Bekämpfungsprogramm ist als grosser Versuch angelegt. Während fünf Jahren wird mit enormem Aufwand der öffentlichen Hand und der Schafhalter versucht, die Prävalenz der verseuchten Herden auf unter 1% zu drücken. Ob dies gelingt, ist unklar. Noch viel unklarer ist, wie der Status anschliessend mit vernünftigen, möglichst geringem Aufwand für die Kantone, aufrechterhalten werden kann. Bereits heute sind Schafhalter darauf angewiesen, ihre Tiere gesund zu halten und kranke Tiere angemessen zu pflegen. Ein staatlich angeordnetes und verpflichtendes Programm ist daher abzulehnen.
- Priorisierung: Bei anderen Tierkrankheiten wäre ein nationales Engagement dringlicher und nutzbringender (z.B. Staph-aureus-Projekt des Kantons Tessins). Es darf durchaus angezweifelt werden, ob Moderhinke die Kriterien einer Tierseuche im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Tierseuchengesetz ausreichend erfüllt. Das Argument, dass man in der Tierseuchenbekämpfung nun endlich wieder einmal etwas für die Schafhalter tun sollte, ist nicht stichhaltig.
- Förderung der Tiergesundheit: Aktuell gibt es mehrere Projekte im Bereich Tiergesundheit. Es ist zu prüfen, ob das Moderhinke-Bekämpfungsprojekt des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer nicht breiter aufgestellt und unterstützt werden könnte.

Der Vorlage wird in den weiteren Themenbereichen unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zugestimmt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 23 Abs. 1 lit. c	Es ist unklar, auf was sich die 500kg-Produktion bezieht: Lebendgewicht der eingesetzten Tiere, Lebendgewicht der ausgemästeten Tiere, Schlachtgewicht oder verarbeitete Menge	(Präzisierung der Bestimmung)
Art. 23 Abs. 4 (2. Satz)	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2 ^{bis}	Den Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss, lehnen wir ab. Es soll im Gegenteil eine gesamtschweizerische Bewilligung (vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger) eingeführt werden. Es entspricht der heutigen Praxis der kantonalen Veterinärdienste, für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 durchzuführende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Dokumentation in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnortkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 59 Abs. 1	Biosicherheitsmassnahmen und der umsichtige Umgang mit Tierarzneimitteln sind wichtige Pflichten von Tierhaltern. Deshalb wird die Präzisierung dieser Bestimmung explizit begrüsst.	
5. Abschnitt und 5a. Abschnitt	Die Aufnahme der Moderhinke und eines nationalen Moderhinke-Bekämpfungsprogramms wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt (siehe oben).	(Nichtaufnahme der Abschnitte 5 und 5a in die vorgesehene Revision)
Art. 238a Abs. 1 lit. a ^{bis}	Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkulose-Seuchenfällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren»	(Streichung)

	<p>gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere schon lange erkrankt und die Ausscheidung über die Milch erfolgt schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können, miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesäugt haben. Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, so wie vom BLV ursprünglich vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist ohnehin nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	
Art. 257	Die Anpassungen werden explizit begrüsst, insbesondere die Flexibilisierung bei den amtlichen bzw. amtlich beauftragten Probenehmern.	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat Kanton Bern

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BE / Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion / Amt für Landwirtschaft und Natur

Adresse, Ort : Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8

Kontaktperson : Reto Wyss, Kantonstierarzt

Telefon : 031 633 47 04

E-Mail : reto.wyss@be.ch

Datum : 31.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung sollen die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke bei Schafen geschaffen werden. Weiter werden verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst, die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbezogen sowie verschiedene auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen vorgenommen.

Die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke bei den Schafen unterstützen wir grundsätzlich. Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms ist aber, dass die Moderhinkesanieierung von der grossen Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter gefordert und getragen wird. Das bedeutet, dass die Schafhalterinnen und Schafhalter bereit sein müssen, die Tierverkehrsvorschriften konsequent umzusetzen, Einschränkungen im Tierverkehr zu akzeptieren und finanzielle Aufwendungen auf sich zu nehmen. Als Zeichen für diese umfassende Zustimmung wäre zu werten, wenn der in Artikel 229b festgelegte Beitrag der Tierhalterinnen und Tierhalter an die Bekämpfungskosten von der Branche nicht in Frage gestellt wird und wenn, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, unbestritten bleibt, dass die Kosten für die Sanierung der Herden von den Tierhaltenden selber getragen werden.

Wir sind jedoch der Meinung, dass noch verschiedene grundsätzliche Voraussetzungen fehlen, um der Bekämpfung der Moderhinke zum jetzigen Zeitpunkt zustimmen zu können. Aus den folgenden Gründen weisen wir die vorgeschlagenen Abschnitte 5 und 5a zur Klärung und Überarbeitung zurück:

- **Auswirkungen auf die Kantone:** In den Erläuterungen ist festgehalten, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein personeller und finanzieller Mehraufwand auf die kantonalen Veterinärämter zukommt. Allerdings fehlen Angaben, welche diesen Aufwand beziffern lassen. Ohne Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen kann nicht beurteilt werden, ob der vorgesehene Beitrag der Tierhalterinnen und Tierhalter als angemessen betrachtet werden kann. Auch ist völlig unklar, welche Kosten die kantonale Tierseuchenkasse für die Moderhinkebekämpfung zu tragen hat.
- **Datum der Inkraftsetzung:** Betreffend der Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Die finanziellen und personellen Aspekte unterliegen den Planungsprozessen in den Kantonen. Der Zeitpunkt des Beginns ist daher vom Bundesrat nach Anhörung der Kantone mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf in der Tierseuchenverordnung festzulegen. Es ist in der Verordnung zu regeln, wie der Zeitpunkt des Beginns der Moderhinkesanieierung festgelegt wird, bzw. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit mit der Bekämpfung begonnen werden kann.
- **Personelle Ressourcen im Veterinärdienst des Kantons Bern:** Die personelle Ressourcensituation ist im Veterinärdienst sehr angespannt. Das BVD-Ausrottungsprogramm in den Rindviehbeständen bindet die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor stark. Bevor die BVD-Ausrottung nicht abgeschlossen ist, stehen im Veterinärdienst keine personellen Ressourcen für das Moderhinkebekämpfungsprogramm zur Verfügung.

- **Technische Voraussetzungen:** Gewisse technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinkebekämpfungsprogramms sind noch nicht gegeben. Insbesondere bestehen noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Moderhinkesanieierung notwendigen chemischen Produkte. Auch noch nicht etabliert ist eine funktionierende Tierverkehrskontrolle bei den Schafen. Dies stellt aber eine unabdingbare Voraussetzung für ein Bekämpfungsprogramm dar.

Im Weiteren beantragen wir, dass die Fischseuche infektiöse Pankreasnekrose der Salmoniden (IPN) nicht vollständig aus der Tierseuchenverordnung gestrichen wird. Da negative Auswirkungen auf die Wildfischpopulation bei ausbleibender IPN- Bekämpfung nicht ausgeschlossen werden können, sollte die Krankheit als «zu überwachende Seuche» weiterhin meldepflichtig bleiben.

In den weiteren Themenbereichen stimmen wir der Vorlage unter Berücksichtigung unserer Anträge und Anmerkungen gemäss beiliegendem Rückmeldeformular zu.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2 ^{bis}	Es entspricht der bestehenden Praxis, dass für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung erteilt wird. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.

Art. 119	Die Bestimmung betrifft im Gegensatz zum bisherigen Artikel 119 nur die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen. Die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Schutzzonen richtet sich wohl nach Artikel 94. Aus Gründen der Verständlichkeit ist zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen zur Aufhebung der Massnahmen in den Schutzzonen weiterhin in Art. 119 aufgeführt werden könnten.	
Art. 174 e Abs. 2 ^{bis}	Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert. Gemäss Text in den Erläuterungen steht «...die serologische Untersuchung einer Rindergruppe...». Wir gehen davon aus, dass eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Dies ist im Artikel zu präzisieren.	...die serologische Untersuchung einer Rindergruppe des Bestandes.....
Abschnitte 5 und 5a	Die Umsetzung der im 5. Abschnitt festgelegten Vorgaben, insbesondere die Anordnung einer Sperre 1. Grades, ist nur im Zusammenhang mit einem Bekämpfungsprogramm zielführend. Aus diesem Grund sind die Abschnitte 5 und 5a auch gleichzeitig in Kraft zu setzen. Die Abschnitte 5 und 5a sollen zur Klärung überarbeitet werden. Die Begründung ist in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt.	Die Abschnitte 5 und 5a sind gleichzeitig in Kraft zu setzen.
Art. 228a Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden sind auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	, die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228b ff	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, muss auf der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb gesperrt ist oder nicht.	Schaffung der Grundlage für die Abbildung der Sperre auf der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis». Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist. Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandesbefund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe sind einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (siehe dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	Einheitliche Begriffsverwendung
Art. 229	Es ist unklar, wann bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm begonnen wird. Aufgrund der unter den allgemeinen Bemerkungen formulierten Vorbedingungen ist ein Beginn nicht vor 2022 denkbar.	Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln

Art. 229a Abs. 2	Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Leistungserbringer sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z.B. aktuell die Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher als die angeführten höchstens 40 Franken.	Überprüfung der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.
Art. 229b Abs. 2	Die Höhe der Abgabe pro Sammelprobe ist nach Überprüfung der Laborkosten (siehe Bemerkung zu Art. 229a) ggf. anzupassen. Im Rahmen der Sanierung notwendige Folgeuntersuchungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.	

Art. 229d Abs. 2	Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit soll sich nach den zu vermittelnden Inhalten richten. Um die Kosten für die Kantone tief halten zu können, ist es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.	Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.
Art. 229d Abs. 3	Bei der Programmierung ist darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.	
Art. 229e Abs 1	Mit Beginn einer Untersuchungsperiode ist der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung wird ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollen. Der Begriff «letzte amtliche Kontrolle» muss in diesem Zusammenhang präzisiert werden. Ist die «letzte amtliche Kontrolle der laufenden Untersuchungsperiode » gemeint, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt? Oder wäre es gangbar, die Definition «letzte amtliche Kontrolle und keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb» anzuwenden?	Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»
Art. 229e Abs. 2	Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder Schafscher-Anlässe.	...nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen teilnehmen und mit Schafen.....

Art. 229f	Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke und ist grundsätzlich zu hinterfragen.	Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden.
Art. 238a Abs. 1a ^{bis}	Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere, die bei Diagnosestellung saugend waren oder wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch liegt also schon lange zurück. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene Kälber vertränkt wurde. Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Was ist mit anderen Jungtieren, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren, auch wenn sie nicht saugen oder gesaugt haben?	Bestimmung Art. 238a Abs. 1a ^{bis} streichen.

	<p>Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ursprünglich vom BLV vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	
Art. 282 und 282a	<p>Es wird weder aus den Formulierungen der Artikel 282 und 282a noch aus dem Erläuterungstext ersichtlich, wie sich die beiden Begriffe unterscheiden. Ist der einzige Unterschied, dass in der Überwachungszone Untersuchungen nur «stichprobenartig» gemacht werden müssen (Art 282, Abs.5)?</p> <p>Fische, die empfänglich für VHS, IHN oder ISA sind, dürfen die Schutz- und Überwachungszone, die auch öffentliche Gewässer miteinschliessen kann, nicht verlassen. Liegt ein öffentliches Gewässer in einer Schutz- oder Überwachungszone, darf in diesen Gewässern nicht mehr gefischt werden, da empfängliche Fische die Zonen nicht verlassen dürfen (vorbehältlich von Ausnahmebestimmungen des Kantonstierarztes). Für die kantonalen Fischereifachstellen stellt sich die Frage, ob sie in einem solchen Fall temporäre Fischereiverbote für die betroffene Strecke erlassen muss? Oder reicht die amtliche Ausscheidung der Schutz- und Überwachungszone durch den KT?</p> <p>Wer kommuniziert das Fischereiverbot und wie?</p>	Klärung der Begriffe «Schutzzone» und «Überwachungszone»

<p>Art. 285 - 287</p>	<p>IPN-infizierte Fische sind zeitlebens Virusträger und scheiden das Virus aus. Eine Mehrzahl der Schweizer Fischzuchten funktioniert im Durchflussverfahren, d.h. das Brauchwasser aus der Fischzucht wird in ein Oberflächengewässer als Vorfluter zurückgeleitet. Das IPN-Virus wird somit aus IPNinfizierten Anlagen permanent in öffentliche Gewässer abgeschwemmt, in denen empfängliche Wildfischpopulationen leben.</p> <p>Die Verbreitung von IPN war in der Schweiz bisher relativ überschaubar: 21 Fallmeldungen seit dem Jahr 2000, in den Kantonen BE, BL, GR, JU, NE, LU und VS. IPN-Nachweise beschränkten sich mehrheitlich auf einige wenige Hotspots. Diese Situation ist in erster Linie der aktuellen Tierseuchengesetzgebung geschuldet. Wird IPN aus der TSV gestrichen, ist mit einer Ausbreitung der IPN-Erreger in der Schweizer Aquakulturszene zu rechnen, da keine Bekämpfungsmassnahmen mehr staatlich angeordnet werden. Es wird zukünftig den Fischzüchtern überlassen sein, entsprechende Vorsichtsmassnahmen zum Schutz vor Einbringung des Virus bzw. von Bekämpfungsmassnahmen im Fall von Krankheitsausbrüchen einzuleiten. Es werden mehr</p>	<p>Einteilung der IPN als «zu überwachende Seuche»</p>
	<p>Betriebe infiziert sein als heute. Damit steigt die Verbreitung der Krankheit in der Schweiz und damit der Virusload auf die Wildfischpopulationen durch Virus-Ausscheidung von infizierten Zuchtfischen in Aquakulturanlagen.</p> <p>Die Wildfischpopulationen sind aus sehr verschiedenen Gründen sehr stark unter Druck: Klimawandel, Lebensraumverlust, Auswirkung durch die Wasserkraftnutzung, beeinträchtigte Wasserqualität (z.B. durch Rückstände von organischen Chemikalien), fischfressende Vögel, aber auch Fischkrankheiten wie die PKD spielen eine signifikante Rolle. Eine zusätzliche Verschlimmerung der Bestandessituation bei den einheimischen Wildsalmoniden durch eine Verschlechterung in der Risikosituation durch IPN ist aus der Optik des Vorsorgeprinzips tunlichst zu vermeiden.</p>	
<p>Art. 295a</p>	<p>Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt. Es ist zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a nicht auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden sollte.</p>	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALV

Adresse, Ort : Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal

Kontaktperson : Thomas Bürge

Telefon : 061 552 20 00

E-Mail : thomas.buerge@bl.ch

Datum : 16.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung sollen die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke geschaffen werden. Für Aquakulturbetriebe soll unter bestimmten Voraussetzungen künftig eine Gesundheitsüberwachung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt gemacht werden müssen. Zudem sollen die Massnahmen beim Ausbruch gewisser Fischseuchen angepasst werden. Bei der Überwachung der Geflügelbestände auf Salmonella sollen die Tierhalterinnen und Tierhalter künftig den grössten Teil der Proben selber nehmen müssen (Selbstkontroll-Konzept). Weiter sollen verschiedene Aktualisierungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und notwendige redaktionelle Präzisierungen vorgenommen werden. Schliesslich soll damit die Anpassungen ans Europäische Tierseuchenrecht vorgenommen werden.

Die verschiedenen Änderungsvorschläge der Tierseuchenverordnung werden grundsätzlich begrüsst, da die Durchführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms der Moderhinke zu einer Verbesserung der Tiergesundheit beiträgt.

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms ist, dass die Schafhalterinnen und Schafhalter das Modehinke-Bekämpfungsprogramm wirklich durchführen wollen. Das heisst die Schafhalterinnen und Schafhalter müssen bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art und die Einschränkungen im Tierverkehr wirklich auf sich zu nehmen. Als ein Zeichen für diese umfassende Zustimmung wäre zu werten, dass die Kosten, die die Tierhalterinnen und Tierhalter für die Sanierung von Herden selber und den Kostenbeitrag an die labortechnische Herdenüberwachung zu leisten hätten, nicht in Frage gestellt wird und sie den in Artikel 229b festgelegten Kostenbeteiligung ohne Widerspruch zustimmen.

Jedoch fehlen noch verschiedene grundsätzliche Voraussetzungen, um einem Bekämpfungsprogramm der Moderhinke zustimmen zu können.

Deshalb weisen wir die vorgeschlagenen Abschnitte 5 und 5a in der vorliegenden Fassung zur Klärung und Überarbeitung zurück. Dies aus folgenden Gründen

- Auswirkungen auf die Kantone: Weder in den Erläuterungen, noch in Fachberichten ist die Kostenschätzung des gesamten Bekämpfungsprogramms festgehalten. Es ist nur in Beträgen festgehalten, was der Bund insgesamt zu tragen hat und die Schafhaltenden pro Probe beisteuern müssen. Welche Finanzbelastung auf die Kantone zukommt ist völlig offen. Unter den Auswirkungen auf die Kantone in den Erläuterungen ist nur geschrieben, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand personeller und finanzieller Art auf die kantonalen Veterinärämter zukommt. Ohne Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können die Kantone weder beurteilen, ob sie die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter als angemessen beurteilen, noch können sie entscheiden, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können und wollen und wenn ja absehen, welche Kosten sie direkt oder über die kantonalen Tierseuchenkassen für die ModerhinkeBekämpfung einzustellen hätten.
- Fehlendes Datum der Inkraftsetzung: Betreffend der Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinke-Bekämpfung festlegen wird. Dies alleine macht die Vorlage unhaltbar, da die finanziellen und personellen Aspekte den Planungsprozessen in den Kantonen unterliegen und deshalb der Zeitpunkt des Beginns vom Bundesrat nach Anhörung und mit entsprechenden zeitlichen Vorlauf in der Tierseuchenverordnung festzulegen ist. Es ist in der Verordnung zu regeln, wie der Zeitpunkt des Beginns der Moderhinke-Sanierung festgelegt wird, bzw. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit mit der Bekämpfung begonnen werden kann.
- Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer: Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen gelten ab dem 1. Januar 2020. Eine gut funktionierende Tierverkehrskontrolle ist unabdingbar für die Moderhinke-Bekämpfung. Erfahrungsgemäss wird es mindestens 2- 3 Jahre

dauern, bis die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen umgesetzt und etabliert ist. Es kann aber auch länger dauern. Bevor diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Diese Zeit soll genutzt werden, den die Programmvorgaben besser zu klären. Es besteht keine Notwendigkeit die Verordnungsbestimmungen jetzt zu erlassen.

- Personelle Ressourcen bei den kantonalen Veterinärdiensten: Die Ressourcensituation ist bei den kantonalen Veterinärdiensten generell sehr angespannt. Die BVD-Ausrottung in den Rindviehbeständen der Schweiz ist seit Jahren nicht so weit fortgeschritten wie geplant und die noch zu häufig auftretenden Seuchenfälle binden deshalb die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor stark. Bevor die BVD-Ausrottung nicht abgeschlossen ist, stehen in den Kantonen keine personellen Ressourcen für das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm zur Verfügung, weshalb auch aus diesen Grund die Abschnitte 5 und 5a jetzt nicht in die Tierseuchenverordnung aufgenommen werden sollen. Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken. So ist das für die Durchführung unerlässliche Tierseuchenmodul in ASAN noch nicht erstellt und somit auch noch nicht für die Moderhinke-Sanierung ergänzt (Eingabemöglichkeit für praktizierende Tierärzte, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, Geschäftsgänge zur Moderhinke-Sanierung etabliert, etc.).
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinke-Sanierung ausgeschlossen. Die Sanierung von als positiv getesteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinke-Sanierung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen.

Wie den Anträgen und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen unter den vorgeschlagenen Abschnitten 5. Moderhinke und 5a. Nationales Programm zur Bekämpfung der Moderhinke zu entnehmen ist, ist für verschiedene Aspekte des Bekämpfungsprogramms nicht ausreichend klar, wie die Vorgaben korrekt festgelegt werden sollen, weshalb eine Überarbeitung insgesamt notwendig ist. Zudem zeigen die im Entwurf zahlreich vorgesehen Ausnahmemöglichkeiten betreffend Tierverkehr, den grossen Vollzugsaufwand für die kantonalen Veterinärdienste (Ausnahmenbeurteilung und Massnahmenvollzug bei Nichteinhalten der Restriktionen im Tierverkehr kommen zur Organisation der Beprobung / Untersuchung und der Sanierung der Seuchenfälle hinzu).

Der Vorlage wird in den weiteren Themenbereichen unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zugestimmt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

Art 18a Abs. 3bis		
	Die Frist für das Melden eines neuen Bienenstandes, den Wechsel der Imkerin oder des Imkers, sowie der Auflösung des Bienenstandes soll von 10 auf 3 Arbeitstage verkürzt werden. Damit wird die Meldefrist derer bei Tierhaltungen mit Klautieren angepasst.	
Art. 19. Abs. 2 und 3	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet. Es ist korrekt die Definition «Begattungseinheit» in der Tierseuchenverordnung zu verankern.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2bis	Der Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss. Im Gegenteil es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der Kantonalen Veterinärdienste für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass eine Meldepflicht in jedem Kanton gilt, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnortkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen. Allenfalls ist eine Meldepflicht einzuführen

Art. 119	Die Bestimmung betrifft im Gegensatz zum bisherigen Artikel 119 nur die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen. Die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Schutzzonen richtet sich wohl nach Artikel 94. Aus Gründen der Verständlichkeit, ist zu prüfen, ob nicht die	
	Bestimmungen zur Aufhebung der Massnahmen in den Schutzzonen weiterhin in Art. 119 auch aufgeführt werden könnten.	
Art. 174 e Abs. 2bis	Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert und gemäss Text in den Erläuterungen die serologische Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass wo der Bestand dies zulässt eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Wo keine Rindergruppe möglich ist, muss eine äquivalent sichere Prüfung erfolgen können. Die ist im Artikel zu präzisieren.	Überarbeiten der Bestimmung im Sinne des Kommentars.
Abschnitte 5 und 5a	<p>Unbesehen der unter den allgemeinen Bemerkungen eingehend begründeten Ablehnung, dass eine Moderhinke-Bekämpfung mit der laufenden Revision in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, nehmen wir zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung und weisen auf Probleme hin.</p> <p>Die Umsetzung der im 5. Abschnitt festgelegten Vorgaben, insbesondere die Anordnung einer Sperre 1. Grades, wären nur im Zusammenhang mit einem Bekämpfungsprogramm zielführend. Aus diesem Grund wären die Abschnitte 5 und 5a immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.</p>	Die Abschnitte 5 und 5a wären immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.
Art. 228a Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.

Art. 228b ff	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, müsste auf der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb wegen Moderhinke gesperrt ist und (siehe weiter unten) welcher Status (untersucht negativ oder noch nicht untersucht) der Betrieb im Jahresverlauf hat. .	Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abbildung der verschiedenen Sperr-Status auf der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis».	Einheitliche Begriffsverwendung
Art. 228c Abs. 2	Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist? Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandesbefund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	
Art. 229 Abs. 5	Es ist unklar wann, bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen werden würde. Es wird in den Erläuterungen statuiert, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten und dem BLV verhandelt und entschieden und dann nur in eine technische Weisung festgeschrieben würde. Das ist in keinem Fall akzeptabel, da die Kantone für ein ModerhinkeBekämpfungsprogramm erhebliche Ressourcen bereitstellen müssten und eine Inkraftsetzung deshalb auf Ebene der Tierseuchenverordnung konsultiert und entschieden werden muss. Dies ermöglicht den Kantonen die Finanzmittel auf ordentlichen Weg bereitzustellen.	Der Beginn eines Bekämpfungsprogramms wegen Moderhinke muss in jedem Fall in der Tierseuchenverordnung festgeschrieben werden. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln

<p>Art. 229a Abs. 2</p>	<p>Neben dem schon genannten Fehlen der Gesamtkostendarstellung für ein Bekämpfungsprogramm, sind die anrechenbaren Kosten nicht ausreichend dargelegt. Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Leistungserbringer sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z.B. aktuell die Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher, als die angeführten höchstens 40 Franken.</p>	<p>Überprüfung der anrechenbaren Kosten, insbesondere der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.</p>
<p>Art. 229b Abs. 2</p>	<p>Die Höhe der Abgabe pro Sammelprobe ist nach Überprüfung der Laborkosten (s. Bemerkung zu Art. 229a) entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Sanierung notwendige Folgeuntersuchungen und nicht nur die erste Nachuntersuchung wären zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem ist zurzeit offen, ob die vorgeschlagene Beteiligung der Schafhalterinnen und -halter an den Bekämpfungskosten angemessen sind, da die Gesamtkosten des Programms nicht bzw. ungenügend dargelegt sind.</p>	<p>Überarbeiten des Entschädigungsrahmens an Leistungserbringer.</p> <p>Neubeurteilung nach Vorliegen der Gesamtkosten.</p>
<p>Art. 229d Abs. 2</p>	<p>Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten für die Kantone tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.</p>	<p>Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.</p>
<p>Art. 229d Abs. 3</p>	<p>Bei der Programmierung wäre darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.</p>	

<p>Art. 229e Abs. 1</p>	<p>Mit Beginn einer Untersuchungsperiode wäre der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung würde ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollten. Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden. Wäre die „letzte amtliche Kontrolle der laufenden Untersuchungsperiode“ gemeint, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt? Oder wäre es gangbar, die Definition „letzte amtliche Kontrolle und keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb“ anzuwenden?</p>	<p>Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»</p>
<p>Art. 229e Abs. 2</p>	<p>Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder Schafscheranlässe. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....</p>	<p>....nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.</p>
<p>Art. 229e zusätzlich</p>	<p>Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung, etc.). Fehlt das Untersuchungsergebnis am 15. April, so müssen diese Betriebe gesperrt werden. Ggf. muss zwischen dem 1. Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.</p>	<p>Neuer Absatz: Liegt am 15. April kein Untersuchungsergebnis vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).</p>
<p>Art. 229f</p>	<p>Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke, erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einigen Monaten pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand hier wäre unverhältnismässig gross. Deshalb soll die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden..</p>	<p>Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden.</p>

<p>Art. 238a Abs. 1a^{bis}</p>	<p>Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseeuchenfällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Ist eine Entschädigung bei genetisch wertvollen Zuchttieren angedacht und in welchem Rahmen würde diese Ausfallen, wenn die Tiere der Schlachtung zugeführt werden? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesaugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	<p>Bestimmung Art. 238a Abs. 1a^{bis} streichen.</p>
<p>Art. 295a</p>	<p>Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt (u.a. ASTRA). Es wird beantragt zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden kann.</p>	<p>Ausweitung der Mitwirkung bei der Information prüfen.</p>



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Michel Laszlo, Kantonstierarzt
Telefon : 061 267 58 34
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 15.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich die verschiedenen Änderungsvorschläge der Tierseuchenverordnung.

Hinsichtlich einer erfolgreichen Moderhinkesanie rung schlägt der Kanton Basel-Stadt vor, folgende Voraussetzungen einzuhalten bzw. vorgängig einzuführen:

- Die Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer ist etabliert und wird erfolgreich umgesetzt (ab 1.1.2020);
- Die Ausrottung der Bovine Virus-Diarrhoe (BVD) muss erfolgreich abgeschlossen sein, damit die Ressourcen bei der Moderhinkesanie rung eingesetzt werden können (Kampagnenbeginn nicht vor 2021);
- Für die Durchführung muss ein ASAN-Tierseuchenmodul speziell für die Moderhinkesanie rung zur Verfügung stehen (Eingabemöglichkeit von nichtamtlichen Tierärzten, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, Geschäftsgänge zur Moderhinkesanie rung etabliert etc.); - Wirksame Klauenbädernmittel zur Moderhinkesanie rung müssen zugelassen sein und zur Verfügung stehen.

BS			
Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen			
Kanton	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	23 Abs.1	Im Rahmen der Selbstkontrolle ist eine Prüfung durch einen Tierarzt jährlich vorgesehen. In der Regel sind dies bereits spezialisierte Tierärzte, die ausreichende Erfahrung mit Aquakulturbetrieben aufweisen. Um einen Mehraufwand für die Kantone zu verhindern, ist zu spezifizieren, dass die Kontrollen durch nichtamtliche Tierärzte vorgenommen werden können. Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
BS	Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während drei Jahren aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
BS	174 Abs. 2bis	Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert, gemäss Text in den Erläuterungen die serologische Untersuchung einer Rindergruppe. Der Kanton BS geht davon aus, dass eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Dies ist im Artikel zu präzisieren.	Präzisierung: ...die serologische Untersuchung einer Rindergruppe des Bestandes....
BS	Art. 228b	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, muss aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) ersichtlich sein, ob ein Betrieb gesperrt ist, oder nicht.	Schaffung der Grundlage für die Abbildung der Sperre auf der TVD.
BS	Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs.2	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis». Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist? Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandesbefund und in Artikel 228c Abs. 2 um Einzelresultate? Die Begriffe sind einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren.	Einheitliche Begriffsverwendung

BS	Art. 229a Abs. 2	Eine Bandbreite von kantonalen Entschädigungen als Pauschale einzufrieren ist nicht zielführend und nicht notwendigerweise im Rahmen einer Bundesratsverordnung festzulegen.	Abs. 2 a: streichen „... 125 bis 200 Franken“
		Eine Obergrenze der Vergütung für Labors bei Sammelproben ist nicht Thema der TSV und kann kontraproduktiv wirken.	Abs. 2 lit. b streichen
BS	Art. 229b Abs. 2	Eine Angabe der Bandbreite für die Abgaben der Schafhalter ist nicht zielführend. Die Höhe der Abgaben könnte ggf. den Laborkosten angeglichen werden.	Streichen: „Sie beträgt mindestens 20 und höchstes 30 Franken ...“
BS	Art. 229d Abs. 2	Das BLV soll die Kursinhalte festlegen, Organisationen sollen sich um die Durchführung bewerben, Kurse müssen für „Kontrolleure“ und „Tierärzte“ unterschiedlich (dem Fachwissen angepasst) gestaltet werden.	
BS	Art. 229d Abs. 3	Der Zugang zu ASAN muss für nichtamtliche Tierärzte möglich sein. Bei der ASAN-Programmierung ist darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.	
BS	Art. 229e Abs. 1	Tierverkehr sollte nur erlaubt sein unter Betrieben mit gleichem Status (getestet/nicht getestet) bzw. vom besseren Status in den schlechteren Status.	
BS	Art. 295a	Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt. Diese sind aber sehr wichtig. Die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a ist auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen auszuweiten.	Titel von Art. 295a ergänzen: Mitwirkung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebäubern, Rastplatz- und Raststellenbetreiber , Reisebüros und Zustelldienste



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

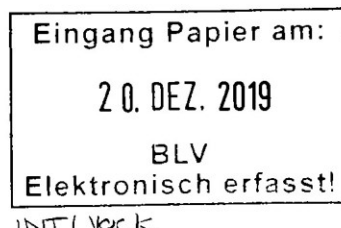


Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Berne



Document PDF et Word à :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Fribourg, le 16 décembre 2019

Modification de l'ordonnance sur les épizooties : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

La procédure de consultation liée à la modification de l'ordonnance sur les épizooties (OFE) a retenu toute notre attention.

Dans notre canton, le programme d'éradication de la diarrhée virale bovine (BVD), qui est présente sur notre territoire depuis 4 ans, n'est encore pas terminé. Dès lors, débuter un nouveau programme d'assainissement territorial du piétin en parallèle dépasserait largement les ressources disponibles actuellement. Pour éviter une mise en danger de la réussite du programme d'éradication de la BVD, qui reste sur Fribourg prioritaire (plus de 0,8 MCHF de ressources annuelles supplémentaires depuis 2017), il est indispensable de ne pas démarrer le programme de lutte contre le piétin avant 2023 au plus tôt. Ceci laisserait aussi suffisamment de temps pour établir les enregistrements des moutons à la BDTA.

En vertu de la loi cantonale du 13 février 2003 sur l'assurance des animaux de rente (LAAR ; RSF 914.20.1), tous les détenteurs fribourgeois sont assurés pour « les pertes d'animaux consécutives aux épizooties et aux mesures de prévention et de lutte contre les épizooties » ainsi que pour « les frais résultants des mesures de lutte contre les épizooties déterminées par la législation fédérale » (art. 8 LAAR). Le prélèvement d'une taxe directement auprès des détenteurs par un système hybride fédéral, complètement nouveau et n'existant pas jusqu'à présent signifierait, pour les détenteurs de notre canton, de verser une double contribution et participation. En effet, notre canton possède son propre établissement d'assurance des animaux de rente (Sanima), auquel les détenteurs contribuent déjà. Il est primordial que toute caisse d'épizooties cantonale soit en mesure d'assurer son mandat. Pour ce faire, les caisses cantonales doivent être impérativement intégrées. Or, au stade actuel, le projet mis en consultation ne prévoit aucunement que les participations qui seront prélevées en application du droit fédéral soient versées aux caisses cantonales d'épizooties. Cette manière de procéder n'est pas soutenable pour notre canton.

Comme mentionné ci-dessous il est impératif que la Confédération assure le suivi électronique des exploitations dans le système ASAN, de façon à ce que les cantons puissent suivre l'entier des troupeaux.

application du droit fédéral soient versées aux caisses cantonales d'épizooties. Cette manière de procéder n'est pas soutenable pour notre canton.

Comme mentionné ci-dessous il est impératif que la Confédération assure le suivi électronique des exploitations dans le système ASAN, de façon à ce que les cantons puissent suivre l'entier des troupeaux.

Pour permettre aux cantons de suivre ce trafic d'animaux d'une manière fiable, il est demandé d'ajouter l'obligation d'annoncer les agneaux mort-nés ou pérus avant les 30 jours, ainsi que l'obligation d'établir un document d'accompagnement également pour le déplacement au centre de collecte.

Nous relevons que cette modification de l'OFE entraînera une charge financière supplémentaire importante pour le canton. Celle-ci sera encore plus conséquente si la campagne d'éradication du piétin venait à commencer avant que celle relative à la BVD soit achevée. D'ailleurs, dans les documents mis en consultation, il n'y a pas de projections des coûts et ni tableaux financiers, alors que les ressources financières sont une question centrale.

Enfin, nous constatons que la date de la mise en vigueur n'est pas mentionnée dans le projet.

En conclusion, le projet d'assainissement du piétin tel que présenté et introduit via la modification de l'OFE ne convient pas au canton de Fribourg et pose de sérieuses questions quant à sa mise en œuvre et à son financement. Le canton de Fribourg ne peut donc pas le soutenir en l'état.

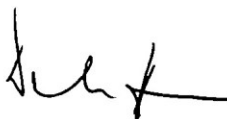
S'agissant de nos observations et remarques, comme demandé, elles ont été directement intégrées au formulaire ad hoc. Vous trouverez ci-joint ce formulaire dûment rempli en format PDF et Word.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat :



Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Annexe

—

Formulaire en format PDF et Word



**Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties
(du 16 octobre 2019 au 31 janvier 2020)**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Canton de Fribourg (via son Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires)

Sigle entreprise / organisation / service : Canton FR, via SAAV-Sanima

Adresse, lieu : Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires, Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Interlocuteur : Dr Grégoire Seitert – Michel Roulin

Téléphone : 026 305 80 00

Courriel : Gregoire.Seitert@fr.ch

Date : 20.11.2019

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 janvier 2020 à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Remarques générales

Dans le canton de Fribourg, le programme d'éradication la diarrhée virale bovine (BVD), qui est présente sur notre territoire depuis 4 ans, n'est encore pas terminé. Dès lors, débiter un nouveau programme d'assainissement territorial du piétin en parallèle dépasserait largement les ressources disponibles actuellement. Pour éviter une mise en danger de la réussite du programme d'éradication de la BVD, qui reste sur Fribourg prioritaire (plus de 0,8 MCHF de ressources annuelles supplémentaires depuis 2017), il est indispensable de ne pas démarrer le programme de lutte contre le piétin avant 2023 au plus tôt. Ceci laisserai aussi suffisamment de temps pour établir les enregistrements des moutons à la BDTA.

En vertu de la loi cantonale du 13 février 2003 sur l'assurance des animaux de rente (LAAR ; RSF 914.20.1), tous les détenteurs fribourgeois sont assurés pour « les pertes d'animaux consécutives aux épizooties et aux mesures de prévention et de lutte contre les épizooties » ainsi que pour « les frais résultants des mesures de lutte contre les épizooties déterminées par la législation fédérale » (art. 8 LAAR). Le prélèvement d'une taxe directement auprès des détenteurs par un système hybride fédéral, complètement nouveau et n'existant pas jusqu'à présent signifierait, pour les détenteurs de notre canton, de verser une double contribution et participation. En effet, notre canton possède son propre établissement d'assurance des animaux de rente (Sanima), auquel les détenteurs contribuent déjà. Il est primordial que toute caisse d'épizooties cantonale soit en mesure d'assurer son mandat. Pour ce faire, les caisses cantonales doivent être impérativement intégrées au projet. Or, au stade actuel, le projet mis en consultation ne prévoit aucunement que les participations qui seront prélevées en application du droit fédéral soient versées aux caisses cantonales d'épizooties. Cette manière de procéder n'est pas soutenable pour notre canton.

Comme mentionné ci-dessous il est impératif que la Confédération assure le suivi électronique des exploitations dans le système ASAN, de façon à ce que les cantons puissent suivre l'entier des troupeaux.

Pour permettre aux cantons de suivre ce trafic d'animaux d'une manière fiable, il est demandé d'ajouter l'obligation d'annoncer les agneaux mort-nés ou pérus avant les 30 jours, ainsi que l'obligation d'établir un document d'accompagnement également pour le déplacement au centre de collecte.

Enfin, nous relevons que cette modification de l'OFE entraînera une charge financière supplémentaire importante pour le canton, d'autant plus significative si la campagne d'éradication BVD n'est pas officiellement terminée. Le canton n'a pas les ressources pour mener à bien deux campagnes d'éradication en parallèle.

D'ailleurs dans les documents mis en consultation, il n'y a pas de projections des coûts, ni tableaux financiers, alors que les ressources financières sont une question centrale. A titre d'exemple, s'agissant des chiffres projetés en 2017, l'Office fédéral parlait, dans le groupe de travail, d'un maximum 39'249'000.- CHF de coûts pour la Suisse.

Nous constatons également que la date de la mise en vigueur n'est pas mentionnée dans le projet.

En conclusion, le projet d'assainissement du piétin tel que présenté et introduit via la modification de l'OFE ne convient pas au canton de Fribourg et pose de sérieuses questions quant à sa mise en œuvre et à son financement. Le canton de Fribourg ne peut donc pas le soutenir en l'état.

2 Remarques sur les différentes dispositions

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 18a Abs. 3bis	Der grösste Teil der Bienenhaltungen sind im Gegensatz zu Klautierhaltungen Hobbybetriebe mit wenig Tierverkehr. Eine Meldung innert 10 Tagen ist ausreichend und verhältnismässig.	Adapter en ce sens
Art. 19a Abs. 3	Im Sinne einer Verbesserung der Überwachung des Tierverkehrs macht es unseres Erachtens keinen Sinn Begattungseinheiten von den Kontrollen auszunehmen. Es sollte somit statt einer Präzisierung eine Kürzung erfolgen.	Rajouter et intégrer les cagettes de fécondation et ruchettes miniplus, qui peuvent contenir du couvain et contaminer les ruches au retour de station.
Art. 23	In der Tierischen Primärproduktion gilt gemäss NKP-V ein 4-Jahres Rythmus zur Überprüfung. Die Aquakulturbetriebe sollten keine Sonderregelung erhalten zumal Betriebe welche lebendige Tiere importieren bereits jetzt durch eine Amtstierärztliche Überwachung im Rahmen des Importes zusätzlich überprüft werden. Betriebe mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500kg schlachten meist auch selbst womit wir eine Überprüfung im Rahmen der VSFK und der VHyS stattfindet, was wir als ausreichend ansehen. Die unter Ziffer 2 genannten Punkte gehören ebenfalls bereits jetzt zu den zu kontrollierenden Punkten im Rahmen der Tierarzneimittelvereinbarung.	Frequenz anpassen – alle 4 J. maximal Adapter le délai de conservation des documents à 3 ans.

	<p>Wir schlagen vor diese Kontrollen in der Verordnung über die Primärproduktion zu Regeln und die Tierärztlichen Kontrollen im Rahmen der Tierarzneimittelvereinbarung in der TAMV zu regeln. Für die TSV passend bleiben in dem Sinne die Ziffern 3 und 4.</p> <p>Alinéa 5: les documents sont à conserver trois ans (droit vétérinaire).</p>	
Art. 51 Abs. 2bis	<p>Diese Präzisierung ist in Bezug auf die Eigenbestandesbesamer zu begrüssen.</p> <p>Bei den Besamungstechnikern sollte nicht nur auf die Präzisierung verzichtet werden, sondern eine Änderung der aktuellen Praxis angestrebt werden, in dem die Bewilligung gesamtschweizerisch gültig ist. Ausgestellt könnte diese vom Wohnkantons der betreffenden Person der dem Standort-Kanton des Arbeitgebers werden (zu definieren) mit einer Meldepflicht an alle Kanton in denen die entsprechende Person arbeitet. Dies würde den Administrativen Aufwand für alle Beteiligten reduzieren und eine bessere Übersicht gewährleisten.</p>	b. Tierhalter, die sich über die vorgeschriebene Ausbildung ausweisen können, zur Besamung in der eigenen Tierhaltung oder in der Tierhaltung ihres Arbeitgebers. Die Bewilligung gilt nur für den Kanton der sie erteilt hat.
Art. 59 Abs. 1	<p>L'ancrage dans l'OFE de la biosécurité est un point positif.</p> <p>La précision des médicaments vétérinaires est hors sujet.</p>	Enlever le passage sur les médicaments vétérinaires, qui n'est pas du ressort de l'OFE, mais de l'OMédV (RS 812.212.27).
Art. 119	<p>Aktuell gilt der Artikel für Schutz und Überwachungszonen. Wenn er wie im Vorschlag nur noch für die Überwachungszonen gelten soll, so müsste die Schutzzone separat geregelt werden.</p>	Évaluer et compléter
Art. 174 2bis	<p>C'est un allègement par rapport à la situation actuelle.</p>	Préciser que : l'analyse sérologique annuelle est effectuée pour un groupe de bovin défini.
Section 5	<p>Les articles de cette section n'entrent en vigueur que lors du début de la campagne d'assainissement du piétin.</p>	Préciser. Au plus tôt 2023.
Art. 228b	<p>Si un cheptel doit être mis sous séquestre dans le cadre d'un programme national il est indispensable que ce séquestre soit également visible à la BDTA (analogue BVD)</p>	Compléter alinéa avec la notion BDTA et assurer que la BDTA bloque les exploitations lors de suspicion ou séquestre.
Art. 228c	<p>L'alinéa 2 n'est pas clair, il convient de préciser quels animaux sont négatifs pour lever le séquestre.</p>	Compléter 2 Il lève le séquestre, si au terme de l'assainissement, le résultat d'examen est négatif pour les animaux touchés.

Art. 229	<p>1 Il n'est pas clair de quand commence l'assainissement.</p> <p>2 Après 5 ans de campagne, c'est terminé que la prévalence en dessous de 1% ou non. Objectif ambitieux.</p>	<p>1 Le CF décide l'entrée en vigueur, mais pas avant 2023, en concertation des cantons et de l'OSAV (future révision OFE).</p>
Art. 229a Abs. 2	<p>a bien que nous sommes favorable à une indemnisation harmonisée des préleveurs dans les différents cantons, leur définition dans l'ordonnance va à notre avis trop loin et ne tient ni en compte des différents niveaux des prix dans les cantons ni des bases légales cantonales déjà en place.</p> <p>b Le forfait de 40 francs pour une analyse en pool de 10 est 15 Francs en dessous du prix actuel du laboratoire des grisons pour cette Analyse</p>	<p>Modifier :</p> <p>2. Les cantons sont responsables de l'indemnisation des prestataires. Le tarif des laboratoires est trop bas et ne couvre pas les frais -> adapter à 60 francs.</p>
Art. 229b	<p>Alinéa1 La taxe qui est prévue signifie une double contribution dans les cantons avec des caisses d'épizooties. Les détenteurs du canton de Fribourg sont assurés de façon obligatoire selon la LAAR, ils paient des primes annuelles à Sanima pour couvrir ces risques</p> <p>Alinéa 5 dans des cantons avec une caisse d'épizooties il serait judicieux si celle-ci s'occupera également de la taxe ce qui viendrait à dire que le montant serait facturé par Identitas à la caisse cantonale et non aux détenteurs.</p>	<p>Adapter l'article pour que la taxe prélevée soit intégrée pleinement dans le système de caisse cantonale des épizooties !</p> <p>Biffer l'alinéa 5. Reconnaître les caisses cantonales d'épizootie comme telles.</p>
Art. 229c	<p>Selon les législations cantonales il se peut que la caisse cantonale pour les épizooties doivent payer le 100% des frais d'analyses</p>	<p>détenteur ou caisse d'épizootie selon législation cantonale</p>
Art. 229d	<p>2 Qui indemnise les futurs préleveurs pour la formation ?</p> <p>3 Les résultats des analyses devrait être transmis à ALIS chaque jour comme pour les autres épizooties aussi.</p>	<p>2 cours doivent être dispensée de manière décentralisée t biffer demi-jour.</p> <p>3 Simplifier avec un système IT comme BVD-Web/Datamed pour enregistrement et résultats. Rajouter un alinéa 5 ou dans la Directive technique (DT)</p> <p>5 Les prélèvements dans les troupeaux se font en fonction des risques. Selon le nombre d'animaux dans le troupeau où doivent être réalisés les prélèvements, un à trois échantillons composites doivent être prélevés.</p> <p>(issu du document « Rapport explicatif » relatif à cette consultation)</p>
Art. 229e	<p>1 Pour le suivi des déplacements, il est indispensable d'avoir un outil informatique puissant adapté au programme de lutte et doit pouvoir louer les exploitations sous séquestre simple de premier degré.</p>	<p>Modifier</p> <p>1 Les exploitations en cours d'analyse, celle avec des résultats positifs, ou celles non encore testées sont bloquées dans la BDTA – séquestre simple de 1er degré.</p>

	² Pour les marchés et les tontes, les animaux sous séquestre ne doivent pas pouvoir y aller, par risque de contamination croisée.	2. Adapter.
Art. 238a Abs. 1bis	Hier ist ebenfalls eine Informatik Lösung nötig die solche Tiere auf der TVD als gesperrt sichtbar macht und dem Veterinärdienst ein Meldung macht sollte es trotz Sperre verstellt werden. Il y a d'autres voies de transmission, cette modification n'apporte rien dans une thématique où il n'y a pas de stratégie d'éradication de la paratuberculose.	Biffer 238a
Art. 239f	La vaccination dans une campagne d'assainissement est controversée et l'efficacité est discutable, de plus la vaccination masque les symptômes cliniques mais les ovins restent porteurs, même chose avec les traitements aux antibiotiques.	Interdire la vaccination durant les 5 ans de la campagne d'assainissement.
Art. 282 Abs. 1	Widersprüchlich: Bst b besagt, dass der Wasser zu- und Ablauf gesperrt werden sollen und Bst. d erfordert eine Leerung.	b. der Wasser Zu- und Ablauf des Betriebes muss im Falle eines Risikos für die Weiterverbreitung der Seuche in öffentlichen Gewässern gesperrt werden und das Wasser in die Kanalisation abgeleitet werden.
Anhang 1 Ziff 5	Was ist mit Geflügelhaltungen die keine TVD-Nummer haben? Une réalité dans une majorité de cantons et les exploitations de moins de 200 volatiles.	Die TVD-Nummer der Tierhaltung sofern eine vorhanden ist.



**Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties
(du 16 octobre 2019 au 31 janvier 2020) Avis**

de

Nom / entreprise / organisation / service : Service de la Consommation et des Affaires Vétérinaires du canton de Genève

Sigle entreprise / organisation / service : SCAV

Adresse, lieu : Quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève

Interlocuteur : Dr Michel Rérat, vétérinaire cantonal

Téléphone : 022 546 56 00

Courriel : scav@etat.ge.ch

Date : 01.11.2019

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 janvier 2020 à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Remarques générales

Le service de la consommation et des affaires vétérinaires de la République et canton de Genève (SCAV) remercie de la possibilité qui lui est offerte de pouvoir s'exprimer sur cette modification. L'actualisation apportée à certaines maladies listées comme épizooties apparaît pertinente pour le SCAV. L'introduction de notions bio sécuritaires dans la prévention et la lutte contre les épizooties, des conditions du programme national de lutte contre le piétin ainsi que de la surveillance sanitaires des exploitations aquacoles sont saluées par le SCAV.

Cependant, concernant le programme national de lutte contre le piétin, la consultation présentée est incomplète. Certaines conditions doivent être ajoutées afin d'en permettre la mise en œuvre, notamment

- L'identification et l'enregistrement des petits ruminants dans la banque de données sur le trafic des animaux doivent être effectifs avant l'entrée en vigueur du programme.
- La date de démarrage du programme de lutte contre le piétin n'est actuellement pas connue et une collision avec le programme d'éradication de la BVD serait contreproductive. L'entrée en vigueur doit être décidée par le Conseil Fédérale en concertation avec l'OSAV et les cantons. Selon les vétérinaires cantonaux, une entrée en vigueur avant 2022 ne semble pas réaliste.
- Des compléments d'information concernant les conséquences financières et en personnel pour les cantons doivent être apportées. Si le point 1 de la partie IV concernant les coûts supplémentaires à charge de la Confédération articule des chiffres, il a été fait l'impasse sur une projection des coûts imputables pour les cantons (point 2). Une planification financière doit venir compléter le présent projet de révision car la péréquation financière nous semble floue.
- Un module spécial dans le programme ASAN doit être développé par l'OSAV pour la gestion des exploitations séquestrées.
- Les produits utilisés dans le programme doivent être autorisés par les autorités fédérales comme produits reconnus pour la lutte.

Enfin, le SCAV valide également la simplification de la surveillance des salmonelles chez les volailles par la prise des échantillons par l'éleveur et par une réduction de l'échantillonnage. Cette initiative permettra de renforcer l'autocontrôle réalisé par les aviculteurs tout en permettant aux autorités vétérinaires cantonales de limiter l'engagement de son personnel pour des tâches pouvant être réalisées par des tiers.

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.4.249260 \ 205.01.00.09

2 Remarques sur les différentes dispositions		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 23 al. 4	Les délais standards de conservation des documents dans le droit vétérinaire sont de 3 ans.	Modification de la durée de 5 à 3 ans
Art. 228a	L'interprétation des résultats d'analyse et des mesures en découlant semblent également être un point à éclaircir dans des dispositions d'exécution par l'OSAV	Ajouter "et l'interprétation des résultats."
Art. 228b et c	Dans la version allemande il est question de "negativen Befund" (228b) et de "negatives Untersuchungsresultat" (228c) alors que les deux termes sont traduits en français par le mot "résultat négatif"	Vérifier la concomitance entre les versions
Art. 229a al. 2	Pourquoi imposer aux cantons un montant forfaitaire minimum de CHF 125.? Comment cette somme est-elle calculée? Il est également surprenant de voir le prix d'une analyse fixé dans une ordonnance du Conseil Fédéral. Qu'en est-il si les laboratoires exigent dans quelques années des prix supérieurs à ceux fixés par l'ordonnance à un maximum de 40.-?	Revoir la calculation des coûts imputables et indemnités allouées et s'il est nécessaire de les faire figurer dans l'ordonnance sur les épizooties.
Art. 229b, al. 2	Pourquoi imposer aux détenteurs un montant maximal de la taxe? Comment cette somme est-elle calculée? Qui prend en charge la différence en cas de discrédance entre le prix de l'analyse et le montant maximale de la taxe? Le Canton?	Revoir la calculation de la taxe et s'il est nécessaire de la faire figurer dans l'ordonnance sur les épizooties.

Art. 229f	Comment l'interdiction de vaccination pendant les quatre mois qui précèdent le début d'une période d'examen peut-elle être contrôlée ? La mise en application d'une telle mesure est incontrôlable. Sans compter que vacciner les animaux durant une campagne de lutte semble contreproductif.	A supprimer
Art. 295a	Les aires d'arrêt sur les grands axes suisses représentent un risque majeur dans la transmission de la peste porcine africaine. Une information par les autorités en charge de leur entretien doit également y figurer.	Ajouter "et les autorités en charges des aires de repos sur les axes routiers internationaux"

kanton glarus

Finanzen und Gesundheit
Ratnaus

8750Glarus per E-Mail vernehmlassungen@blv.admin.ch

Glarus, 20. Januar 2020

Unsere Ref: 2019-964

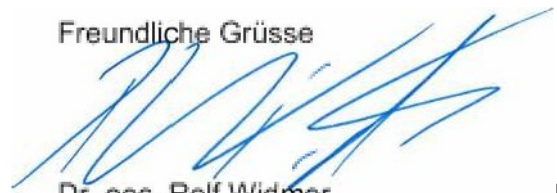
Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenvcrordnung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Oas Eidgenössische Departement des Innern gab dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Oer Regierungsrat des Kantons Glarus tibenwies das Geschäft dem Departement Finanzen und Gesundheit zur direkten Erledigung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und lassen uns gerne gemäss der beiliegenden Stellungnahme des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden, welches das Veterinärwesen auch für den Kanton Glarus vollzieht, vernehmen-

Genehmigen Sie. hochgeachteter Herr Bundesrat. sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung,

Freundliche Grüsse



Dr. oec. Rolf Widmer

Dr. oec.

Rolf Wid er
Regierungsrat

Beilage •

- Stellungnahme Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden vom 16, Januar 2020

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.4.249260 \ 205.01.00.09



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV Recht**

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Graubünden

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GR

Adresse, Ort : Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Planaterrastrasse 11, 7000 Chur

Kontaktperson : Giochen Bearth

Telefon : +41 81 257 24 11

E-Mail : giochen.bearth@alt.gr.ch

Datum : 16. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.5.991968 \ 205.01.00.09

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung sollen die Grundlagen für eine Bekämpfung der **Moderhinke** geschaffen werden. Weiter werden verschiedene Regelungen im Bereich der **Aquakultur** angepasst, die **Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter** bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbezogen sowie verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen und technische Anpassungen ans Europäische Tierseuchenrecht vorgenommen. Zusätzlich soll der **Bewilligungsprozess für Besamungstechniker** kantonsübergreifend geregelt werden und der Vollzug der **Paratuberkulose** betreffend Ausmerzungen saugender Kälber angepasst werden.

Im Fokus steht aber ganz klar die Einführung des nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke. Der Kanton GR befürwortet das Programm mit Nachdruck.

Auch eine Mehrheit der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte unterstützt grundsätzlich die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke, da es zur verbesserten Schafgesundheit beitragen kann. Dabei weisen sie darauf hin, dass eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms ist, dass die grosse Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm wirklich durchführen will. Das heisst die Schafhalterinnen und Schafhalter müssen bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art und die Einschränkungen im Tierverkehr sowie die Disziplin betreffend Tierverkehr wirklich auf sich zu nehmen. Als ein Zeichen für diese umfassende Zustimmung wäre zu werten, dass die Kosten, die die Tierhalterinnen und Tierhalter für die Sanierung von Herden selber und der Kostenbeitrag, den sie an die labortechnische Herdenüberwachung zu leisten hätten, nicht in Frage gestellt wird und sie den in Artikel 229b festgelegten Kostenbeitrag ohne Widerspruch zustimmen. Diese positive Haltung der Schafhalterinnen und Schafhalter haben die kantonalen Branchenverbände von GR und GL mit Nachdruck bestätigt.

Die Kantone GR und GL haben seit vielen Jahren grosse Anstrengungen unternommen, die Moderhinke zu sanieren und so eine gute Basis für die Schafhaltung und für die Schafsommerung zu garantieren. Es ist folglich klar und unbestritten, dass sich diese beiden Kantone auch in einer komfortableren Situation befinden, weniger Aufwand in der Sanierungsphase betreiben müssen und schlussendlich auch von der gesamtschweizerischen Sanierung profitieren würden, indem der Tierverkehr vereinfacht und der Infektionsdruck auf die beiden Sommerungskantone reduziert wird. Trotzdem wird die gesamtschweizerische Sanierung der Moderhinke auch für Glarus und Graubünden tragbare Mehraufwendungen zur Folge haben. Eine vorbehaltlose Unterstützung durch die Branche und die Schafhalter ist Voraussetzung für eine erfolgreiche schweizweite Sanierung und wird auch, wie oben bereits erwähnt, zugesichert.

Die Revision der Tierseuchengesetzgebung zum Thema gesamtschweizerische Moderhinkesanie rung stützt sich auf die detaillierte und umfassende Vorarbeit des entsprechenden Fachausschusses des Bundes. Alle Berechnungen betreffend zusätzlichen Aufwendungen der verschiedenen Player (Kanton, Bund, Tierhalterinnen und Tierhalter) wurden aufgrund von Rechnungsmodellen erstellt und sind den kantonalen Veterinärdiensten zwecks personeller und finanzieller Ressourcenplanung und Budgetierung verfügbar. Die Vorbereitungen sind soweit fortgeschritten, dass der Beginn der

gesamtschweizerischen Sanierung der Moderhinke im Jahr 2022 als realistisches Datum angesehen werden kann. Parallel zur Arbeit des Fachausschusses wurden auch

umfassende wissenschaftliche Arbeiten zur Thematik Diagnostik, Epidemiologie und Bademittel durchgeführt, welche als praktikable Grundlage für die Umsetzung beurteilt werden können.

Zusammenfassend werden die finanziellen Aufwendungen für die verschiedenen Player hier nochmals aufgeführt:

Mehraufwendungen Kanton:

- Vollzug VD
- Laborkosten
- Probenahmen

Mehraufwendungen Bund:

- Planung, Koordination
- IT
- Aus- und Weiterbildung

Mehraufwendungen Tierhalterinnen und Tierhalter:

- Anteil Laborkosten
- Sanierung
- Bademittel
- TVD

Die Wechselwirkung zwischen Haus- und Wildwiederkäuern ist bezüglich Moderhinke noch nicht vollständig erforscht, jedoch konnte bisher festgestellt werden, dass die Wildwiederkäuer bei der Moderhinke-Verbreitung für die Schafe in Bezug auf den virulenten Stamm des Moderhinke-Erregers *Dichelobacter nodosus* keine relevante Rolle spielen. Für die Ausbreitung der Moderhinke bei den Wildwiederkäuern ist der benigne Stamm des Moderhinke-Erregers *Dichelobacter nodosus* relevant für die Ausbreitung der Krankheit. Es ist davon auszugehen, dass mit der Pflicht zur Moderhinkesanie rung für Schafhalterinnen und Schafhalter auch eine verminderte Übertragung dieses benignen Stamms zwischen Haus- und Wildwiederkäuern stattfinden wird. Auch deshalb ist das Bekämpfungsprogramm begrüssenswert.

Der Kanton GR beantragt, dass die Fischseuche IPN nicht aus der Tierseuchenverordnung gestrichen wird. Da negative Auswirkungen auf die Wildfischpopulation bei ausbleibender IPN-Bekämpfung nicht ausgeschlossen werden können bzw. gar zu befürchten sind, sollte die Krankheit als «zu überwachende Seuche» weiterhin meldepflichtig bleiben.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19 Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	...Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2 ^{bis}	Der Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss. Im Gegenteil es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger und Klauenpflegerinnen eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der Kantonalen Veterinärdienste für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker resp. Besamungstechnikerin tätig ist, den Behörden die Dokumentation zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 61 Abs. 6	Harmonisierung der meldepflichtigen Personen. Zudem soll auch der Informationsaustausch mit der Amtsstelle für Jagd und Fischerei sichergestellt werden, wenn bei Haus- oder Nutztieren für freilebende Wildtiere übertragbare Tierseuchen diagnostiziert werden.	Jäger und Fischer sowie Organe der Jagd- und Fischereiaufsicht sind verpflichtet, den Ausbruch ...
Art. 63	Harmonisierung der meldepflichtigen Personen. Zudem soll auch der Informationsaustausch mit der Amtsstelle für Jagd und Fischerei sichergestellt werden, wenn bei Haus- oder Nutztieren für freilebende Wildtiere übertragbare Tierseuchen diagnostiziert werden.	Der amtliche Tierarzt, der amtliche Fachassistent, der Bieneninspektor oder die Organe der Jagd- bzw. Fischereiaufsicht , denen ein Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht gemeldet wird:...
Art. 119	Die Bestimmung betrifft im Gegensatz zum bisherigen Artikel 119 nur die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen. Die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Schutzzonen richtet sich wohl nach Artikel 94. Aus Gründen der Verständlichkeit, ist zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen zur Aufhebung der Massnahmen in den Schutzzonen weiterhin in Art. 119 auch aufgeführt werden könnten.	

Art. 174 e Abs. 2 ^{bis}	Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert und gemäss Text in den Erläuterungen die serologische Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass wo der Bestand die Untersuchung zulässt eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Wo keine Rindergruppe möglich ist, muss eine äquivalent sichere Prüfung erfolgen können. Die ist im Artikel zu präzisieren.	Überarbeiten der Bestimmung im Sinne des Kommentars.
Abschnitte 5 und 5a	Die Umsetzung der im 5. Abschnitt festgelegten Vorgaben, insbesondere die Anordnung einer Sperre 1. Grades, wären nur im Zusammenhang mit einem Bekämpfungsprogramm zielführend. Aus diesem Grund wären die Abschnitte 5 und 5a immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.	Die Abschnitte 5 und 5a wären immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.
Art. 228a Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	...Laboratorien, die Probenahme, die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde .
Art. 228b ff	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, müsste auf der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb wegen Moderhinke gesperrt ist und (siehe weiter unten) welcher Status (untersucht positiv oder noch nicht untersucht) der Betrieb im Jahresverlauf hat.	Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abbildung der verschiedenen Sperr-Status auf der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis». Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist? Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandesbefund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	Einheitliche Begriffsverwendung.
Art. 229a Abs. 2	Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Leistungserbringer sind zu überprüfen. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z. B. aktuell die Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher, als die aufgeführte höchstens 40 Franken. Die Laborkosten von 40 Franken sind wirklich sehr knapp angesetzt. Das wurde auch an der Laborleitertagung entsprechend kommuniziert. Ein Beispiel der Materialkosten-Übersicht ergibt im <u>optimalsten</u> Fall:	Überprüfung der anrechenbaren Kosten, insbesondere der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien. Momentan kostet bei der Pool 55 Franken. Da durchaus auch Investitionen vorzunehmen sind, liegt der Poolpreis eher im Bereich von 60 Franken.

	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Was?</th> <th>Kosten pro 10er Pool in Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Materialkosten</td> <td>16.58</td> </tr> </tbody> </table>	Was?	Kosten pro 10er Pool in Franken	Materialkosten	16.58	
Was?	Kosten pro 10er Pool in Franken					
Materialkosten	16.58					
	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>Personalkosten</td> <td>18.75</td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td>35.33</td> </tr> </tbody> </table> <p>Plus 10 % Overhead 38.87</p> <hr/> <p>ier nicht mit eingerechnet sind Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Validierung und Akkreditierung der Methode - Geräteanschaffung und Wartung - Laborräumlichkeiten - EDV-Kosten - weiteres 	Personalkosten	18.75	Total	35.33	
Personalkosten	18.75					
Total	35.33					
Art. 229a Abs. 3	<p>Was heisst «jeweils vor Beginn einer Untersuchungsperiode» die Kosten mitteilen? Je nachdem wie viele Proben bei einem Untersuchungslabor anfallen, müssen Investitionen getätigt werden, um dem Probenaufkommen beizukommen (z. B. Teilautomatisation).</p> <p>Dafür braucht es ein wenig Planungssicherheit – sprich ein Labor sollte den Auftrag für die gesamte Dauer der Bekämpfung zugesprochen bekommen und nicht nur für ein Jahr.</p>					
Art. 229b Abs. 2	<p>Zudem ist zurzeit offen, ob die vorgeschlagene Beteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter an den Bekämpfungskosten angemessen sind, da die Gesamtkosten des Programms nicht bzw. ungenügend dargelegt sind.</p>	Neubeurteilung nach Vorliegen der Gesamtkosten.				
Art. 229d Abs. 2	<p>Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten für die Kantone tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.</p>	... Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt ...				
Art. 229d Abs. 3	<p>Bei der Programmierung wäre darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.</p>					

<p>Art. 229e Abs. 1</p>	<p>Mit Beginn einer Untersuchungsperiode wäre der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg, möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung würde ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalterinnen und Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollten. Der Begriff «letzte amtliche Kontrolle» müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden. Wäre die «letzte amtliche Kontrolle der laufenden Untersuchungsperiode» gemeint, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt?</p>	<p>Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»</p>
	<p>Oder wäre es gangbar, die Definition «letzte amtliche Kontrolle und keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb» anzuwenden?</p>	
<p>Art. 229e Abs. 2</p>	<p>Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder Schafschuranlässe. Ergänzen: ...an Viehmärkten, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen....</p>	<p>....nur an Viehmärkten, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen teilnehmen und ...</p>
<p>Art. 229e Zusätzlicher Absatz 3</p>	<p>Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung, etc.) – das Untersuchungsergebnis fehlt. Fehlt das Untersuchungsergebnis am 15. April, so müssen diese Betriebe gesperrt werden. Ggf. muss zwischen dem ersten Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.</p>	<p>Neuer Absatz 3: Liegt am 15. April kein Untersuchungsergebnis vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).</p>
<p>Art. 229f</p>	<p>Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke; sie erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einiger Monate pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand hier wäre unverhältnismässig gross. Deshalb soll die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden.</p>	<p>Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden.</p>

<p>Art. 238a Abs. 1a^{bis}</p>	<p>Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseseuchenfällen spätestens im Alter von zwölf Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere, die bei Diagnosestellung saugend waren, oder alle Jungtiere, und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können, miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesäugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen.</p>	<p>Bestimmung Art. 238a Abs. 1a^{bis} streichen.</p>
--	--	--

	<p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	
<p>Art. 282 und 282a</p>	<p>Es wird weder aus den Formulierungen der Art. 282 und 282a noch aus dem Erläuterungstext ersichtlich, wie sich die beiden Begriffe unterscheiden. Ist der einzige Unterschied, dass in der Überwachungszone Untersuchungen nur «stichprobenartig» gemacht werden müssen (Art. 282 Abs. 5)? Fische, die empfänglich für VHS, IHN oder ISA sind, dürfen die Schutz- und Überwachungszone, die auch öffentliche Gewässer miteinschliessen kann, nicht verlassen. Liegt ein öffentliches Gewässer in einer Schutz- oder Überwachungszone, darf in diesen Gewässern nicht mehr gefischt werden, da empfindliche Fische die Zonen nicht verlassen dürfen (vorbehältlich von Ausnahmenbestimmungen des KT). Für die kantonalen Fischereifachstellen stellt sich die Frage, ob sie in einem solchen Fall temporäre Fischereiverbote für die betroffene Strecke erlassen müssen? Oder reicht die amtliche Ausscheidung der Schutz- und Überwachungszone durch den KT? Wer kommuniziert das Fischereiverbot, und wie?</p>	<p>Die Begriffe «Schutzzone» und «Überwachungszone» sind zwar in Art. 88 TSV definiert, sie müssen jedoch für die öffentliche Gewässer im Detail in einer technischen Weisung über Massnahmen im Seuchenfall von IHN, VHS und ISA beschrieben werden.</p>

<p>Art. 285 - 287</p>	<p>IPN-infizierte Fische sind zeitlebens Virusträger und scheiden das Virus aus. Eine Mehrzahl der Schweizer Fischzuchten funktioniert im Durchflussverfahren, d.h. das Brauchwasser aus der Fischzucht wird in ein Oberflächengewässer als Vorfluter zurückgeleitet. Das IPN Virus wird somit aus IPN-infizierten Anlagen permanent in öffentliche Gewässer abgeschwemmt, in denen empfängliche Wildfischpopulationen leben.</p> <p>Die Wildfischpopulationen sind aus sehr verschiedenen Gründen sehr stark unter Druck: Klimawandel, Lebensraumverlust, Auswirkung durch die Wasserkraftnutzung, beeinträchtigte Wasserqualität (z. B. durch Pestizide), fischfressende Vögel, aber auch Fischkrankheiten wie die PKD spielen eine signifikante Rolle. Eine zusätzliche Verschlimmerung der Bestandessituation bei den einheimischen Wildsalmoniden durch eine Verschlechterung in der Risikosituation durch IPN ist aus der Optik des Vorsorgeprinzips tunlichst zu vermeiden.</p> <p>Die Verbreitung von IPN war in der Schweiz bisher relativ überschaubar: 21 Fallmeldungen seit dem Jahr 2000 in den Kantonen BE, BL, GR, JU, NE, LU und VS. IPN-Nachweise beschränkten sich mehrheitlich auf einige wenige</p>	<p>Einteilung der IPN als «zu überwachende Seuche».</p>
	<p>Hotspots. Diese Situation ist in erster Linie der aktuellen Tierseuchengesetzgebung geschuldet. Wird IPN aus der TSV gestrichen, ist mit einer Ausbreitung der IPN-Erreger in der Schweizer Aquakulturszene zu rechnen, da keine Bekämpfungsmassnahmen mehr staatlich angeordnet werden. Es wird zukünftig den Fischzüchtern überlassen sein, entsprechende Vorsichtsmassnahmen zum Schutz vor Einbringung des Virus bzw. von Bekämpfungsmassnahmen im Fall von Krankheitsausbrüchen einzuleiten. Es werden mehr Betriebe infiziert sein als heute. Damit steigt die Verbreitung der Krankheit in der Schweiz und damit der Virusload auf die Wildfischpopulationen, durch VirusAusscheidung von infizierten Zuchtfischen in Aquakulturanlagen.</p>	
<p>Art. 295a</p>	<p>Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt (u. a. ASTRA). Es wird beantragt zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden kann.</p>	<p>Ausweitung der Mitwirkung bei der Information prüfen.</p>



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Luzern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LU
Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Kontaktperson : Dr. Martin Brügger, Kantonstierarzt
Telefon : 041 228 61 35
E-Mail : veterinaerdienst@lu.ch
Datum : 22. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Einstufung der Moderhinke als «zu bekämpfende Seuche» beurteilen wir aus grundsätzlichen Überlegungen als falsch. Die einzelnen Tierhalter sind durchaus in der Lage, sich bzw. seine Schafe gegen die Krankheit zu schützen. Dass dies mit Einschränkungen für ihren Betrieb einhergehen mag, liegt in der Natur der Sache. Es ist somit die Entscheidung der Schafhalter, ob sie die Gesundheit ihrer Tiere oder eine uneingeschränkte Teilnahme an traditionellen Haltungsformen höher gewichten. Eine Bekämpfung dieser Klauenerkrankung wäre ebenso gut durch Regelungen in der TSchV und/oder TSV zu erreichen, ohne ein staatlich gefördertes Bekämpfungsprogramm zu installieren.

Die Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen stimmen zudem aus unserer Sicht nicht. Erstens sind die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone nicht ausreichend dargelegt und die Kosten, die durch die Bekämpfung den Tierseuchenkassen entstehen, fliessen auch nach erfolgreichem Sanierungsprogramm nicht in diese zurück. Derzeit verursacht die Moderhinke den Tierseuchenkassen und anteilmässig der öffentlichen Hand keine Kosten, sofern man von den kantonalen Beiträgen an den BGK absieht. Wenn heute Kosten entstehen, liegen diese bei den Tierhaltern, die eigentlich jedes Interesse haben sollten, diese zu reduzieren. So aber springt der Steuerzahler ein, um ein durch die Branche selber vermeidbares Problem zu lösen.

Nachdem aber der National- und Ständerat ausdrücklich eine koordinierte Bekämpfung der Moderhinke bei den Schafen gefordert haben, steht diese grundsätzliche Frage nicht mehr zur Diskussion. Zum vorgeschlagenen Bekämpfungsprogramm haben wir folgende Bemerkungen:

Es ist von grösster Wichtigkeit, dass vor dem Start des Programmes gewisse Bedingungen erfüllt sein müssen. Diese decken sich mit den Forderungen der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT). Die VSKT weist zurecht darauf hin, dass eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms ist, dass die grosse Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter das Moderhinke Sanierungsprogramm wirklich durchführen will. Das heisst die Schafhalterinnen und Schafhalter müssen bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art und die Einschränkungen im und die Disziplin betreffend Tierverkehr wirklich auf sich zu nehmen. Als ein Zeichen für diese umfassende Zustimmung wäre zu werten, dass die Kosten die die Tierhalterinnen und Tierhalter für die Sanierung von Herden selber und den Kostenbeitrag an die labortechnische Herdenüberwachung zu leisten hätten, nicht in Frage gestellt wird und sie der in Artikel 229b festgelegten Kostenbeteiligung ohne Widerspruch zustimmen. Ohne ein klares Bekenntnis einer grossen Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter kann einem solch ambitionierten Programm nicht zugestimmt werden.

Wir sind jedoch ebenfalls mit der VSKT der Meinung, dass noch verschiedene grundsätzliche Voraussetzungen fehlen, um einem Bekämpfungsprogramm der Moderhinke zustimmen zu können. Die VSKT weiss deshalb die vorgeschlagenen Abschnitte 5 und 5a in der vorliegenden Fassung zur Klärung und Überarbeitung zurück, was wir vollumfänglich unterstützen. Dies aus folgenden Gründen

- Auswirkungen auf die Kantone: Weder in den Erläuterungen noch in Fachberichten ist die Kostenschätzung des gesamten Bekämpfungsprogramms festgehalten. Es ist nur in Beträgen festgehalten, was der Bund insgesamt zu tragen hat und die Schafhaltenden pro Probe beisteuern müssen. Welche Finanzbelastung auf die Kantone zukommt ist völlig offen. Unter den Auswirkungen auf die Kantone in den Erläuterungen ist lediglich festgehalten, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand personeller und finanzieller Art auf die

kantonale Veterinärämter zukommt. Ohne Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können die Kantone weder beurteilen, ob sie die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter als angemessen beurteilen, noch können sie entscheiden, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können und wollen, und wenn ja, absehen, welche Kosten sie direkt oder über die kantonalen Tierseuchenkassen für die Moderhinkebekämpfung einzustellen hätten.

- Datum der Inkraftsetzung: Betreffend der Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Dies alleine macht die Vorlage unhaltbar, da die finanziellen und personellen Aspekte den Planungsprozessen in den Kantonen unterliegen und deshalb der Zeitpunkt des Beginns vom Bundesrat nach Anhörung und mit entsprechenden zeitlichen Vorlauf in der Tierseuchenverordnung festzulegen ist. Es ist in der Verordnung zu regeln, wie der Zeitpunkt des Beginns der Moderhinkesanie rung festgelegt wird, bzw. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit mit der Bekämpfung begonnen werden kann.
- Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer: Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen gelten ab dem 1. Januar 2020. Eine gut funktionierende Tierverkehrskontrolle ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss wird es mindestens 2- 3 Jahre dauern, bis die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen umgesetzt und etabliert ist. Es kann aber auch länger dauern. Bevor diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinkebekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Diese Zeit soll genutzt werden, die Programmvorgaben besser zu klären. Es besteht keine Notwendigkeit die Verordnungsbestimmungen jetzt zu erlassen.
- Personelle Ressourcen bei den kantonalen Veterinärdiensten: Die Ressourcensituation ist bei den kantonalen Veterinärdiensten generell angespannt. Die BVD-Ausrottung in den Rindviehbeständen der Schweiz ist nicht so weit fortgeschritten wie geplant und die noch zu häufig auftretenden Seuchenfälle binden deshalb die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor. Bevor die BVD- Ausrottung nicht abgeschlossen ist, stehen in den Kantonen keine personellen Ressourcen für das Moderhinkebekämpfungsprogramm zur Verfügung, weshalb auch aus diesen Grund die Abschnitte 5 und 5a jetzt nicht in die Tierseuchenverordnung aufgenommen werden sollen. Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinkebekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, welche sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken. So ist das für die Durchführung unerlässliche Tierseuchenmodul in ASAN noch nicht erstellt und somit auch noch nicht für die Moderhinkesanie rung ergänzt (Eingabemöglichkeit für praktizierende Tierärzte, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, Geschäftsgänge zur Moderhinkesanie rung etabliert, etc.).
- StAR: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanie rung ausgeschlossen. Die Sanierung von als positiv getesteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanie rung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen.
- Dauer des Moderhinkebekämpfungsprogramms: Art. 229 Abs. 2 beschränkt die Dauer des Programmes in Anwendung von Art. 31a TSG auf 5 Jahre. Diese Regelung soll verhindern, dass es zu einem Endlos-Programm kommt, wenn das Ziel von weniger als 1% Prävalenz nicht erreicht wird. Dieser Ansatz ist zwar grundsätzlich gut, um die Kosten berechnen zu können. Dennoch stellt sich die Frage was passiert, wenn das Ziel im vorgegeben Zeitraum nicht erreicht wird. Es müssen Folgeszenarios vorliegen, wie mit verschiedenen unbefriedigenden Situation nach 5 Jahren umgegangen werden soll. Aus unserer Sicht kann es nicht sein, dass das Programm dann einfach abgebrochen würde und alle Anstrengungen der Vorjahre umsonst gewesen wären. Auch dem Steuerzahler kann ein solches Vorgehen nicht zugemutet werden. In diesem Zusammenhang ist

es auch immanent wichtig, dass das BLV eine laufende Evaluierung des Programmes gemäss Art. 229i TSV durchführt und die Zielerreichung realistisch und nicht zu zuversichtlich bewertet, um entsprechend frühzeitig die richtigen Impulse zur Zielerreichung geben zu können.

Wie den Anträgen und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen ist, ist für verschiedene Aspekte des Bekämpfungsprogramms nicht ausreichend klar, wie sie korrekt festgelegt werden sollen, weshalb eine Überarbeitung insgesamt notwendig ist.

Der Vorlage wird in den weiteren Themenbereichen unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zugestimmt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden. Zudem ist zu beachten, dass die Zahl der Fachpersonen, welche die Anforderungen erfüllen können, aktuell sehr beschränkt sind.	
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während dreier Jahren aufzubewahren.

<p>Art. 51 Abs. 2bis</p>	<p>Der Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss ist abzulehnen. Im Gegenteil es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der kantonalen Veterinärdienste, für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen,</p>	<p>Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.</p>
	<p>dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden die Dokumentation zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist. Die Dokumentation über erteilte Bewilligungen soll analog den Huf- und Klauenpflegern in ASAN verwaltet und allen Kantonen Einsicht gewährt werden.</p>	
<p>Art. 119</p>	<p>Die Bestimmung betrifft im Gegensatz zum bisherigen Artikel 119 nur die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen. Die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Schutzzonen richtet sich wohl nach Artikel 94. Aus Gründen der Verständlichkeit, ist zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen zur Aufhebung der Massnahmen in den Schutzzonen weiterhin in Art. 119 auch aufgeführt werden könnten.</p>	
<p>Art. 174 e Abs. 2bis</p>	<p>Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert und, gemäss Text in den Erläuterungen die serologische Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass - wo der Bestand dies zulässt - eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Wo keine Rindergruppe möglich ist, muss eine äquivalent sichere Prüfung erfolgen können. Dies ist im Artikel zu präzisieren.</p>	<p>Überarbeiten der Bestimmung im Sinne des Kommentars.</p>

Abschnitte 5 und 5a	<p>Unbesehen der unter den allgemeinen Bemerkungen eingehend begründeten Ablehnung, dass eine Moderhinkebekämpfung mit der laufenden Revision in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, nehmen wir im Sinne der Meinung der VSKT zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung und weisen auf Probleme hin.</p> <p>Die Umsetzung der im 5. Abschnitt festgelegten Vorgaben, insbesondere die Anordnung einer Sperre 1. Grades, wären nur im Zusammenhang mit einem Bekämpfungsprogramm zielführend. Aus diesem Grund wären die Abschnitte 5 und 5a immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.</p>	Die Abschnitte 5 und 5a wären immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.
228 – 228d und 229 – 229i	Wir lehnen grundsätzlich die Einordnung der Moderhinke als «zu bekämpfende Seuche» ab (vergleiche allgemeine Bemerkungen).	streichen
Art. 228a		

Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228b ff	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, müsste auf der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb wegen Moderhinke gesperrt ist, und (siehe weiter unten) welcher Status (untersucht negativ oder noch nicht untersucht) der Betrieb im Jahresverlauf hat. .	Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abbildung der verschiedenen Sperr-Status auf der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	<p>In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis».</p> <p>Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist. Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandesbefund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).</p>	Einheitliche Begriffsverwendung

Art. 229 Abs. 5	<p>Es ist unklar wann, bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen werden würde.</p> <p>Es wird in den Erläuterungen statuiert, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten und dem BLV verhandelt und entschieden und dann nur in einer technischen Weisung festgeschrieben würde.</p> <p>Das ist in keinem Fall akzeptabel, da die Kantone für ein ModerhinkeBekämpfungsprogramm erhebliche Ressourcen bereitstellen müssten und eine Inkraftsetzung deshalb auf Ebene der Tierseuchenverordnung konsultiert und entschieden werden muss. Dies ermöglicht den Kantonen die Finanzmittel auf ordentlichem Weg bereitzustellen.</p> <p>Aufgrund der unter den allgemeinen Bemerkungen formulierten Vorbedingungen ist ein Beginn vorerst nicht denkbar.</p>	Der Beginn eines Bekämpfungsprogramms wegen Moderhinke muss in jedem Fall in der Tierseuchenverordnung festgeschrieben werden. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln
Art. 229a Abs. 2	Neben dem schon genannten Fehlen der Gesamtkostendarstellung für ein Bekämpfungsprogramm, sind die anrechenbaren Kosten nicht ausreichend dargelegt. Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Leistungserbringer sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind	Überprüfung der anrechenbaren Kosten, insbesondere der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.
	z.B. aktuell die Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher, als die angeführten höchstens 40 Franken.	
Art. 229b Abs. 2	<p>Die Höhe der Abgabe pro Sammelprobe ist nach Überprüfung der Laborkosten (s. Bemerkung zu Art. 229a) entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Sanierung notwendige Folgeuntersuchungen und nicht nur die erste Nachuntersuchung wären zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem ist zurzeit offen, ob die vorgeschlagene Beteiligung der Schafhalterinnen und –halter an den Bekämpfungskosten angemessen sind, da die Gesamtkosten des Programms nicht bzw. ungenügend dargelegt sind.</p>	<p>Überarbeiten des Entschädigungsrahmens an Leistungserbringer.</p> <p>Neubeurteilung nach Vorliegen der Gesamtkosten.</p>

Art. 229c	Kompliziertes Abrechnungssystem, vereinfachen; Z.B. mit Inkasso beauftragter Dritter zahlt Labor komplett und stellt die ungedeckten Kosten den Kantonen in Rechnung; oder Akonto-Zahlungen der Kantone an den Dritten; Verteilung der ungedeckten Kosten nach Kantonsschlüssel; Verursacherprinzip anwenden falls aufgrund Verschulden des TH weitere Proben genommen werden mussten	
Art. 229d Abs. 2	Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten für die Kantone tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.	Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.
Art. 229d Abs. 3	Bei der Programmierung wäre darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.	
Art. 229e Abs. 1	Mit Beginn einer Untersuchungsperiode wäre der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung würde ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollen. Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden. Wäre die „letzte amtliche Kontrolle der laufenden Untersuchungsperiode “	Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»
	gemeint, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt? Oder wäre es gangbar, die Definition „letzte amtliche Kontrolle und keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb“ anzuwenden?	
Art. 229e Abs. 2	Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder Schaf-Scheranlässe. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.

<p>Art. 229e zusätzlich</p>	<p>Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung, etc.) ein Untersuchungsergebnis fehlt. Fehlt das Untersuchungsergebnis am 15. April, so müssen diese Betriebe gesperrt werden. Ggf. muss zwischen dem 1. Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.</p>	<p>Neuer Absatz: Liegt am 15. April kein Untersuchungsergebnis vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).</p>
<p>Art. 229f</p>	<p>Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke, erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einigen Monaten pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand hier wäre unverhältnismässig gross. Deshalb sollte die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden.</p>	<p>Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden.</p>
<p>Art 229 g, Abs. 3</p>	<p>Die Formulierung «der KT kann...» führt sehr rasch zu grossen Druck auf den KT, dass er nicht «kann», sondern fast «muss»: Somit könnte der Erfolg des Programmes gefährdet werden. Dies hat sich exemplarisch bei der für einige Jahre in der Innerschweiz durchgeführten Räudebekämpfung gezeigt.</p>	<p>Absatz streichen</p>
<p>Art. 238a Abs. 1a^{bis}</p>	<p>Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkulosefällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter</p>	<p>Bestimmung Art. 238a Abs. 1a^{bis} streichen.</p>

	<p>gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden. Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesaugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	
Art 274d Abs 1 Bst. e	<p>Wer muss Sentinelvölker zur Verfügung stellen? Wer trägt die Kosten? Müssen die Völker bestimmte Bedingungen erfüllen? Grösse, Rasse etc.</p>	Details in Technischer Weisung regeln
Art. 295a	<p>Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt (u.a. ASTRA)., Es wird beantragt zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden kann.</p>	Ausweitung der Mitwirkung bei der Information prüfen.

Par courriel :
vernehmlassungen@blv.admin.ch
Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne

Modification de l'ordonnance sur les épizooties (OFE)

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous associer à la procédure de consultation citée en titre. Nous sommes en mesure de nous prononcer comme suit à son sujet.

Il n'est pas envisageable de débiter actuellement un programme de lutte contre le piétin du mouton et d'en inscrire les modalités dans l'ordonnance sur les épizooties (OFE). Aussi, nous demandons que toutes les dispositions relatives au piétin du mouton soient retirées du projet de modification de l'OFE. Notre position est justifiée par les éléments suivants :

- Le programme de lutte contre le piétin requiert une traçabilité sans faille des moutons et de leurs déplacements. Il ne pourra dès lors pas débiter avant que les notifications des détenteurs d'animaux à la BDTA soient exhaustives et correctes. Nous estimons que ce statut ne sera pas atteint avant 2023 au plus tôt.
- Selon le projet, la majorité des coûts du programme devrait être prise en charge par les cantons, ce qui n'est pas acceptable, s'agissant d'une maladie qui n'est pas une zoonose et qui n'a pas un impact économique important pour l'agriculture suisse.
- L'estimation des coûts du projet paraît bien optimiste. Les coûts d'analyse des échantillons sont clairement sous-évalués. La charge de travail des services vétérinaires n'est pas quantifiée.
- L'expérience de l'éradication de la BVD montre que les coûts évalués avant le lancement d'un programme de lutte sont toujours largement sous-évalués.
- Notre service vétérinaire ne dispose pas des ressources suffisantes pour mener à bien ce programme. L'éradication de la BVD n'est de loin pas terminée et nécessite un engagement très important de nos ressources humaines. De plus, la récente introduction, au 1^{er} janvier 2020, de la notification des déplacements des ovins et des

caprins à la BDTA lie de nouvelles ressources pendant deux à trois ans. Aussi, il n'est pas imaginable de débiter un programme de lutte contre le piétin avant que la BVD

soit éradiquée dans notre pays. En étant optimiste, on peut espérer que ce sera le cas en 2023 ou 2024.

- La stratégie de lutte envisagée, par la répétition des bains des onglons, pose de graves problèmes, notamment environnementaux. Les produits de désinfection envisagés n'offrent pas les garanties suffisantes en termes d'efficacité, d'autorisation de mise sur le marché et d'innocuité pour l'environnement. De plus, nous doutons fortement que tous les détenteurs concernés, qui sont pour leur immense majorité des amateurs, seront capables de réaliser le travail attendu de leur part.

Concernant les autres modifications de l'ordonnance envisagées, nous les approuvons sans réserve.

En résumé, le Conseil d'État approuve le projet de modification de l'ordonnance sur les épizooties soumis à sa consultation, à l'exception de l'ensemble des dispositions concernant la lutte contre le piétin, qui sont rejetées sans équivoque. Tous les points évoqués ci-avant devront être réglés à satisfaction avant que nous puissions soutenir un programme de lutte contre cette maladie.

Nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 29 janvier 2020

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUD

La chancelière,
S. DESPLAND



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Nidwalden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. NW
Adresse, Ort : Gesundheitsamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
Kontaktperson : Karen Dörr
Telefon : 041 618 76 05
E-Mail : karen.doerr@nw.ch
Datum : 28. Januar 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung sollen die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke geschaffen werden. Weiter werden verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst, die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbezogen sowie verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen und technische Anpassungen ans Europäische Tierseuchenrecht vorgenommen.

Nidwalden unterstützt grundsätzlich die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke, da es zur verbesserten Schafgesundheit beiträgt. Dabei weisen wir darauf hin, dass eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms ist, dass die grosse Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm wirklich durchführen will. Das heisst, die Schafhalterinnen und Schafhalter müssen bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art und die Einschränkungen im und die Disziplin betreffend Tierverkehr wirklich auf sich zu nehmen. Als ein Zeichen für diese umfassende Zustimmung wäre zu werten, dass die Kosten, die die Tierhalterinnen und Tierhalter für die Sanierung von Herden selber und den Kostenbeitrag an die labortechnische Herdenüberwachung zu leisten hätten, nicht in Frage gestellt wird und sie der in Artikel 229b festgelegten Kostenbeteiligung ohne Widerspruch zustimmen.

Wir sind jedoch auch der Meinung, dass noch verschiedene grundsätzliche Voraussetzungen fehlen, um einem Bekämpfungsprogramm der Moderhinke zustimmen zu können. Wir weisen deshalb die vorgeschlagenen Abschnitte 5 und 5a in der vorliegenden Fassung zur Klärung und Überarbeitung zurück, dies aus folgenden Gründen:

- Auswirkungen auf die Kantone: Weder in den Erläuterungen, noch in Fachberichten ist die Kostenschätzung des gesamten Bekämpfungsprogramms festgehalten. Es ist nur in Beträgen festgehalten, was der Bund insgesamt zu tragen hat und die Schafhaltenden pro Probe beisteuern müssen. Welche Finanzbelastung auf die Kantone zukommt, ist offen. Unter den Auswirkungen auf die Kantone ist in den Erläuterungen nur geschrieben, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand personeller und finanzieller Art auf die kantonalen Veterinärdienste zukommt. Ohne Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können die Kantone weder beurteilen, ob sie die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter als angemessen beurteilen, noch können sie entscheiden, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können und wollen und - wenn ja - absehen, welche Kosten sie für die Moderhinkebekämpfung einzustellen hätten.
- Datum der Inkraftsetzung: Betreffend die Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Dies alleine macht die Vorlage unhaltbar, da die finanziellen und personellen Aspekte den Planungsprozessen in den Kantonen unterliegen und deshalb der Zeitpunkt des Beginns vom Bundesrat nach Anhörung und mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf in der Tierseuchenverordnung festzulegen ist. Es ist in der Verordnung zu regeln, wie der Zeitpunkt des Beginns der Moderhinkesanieierung festgelegt wird bzw. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit mit der Bekämpfung begonnen werden kann.

- Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer: Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen gelten ab dem 1. Januar 2020. Eine gut funktionierende Tierverkehrskontrolle ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss wird es mindestens 2 - 3 Jahre dauern, bis die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen umgesetzt und etabliert ist. Es kann aber auch länger dauern. Bevor diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Diese Zeit soll genutzt werden, die Programmvorgaben besser zu klären. Es besteht keine Notwendigkeit die Verordnungsbestimmungen jetzt zu erlassen.
- Personelle Ressourcen bei den kantonalen Veterinärdiensten: Die Ressourcensituation ist bei den kantonalen Veterinärdiensten generell angespannt. Die BVD-Ausrottung in den Rindviehbeständen der Schweiz ist seit Jahren nicht so weit fortgeschritten wie geplant und die noch zu häufig auftretenden Seuchenfälle binden deshalb die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor stark. Bevor die BVD- Ausrottung nicht abgeschlossen ist, stehen in den Kantonen keine personellen Ressourcen für das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm zur Verfügung, weshalb auch aus diesem Grund die Abschnitte 5 und 5a jetzt nicht in die Tierseuchenverordnung aufgenommen werden sollen.
- Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken. So ist das für die Durchführung unerlässliche Tierseuchenmodul in ASAN noch nicht erstellt und somit auch noch nicht für die Moderhinkesanie rung ergänzt (Eingabemöglichkeit für praktizierende Tierärzte. Verifizierung dieser Daten durch den Veterinär dienst, Geschäftsgänge zur Moderhinkesanie rung etabliert etc.).
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanie rung ausgeschlossen. Die Sanie rung von als positiv getesteteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanie rung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen.
- Wie den Anträgen und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen unter den vorgeschlagenen Abschnitten 5. Moderhinke und 5a. Nationales Programm zur Bekämpfung der Moderhinke zu entnehmen ist, ist für verschiedene Aspekte des Bekämpfungsprogramms nicht ausreichend klar, wie die Vorgaben korrekt festgelegt werden sollen, weshalb eine Überarbeitung insgesamt notwendig ist. Zudem zeigen die im Entwurf zahlreich vorgesehen Ausnahmemöglichkeiten betreffend Tierverkehr, den grossen Vollzugsaufwand für die kantonalen Veterinär dienste (Ausnahmenbeurteilung und Massnahmenvollzug bei Nichteinhalten der Restriktionen im Tierverkehr kommen zur Organisation der Beprobung / Untersuchung und der Sanie rung der Seuchenfälle hinzu).

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2bis	Der Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss, ist eine administrativ unnötige Behinderung. Es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der kantonalen Veterinärdienste, für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden die Dokumentation zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnortkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 119	Die Bestimmung betrifft im Gegensatz zum bisherigen Artikel 119 nur die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen. Die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Schutzzonen richtet sich wohl nach Artikel 94. Aus Gründen der Verständlichkeit, ist zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen zur Aufhebung der Massnahmen in den Schutzzonen weiterhin in Art. 119 auch aufgeführt werden könnten.	
Art. 174 e Abs. 2bis	Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert und gemäss Text in den Erläuterungen die serologische	Überarbeiten der Bestimmung im Sinne des Kommentars

	Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass wo der Bestand dies zulässt, eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Wo keine Rindergruppe möglich ist, muss eine äquivalent sichere Prüfung erfolgen können. Die ist im Artikel zu präzisieren.	
Abschnitte 5 und 5a	Unbesehen der unter den allgemeinen Bemerkungen eingehend begründeten Ablehnung, dass eine Moderhinkebekämpfung mit der laufenden Revision in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, nehmen wir zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung und weisen auf Probleme hin. Die Umsetzung der im 5. Abschnitt festgelegten Vorgaben, insbesondere die Anordnung einer Sperre 1. Grades, wären nur im Zusammenhang mit einem Bekämpfungsprogramm zielführend. Aus diesem Grund wären die Abschnitte 5 und 5a immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.	Die Abschnitte 5 und 5a wären immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.
Art. 228a Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228b ff	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, müsste auf der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb wegen Moderhinke gesperrt ist und (siehe weiter unten) welcher Status (untersucht negativ oder noch nicht untersucht) der Betrieb im Jahresverlauf hat.	Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abbildung der verschiedenen Sperr-Status auf der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis». Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist? Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandesbefund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	Einheitliche Begriffsverwendung

Art. 229 Abs. 5	<p>Es ist unklar, wann bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen würde.</p> <p>Es wird in den Erläuterungen statuiert, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten und dem BLV</p>	<p>Der Beginn eines Bekämpfungsprogramms gegen Moderhinke muss in jedem Fall in der Tierseuchenverordnung festgeschrieben werden.</p>
	<p>verhandelt und entschieden und dann nur in einer technischen Weisung festgeschrieben würde.</p> <p>Das ist in keinem Fall akzeptabel, da die Kantone für ein ModerhinkeBekämpfungsprogramm, erhebliche Ressourcen bereitstellen müssten und eine Inkraftsetzung deshalb auf Ebene der Tierseuchenverordnung konsultiert und entschieden werden muss. Dies ermöglicht den Kantonen, die Finanzmittel auf ordentlichen Weg bereitzustellen.</p>	<p>Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln</p>
Art. 229a Abs. 2	<p>Neben dem schon genannten Fehlen der Gesamtkostendarstellung für ein Bekämpfungsprogramm, sind die anrechenbaren Kosten nicht ausreichend dargelegt. Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Leistungserbringer sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z.B. aktuell die Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher als die angeführten höchstens 40 Franken.</p>	<p>Überprüfung der anrechenbaren Kosten, insbesondere der Pauschalen, unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.</p>
Art. 229b Abs. 2	<p>Die Höhe der Abgabe pro Sammelprobe ist nach Überprüfung der Laborkosten (s. Bemerkung zu Art. 229a) entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Sanierung notwendige Folgeuntersuchungen und nicht nur die erste Nachuntersuchung wären zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem ist zur Zeit offen, ob die vorgeschlagene Beteiligung der Schafhalterinnen und –halter an den Bekämpfungskosten angemessen sind, da die Gesamtkosten des Programms nicht bzw. ungenügend dargelegt sind.</p>	<p>Überarbeiten des Entschädigungsrahmens an Leistungserbringer.</p> <p>Neubeurteilung nach Vorliegen der Gesamtkosten.</p>
Art. 229d Abs. 2	<p>Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten für die Kantone tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.</p>	<p>Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt</p>

Art. 229d Abs. 3	Bei der Programmierung wäre darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.	
Art. 229e Abs. 1	Mit Beginn einer Untersuchungsperiode wäre der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung würde ein grosser Zeitdruck zur	Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»

	<p>Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollten.</p> <p>Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden.</p> <p>Wäre die „letzte amtliche Kontrolle der laufenden Untersuchungsperiode“ gemeint, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt?</p> <p>Oder wäre es gangbar, die Definition „letzte amtliche Kontrolle und keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb“ anzuwenden?</p>	
Art. 229e Abs. 2	Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder Schafscheranlässe. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....	...nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.
Art. 229e zusätzlich	Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung, etc.) – kein Untersuchungsergebnis vorliegt. Fehlt das Untersuchungsergebnis am 15. April, so müssen diese Betriebe gesperrt werden. Ggf. muss zwischen dem 1. Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.	Neuer Absatz: Liegt am 15. April kein Untersuchungsergebnis vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).

Art. 229f	Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke, erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einigen Monaten pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand hier wäre unverhältnismässig gross. Deshalb soll die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden.	Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden
Art. 238a Abs. 1a ^{bis}	Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseeuchenfällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere, die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange	Bestimmung Art. 238a Abs. 1a ^{bis} streichen.
	erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesaugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ursprünglich vom BLV vorgeschlagen worden war. Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.	
Art. 295a	Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt (u.a. ASTRA). Es wird beantragt zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden kann.	Ausweitung der Mitwirkung bei der Information prüfen.



CH-6061 Sarnen, St. Antonstrasse 4, FD

Elektronisch an:

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Sarnen, 16. Dezember 2019/wg

**Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401);
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Tierseuchenverordnung.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Januar 2020.

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) soll die Moderhinke als "zu bekämpfende Seuche" aufgenommen werden. Zu ihrer Bekämpfung soll während höchstens fünf Jahren ein nationales Bekämpfungsprogramm durchgeführt werden. Für dessen teilweiser Finanzierung sollen bei den Schafhalterinnen und -haltern Abgaben erhoben werden.

Weiter soll Aquakulturbetriebe unter bestimmten Voraussetzungen künftig eine Gesundheitsüberwachung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt gemacht werden müssen. Zudem sollen die Massnahmen beim Ausbruch gewisser Fischseuchen angepasst werden. Bei der Überwachung der Geflügelbestände auf Salmonella sollen die Tierhalterinnen und Tierhalter künftig den grössten Teil der Proben selber nehmen müssen, wodurch die Vollzugsbehörden bei der Probenahme in Geflügelhaltungen entlastet werden. Schliesslich sollen verschiedene Aktualisierungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und notwendige redaktionelle Präzisierungen vorgenommen werden.

Der fachlich zuständige Kantonstierarzt der Urkantone und die Mehrheit der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte unterstützen grundsätzlich die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke, da es zur verbesserten Schafgesundheit beiträgt. Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms ist, dass die grosse

Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm wirklich durchfüh-

St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 58, Fax 041 660 11
49 finanzdepartement@ow.ch
www.ow.ch

ren will. Das heisst, die Schafhalterinnen und Schafhalter müssen bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art und die Einschränkungen im und die Disziplin betreffend Tierverkehr wirklich auf sich zu nehmen. Als ein Zeichen für diese umfassende Zustimmung wäre zu werten, dass die Kosten die die Tierhalterinnen und Tierhalter für die Sanierung von Herden selber und den Kostenbeitrag an die labortechnische Herdenüberwachung zu leisten hätten, nicht in Frage gestellt wird und sie der in Artikel 229b festgelegten Kostenbeteiligung ohne Widerspruch zustimmen.

Wie die Kantonstierärzte sind wir jedoch auch der Meinung, dass noch verschiedene grundsätzliche Voraussetzungen fehlen, um einem Bekämpfungsprogramm der Moderhinke zustimmen zu können. Wir weisen deshalb die vorgeschlagenen Abschnitte 5 und 5a in der vorliegenden Fassung zur Klärung und Überarbeitung zurück (siehe 2.3).

2. Konkrete Bemerkungen zur Tierseuchenverordnung

2.1 Personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen auf Stufe Kanton und Gemeinden zum Moderhinke-Bekämpfungsprogramm (Abschnitte 5 und 5a)

Weder in den Erläuterungen, noch in Fachberichten ist eine Kostenschätzung des gesamten Bekämpfungsprogramms ersichtlich. Es wird nur der Bundesbeitrag erwähnt und was die Schafhaltenden pro Probe beisteuern müssen. Welche Finanzbelastung auf die Kantone zukommt ist offen. In den Erläuterungen wird nur erwähnt, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand personeller und finanzieller Art auf die kantonalen Veterinärdienste zukommt. Ohne eine Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können die Kantone nicht beurteilen, ob die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter angemessen ist. Zudem kann kein vernünftiges Budget für die Bekämpfung der Moderhinke eingestellt werden.

2.2 Ist ein Verfahren der koordinierten Umsetzung von Bundesrecht notwendig?

Ein Verfahren ist nicht notwendig.

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf das beigefügte Formular, welches vom fachlich zuständigen Kantonstierarzt ausgefüllt wurde.

Freundliche Grüsse

Maya Büchi-Kaiser
Landstatthalter

Brief und Formular als Word-Version per Email an: vernehmlassungen@blv.admin.ch



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierung des Kantons St.Gallen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SG
Adresse, Ort : Klosterhof 3, 9001 St.Gallen
Kontaktperson : Albert Fritsche, Kantonstierarzt
Telefon : 058 229 28 77
E-Mail : albert.fritsche@sg.ch
Datum : 21.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) schlägt der Bundesrat vor, die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke zu schaffen. Weiter werden verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst, die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbezogen sowie verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen und technische Anpassungen ans Europäische Tierseuchenrecht vorgenommen. Mit Ausnahme der Moderhinkebekämpfung unterstützt die Regierung im Grundsatz die Vorlage. Im Detail sind jedoch noch Anpassungen vorzunehmen.

Die Regierung des Kantons St.Gallen lehnt die Aufnahme der Schafkrankheit Moderhinke als zu bekämpfende Tierseuche in die TSV ab und in der Folge auch die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung dieser Krankheit. Hauptgrund für die Ablehnung ist die Haltung des Kantonalen Schafzuchtverbandes, des Kantonalen Schafhaltervereins und des St.Galler Bauernverbandes. Die beiden Schafverbände vertreten die Hälfte der Schafhalterinnen und Schafhalter mit zwei Dritteln der Schafe im Kanton. Die Verbände sind der Meinung, es bestehe keine Notwendigkeit, die Moderhinke national flächendeckend zu bekämpfen. Die Schafhalterinnen und Schafhalter können eine kranke Herde mit Hilfe der Bestandestierärztin bzw. des Bestandestierarztes oder des Gesundheitsdienstes für kleine Wiederkäuer (BGK) selber sanieren. Alpen mit mehreren Bestössern können verlangen, dass die Schafe nur aus vom BGK überwachten Beständen stammen und die Herden vor der Auffuhr negativ auf Moderhinke getestet sein müssen. Eine staatliche Bekämpfung gegen den Willen der Halterinnen und Halter wäre nur vertretbar, wenn ein höheres Interesse bestünde oder die Krankheit mindestens einem der Definitionspunkte für Seuchen von Art. 1 des Tierseuchengesetzes (TSG) genügen würde. Die St.Galler Regierung ist der Meinung, dass dies nicht der Fall ist. Die Abschnitte 5 und 5a sind aus der Vorlage zu streichen.

Falls der Bundesrat zögert, die Abschnitte 5 und 5a zur Moderhinke aus der Vorlage zu streichen, soll er folgende Einwände und Bedingungen des Kantons St.Gallen mit in den Entscheid einbeziehen:

- Der Beleg, dass der Nutzen den Aufwand unter Berücksichtigung aller Kosten überwiegt, wurde bisher nicht erbracht. Zu den Kosten gehören auch die materiellen und weiteren Aufwände des Kantons, um säumige Schafhalter zur Mitwirkung am Programm zu bringen bzw. zu zwingen. Unklar bleibt auch, was die Folgekosten und -aufwände für die Überwachung nach der Sanierung sein werden. Aus andern Bekämpfungsprogrammen wissen wir, dass dieser Aufwand für den Veterinärdienst sehr gross ist. Bevor nicht noch laufende Sanierungen abgeschlossen sind (z.B. BVD) ist der Kanton nicht bereit, weitere Projekte mit unbekanntem Kostenfolgen in Angriff zu nehmen.
- Es ist der Beleg zu erbringen, dass eine grosse Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter in der Schweiz das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm wirklich durchführen will. Wie erwähnt, ist dies im Kanton St. Gallen mit immerhin rund 10 Prozent der Schafe der Schweiz nicht der Fall. Eine breite Zustimmung ist für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms unabdingbare Voraussetzung.
- Die Schafhalterinnen und Schafhalter müssen bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art auf sich zu nehmen. Dazu gehört, dass sie unabdingbar der vorgeschlagenen Abgabe aller Schafhalter (Art. 229b und c) für die fünf Sanierungsjahre, mit der ca. die Hälfte der Diagnostikkosten gedeckt würden, zustimmen bzw. die Abgabe nicht bekämpfen oder abschwächen wollen. Die erwähnten Artikel sind unverändert in der Vorlage zu belassen, sollte die Sanierung in Angriff genommen werden.
- Die Inkraftsetzung der Abschnitte 5 und 5a zur Moderhinke hat durch den Bundesrat nach einer weiteren Anhörung der Kantone zu erfolgen. In der derzeitigen Vorlage fehlt die Verankerung des Vorgehens für die Inkraftsetzung und ist so, wie in den Erläuterungen erwähnt, für den Kanton unhaltbar.

In den Erläuterungen steht, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Da die finanziellen und personellen Aspekte den Planungsprozessen in den Kantonen unterliegen, ist der Zeitpunkt des Beginns vom Bundesrat nach Anhörung und mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf in der Tierseuchenverordnung festzulegen ist. Es ist in der Tierseuchenverordnung zu regeln, wie der Zeitpunkt eines Beginns der Moderhinkesanie rung festgelegt wird, bzw. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, damit mit der Bekämpfung begonnen werden kann.

- Bevor die Voraussetzung der gesamtschweizerisch gut umgesetzten Tierverkehrskontrolle bei den Schafen nicht gegeben ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen mit individuellen Ohrmarken-Nummern und Meldung jeglicher Tierbewegungen an die Tierverkehrsdatenbank gelten erst ab dem 1. Januar 2020. Es sind verschiedene Übergangsregelungen vorgesehen, welche die Umsetzungsüberprüfung für die nächsten Jahre erschweren. Eine umfassend gut funktionierende Tierverkehrskontrolle, welche die Schafhalterinnen und Schafhalter selbständig und ohne Zwang umsetzen, ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss dauert es mindestens 2–3 Jahre (oder auch länger), bis diese Tierverkehrskontrolle umgesetzt und etabliert ist.
- Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken dürfte. So ist das für die Durchführung unerlässliche generelle Tierseuchenmodul in ASAN noch nicht erstellt und somit auch noch nicht für die Moderhinkesanie rung ergänzt (Eingabemöglichkeit für praktizierende Tierärzte, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, Geschäftsgänge zur Moderhinkesanie rung etabliert usw.).
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanie rung ausgeschlossen. Die Sanierung von als positiv getesteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanie rung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen.

Zur übrigen Vorlage:

Mit Ausnahme der Abschnitte 5 und 5a (Moderhinke) stimmt die Regierung in den weitem Themenbereichen der TSV-Änderungsvorlage unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2 ^{bis}	Der Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss, ist abzulehnen. Im Gegenteil es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der Kantonalen Veterinärdienste für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden die Dokumentation zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 119	Die Bestimmung betrifft im Gegensatz zum bisherigen Artikel 119 nur die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen. Die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Schutzzonen richtet sich wohl nach Artikel 94. Aus Gründen der Verständlichkeit, ist zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen zur Aufhebung der Massnahmen in den Schutzzonen weiterhin in Art. 119 auch aufgeführt werden könnten.	

Art. 174 e Abs. 2 ^{bis}	Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestands gefordert und gemäss Text in den Erläuterungen die serologische	Überarbeiten der Bestimmung im Sinn des Kommentars.
	Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass wo der Bestand dies zulässt eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Wo keine Rindergruppe möglich ist, muss eine äquivalent sichere Prüfung erfolgen können. Die ist im Artikel zu präzisieren.	
Abschnitte 5 und 5a	Unbesehen der unter den allgemeinen Bemerkungen eingehend begründeten Ablehnung, dass eine Moderhinkebekämpfung mit der laufenden Revision in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, wird zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung genommen und wird auf Probleme hingewiesen.	Antrag auf Streichung
Art. 228a Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228b ff	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, müsste auf der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb wegen Moderhinke gesperrt ist und (siehe weiter unten) welcher Status (untersucht negativ oder noch nicht untersucht) der Betrieb im Jahresverlauf hat. .	Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abbildung der verschiedenen Sperr-Status auf der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis». Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist? Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandes-Befund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	Einheitliche Begriffsverwendung

Art. 229 Abs. 5	<p>Es ist unklar wann, bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen würde.</p> <p>Es wird in den Erläuterungen statuiert, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten und dem BLV verhandelt und entschieden und dann nur in einer technischen Weisung festgeschrieben würde.</p>	<p>Der Beginn eines Bekämpfungsprogramms wegen Moderhinke muss in jedem Fall in der Tierseuchenverordnung festgeschrieben werden. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln. Eine Zustimmung der Mehrheit der</p>
	<p>Das ist in keinem Fall akzeptabel, da die Kantone für ein ModerhinkeBekämpfungsprogramm erhebliche Ressourcen bereitstellen müssen und eine Inkraftsetzung deshalb auf Ebene der Tierseuchenverordnung konsultiert und entschieden werden muss. Dies ermöglicht den Kantonen die nötigen Finanzmittel auf ordentlichen Weg rechtzeitig bereitzustellen.</p>	<p>Kantone mit einer bedeutenden Schafpopulation ist unabdingbar Voraussetzung.</p>
Art. 229a Abs. 2	<p>Neben dem schon genannten Fehlen der Gesamtkostendarstellung für ein Bekämpfungsprogramm, sind die anrechenbaren Kosten nicht ausreichend dargelegt. Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Labore sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z.B. die aktuellen Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher, als die angeführten höchstens 40 Franken.</p>	<p>Überprüfung der anrechenbaren Kosten, insbesondere der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.</p>
Art. 229b Abs. 2	<p>Die Höhe der Abgabe der Schafhalter ist nach Überprüfung der Laborkosten (s. Bemerkung zu Art. 229a) entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Sanierung notwendige Folgeuntersuchungen und nicht nur die erste Nachuntersuchung sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Neufestlegung der Abgabe der Schafhalter nach Neubeurteilung des Entschädigungsrahmens an die Leistungserbringer.</p>
Art. 229d Abs. 2	<p>Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten für die Kantone tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.</p>	<p>Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.</p>

Art. 229d Abs. 3	Bei der Programmierung wäre darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.	
Art. 229e Abs. 1	Mit Beginn einer Untersuchungsperiode ist der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung wird ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollen. Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden.	Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»

	Wäre die «letzte amtliche Kontrolle <u>der laufenden Untersuchungsperiode</u> » gemeint, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt? Oder wäre es gangbar, die Definition «letzte amtliche Kontrolle und keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb» anzuwenden?	
Art. 229e Abs. 2	Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder Schafscheranlässe. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.
Art. 229e zusätzlich	Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode kein gültiges Laborresultat vorliegt – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung usw.). Fehlt das Untersuchungsresultat am 15. April, so müssen diese Betriebe gesperrt werden. Ggf. muss zwischen dem 1. Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.	Neuer Absatz: Liegt am 15. April kein Untersuchungsresultat vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).

Art. 229f	Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke, erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einigen Monaten pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand hier wäre unverhältnismässig gross. Deshalb soll die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden.	Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden. Der Kantonstierarzt kann in begründeten Fällen und mit entsprechenden Auflagen Ausnahmen bewilligen.
Art. 238a Abs. 1a ^{bis} und Abs. 1 ^{bis}	Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseeuchenfällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener	Bestimmung Art. 238a Abs. 1a ^{bis} und Abs. 1 ^{bis} streichen.
	Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesäugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.	
Art. 295a	Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt (u.a. ASTRA). Es wird beantragt zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden kann.	Ausweitung der Mitwirkung bei der Information prüfen.



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -

Adresse, Ort : Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Kontaktperson : Peter Uehlinger, Kantonstierarzt

Telefon : 052 632 71 01

E-Mail : peter.uehlinger@ktsh.ch

Datum : 16. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Herr Bundesrat Alain Berset, die Kantone zu einer Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung eingeladen. Diese Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Mit der zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderung der Tierseuchenverordnung sollen die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke geschaffen werden (u. a. Umsetzung der Motion Hassler 14.3503 «Schweizweite Bekämpfung der Moderhinke der Schafe»). Weiter sollen verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst, die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbezogen sowie verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen und technische Anpassungen ans Europäische Tierseuchenrecht vorgenommen werden.

Wir stehen zum jetzigen Zeitpunkt der Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke kritisch gegenüber, auch wenn wir das Ziel einer verbesserten Schafgesundheit sehr begrüßen. Wir erachten aktuell nicht als überzeugend, dass der Nutzen den Aufwand – unter Berücksichtigung aller Kosten – überwiegt. Zu den Kosten gehören auch die materiellen und weiteren Aufwände, um säumige Schafhalter zur Mitwirkung am Programm zu bringen. Zudem müssten aus unserer Sicht, die Schafhalter zum geplanten Programm zur Bekämpfung der Moderhinke vernommen werden. Schliesslich würden bei ihnen Abgaben zur teilweisen Finanzierung des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms erhoben. Auch müssten sie Einschränkungen im und die Disziplin betreffend Tierverkehr auf sich nehmen. Ihre Bereitschaft, das ambitionierte Moderhinke-Bekämpfungsprogramm umzusetzen, ist für dessen Erfolg unabdingbare Voraussetzung.

Darüber hinaus fehlen gegenwärtig verschiedene grundsätzliche Voraussetzungen, um überhaupt einem Bekämpfungsprogramm der Moderhinke zustimmen zu können. Eine allfällige Aufnahme der Moderhinkebekämpfung in die Tierseuchenverordnung soll zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert und entschieden werden, wenn die offenen Aspekte geklärt und eine umfassende Überarbeitung der Vorlage stattgefunden hat. Die vorgeschlagenen Abschnitte 5 und 5a sind aus unserer Sicht zurzeit insbesondere aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Auswirkungen auf den Kanton Schaffhausen: Weder in den Erläuterungen noch in Fachberichten ist die Kostenschätzung des gesamten Bekämpfungsprogramms festgehalten. Eine Kostenschätzung für die einzelnen Kantone wurde erst im Verlaufe dieser Vernehmlassungsdiskussion nachgeschoben. Diese weist nur schon für den Kanton Schaffhausen Gesamtkosten von Fr. 103'000.-- aus (verteilt auf 5 Jahre). Auf die 62 Schafhalter des Kantons Schaffhausen kämen zusätzlich zu den Tierhalter-Beiträgen weitere Kosten hinzu.
- Datum der Inkraftsetzung: Betreffend der Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum vorgesehen. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der nationalen Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Unseres Erachtens ist der Zeitpunkt des Beginns der Bekämpfung vom Bundesrat nach Anhörung und mit entsprechenden zeitlichen Vorlauf in der Tierseuchenverordnung festzulegen, da die finanziellen und personellen Aspekte den Planungsprozessen in den Kantonen unterliegen. Es wäre in der Tierseuchenverordnung zu regeln, wie der Zeitpunkt eines Beginns der

Moderhinkesanieierung festgelegt würde bzw. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, damit mit der Bekämpfung begonnen werden könnte. Gestützt darauf könnten sich alle Akteure auf den Beginn des Programms vorbereiten.

- Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer: Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen mit individuellen OhrmarkenNummern und Meldung jeglicher Tierbewegungen an die TVD-Datenbank gelten seit dem 1. Januar 2020. Es sind verschiedene Übergangsregelungen vorgesehen, die die Umsetzungsüberprüfung für die nächsten Jahre erschweren. Eine umfassend gut funktionierende Tierverkehrskontrolle, die die Schafhalterinnen und Schafhalter selbständig und ohne Zwang umsetzen, ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss dauert es mindestens 2-3 Jahre (oder auch länger), bis diese Tierverkehrskontrolle umgesetzt und etabliert sein wird. Bevor die Voraussetzung der gesamtschweizerisch gut umgesetzten Tierverkehrskontrolle nicht gegeben ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Diese Zeit soll genutzt werden, um die Programmvorgaben zu klären.
- Personelle Ressourcen im Veterinäramt Schaffhausen sowie in den anderen kantonalen Veterinärdiensten: Die Ressourcensituation ist generell angespannt. Die BVD-Ausrottung in den Rindviehbeständen der Schweiz ist seit Jahren nicht so weit fortgeschritten wie geplant und die noch zu häufig auftretenden Seuchenfälle binden deshalb die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor stark. Bevor die BVD-Ausrottung nicht abgeschlossen ist, stehen in den Kantonen – mithin auch im Veterinäramt Schaffhausen – keine personellen Ressourcen für das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm zur Verfügung.
- Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken dürfte. So ist das für die Durchführung unerlässliche generelle Tierseuchenmodul in ASAN noch nicht erstellt und somit auch noch nicht für die Moderhinkesanieierung ergänzt (Eingabemöglichkeit für praktizierende Tierärzte, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, Geschäftsgänge zur Moderhinkesanieierung etabliert, etc.).
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanieierung ausgeschlossen. Die Sanierung von als positiv getesteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich der Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanieierung müssten zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zur Verfügung stehen.

Wie den nachfolgenden Anmerkungen und Anträgen zu den einzelnen Bestimmungen betreffend den vorgeschlagenen Abschnitten «5. Moderhinke» und «5a. Nationales Programm zur Bekämpfung der Moderhinke» entnommen werden kann, sind verschiedene Aspekte des Bekämpfungsprogramms nicht ausreichend klar (Festlegung und Umsetzung der Vorgaben), weshalb eine Überarbeitung insgesamt notwendig ist. Zudem zeigen die im Entwurf zahlreich vorgesehen Ausnahmemöglichkeiten betreffend Tierverkehr den grossen Vollzugsaufwand für die kantonalen Veterinärdienste auf (Ausnahmenbeurteilung und Massnahmenvollzug bei Nichteinhalten der Restriktionen im Tierverkehr kommen zur Organisation der Beprobung / Untersuchung und der Sanierung der Seuchenfälle hinzu).

Die Vorlage wird in Bezug auf die übrigen Themenbereiche – unter Vorbehalt der Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen – begrüsst.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen.
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2 ^{bis}	Unseres Erachtens ist aus Praktikabilitätsgründen abzulehnen, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss. Im Zuge der Revision der Tierseuchenverordnung soll eine gesamtschweizerische Bewilligung, vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger, eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der Kantonalen Veterinärdienste für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 TSV zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 TSV dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden die Dokumentation zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker soll für die ganze Schweiz gelten. Das Gesuch soll bei der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers eingereicht werden.

<p>Art. 174e Abs. 2^{bis}</p>	<p>Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert und gemäss Text in den Erläuterungen die serologische Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass wo der Bestand dies zulässt eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Wo keine Rindergruppe möglich ist, muss eine äquivalent sichere Prüfung erfolgen können. Die ist im Artikel zu präzisieren.</p>	<p>Überarbeiten der Bestimmung im Sinne des Kommentars.</p>
<p>Abschnitte 5 und 5a</p>	<p>Unbesehen der unter den allgemeinen Bemerkungen eingehend begründeten Ablehnung, dass eine Moderhinkebekämpfung mit der vorliegenden Revision in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, wird zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung genommen und auf Probleme hingewiesen.</p> <p>Die Umsetzung der im 5. Abschnitt festgelegten Vorgaben bzw. Massnahmen, insbesondere die Anordnung einer Sperre 1. Grades, wären nur im Zusammenhang mit einem Bekämpfungsprogramm zielführend. Aus diesem Grund wären die Abschnitte 5 und 5a gleichzeitig in Kraft zu setzen.</p>	<p>Die Abschnitte 5 und 5a müssten gleichzeitig in Kraft gesetzt werden.</p>
<p>Art. 228a Abs. 2</p>	<p>Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.</p>	<p>Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art über [...], die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.</p>
<p>Art. 228b ff.</p>	<p>Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, müsste in der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb wegen Moderhinke gesperrt ist und (siehe nachfolgende Bemerkungen zu Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2) welcher Status (untersucht negativ oder noch nicht untersucht) der Betrieb im Jahresverlauf hat.</p>	<p>Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abbildung der verschiedenen Sperr-Status in der TVD.</p>

<p>Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2</p>	<p>In Art. 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Art. 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis».</p> <p>Es ist unklar, ob hier das Gleiche gemeint ist. Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandes-Befund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (siehe dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).</p>	<p>Einheitliche Begriffsverwendung.</p>
<p>Art. 229 Abs. 5</p>	<p>Es ist unklar wann bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen würde.</p> <p>Es wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten sowie dem BLV verhandelt, entschieden und dann nur in eine technische Weisung festgeschrieben würde. Dies genügt aus unserer Sicht nicht, da die Kantone für ein Moderhinke-Bekämpfungsprogramm erhebliche Ressourcen</p>	<p>Der Beginn eines Bekämpfungsprogramms für die Moderhinke ist in der Tierseuchenverordnung aufzunehmen.</p> <p>Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der nationalen Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln.</p>
	<p>bereitstellen müssten. Deshalb ist ein konkretes Datum für die Inkraftsetzung der Tierseuchenverordnung zu entscheiden und zur Konsultation zu unterbreiten. Dies ermöglicht den Kantonen die Finanzmittel auf den ordentlichen Weg bereitzustellen.</p>	
<p>Art. 229a Abs. 2</p>	<p>Neben dem bereits genannten Fehlen der Gesamtkostendarstellung für ein Bekämpfungsprogramm, sind die anrechenbaren Kosten nicht ausreichend dargelegt. Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Leistungserbringer sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z.B. aktuell die Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher als die angeführten höchstens 40 Franken.</p>	<p>Überprüfung der anrechenbaren Kosten, insbesondere der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.</p>

<p>Art. 229b Abs. 2 Satz 1</p>	<p>Die Höhe der Abgabe pro Sammelprobe ist nach Überprüfung der Laborkosten (siehe Bemerkung zu Art. 229a) entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Sanierung notwendige Folgeuntersuchungen, und nicht nur die erste Nachuntersuchung, wären zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem ist zurzeit offen, ob die vorgeschlagene Beteiligung der Schafhalterinnen und -halter an den Bekämpfungskosten angemessen ist, da die Gesamtkosten des Programms nicht bzw. ungenügend dargelegt sind.</p>	<p>Überarbeiten des Entschädigungsrahmens an Leistungserbringer.</p> <p>Neubeurteilung nach Vorliegen der Gesamtkosten.</p>
<p>Art. 229d Abs. 2 Satz 2</p>	<p>Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten für die Kantone tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt würden.</p>	<p>Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.</p>
<p>Art. 229d Abs. 3</p>	<p>Bei der Programmierung wäre darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden könnten.</p>	
<p>Art. 229e Abs. 1</p>	<p>Mit Beginn einer Untersuchungsperiode wäre der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung würde ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollen würden.</p>	<p>Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle».</p>
	<p>Der Begriff «letzte amtliche Kontrolle» müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden.</p> <p>Ist die «letzte amtliche Kontrolle <u>der laufenden Untersuchungsperiode</u>» gemeint, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führen würde? Oder wäre es denkbar, die Definition «letzte amtliche Kontrolle» und «keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb» anzuwenden?</p>	

<p>Art. 229e Abs. 2</p>	<p>Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder Schafscheranlässe. Ergänzen: [...] Viehmärkten, Ausstellungen oder anderen Veranstaltungen [...].</p>	<p>Zwischen den Untersuchungsperioden dürfen Schafe nur an Viehmärkten, Ausstellungen oder anderen Veranstaltungen teilnehmen [...].</p>
<p>Art. 229e</p>	<p>Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode kein gültiges Laborresultat – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung, etc.) – vorliegt. Fehlt das Untersuchungsergebnis am 15. April, so müssen diese Betriebe gesperrt werden. Gegebenenfalls muss zwischen dem 1. Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.</p>	<p>Neuer Absatz: Liegt am 15. April kein Untersuchungsergebnis vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).</p>
<p>Art. 229f</p>	<p>Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke. Sie erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einigen Monaten pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand wäre hier unverhältnismässig gross. Deshalb soll die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden.</p>	<p>Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms sollen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden dürfen. Der Kantonstierarzt soll in begründeten Fällen und mit entsprechenden Auflagen Ausnahmen bewilligen können.</p>
<p>Art. 238a Abs. 1 lit. a^{bis} und Abs. 1^{bis}</p>	<p>Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseeuchenfällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch</p>	<p>Bestimmung Art. 238a Abs. 1 lit. a^{bis} und Abs. 1^{bis} streichen.</p>

	<p>jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesaugt haben. Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	
Art. 295a	<p>Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt (u.a. ASTRA). Es wird beantragt, zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 295a auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden kann.</p>	Ausweitung der Mitwirkung bei der Information prüfen.



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft
Adresse, Ort : Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Bürgi Tschan Doris
Telefon : +41 32 627 25 25
E-Mail : Doris.Buergi@vd.so.ch
Datum : 27. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung werden verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst und anlässlich der Überwachung der Salmonellose in Geflügelbetrieben werden die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter verstärkt in die Probenahme einbezogen. Weiter werden verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen und technische Anpassungen ans Europäische Tierseuchenrecht vorgenommen. Hauptsächlich sollen Grundlagen für die Bekämpfung der Moderhinke geschaffen werden.

Grundsätzlich unterstützen wir die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke. Gelingt das Vorhaben, kann den Schafen viel Tierleid erspart werden und ihre Tiergesundheit wird wesentlich verbessert. Das sehr ambitionöse Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn sich die Schafhalterinnen und Schafhalter an die Vorgaben des Moderhinke-Sanierungsprogramms auch wirklich halten. Sie müssen bereit sein, den finanziellen und personellen Mehraufwand zu leisten. Die in Artikel 229b festgelegte Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter darf nicht in Frage gestellt werden. Als Zeichen für eine umfassende Zustimmung müssen sie ihre Bereitschaft deutlich signalisieren, den geforderten Mehraufwand für die Sanierung ihrer Schafbestände und den Kostenbeitrag an die labortechnische Herdenüberwachung leisten zu wollen. Temporäre Einschränkungen und Disziplin betreffend Tierverkehr müssen sie konsequent auf sich zu nehmen.

Näher betrachtet fehlen jedoch grundsätzliche Voraussetzungen, um der Umsetzung des Bekämpfungsprogrammes der Moderhinke in dieser Form vorbehaltlos zustimmen zu können:

- Auswirkungen auf die Kantone: In den Vernehmlassungsunterlagen fehlen Angaben über eine überzeugende Kostenschätzung des Bekämpfungsprogramms. Es wird beziffert, was der Bund und wieviel die Schafhaltenden beisteuern müssen. Auf Nachfrage wurden weitere Berechnungen nachgeliefert, allerdings nicht auf offiziellem Weg, so dass diese Zahlen nicht allen Vernehmlassungsadressaten zugänglich sind. Welche Finanzbelastung auf die Kantone letztendlich zukommt, ist nicht geklärt. In den Erläuterungen steht unter den «Auswirkungen auf die Kantone» nur, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand personeller und finanzieller Art auf die kantonalen Veterinärämter zukommt. Während fünf Jahren dürften die Kantone namentlich in den Wintermonaten einer Belastung ausgesetzt sein, die im Alltag kaum zu meistern sein wird. Abgesehen davon dürften die personellen Ressourcen nur schwer rekrutiert werden können. Ohne eine offizielle Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können sich die Kantone nicht zuverlässig dazu äussern, ob sie die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter als angemessen beurteilen, noch können sie entscheiden, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können und wollen und wenn ja, welche Kosten sie direkt oder über die kantonalen Tierseuchenkassen für die Moderhinkebekämpfung einstellen sollen.

Dass ein erfolgreiches Bekämpfungsprogramm positive Auswirkungen haben wird, ist selbstredend. Dies als Kompensation aufzuführen für 5 Jahre Aufwendungen, welche jedes Veterinäramt an die Grenze der Machbarkeit führen werden, ist schwer zu verstehen. Denn grundsätzlich könnte jeder Schafhalter selber, oder auch mit Unterstützung der Gesundheitsdienste, dafür sorgen, dass seine Herde gesund bleibt oder wird. Die als Entlastung aufgeführten paar wegfallenden Beprobungen bei der Überwachung von Geflügel auf Salmonellen können die Situation nicht verbessern.

Man darf sich deshalb die berechtigte Frage stellen, ob das gesamte Bekämpfungsprogramm der Moderhinke in dieser organisatorischkonventionellen Form an die Hand genommen oder nicht z.B. an Private unter Aufsicht der Veterinärämter ausgelagert werden soll. Selbstverständlich mit staatlicher Kostenbeteiligung, aber immerhin bleiben dabei die Veterinärämter funktionell.

- Datum der Inkraftsetzung: Betreffend der Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein konkretes Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Die finanziellen und personellen Aspekte unterliegen den Planungsprozessen in den Kantonen. Dazu ist zwingend der Zeitpunkt des Beginns vom Bundesrat nach Anhörung und mit entsprechenden zeitlichen Vorlauf in der Tierseuchenverordnung festzulegen. In der vorliegenden Verordnungsrevision kann vorerst nur vorgegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der Bundesrat den Zeitpunkt für den Beginn des Bekämpfungsprogrammes festlegen kann. Erst dann werden die Kantone mit einer verbindlichen Planung beginnen können.
- Personelle Ressourcen in den kantonalen Veterinärdiensten: Die Ressourcensituation ist bei den kantonalen Veterinärdiensten generell angespannt. Die BVD-Ausrottung in den Rindviehbeständen der Schweiz ist seit Jahren nicht so weit fortgeschritten wie geplant und die noch zu häufig auftretenden Seuchenfälle binden deshalb die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor stark. Bevor die BVD-Ausrottung nicht abgeschlossen ist, stehen in den Kantonen keine personellen Ressourcen für das Moderhinkebekämpfungsprogramm zur Verfügung.
- Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer: Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen gelten seit dem 1. Januar 2020. Eine gut funktionierende Tierverkehrskontrolle ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss wird es mindestens 2- 3 Jahre dauern, bis die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen umgesetzt und etabliert ist. Es kann aber auch länger dauern. Bevor diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinkebekämpfungsprogramms nicht entschieden werden.
- Des Weiteren sind verschiedene technische Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung eines Moderhinkebekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirkt. So ist das für die Durchführung unerlässliche Tierseuchenmodul in ASAN noch nicht für die Moderhinkesanie rung vorhanden und erprobt.
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanie rung ausgeschlossen. Die Sanierung von als positiv getesteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanie rung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen.

Wie den Anträgen und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen ist, ist für verschiedene Aspekte des Bekämpfungsprogramms nicht ausreichend klar, wie sie korrekt lauten sollen, weshalb wir der Meinung sind, dass nicht eine grundsätzliche, aber eine umfassende Überarbeitung insgesamt notwendig ist.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Zeit, während der die Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer eingeführt und umgesetzt wird, genutzt werden soll, um

- die Möglichkeit zu prüfen, das Moderhinkebekämpfungsprogramm unter staatlicher Aufsicht von Privaten durchführen zu lassen

- die Programmvorgaben und insbesondere die Finanzierung transparenter zu gestalten und zu erläutern und breiteren Kreisen aufzuzeigen - die praktischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um das Programm effizient unterstützen zu können (ASAN).

Es besteht somit keine Notwendigkeit die Verordnungsbestimmungen in Abschnitt 5a in dieser Form zum jetzigen Zeitpunkt zu erlassen. Wir unterstützen aber Grundlagen, die es rechtssicher erlauben, bereits heute in befallenen Beständen Massnahmen wie in Abschnitt 5 beschrieben, zu fordern.

Der Vorlage wird in den weiteren Themenbereichen unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zugestimmt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23	Die Präzisierung der Gesundheitsüberwachung von Aquakulturbetrieben wird ausdrücklich begrüsst.	
Art. 51 Abs. 2 ^{bis}	Es entspricht der bestehenden Praxis, dass für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung erteilt wird. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind.	Der Kanton erteilt die Bewilligung zum Besamen an: a. Besamungstechniker aufgrund des Fähigkeitsausweises des BLV; <u>Die Bewilligung gilt für die ganze Schweiz.</u>
Art. 118	Die geforderte Untersuchung muss definiert werden. Entweder erlässt das BLV das «Wie» in der technischen Weisung, oder sie wird in diesem Artikel definiert.	

Art. 174 e Abs. 2 ^{bis}	Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert, gemäss Text in den Erläuterungen die serologische Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Dies ist im Artikel zu präzisieren.	...die serologische Untersuchung einer Rindergruppe des Bestandes....
Art. 228a Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden sind auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228b ff	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, muss auf der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb gesperrt ist, oder nicht.	Schaffung der Grundlage für die Abbildung der Sperre auf der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis». Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist. Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandesbefund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe sind einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	Einheitliche Begriffsverwendung
Folgende Bemerkungen zu Abschnitt 5a sind unter Berücksichtigung der Eingangsbemerkungen zu verstehen:		

Art. 229	<p>Es ist unklar wann, bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm begonnen wird.</p> <p>Abs. 2: die fixe Festlegung der Dauer des Programmes erachten wir als ungeeignet. Ähnlich wie bei BVD ist damit zu rechnen, dass es so lange dauert, wie eben die Realität aussieht und z.B. das Auftreten auf unter 1 Prozent der Betriebe verschwunden ist.</p> <p>Abs. 3 und 4 streichen (Abs. 4 ist der Grundauftrag der Kantone).</p>	<p>Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich aufzuführen.</p> <p>Abs. 2: 1. Satz streichen. Ev. ersetzen: das Bekämpfungsprogramm dauert so lange, bis die Anzahl der Schafhaltungen, in denen Moderhinke festgestellt wird, auf unter ein Prozent gesenkt ist.</p>
----------	---	---

Art. 229a	<p>Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Leistungserbringer sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z.B. aktuell die Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher, als die angeführten höchstens 40 Franken.</p>	<p>Überprüfung der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.</p> <p>Das Konzept ist verwirrend und die Entscheidungsfindung intransparent.</p> <p>Das Vorgehen ist im Gesamt-Kontext zu überdenken.</p>
Art. 229b	<p>Die Höhe der Abgabe pro Sammelprobe ist nach Überprüfung der Laborkosten (s. Bemerkung zu Art. 229a) ggf. anzupassen. Im Rahmen der Sanierung notwendige Folgeuntersuchungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Konzept ist verwirrend und die Entscheidungsfindung intransparent.</p> <p>Das Vorgehen ist im Gesamt-Kontext zu überdenken.</p>
Art. 229c		<p>Das Konzept ist verwirrend und die Entscheidungsfindung intransparent.</p> <p>Das Vorgehen ist im Gesamt-Kontext zu überdenken.</p>
Art. 229d Abs. 2	<p>Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit soll sich nach den zu vermittelnden Inhalten richten. Um die Kosten für die Kantone tief halten zu können, ist es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.</p>	<p>Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.</p>

Art. 229d Abs. 3	Bei der Programmierung ist darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.	
Art. 229e Abs. 1	Mit Beginn einer Untersuchungsperiode ist der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung wird ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollen.	Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»

	<p>Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ muss in diesem Zusammenhang präzisiert werden.</p> <p>Ist die „letzte amtliche Kontrolle der laufenden Untersuchungsperiode“, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt - gemeint?</p> <p>Der Tierverkehr ist zu offen geregelt. So dürfen Schafe mit negativem Untersuchungsergebnis vertrieben werden, in nicht-negative Herden gelangen und sich neu infizieren. Das ist nicht vertretbar.</p> <p>Ein derart komplexes Bekämpfungsprogramm darf nicht zu viel Rücksicht auf die Begehren der Tierhaltenden nehmen. Es ist schon Risiko genug, dass einige Schafhalter sich nicht an die Vorschriften halten werden, weil sie sie nicht verstehen, verstehen wollen oder sie anderswie nicht mitbekommen haben.</p>	
Art. 229e Abs. 2	Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen, Schafscheranlässe etc. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen.... Ausnahmen darf es keine geben.	<p>....nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.</p> <p>Der letzte Satz ist zu streichen.</p>

Art. 229f	Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke und ist grundsätzlich zu hinterfragen.	Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden.
Art. 229g Abs. 3	Ausnahmebewilligungen darf es keine geben.	Abs. 3 streichen
Art. 229h	Es muss auch rechtlich eindeutig sein, dass der Kantonstierarzt für die Sanierung die Schlachtung von Tieren in allen begründeten Fällen anordnen kann.	Separater Abs. b: Der Kantonstierarzt kann für die Sanierung aus seuchen- oder tierschutzrechtlichen Gründen die Schlachtung von Tieren anordnen.
Art. 229i	Die Dauer des Programmes sollte nicht fix definiert werden (siehe Bemerkung Art. 229 Abs. 2). Deshalb ist der 2. Satz des Abs. 1 überflüssig.	2. Satz des Abs. 1 streichen

<p>Art. 238a Abs. 1a^{bis}</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch liegt also schon lange zurück. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene Kälber vertränkt wurden. Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Was ist mit anderen Jungtieren, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren, auch wenn sie nicht saugen oder gesäugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ursprünglich vom BLV vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	<p>Bestimmung Art. 238a Abs. 1a^{bis} streichen.</p>
<p>Art. 282 und 282a</p>	<p>Diese Bestimmungen werden ausdrücklich unterstützt.</p>	
<p>Art. 295 Abs. 1</p>	<p>In der Aufzählung fehlen die Amtsstellen, die für die Waldbewirtschaftung zuständig sind (Kantonale Forstämter).</p>	<p>Ergänzen:sowie die für die Jagd und Fischerei und für den Wald zuständigen kantonalen Stellen.....</p>
<p>Art. 295a</p>	<p>Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von</p>	

	<p>Rastplätzen fehlt, Es ist zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a nicht auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden sollte.</p> <p>Diese Ergänzung könnte auch zusätzlich allgemein formuliert werden, damit auch weitere potentiell Angesprochene mitgemeint sind.</p>	
--	--	--

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

An das
Eidgenössische Departement des Innern

vernehmlassungen@blv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 21. Januar 2020

EDI, BLV, Abteilung Tiergesundheit: Vernehmlassung Änderung der Tierseuchenverordnung
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 laden Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung ein.

Wir unterstützen grundsätzlich die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke, da es zur verbesserten Schafgesundheit beiträgt. Wir sind jedoch auch der Meinung, dass noch verschiedene grundsätzliche Voraussetzungen fehlen, um einem Bekämpfungsprogramm der Moderhinke zustimmen zu können. Weder in den Erläuterungen zum Moderhinke-Bekämpfungsprogramm, noch in Fachberichten ist die Kostenschätzung des gesamten Bekämpfungsprogramms festgehalten. Es ist nur in Beträgen festgehalten, was der Bund insgesamt zu tragen hat und die Schafhaltenden pro Probe beisteuern müssen. Welche Finanzbelastung auf die Kantone zukommt, ist offen. Unter den Auswirkungen auf die Kantone ist in den Erläuterungen nur geschrieben, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand personeller und finanzieller Art auf die kantonalen Veterinärdienste zukommt. Ohne Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können die Kantone weder beurteilen, ob sie die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter als angemessen betrachten, noch können sie entscheiden, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können.

Wir weisen deshalb die vorgeschlagenen Abschnitte 5 und 5a des Entwurfs für eine Änderung der Tierseuchenverordnung in der vorliegenden Fassung zur Klärung und Überarbeitung zurück. Die überarbeitete Fassung soll bei der nächsten Revision der Tierseuchenverordnung nochmals zur Vernehmlassung unterbreitet werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel Dr. Mathias E. Brun,
Staatschreiber



Landammann



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Thurgau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TG
Adresse, Ort : Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld
Kontaktperson : Thomas Fuchs, Dr. med. vet., Kantonstierarzt
Telefon : +41 58 345 57 30
E-Mail : veterinaeramt@tg.ch
Datum : 20. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung sollen die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke geschaffen werden. Weiter werden verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst, die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbezogen sowie verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen vorgenommen.

Die vorgesehenen Änderungen befürworten wir. Wir unterstützen grundsätzlich auch die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke. Eine wichtige Voraussetzung ist dabei aber, dass die Bekämpfung von der grossen Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter gefordert und getragen wird. Dazu ist es zentral, dass der in Art. 229b festgelegte Beitrag der Tierhalterinnen und Tierhalter an die Bekämpfungskosten von der Branche nicht in Frage gestellt wird.

Wir sind jedoch der Meinung, dass verschiedene grundsätzliche Voraussetzungen fehlen, um den die Bekämpfung der Moderhinke betreffenden Abschnitten 5 und 5a zum jetzigen Zeitpunkt zustimmen zu können:

- Auswirkungen auf die Kantone: In den Erläuterungen ist festgehalten, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand auf die kantonalen Veterinärämter zukommt. Allerdings fehlen Angaben, die diesen Aufwand beziffern lassen. So ist völlig unklar, welche Kosten die kantonalen Tierseuchenkassen für die Moderhinkebekämpfung zu tragen haben.
- Datum der Inkraftsetzung: Betreffend die Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Die Tierseuchenverordnung wird vom Bundesrat und nicht vom BLV in Kraft gesetzt. Es ist in der Verordnung zu regeln, wie der Zeitpunkt des Beginns der Moderhinkesanie rung festgelegt wird und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit mit der Bekämpfung begonnen werden kann.
- Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer: Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen gelten ab dem 1. Januar 2020. Eine funktionierende Tierverkehrskontrolle ist eine wichtige Voraussetzung für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss wird es mindestens zwei bis drei Jahre dauern, bis die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen umgesetzt und etabliert ist. Daraus folgt, dass mit der Moderhinkebekämpfung frühestens im Jahr 2022 begonnen werden kann.
- Personelle Ressourcen bei den kantonalen Veterinärdiensten: Die Ressourcensituation ist bei den kantonalen Veterinärdiensten generell angespannt. Das BVD-Ausrottungsprogramm bindet die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor stark. Bevor nicht die BVD-Bekämpfung abgeschlossen ist, stehen in den Kantonen keine personellen Ressourcen für das Moderhinkebekämpfungsprogramm zur Verfügung.

Weiter bitten wir Sie zu beachten, dass gewisse technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinkebekämpfungsprogramms noch nicht gegeben sind, was sich auf den möglichen Start des Programms auswirkt:

- Für die Durchführung muss ein ASAN-Tierseuchenmodul speziell für die Moderhinkesanie rung zur Verfügung stehen (Eingabemöglichkeit von Tierärzten, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, Geschäftsgänge zur Moderhinkesanie rung etabliert etc.).
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanie rung ausgeschlossen. Die Sanie rung von befallenen Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es

bestehen jedoch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanie rung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zur Verfügung stehen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19. Abs. 2	<p>Es wird fälschlicherweise der Begriff „Inspektionsbetrieb“ verwendet.</p> <p>Die Begattungseinheiten können eine Seuchengefahr darstellen. Es ist zu prüfen, ob die Meldepflicht nach Abs. 2 nicht auch für das Verbringen von Bienen von der Belegstation weg vorzuschreiben ist.</p>	„Inspektionsbetrieb“ durch „Inspektionskreis“ ersetzen
Art. 23 Abs. 1	<p>Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.</p> <p>Abs. 4: drei Jahre (Aufbewahrungspflicht für Dokumente) = Harmonisierung</p>	
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während dreier Jahre aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2bis	Es entspricht der bestehenden Praxis, dass für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung erteilt wird. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnortkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 119	Die Bestimmung betrifft im Gegensatz zum bisherigen Art. 119 nur die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen. Die	

	Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Schutzzonen richtet sich wohl nach Art. 94. Aus Gründen der Verständlichkeit ist zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen zur Aufhebung der Massnahmen in den Schutzzonen weiterhin in Art. 119 aufgeführt werden könnten.	
Art. 174 e Abs. 2 ^{bis}	Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert, gemäss Text in den Erläuterungen hingegen die serologische Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Dies ist im Artikel zu präzisieren.	...die serologische Untersuchung einer Rindergruppe des Bestandes....
Abschnitte 5 und 5a	Die Umsetzung der im 5. Abschnitt festgelegten Vorgaben, insbesondere die Anordnung einer Sperre 1. Grades, ist nur im Zusammenhang mit einem Bekämpfungsprogramm zielführend. Aus diesem Grund sind die Abschnitte 5 und 5a auch gleichzeitig in Kraft zu setzen.	Die Abschnitte 5 und 5a sind gleichzeitig in Kraft zu setzen.
Art. 228a Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden sind auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228b ff.	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, muss auf der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb gesperrt ist oder nicht.	Schaffung der Grundlage für die Abbildung der Sperre auf der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	In Art. 228b wird der Begriff „negativer Befund“ verwendet, in Art. 228c der Begriff „negatives Untersuchungsergebnis“. Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist. Handelt es sich in Art. 228b um einen Bestandesbefund und in Art. 228c um Einzelresultate? Die Begriffe sind einheitlich zu verwenden, und die Interpretation der Befunde und Resultate in Vorschriften technischer Art ist zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	Einheitliche Begriffsverwendung
Art. 229	Es ist unklar, wann und unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm begonnen wird. Aufgrund der unter den allgemeinen Bemerkungen formulierten Vorbedingungen ist ein Beginn nicht vor 2022 denkbar.	Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln.

Art. 229a Abs. 2	Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Leistungserbringer sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z.B. aktuell die Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher als die angeführten höchstens Fr. 40.	Überprüfung der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.
Art. 229b Abs. 2	Die Höhe der Abgabe pro Sammelprobe ist nach Überprüfung der Laborkosten (siehe Bemerkung zu Art. 229a) gegebenenfalls anzupassen. Im Rahmen der Sanierung notwendige Folgeuntersuchungen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Folgeuntersuchungen sind zu berücksichtigen.	
Art. 229d Abs. 2	Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit soll sich nach den zu vermittelnden Inhalten richten. Um die Kosten für die Kantone tief zu halten, ist es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.	Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.
Art. 229d Abs. 3	Bei der Programmierung ist darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.	
Art. 229e Abs. 1	Mit Beginn einer Untersuchungsperiode ist der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status oder vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung wird ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status „Moderhinke frei“ haben wollen. Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ muss in diesem Zusammenhang präzisiert werden. Ist die „letzte amtliche Kontrolle der laufenden Untersuchungsperiode “ gemeint, was immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt? Oder wäre es gangbar, die Definition „letzte amtliche Kontrolle und keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb“ anzuwenden?	Definition des Begriffs „letzte amtliche Kontrolle“

Art. 229e Abs. 2	Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Beständenur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.
	miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder Schafscheranlässe. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....	
Art. 229f	Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke und ist grundsätzlich zu hinterfragen.	Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden.
Art. 238a Abs. 1a ^{bis}	<p>Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit „saugenden Jungtieren“ gemeint ist. Sind das jene Tiere, die bei Diagnosestellung saugend waren, oder wie weit muss dies zurückliegen? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt, die Ausscheidung über die Milch liegt also schon lange zurück. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene Kälber vertränkt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Was ist mit anderen Jungtieren, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren, auch wenn sie nicht saugen oder gesäugt haben? Fachlich ergibt der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ursprünglich vom BLV vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll und nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	Bestimmung Art. 238a Abs. 1a ^{bis} streichen.

Art. 295a	Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt. Es ist zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 295a nicht auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden sollte.	
-----------	---	--



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Consiglio di Stato del Cantone Ticino
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Residenza, 6500 Bellinzona
Kontaktperson : Luca Bacciarini, Ufficio del veterinario cantonale
Telefon : +91 814 41 92
E-Mail : luca.bacciarini@ti.ch
Datum : 20 gennaio 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.1.992673 \ 205.01.00.09

1 Allgemeine Bemerkungen

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.1.992673 \ 205.01.00.09

La presente modifica dell'ordinanza sulle epizootie ha lo scopo di porre le basi per la lotta contro la zoppina. Saranno inoltre adattate varie norme nel campo dell'acquacoltura; gli allevatori di pollame saranno maggiormente coinvolti nel processo di campionamento per il monitoraggio della salmonellosi; e saranno effettuati vari aggiornamenti e adattamenti tecnici basati sulle nuove scoperte scientifiche e in linea con la legislazione europea sulla salute degli animali.

Esprimiamo dubbi sulla possibilità di riuscita del programma di risanamento della zoppina nei tempi previsti, soprattutto considerando la struttura degli allevamenti ovini nelle regioni di montagna, Ticino compreso. Il risanamento potrà certamente contribuire al benessere del patrimonio ovino svizzero, ma l'incognita maggiore resta la volontà fattiva degli allevatori di ovini di volere davvero attuare il programma di eliminazione di questa patologia. Ciò significa che gli allevatori di ovini devono essere disposti ad accettare i costi finanziari e le restrizioni che giocoforza saranno imposti durante e dopo la fine del programma di risanamento e ad attuare una buona disciplina in materia di movimentazione degli animali.

Tuttavia è nostro parere che attualmente manchino ancora una serie di prerequisiti fondamentali per poter affrontare un programma di lotta alla zoppina. Respingiamo quindi le sezioni 5 e 5a nella loro versione attuale e chiediamo che siano innanzitutto valutati i seguenti punti critici:

- Impatto sui Cantoni: né le note esplicative né i rapporti tecnici contengono una stima dei costi per l'intero programma di controllo (previsto su 5 anni). È indicato unicamente l'importo totale a carico della Confederazione e il contributo degli allevatori di ovini per campione. **L'onere finanziario per i Cantoni non è stimato.** Tra gli effetti sui Cantoni nelle note esplicative, è riportato unicamente che il programma di controllo previsto comporterà costi aggiuntivi per il personale e finanziari per gli uffici veterinari cantonali. In mancanza di una stima globale dei costi e di cifre concrete i Cantoni non possono né giudicare se ritengono adeguata la quota di costi a carico degli allevatori di ovini, né decidere se possono e vogliono sostenere le spese a carico dello Stato e, in caso affermativo, quali costi dovrebbero sostenere direttamente o tramite i fondi cantonali per le epizootie.
- Data di entrata in vigore: non è indicata alcuna data relativa all'entrata in vigore delle disposizioni. Il commento riporta unicamente che l'USAV, dopo aver consultato i veterinari cantonali e i principali attori dell'allevamento ovino in Svizzera, determinerà la data in cui inizierà il programma di lotta. Questo solo punto rende la proposta insostenibile, poiché gli aspetti finanziari e del personale sono soggetti ai processi di pianificazione nei Cantoni e quindi la data di inizio deve essere stabilita dal Consiglio federale previa consultazione e con un adeguato preavviso nell'ordinanza sulle epizootie.
- Controllo delle movimentazioni degli ovicaprini: le nuove disposizioni sul controllo delle movimentazioni per gli ovini si applicheranno a partire dal 1° gennaio 2020. L'esperienza ha dimostrato che ci vorranno almeno 2 o 3 anni prima che i dati presenti nella BDTA sulle movimentazioni degli animali siano attendibili. Tuttavia questo potrebbe anche richiedere più tempo. Fino a quando questo prerequisito non sarà soddisfatto, non si potrà decidere se attuare il programma di controllo della zoppina dello stampo.

- Personale presso i servizi veterinari cantonali: nella maggior parte dei cantoni, e il Ticino non fa eccezione, non vi è certamente un esubero di personale. È quindi molto difficile per i servizi veterinari affrontare nuovi impegni quale un simile risanamento. Ad oggi, altri progetti di risanamento come la BVD sono ancora in corso. L'eradicazione della BVD non è per niente progredita come preventivato all'inizio e occupa ancora oggi molte forze lavorative che non possono essere impiegate per gli altri compiti previsti dalla legislazione sulle epizoozie. Fino al completamento del programma di eradicazione della BVD il Cantone Ticino non dispone delle risorse umane necessarie per l'attuazione del programma di lotta contro la zoppina. Per questo motivo, le sezioni 5 e 5a non devono essere incluse ora nell'ordinanza sulle epizoozie. Inoltre non vi sono ancora gli strumenti tecnici legati alle diverse banche dati della Confederazione per rendere possibile la gestione delle informazioni concernenti il risanamento.
- In relazione all'attuazione della Strategia contro la resistenza antimicrobica (StAR), **deve essere escluso** l'uso sistematico di antibiotici per la lotta a questa malattia. La lotta deve basarsi sulla cura degli unghielli. Anche in questo caso vi sono ancora dei quesiti senza risposta per quanto riguarda l'efficacia, la compatibilità ambientale e l'approvazione dei principi attivi destinati al trattamento degli unghielli. Occorre disporre di prodotti approvati, compatibili con l'ambiente ed efficaci.

Chiediamo quindi di rivedere ai sensi dei nostri commenti gli articoli legati alla lotta contro la zoppina. Siamo favorevoli alle altre modifiche dell'ordinanza pregandovi di tener conto anche in questo caso delle seguenti osservazioni ai singoli articoli.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 23 cpv. 1	Per armonizzare l'attuazione, i requisiti professionali che il veterinario deve soddisfare devono essere definiti in un'istruzione di attuazione.	
Art. 23 cpv. 4	La documentazione richiesta dalla Legislazione sulle epizoozie deve essere conservata di norma per almeno tre anni. Lo stesso periodo di conservazione è prescritto per la documentazione di sorveglianza sanitaria. Sarebbe opportuno armonizzare anche in questo caso il termine a 3 anni.	I documenti devono essere conservati per tre anni.

Art. 51 cpv. 2 ^{bis}	In linea con la prassi attuale l'autorizzazione per i tecnici di inseminazione artificiale dovrebbe essere rilasciata dal Cantone di residenza ed essere valida in tutta la Svizzera. Il controllo, da eseguire secondo l'art. 55, consente di gestire il perseguimento in caso di inadempienze. Se necessario, l'art. 55 deve essere completato in modo che i dati dei controlli siano messi a disposizione delle autorità di ogni cantone in cui opera il tecnico di inseminazione artificiale.	L'autorizzazione per i tecnici d'inseminazione è valida per tutta la Svizzera. La richiesta deve essere presentata alle autorità del cantone di residenza (del richiedente).
Art. 119	Questa disposizione, a differenza del precedente articolo 119, riguarda solo la soppressione delle restrizioni nelle zone di sorveglianza. La soppressione delle restrizioni nelle zone di protezione si basa probabilmente sull'articolo 94, ma per esigenze di chiarezza occorre esaminare se le disposizioni relative alla soppressione delle misure nelle zone di protezione possano continuare ad essere elencate nell'articolo 119.	
Art. 174 e cpv. 2 ^{bis}	Il testo dell'ordinanza parla di "analisi sierologica dell'effettivo", mentre nel commento alla modifica OFE si parla di "esame sierologico di un gruppo di bovini". Partiamo dal presupposto che "un gruppo di bovini" definito e non un	...l'esame sierologico di un gruppo di bovini dell'effettivo...

	gruppo indeterminato di bovini debba essere sottoposto a test sierologico. Questo deve essere specificato nell'articolo.	
Sezioni 5 und 5a	L'attuazione dei requisiti di cui al punto 5, in particolare il sequestro di 1° grado, è efficace solo se nell'ambito di un programma di lotta (risanamento). Per questo motivo, i punti delle sezioni 5 e 5a devono essere attuate contemporaneamente.	Le sezioni 5 e 5a entrano in vigore contemporaneamente.
Art. 228a cpv. 2	Oltre ai requisiti relativi ai laboratori, al campionamento e ai metodi di esame, occorre stabilire disposizioni tecniche sull'interpretazione dei risultati.	... i metodi di esame e l'interpretazione dei risultati.

Art. 228b ff	Per evitare in modo efficace movimenti di ovini provenienti da effettivi sotto sequestro, nella BDTA deve essere indicato se un'azienda è soggetta a restrizioni o meno riguardo la zoppina, questo analogamente a quanto già ora predisposto per gli effettivi di bovini nell'ambito del risanamento della BVD.	(Creazione della base per la mappatura della serratura sul BDTA).
Art. 228b cpv. 2 und Art. 228c cpv. 2	L'articolo 228b utilizza il termine "risultato negativo" e l'articolo 228c il termine "esito dell'analisi negativo". Non è chiaro se qui si intende la stessa cosa nei due casi? L'articolo 228b si riferisce a un risultato dell'intero effettivo e l'articolo 228c a singoli risultati? I termini devono essere usati in modo uniforme e l'interpretazione delle conclusioni o dei risultati deve essere specificata nelle disposizioni tecniche (si veda anche il commento all'articolo 228a cpv. 2). Notiamo che nel testo originale in tedesco la confusione è ancora maggiore.	(Utilizzo uniforme dei termini)
Art. 229	Non è chiaro quando o a quali condizioni inizierà il programma di controllo nazionale. A causa dei prerequisiti formulati nelle osservazioni generali, un inizio non è attuabile prima del 2023-2024.	(Le condizioni che devono essere soddisfatte prima che la lotta possa iniziare devono essere stabilite in modo vincolante)
Art. 229a		
cpv. 2	Gli importi forfettari indicati per il risarcimento dei fornitori di servizi non sono comprensibili. Le note esplicative non contengono alcuna informazione su come sono state fissate queste tariffe. Ad esempio, i costi per le analisi di laboratorio di un campione collettivo sono già oggi superiori al massimo di 40 franchi menzionati.	Revisione degli importi forfettari con il coinvolgimento dei Cantoni e dei laboratori d'analisi.
Art. 229b cpv. 2	L'importo del prelievo per campione globale è adeguato, se necessario, previa verifica dei costi di laboratorio (cfr. nota all'art. 229a). Devono essere presi in considerazione anche gli esami di controllo successivi.	

Art. 229d cpv. 2	Non si comprende perché si è voluto fissare il limite a mezza giornata per il corso di formazione, ma soprattutto perché un simile dettaglio debba essere fissato nell'ordinanza. È per contro necessario che tali corsi siano distribuiti sul territorio e tenuti in tutte le lingue ufficiali.	Il corso è organizzato regionalmente dall'USAV.
Art. 229d cpv. 3	In sede di programmazione dell'applicativo occorre assicurare la possibilità di utilizzare direttamente i dati inseriti dai veterinari nel sistema riti in ASAN per il calcolo delle prestazioni da retribuire ai veterinari.	
Art. 229e cpv. 1	Dall'inizio di un "periodo di analisi in corso", la movimentazione di animali deve essere possibile <u>unicamente</u> da e per aziende con lo stesso "status" per quanto riguarda la zoppina, o da aziende con status "libero da zoppina". Il termine "ultimo controllo ufficiale" deve essere chiarito. Significa "ultimo controllo ufficiale" dell'attuale "periodo di analisi in corso", che significa pure una mole di lavoro a breve termine insostenibile per i servizi veterinari all'inizio del periodo di controllo?	Definizione del concetto di "ultimo controllo ufficiale"
Art. 229e cpv. 2	Oltre ai mercati del bestiame e al pascolo con altri animali, ci sono altri eventi in cui animali provenienti da effettivi diversi entrano in contatto tra loro. Tra questi le esposizioni. Occorre quindi completare il testo dell'articolo.partecipano a mercati del bestiame, esposizioni, altri eventi e.....
Art. 229f	Una vaccinazione contro la zoppina è efficace - sempre che lo sia - solo in casi clinici di zoppina.	Durante il periodo di cinque anni del programma di eradicazione, gli ovini non possono essere vaccinati contro la zoppina.

<p>Art. 238a cpv. 1a^{bis}</p>	<p>Anche con l'emendamento proposto, secondo il quale i giovani animali che hanno bevuto il latte da madri infette dovrebbero essere macellati al più tardi all'età di 12 mesi, non è chiaro cosa si intende. Si tratta degli animali che sono al momento della diagnosi allattati o tutti anche se non sono più allattati ma lo sono stati nel passato?</p> <p>Nella maggior parte dei casi le madri sono infette in modo cronico da mesi e l'escrezione dei batteri attraverso il latte è quindi iniziata molti mesi prima dell'apparizione dei primi sintomi.</p> <p>Non pure nemmeno chiaro come occorre intervenire nei casi in cui il latte di più animali è stato miscelato e dato come alimento a più giovani animali. Da un punto di vista tecnico, l'inclusione dei soli vitelli da latte non ha alcun senso. I giovani animali dovrebbero essere completamente omessi dall'articolo come originariamente proposto dall'USAV.</p> <p>La misura proposta è sensata unicamente in caso di risanamento dell'effettivo.</p>	<p>Richiesta: eliminare l'articolo 238 cpv. 1^{abis}.</p> <p><i>Osserviamo che nella traduzione in italiano della proposta di modifica manca completamente il testo dell'art. 238° cpv. 1a^{bis}</i></p>
<p>Art. 295a</p>	<p>In relazione alle misure di informazione sulla peste suina africana, è emerso che non esiste una base giuridica per l'obbligo di cooperare alla diffusione delle informazioni per gli operatori delle aree di sosta stradali. Si dovrebbe esaminare se l'obbligo di cooperare ai sensi dell'articolo 295 bis non debba essere esteso agli organismi responsabili delle aree di sosta stradali e delle stazioni di servizio.</p>	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Uri, handelnd durch die Volkswirtschaftsdirektion

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VD

Adresse, Ort : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Kontaktperson : Damian Gisler

Telefon : +41 41 875 23 02

E-Mail : damian.gisler@ur

Datum : 09. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung sollen die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke geschaffen werden. Weiter werden verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst, die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbezogen sowie verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen und technische Anpassungen ans Europäische Tierseuchenrecht vorgenommen.

Der Kanton Uri unterstützt grundsätzlich die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke, da es zur verbesserten Gesundheit der Schafe beiträgt. Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms ist, dass die Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter das Modehinke-Bekämpfungsprogramm wirklich durchführen will. Das heisst die Schafhalterinnen und Schafhalter müssen bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art und die Einschränkungen und die Meldedisziplin betreffend Tierverkehr wirklich auf sich zu nehmen. Als Zeichen für diese umfassende Zustimmung wäre zu werten, dass die Kosten, welche die Tierhalterinnen und Tierhalter für die Sanierung von Herden selber zu leisten hätten und den Kostenbeitrag an die labortechnische Herdenüberwachung nicht in Frage gestellt werden und sie der in Artikel 229b festgelegten Kostenbeteiligung ohne Widerspruch zustimmen.

Wir sind jedoch auch der Meinung, dass noch verschiedene grundsätzliche Voraussetzungen fehlen, um einem Bekämpfungsprogramm der Moderhinke zustimmen zu können. Wir weisen deshalb die vorgeschlagenen Abschnitte 5 und 5a in der vorliegenden Fassung zur Klärung und Überarbeitung zurück. Dies aus folgenden Gründen:

- **Auswirkungen auf die Kantone:** Weder in den Erläuterungen, noch in Fachberichten ist die Kostenschätzung des gesamten Bekämpfungsprogramms festgehalten. Konkret ist nur festgehalten, was der Bund insgesamt zu tragen hat und die Schafhaltenden pro Probe beisteuern müssen. Die Finanzbelastung für die Kantone ist offen. Unter den Auswirkungen auf die Kantone ist in den Erläuterungen nur geschrieben, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand personeller und finanzieller Art auf die kantonalen Veterinärdienste zukommt. Ohne Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können die Kantone weder beurteilen, ob sie die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter als angemessen beurteilen, noch können sie entscheiden, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können und wollen und welche Kosten sie für die Moderhinkebekämpfung in der Finanzplanung einzustellen hätten.
- **Datum der Inkraftsetzung:** Betreffend der Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Da die finanziellen und personellen Aspekte den Planungsprozessen in den Kantonen unterliegen, ist deshalb der Zeitpunkt des Beginns vom Bundesrat in der Tierseuchenverordnung festzulegen. Zudem ist klar zu definieren, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit mit der Bekämpfung begonnen werden kann.
- **Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer:** Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen gelten ab dem 1. Januar 2020. Eine gut funktionierende Tierverkehrskontrolle ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss wird es mindestens 2- 3 Jahre dauern, bis die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen umgesetzt und etabliert ist. Bevor diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kann über eine

Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Diese Zeit soll genutzt werden, um die Programmvorgaben besser zu klären.

- **Personelle Ressourcen bei den kantonalen Veterinärdiensten:** Die Ressourcensituation ist bei den kantonalen Veterinärdiensten generell angespannt. Die BVD-Ausrottung in den Rindviehbeständen der Schweiz ist seit Jahren nicht so weit fortgeschritten wie geplant und die noch zu häufig auftretenden Seuchenfälle binden deshalb die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor stark. Bevor die BVD-Ausrottung nicht abgeschlossen ist, stehen im Kanton Uri keine personellen Ressourcen für das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm zur Verfügung, weshalb auch aus diesen Grund die Abschnitte 5 und 5a jetzt nicht in die Tierseuchenverordnung aufgenommen werden sollen. Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken. So ist das für die Durchführung unerlässliche Tierseuchenmodul in ASAN noch nicht erstellt und somit auch noch nicht für die Moderhinkesanie rung ergänzt (Eingabemöglichkeit für praktizierende Tierärzte, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinär dienst, Geschäftsgänge zur Moderhinkesanie rung etabliert, etc.).
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanie rung ausgeschlossen. Die Sanie rung von als positiv getestet und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanie rung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen.

Wie den Anträgen und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen unter den vorgeschlagenen Abschnitten 5. (Moderhinke) und 5a. (Nationales Programm zur Bekämpfung der Moderhinke) zu entnehmen ist, ist für verschiedene Aspekte des Bekämpfungsprogramms nicht ausreichend klar, wie die Vorgaben korrekt festgelegt werden sollen, weshalb eine Überarbeitung insgesamt notwendig ist. Zudem zeigen die im Entwurf zahlreich vorgesehen Ausnahmemöglichkeiten betreffend Tierverkehr, den grossen Vollzugsaufwand für die kantonalen Veterinärdienste (Ausnahmenbeurteilung und Massnahmenvollzug - bei Nichteinhalten der Restriktionen im Tierverkehr kommen zur Organisation der Beprobung noch die Untersuchung resp. Sanie rung der Seuchenfälle hinzu).

Der Vorlage wird in den weiteren Themenbereichen unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zugestimmt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2bis	Der Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss, ist eine administrativ unnötige Behinderung. Es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der Kantonalen Veterinärdienste für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden die Dokumentation zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 119	Die Bestimmung betrifft im Gegensatz zum bisherigen Artikel 119 nur die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen. Die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Schutzzonen richtet sich wohl nach Artikel 94. Aus Gründen der Verständlichkeit ist zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen zur Aufhebung der Massnahmen in den Schutzzonen weiterhin in Art. 119 auch aufgeführt werden könnten.	
Art. 174 e Abs. 2bis	Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert und gemäss Text in den Erläuterungen die serologische Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass wo der Bestand dies zulässt, eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Wo keine Rindergruppe möglich	Überarbeiten der Bestimmung im Sinne des Kommentars.
	ist, muss eine äquivalent sichere Prüfung erfolgen können. Die ist im Artikel zu präzisieren.	

Abschnitte 5 und 5a	<p>Unbesehen der unter den allgemeinen Bemerkungen eingehend begründeten Ablehnung, dass eine Moderhinkebekämpfung mit der laufenden Revision in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, nehmen wir zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung und weisen auf Probleme hin.</p> <p>Die Umsetzung der im 5. Abschnitt festgelegten Vorgaben, insbesondere die Anordnung einer Sperre 1. Grades, wären nur im Zusammenhang mit einem Bekämpfungsprogramm zielführend. Aus diesem Grund wären die Abschnitte 5 und 5a immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.</p>	Die Abschnitte 5 und 5a wären immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.
Art. 228a Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden, wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228b ff	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, müsste auf der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb wegen Moderhinke gesperrt ist und (siehe weiter unten) welcher Status (untersucht negativ oder noch nicht untersucht) der Betrieb im Jahresverlauf hat.	Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abbildung der verschiedenen Sperr-Status auf der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	<p>In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis».</p> <p>Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist? Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandesbefund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).</p>	Einheitliche Begriffsverwendung
Art. 229 Abs. 5	<p>Es ist unklar wann, bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen werden würde.</p> <p>Es wird in den Erläuterungen statuiert, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten und dem BLV verhandelt und entschieden und dann nur in einer technischen Weisung festgeschrieben würde.</p> <p>Das ist in keinem Fall akzeptabel, da die Kantone für ein ModerhinkeBekämpfungsprogramm erhebliche Ressourcen bereitstellen müssten und eine Inkraftsetzung deshalb auf Ebene der Tierseuchenverordnung konsultiert und entschieden werden muss. Dies ermöglicht den Kantonen die Finanzmittel auf ordentlichen Weg bereitzustellen.</p>	Der Beginn eines Bekämpfungsprogramms gegen Moderhinke muss in jedem Fall in der Tierseuchenverordnung festgeschrieben werden. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln.

Art. 229a Abs. 2	Neben dem schon genannten Fehlen der Gesamtkostendarstellung für ein Bekämpfungsprogramm, sind die anrechenbaren Kosten nicht ausreichend dargelegt. Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Leistungserbringer sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z.B. aktuell die Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher, als die angeführten höchstens 40 Franken.	Überprüfung der anrechenbaren Kosten, insbesondere der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.
Art. 229b Abs. 2	Die Höhe der Abgabe pro Sammelprobe ist nach Überprüfung der Laborkosten (s. Bemerkung zu Art. 229a) entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Sanierung notwendige Folgeuntersuchungen und nicht nur die erste Nachuntersuchung wären zu berücksichtigen. Zudem ist zur Zeit offen, ob die vorgeschlagene Beteiligung der Schafhalterinnen und -halter an den Bekämpfungskosten angemessen sind, da die Gesamtkosten des Programms nicht bzw. ungenügend dargelegt sind.	Überarbeiten des Entschädigungsrahmens an Leistungserbringer. Neubeurteilung nach Vorliegen der Gesamtkosten.
Art. 229d Abs. 2	Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten für die Kantone tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.	Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.
Art. 229d Abs. 3	Bei der Programmierung wäre darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.	
Art. 229e Abs. 1	Mit Beginn einer Untersuchungsperiode wäre der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung würde ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollen. Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden. Wäre die „letzte amtliche Kontrolle der laufenden Untersuchungsperiode “ gemeint, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt oder wäre es gangbar, die Definition „letzte amtliche Kontrolle und keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb“ anzuwenden?	Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»
Art. 229e Abs. 2	Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere annur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.

	Ausstellungen oder Schafscheranlässe. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen...	
Art. 229e zusätzlich	Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung, etc.) – kein Untersuchungsergebnis vorliegt. Fehlt das Untersuchungsergebnis am 15. April, so müssen diese Betriebe gesperrt werden. Ggf. muss zwischen dem 1. Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.	Neuer Absatz: Liegt am 15. April kein Untersuchungsergebnis vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).
Art. 229f	Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke, erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einigen Monaten pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand hier wäre unverhältnismässig gross. Deshalb soll die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden.	Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden.
Art. 238a Abs. 1a ^{bis}	Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseeuchenfällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgte also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesaugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.	Bestimmung Art. 238a Abs. 1a ^{bis} streichen.

Art. 295a	Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von	Ausweitung der Mitwirkung bei der Information prüfen.
	Rastplätzen fehlt (u.a. ASTRA). Es wird beantragt zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden kann.	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kantonstierarzt der Urkantone, Laboratorium - Veterinärdienst der Urkantone

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VdU

Adresse, Ort : Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Kontaktperson : Andreas Ewy

Telefon : +41 41 825 4151

E-Mail : andreas.ewy@laburk.ch

Datum : 13.12.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung sollen die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke geschaffen werden. Weiter werden verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst, die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbezogen sowie verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen und technische Anpassungen ans Europäische Tierseuchenrecht vorgenommen.

Der Kantonstierarzt der Urkantone und die Mehrheit der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte unterstützt grundsätzlich die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke, da es zur verbesserten Schafgesundheit beiträgt. Dabei weisen wir darauf hin, dass eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms ist, dass die grosse Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm wirklich durchführen will. Das heisst die Schafhalterinnen und Schafhalter müssen bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art und die Einschränkungen im und die Disziplin betreffend Tierverkehr wirklich auf sich zu nehmen. Als ein Zeichen für diese umfassende Zustimmung wäre zu werten, dass die Kosten die die Tierhalterinnen und Tierhalter für die Sanierung von Herden selber und den Kostenbeitrag an die labortechnische Herdenüberwachung zu leisten hätten, nicht in Frage gestellt wird und sie der in Artikel 229b festgelegten Kostenbeteiligung ohne Widerspruch zustimmen.

Wir sind jedoch auch der Meinung, dass noch verschiedene grundsätzliche Voraussetzungen fehlen, um einem Bekämpfungsprogramm der Moderhinke zustimmen zu können. Wir weisen deshalb die vorgeschlagenen Abschnitte 5 und 5a in der vorliegenden Fassung zur Klärung und Überarbeitung zurück.

Dies aus folgenden Gründen

- Auswirkungen auf die Kantone: Weder in den Erläuterungen, noch in Fachberichten ist die Kostenschätzung des gesamten Bekämpfungsprogramms festgehalten. Es ist nur in Beträgen festgehalten, was der Bund insgesamt zu tragen hat und die Schafhaltenden pro Probe beisteuern müssen. Welche Finanzbelastung auf die Kantone zukommt ist offen. Unter den Auswirkungen auf die Kantone ist in den Erläuterungen nur geschrieben, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand personeller und finanzieller Art auf die kantonalen Veterinärdienste zukommt. Ohne Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können die Kantone weder beurteilen, ob sie die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter als angemessen beurteilen, noch können sie entscheiden, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können und wollen und wenn ja absehen, welche Kosten sie für die Moderhinkebekämpfung einzustellen hätten.
- Datum der Inkraftsetzung: Betreffend der Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Dies alleine macht die Vorlage unhaltbar, da die finanziellen und personellen Aspekte den Planungsprozessen in den Kantonen unterliegen und deshalb der Zeitpunkt des Beginns vom Bundesrat nach Anhörung und mit entsprechenden zeitlichen Vorlauf in der Tierseuchenverordnung festzulegen ist. Es ist in der Verordnung zu regeln, wie der Zeitpunkt des Beginns der Moderhinkesanieierung festgelegt wird, bzw. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit mit der Bekämpfung begonnen werden kann.
- Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer: Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen gelten ab dem 1. Januar 2020. Eine gut funktionierende Tierverkehrskontrolle ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss wird es mindestens 2- 3 Jahre dauern, bis die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen umgesetzt und etabliert ist. Es kann aber auch länger dauern. Bevor diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Diese Zeit soll genutzt werden, den die Programmvorgaben besser zu klären. Es besteht keine Notwendigkeit die Verordnungsbestimmungen jetzt zu erlassen.

- Personelle Ressourcen bei den kantonalen Veterinärdiensten: Die Ressourcensituation ist bei den kantonalen Veterinärdiensten generell angespannt. Die BVD-Ausrottung in den Rindviehbeständen der Schweiz ist seit Jahren nicht so weit fortgeschritten wie geplant und die noch zu häufig auftretenden Seuchenfälle binden deshalb die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor stark. Bevor die BVD-Ausrottung nicht abgeschlossen ist, stehen in den Kantonen keine personellen Ressourcen für das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm zur Verfügung, weshalb auch aus diesen Grund die Abschnitte 5 und 5a jetzt nicht in die Tierseuchenverordnung aufgenommen werden sollen. Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken. So ist das für die Durchführung unerlässliche Tierseuchenmodul in ASAN noch nicht erstellt und somit auch noch nicht für die Moderhinkesanie rung ergänzt (Eingabemöglichkeit für praktizierende Tierärzte, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, Geschäftsgänge zur Moderhinkesanie rung etabliert, etc.).
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanie rung ausgeschlossen. Die Sanie rung von als positiv getesteteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanie rung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen.

Wie den Anträgen und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen unter den vorgeschlagenen Abschnitten 5. Moderhinke und 5a. Nationales Programm zur Bekämpfung der Moderhinke zu entnehmen ist, ist für verschiedene Aspekte des Bekämpfungsprogramms nicht ausreichend klar, wie die Vorgaben korrekt festgelegt werden sollen, weshalb eine Überarbeitung insgesamt notwendig ist. Zudem zeigen die im Entwurf zahlreich vorgesehen Ausnahmemöglichkeiten betreffend Tierverkehr, den grossen Vollzugsaufwand für die kantonalen Veterinärdienste (Ausnahmenbeurteilung und Massnahmenvollzug bei Nichteinhalten der Restriktionen im Tierverkehr kommen zur Organisation der Beprobung / Untersuchung und der Sanie rung der Seuchenfälle hinzu).

Der Vorlage wird in den weitem Themenbereichen unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zugestimmt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen

Art. 23 Abs. 1		
	Die fachlichen Anforderungen die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2bis	Der Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss, ist eine administrativ unnötige Behinderung. Es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der Kantonalen Veterinärdienste für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden die Dokumentation zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 119	Die Bestimmung betrifft im Gegensatz zum bisherigen Artikel 119 nur die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen. Die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Schutzzonen richtet sich wohl nach Artikel 94. Aus Gründen der Verständlichkeit, ist zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen zur Aufhebung der Massnahmen in den Schutzzonen weiterhin in Art. 119 auch aufgeführt werden könnten.	

<p>Art. 174 e Abs. 2bis</p>	<p>Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert und gemäss Text in den Erläuterungen die serologische Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass wo der Bestand dies zulässt eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Wo keine Rindergruppe möglich ist, muss eine äquivalent sichere Prüfung erfolgen können. Die ist im Artikel zu präzisieren.</p>	<p>Überarbeiten der Bestimmung im Sinne des Kommentars.</p>

<p>Abschnitte 5 und 5a</p>	<p>Unbesehen der unter den allgemeinen Bemerkungen eingehend begründeten Ablehnung, dass eine Moderhinkebekämpfung mit der laufenden Revision in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, nehmen wir zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung und weist auf Probleme hin.</p> <p>Die Umsetzung der im 5. Abschnitt festgelegten Vorgaben, insbesondere die Anordnung einer Sperre 1. Grades, wären nur im Zusammenhang mit einem Bekämpfungsprogramm zielführend. Aus diesem Grund wären die Abschnitte 5 und 5a immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.</p>	<p>Die Abschnitte 5 und 5a wären immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.</p>
<p>Art. 228a Abs. 2</p>	<p>Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.</p>	<p>..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.</p>
<p>Art. 228b ff</p>	<p>Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, müsste auf der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb wegen Moderhinke gesperrt ist und (siehe weiter unten) welcher Status (untersucht negativ oder noch nicht untersucht) der Betrieb im Jahresverlauf hat.</p>	<p>Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abbildung der verschiedenen Sperr-Status auf der TVD.</p>

<p>Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2</p>	<p>In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis».</p> <p>Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist? Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandesbefund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).</p>	<p>Einheitliche Begriffsverwendung</p>
<p>Art. 229 Abs. 5</p>	<p>Es ist unklar wann, bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen werden würde.</p> <p>Es wird in den Erläuterungen statuiert, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten und dem BLV verhandelt und entschieden und dann nur in einer technischen Weisung festgeschrieben würde.</p> <p>Das ist in keinem Fall akzeptabel, da die Kantone für ein ModerhinkeBekämpfungsprogramm erhebliche Ressourcen bereitstellen müssten und eine Inkraftsetzung deshalb auf Ebene der Tierseuchenverordnung</p>	<p>Der Beginn eines Bekämpfungsprogramms gegen Moderhinke muss in jedem Fall in der Tierseuchenverordnung festgeschrieben werden. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln</p>
	<p>konsultiert und entscheiden werden muss. Dies ermöglicht den Kantonen die Finanzmittel auf ordentlichen Weg bereitzustellen.</p>	
<p>Art. 229a Abs. 2</p>	<p>Neben dem schon genannten Fehlen der Gesamtkostendarstellung für ein Bekämpfungsprogramm, sind die anrechenbaren Kosten nicht ausreichend dargelegt. Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Leistungserbringer sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z.B. aktuell die Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher, als die angeführten höchstens 40 Franken.</p>	<p>Überprüfung der anrechenbaren Kosten, insbesondere der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.</p>

<p>Art. 229b Abs. 2</p>	<p>Die Höhe der Abgabe pro Sammelprobe ist nach Überprüfung der Laborkosten (s. Bemerkung zu Art. 229a) entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Sanierung notwendige Folgeuntersuchungen und nicht nur die erste Nachuntersuchung wären zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem ist zur Zeit offen, ob die vorgeschlagene Beteiligung der Schafhalterinnen und –halter an den Bekämpfungskosten angemessen sind, da die Gesamtkosten des Programms nicht bzw. ungenügend dargelegt sind.</p>	<p>Überarbeiten des Entschädigungsrahmens an Leistungserbringer.</p> <p>Neubeurteilung nach Vorliegen der Gesamtkosten.</p>
<p>Art. 229d Abs. 2</p>	<p>Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten für die Kantone tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.</p>	<p>Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.</p>
<p>Art. 229d Abs. 3</p>	<p>Bei der Programmierung wäre darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.</p>	
<p>Art. 229e Abs. 1</p>	<p>Mit Beginn einer Untersuchungsperiode wäre der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung würde ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollten.</p>	<p>Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»</p>
	<p>Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden.</p> <p>Wäre die „letzte amtliche Kontrolle der laufenden Untersuchungsperiode“ gemeint, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt?</p> <p>Oder wäre es gangbar, die Definition „letzte amtliche Kontrolle und keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb“ anzuwenden?</p>	

<p>Art. 229e Abs. 2</p>	<p>Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder Schafscheranlässe. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....</p>	<p>....nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.</p>
<p>Art. 229e zusätzlich</p>	<p>Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung, etc.) – kein Untersuchungsergebnis vorliegt. Fehlt das Untersuchungsergebnis am 15. April, so müssen diese Betriebe gesperrt werden. Ggf. muss zwischen dem 1. Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.</p>	<p>Neuer Absatz: Liegt am 15. April kein Untersuchungsergebnis vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).</p>
<p>Art. 229f</p>	<p>Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke, erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einigen Monaten pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand hier wäre unverhältnismässig gross. Deshalb soll die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden..</p>	<p>Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden.</p>
<p>Art. 238a Abs. 1a^{bis}</p>	<p>Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseeuchenfällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch</p>	<p>Bestimmung Art. 238a Abs. 1a^{bis} streichen.</p>

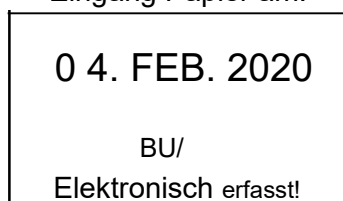
	<p>jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesaugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	
Art. 295a	<p>Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt (u.a. ASTRA). Es wird beantragt zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden kann.</p>	Ausweitung der Mitwirkung bei der Information prüfen.



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV)
Eingang Papier am: Schwarzenburgstrasse 155
3003 Berne



Réf. : MFP/15026239

Lausanne, le 29 janvier 2020

Modification de l'ordonnance sur les épizooties - Procédure de consultation

Monsieur le Directeur,

En date du 16 octobre 2019, vous avez fait parvenir, à la Chancellerie d'Etat, le projet d'ordonnance cité en titre pour consultation, ce dont nous vous remercions.

Le principal objectif du projet de modification présenté est de créer la base légale pour la réalisation d'un programme national de lutte contre le piétin.

Si nous admettons parfaitement que ce programme contribuera à améliorer le statut sanitaire du cheptel ovin, nous devons relever que le projet est très ambitieux. En effet, la réussite d'un tel projet nécessite de pouvoir disposer d'un système de traçabilité performant, reposant sur l'enregistrement exhaustif de tous les troupeaux et l'identification univoque de chaque mouton. Si la Confédération a élaboré récemment le cadre légal permettant le développement d'une banque de données sur le trafic des petits ruminants, celui-ci ne déploiera ses effets que dans plusieurs années, comme l'a démontré l'expérience avec les animaux des espèces bovines et équinnes. Une lutte contre le piétin ne peut donc être envisagée avant de pouvoir bénéficier de données de grande qualité sur le trafic des animaux.

A cet endroit, nous souhaitons aussi souligner qu'un programme national de lutte mobilise d'importantes ressources financières. L'exemple de la diarrhée virale bovine (BVD), qui occupe les organes de police des épizooties nationales est le reflet de l'engagement nécessaire pour parvenir à un objectif d'éradication d'une maladie. Dans le cadre de la BVD, quand bien même les résultats du programme de lutte sont désormais sensibles, douze ans après son lancement, il mobilise encore et toujours des ressources importantes. Pour pouvoir espérer une mise en œuvre et un déroulement corrects d'une lutte coordonnée contre le piétin, il est indispensable de pouvoir disposer des ressources absorbées aujourd'hui par la lutte contre la BVD. Une superposition des programmes de lutte BVD et piétin est donc inconcevable en termes de ressources. L'achèvement du programme BVD est une condition *sine qua non* au lancement du programme piétin.

CONSEIL D'ETAT

www.vd.ch - T 41 21 316 41 59-F 41 21 316 40 33

Compte tenu de ce qui précède, les estimons que le système de traçabilité correctement implémenté et éprouvé, ainsi que l'éradication réussie de la BVD, sont des conditions préalables à la mise en œuvre du programme de lutte contre la piétiase sur le plan national. De manière réaliste, nous pensons que ces deux objectifs ne pourront pas être réunis avant 2025. Or, le projet d'ordonnance présenté est trop vague quant à la date d'entrée en vigueur des prescriptions relatives à ce programme. Le Conseil d'Etat vaudois demande donc expressément que la lutte contre la piétiase ne passe pas avant 5 ans. Cela passe de temps, outre la création de conditions préalables, permettra également de recruter les ressources additionnelles nécessaires, de les former selon les exigences du projet, et de réaliser une planification financière précise sur la base des estimations de la Confédération.

S'agissant des autres dispositions présentées dans le projet, nous saluons le renforcement des dispositions en matière de trafic des abeilles. Non seulement celles-ci s'inscrivent dans une volonté d'harmonisation des prescriptions entre les cantons, mais contribueront sans doute à un meilleur contrôle de la propagation de maladies. De plus, nous citerons l'introduction de la notion de biosécurité dans l'ordonnance. Nous pensons que le fait de donner une assise légale, à ce qui constitue une bonne pratique de travail, permettra de mieux protéger les ruches à l'exposition de germes pathogènes, par par voie de conséquence, de préserver la santé des animaux tout en limitant le recours aux médicaments.

En vous remerciant de prendre en considération nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Directeur, à l'assurance de notre parfaite considération.

A L'UNION DU CONSEIL D'ETAT

LA [REDACTED] DE [REDACTED]

LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- DGAW



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Etat du Valais
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : DSSC / SCAV
Adresse, Ort : Pré d'Amédée 2, 1950 Sion
Kontaktperson : Kirchmeier Eric
Telefon : 027 606 74 50
E-Mail : eric.kirchmeier@admin.vs.ch
Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 **Allgemeine Bemerkungen**

Nous saluons globalement les diverses propositions de modification de l'Ordonnance sur les épizooties.

Une condition préalable importante, cependant, est que la grande majorité des éleveurs de moutons exigent et soutiennent la lutte. Il est donc essentiel que la branche de l'élevage ovin ne remette pas en cause la contribution des éleveurs à la maîtrise des coûts, comme le prévoit l'article art. 229b.

Toutefois, nous estimons qu'il manque encore un certain nombre de conditions de base pour pouvoir souscrire aux sections 5 et 5a relatives à la lutte contre le piétin du mouton à l'heure actuelle :

- Incidence sur les cantons : Les notes explicatives indiquent que le programme de contrôle prévu entraînera des coûts supplémentaires pour les offices vétérinaires cantonaux. Toutefois, même si à ce stade il ne peut s'agir que d'estimations, aucun chiffre précis n'est disponible pour quantifier cet effort. - Date d'entrée en vigueur : Aucune date n'est mentionnée en ce qui concerne l'entrée en vigueur des dispositions. Les explications indiquent seulement que l'OSAV, après consultation des vétérinaires cantonaux et des représentants les plus importants du secteur, déterminera le début de la campagne. L'ordonnance sur les épizooties sera promulguée par le Conseil fédéral et non par l'OSAV. L'ordonnance doit préciser comment déterminer la date de début de l'assainissement et quelles conditions préalables doivent être remplies pour que le contrôle puisse commencer.
- Contrôle du trafic des animaux pour les petits ruminants : Les nouvelles dispositions relatives au contrôle du trafic des animaux pour les ovins s'appliqueront à partir du 1er janvier 2020, un système de contrôle du trafic des animaux opérationnel étant une condition préalable importante pour lutter contre le piétin. L'expérience a montré qu'il faudra au moins deux à trois ans avant que le nouveau système de traçabilité des petits ruminants soit établi et fonctionne de manière satisfaisante. Par conséquent, il nous paraît impossible de concevoir le début de la lutte contre le piétin avant 2023 au plus tôt. - Ressources en personnel des services vétérinaires cantonaux : La situation des ressources des services vétérinaires cantonaux est généralement tendue. Le programme d'éradication de la BVD continue de mobiliser les spécialistes disponibles pour la lutte contre les maladies animales. Tant que le contrôle de la BVD ne sera pas achevé, aucune ressource humaine ne sera disponible dans les cantons pour le programme d'assainissement du piétin ; c'est pourquoi, également pour cette raison, nous sommes d'avis que les sections 5 et 5a ne devraient pas être incluses dans la présente révision de l'Ordonnance sur les épizooties, mais faire l'objet d'une révision ultérieure dès le début 2022.

Nous vous prions également de noter que certaines conditions techniques préalables à la mise en œuvre réussie d'un programme de lutte n'ont pas encore été remplies, ce qui aura à son tour un impact sur le lancement éventuel du programme :

- Pour la mise en œuvre, un module d'ASAN sur les maladies animales doit être disponible spécifiquement pour l'assainissement du piétin (possibilité pour les vétérinaires de saisir des données, vérification de ces données par le service vétérinaire, procédures établies pour l'assainissement du piétin, etc.) - Dans le cadre de la mise en œuvre de la stratégie de lutte contre la résistance aux antibiotiques (StAR), l'utilisation généralisée d'antibiotiques pour l'assainissement du piétin est exclue. L'assainissement des troupeaux d'ovins infestés doit être effectué au moyen de soins et de bains des onglons. Toutefois, des questions restent en suspens concernant l'efficacité, la compatibilité environnementale et l'approbation des substances actives destinées à ces bains. Pour un assainissement certifié, des produits respectueux de l'environnement et efficaces doivent être disponibles.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19 al. 2	Nous nous référons à et soutenons la position de l'ASVC (Association Suisse des vétérinaires cantonaux)	
23		
51 Abs. 2bis		
59 Abs. 1		
119 Bst b.		
174 Abs. 2bis		
Sections 5 et 5 a	Nous prenons position sur les articles des sections 5 et 5 a indépendamment du fait que nous estimons que le programme de lutte contre le piétin du mouton ne devrait pas être intégré dans la présente révision de l'OFE, mais dans une révision ultérieure dès le début 2022, comme expliqué dans les remarques générales.	
228 – 228d	Nous nous référons à et soutenons la position de l'ASVC	
Art. 229	En raison des conditions préalables formulées dans les remarques générales, un début du programme de lutte avant 2023 n'est pas envisageable.	Les conditions qui doivent être remplies pour que le programme d'assainissement puisse commencer doivent être définies et le moment du lancement doit être fixé en concertation avec les cantons.
Art. 229 a – f	Nous nous référons à et soutenons la position de l'ASVC	
Art. 238a Abs. 1abis		
Art. 295a		



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Zug
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZG
Adresse, Ort : Gesundheitsdirektion, Neugasse 2, Postfach, 6301 Zug
Kontaktperson : Martin Pfister, Regierungsrat
Telefon : 041 728 35 01
E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch
Datum : 17. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug sieht eine Änderung der Tierseuchenverordnung betreffend Bekämpfung der Moderhinke kritisch. Kosten und Nutzen für alle Beteiligten und die Umsetzbarkeit sind sorgfältig abzuwägen und sollen in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Das ist beim vorliegenden Entwurf nicht der Fall.

Deshalb schlagen wir vor, die Bekämpfung der Moderhinke durch Impfungen der Schafe nochmals zu prüfen.

Sollte sich der Bundesrat entschliessen, die Bekämpfungsmassnahmen gemäss Vorschlag weiter zu verfolgen, schliessen wir uns den Anregungen und Vorschlägen der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) an.

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.5.984511 \ 205.01.00.09

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Veterinärwesen BLV Recht

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :ZH
Adresse, Ort : Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich
Kontaktperson : Nicola Stohler
Telefon : +41 43 259 24 39
E-Mail : nicola.stohler@gd.zh.ch
Datum : 29. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.7.993160 \ 205.01.00.09

1

Allgemeine Bemerkungen

Die diversen Anpassungen im Bereich der Aquakultur und der verstärkte Miteinbezug der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter werden begrüsst. Ebenfalls begrüsst werden die Aktualisierungen und technischen Anpassungen an das europäische Tierseuchenrecht. Hingegen wird die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke zum jetzigen Zeitpunkt sehr kritisch gesehen. Auch wenn das Ziel des Bekämpfungsprogramms – die verbesserte Gesundheit der Schafe – sehr begrüsst wird, sind zurzeit zahlreiche wichtige Voraussetzungen für eine solche Einführung noch nicht gegeben.

Ein wichtiger Punkt sind beispielsweise die Kosten des Programms. Weder in den Erläuterungen noch in Fachberichten ist die Kostenschätzung des gesamten Bekämpfungsprogramms festgehalten. (Die Studie Ökonomische Auswirkungen der Moderhinke und Kosten-Nutzen-Analyse einer Bekämpfung der Moderhinke in der Schweizer Schafpopulation vom September 2018 berücksichtigt nur die Seite der Tierhaltenden und enthält keine Angaben, welche Kosten dem Staat durch die Bekämpfung entstehen würden.) Die Schätzung des Fachausschusses Moderhinke von 2019 spricht von 20 bis 40 Mio. Franken für die gesamte Schweiz. Welche finanzielle Belastung auf die Kantone zukommt, bleibt damit völlig offen. Ohne eine Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können die Kantone weder beurteilen, ob die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter angemessen ist, noch, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können und wollen bzw. welche Kosten für die Bekämpfung der Moderhinke budgetiert werden müssten. Ebenso wenig kann so eruiert werden, ob der Nutzen den Aufwand überwiegt.

Des Weiteren ist betreffend die Inkraftsetzung der Bestimmung kein Datum vorgesehen. In den Erläuterungen ist lediglich aufgeführt, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretenden den Beginn der Moderhinke-Bekämpfung festlegen wird. In den Erläuterungen ist richtigerweise erwähnt, dass der Beginn der nationalen Bekämpfung voraussetzt, dass alle Akteure vorbereitet sind. Die Kantone benötigen allein schon aufgrund der den kantonalen Planungsprozessen unterliegenden finanziellen und personellen Auswirkungen hinreichend Vorlaufzeit. Um dem gerecht zu werden, muss der Beginn des Programms in der Tierseuchenverordnung geregelt werden. Mindestens wäre jedoch zu regeln, wie der Zeitpunkt des Beginns der Moderhinke-Sanierung festgelegt würde bzw. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, damit mit der Bekämpfung begonnen werden könnte.

Seit dem 1. Januar 2020 gelten die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen. So müssen beispielsweise jegliche Tierbewegungen an die Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden. Verschiedene Übergangsregelungen erschweren dabei die Umsetzungsüberprüfung in den nächsten Jahren. Bevor mit dem Bekämpfungsprogramm gegen die Moderhinke begonnen werden kann, ist es zwingend erforderlich, dass die neu eingeführte Tierverkehrskontrolle gesamtschweizerisch gut funktioniert und von den Schafhaltenden ohne Zwang selbstständig umgesetzt wird. Erfahrungsgemäss wird dies für den Kanton Zürich mit über 850 Klein- und Hobbyhaltungen nur mit verstärkter und wiederholter Kontrolle durch das Veterinäramt zu erreichen sein. Es besteht keinerlei Notwendigkeit, das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm jetzt zu erlassen.

Die Ausrottung der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD) bei den Rindviehbeständen ist in der Schweiz seit Jahren nicht so weit fortgeschritten wie geplant. Die derzeitige Endphase macht das Engagement und die Mitarbeit aller Beteiligten mehr denn je notwendig. Dadurch werden die für die

Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte stark gebunden. Bevor die BVD-Ausrottung nicht abgeschlossen ist, stehen in den Kantonen keine personellen Mittel für das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm zur Verfügung.

Zurzeit ist völlig unklar, welche Klauenbäder für eine Behandlung der Moderhinke geeignet sind und welche Inhaltsstoffe sie enthalten. Teilweise ist dies Kupfersulfat, was als Schwermetall eine spezielle Sammlung des Abwassers sowie eine gesonderte Entsorgung erforderlich machen würde. Für eine Moderhinke-Sanierung müssen zuerst zugelassene, umweltverträgliche und nachweislich wirksame Produkte zur Verfügung stehen.

Die Auf- und Verteilung der Kosten ist zu kompliziert und nicht nachvollziehbar. Einerseits heisst es, dass der Kanton eine Pauschale entrichtet, andererseits kann aber das Labor die Hälfte der Kosten sowie allfällig ungedeckt gebliebene Kosten dem Kanton in Rechnung stellen. Auch sind die verschiedenen Abhängigkeiten der Höhe der Abgabe verwirrend. Eine derart wichtige Bestimmung wie die Kostenregelung muss klar und eindeutig sein. Sie sollte deshalb überarbeitet werden.

Kantonstierärztinnen und -tierärzte ordnen im Seuchenfall eine umgehende Sanierung an (Art. 228c Abs. 1). Welche konkreten Massnahmen zur Sanierung angewendet werden sollen, wird dabei den Tierhaltenden überlassen. Diese auf den ersten Blick liberale Regelung macht jedoch eine Kontrolle und Durchsetzung dieser Anordnung nahezu unmöglich. Eine staatliche Anordnung zur Sanierung muss hinreichend präzise sein. Den Verfügungsadressatinnen und -adressaten muss klar sein, was sie in welchem Zeitraum unternehmen müssen. Wichtig ist dies insbesondere im Hinblick auf die Anordnung von Ersatzmassnahmen.

Wie den genannten und nachfolgenden Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen ist, ist für verschiedene Aspekte des Bekämpfungsprogramms nicht hinreichend klar, wie die Vorgaben korrekt festgelegt werden sollen. Aus diesem Grund ist eine Überarbeitung insgesamt notwendig.

In den weiteren Themenbereichen wird der Vorlage unter Berücksichtigung der Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zugestimmt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
----------------	--------------------------------	--

Art. 19a. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die Anforderungen an die Tierärztin oder den Tierarzt sind zu präzisieren. Es ist nicht klar, wie viel Erfahrung tatsächlich vorausgesetzt wird. Zwecks	

	Harmonisierung des Vollzugs sollten die fachlichen Anforderungen in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen aus der Tierseuchengesetzgebung sind üblicherweise drei Jahre aufzubewahren. Für Dokumentationen zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Aufbewahrungspflicht beträgt drei Jahre.
Art. 51 Abs. 2 ^{bis}	Die Begrenzung der Gültigkeit der Bewilligung auf denjenigen Kanton, der sie erteilt hat, wird abgelehnt. Stattdessen soll eine schweizweite Bewilligung eingeführt werden. Art. 55 TSV bietet dabei ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 TSV dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 59 Abs. 1	Dass Tierarzneimittel umsichtig eingesetzt werden sollen, wird grundsätzlich begrüsst. Es ist jedoch äusserst fraglich, ob eine derart unbestimmte Formulierung den angestrebten Zweck erfüllen kann.	
Art. 118 Abs. 2	Hier sollte ergänzt werden, wie lange die Markierung sichtbar sein muss.	Die Kennzeichnung muss mindestens 15 Tage (Inkubationszeit) sichtbar sein.

Art. 174e Abs. 2 ^{bis}	Der Verordnungstext sieht eine serologische Untersuchung des Bestandes vor. In den Erläuterungen ist eine serologische Untersuchung einer Rindergruppe vorgesehen. Die Verordnung sollte diesbezüglich präzisiert werden.	
Abschnitte 5 und 5a	Die Umsetzung des 5. Abschnitts ist nur sinnvoll, wenn gleichzeitig auch das im Abschnitt 5a vorgesehene Bekämpfungsprogramm eingeführt wird. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, dass diese beiden Abschnitte gleichzeitig in Kraft gesetzt werden.	
Art. 228a Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden, wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.

Art. 228b Abs. 2, Art. 228c Abs. 2	In Art. 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet. Art. 228c verwendet hingegen den Begriff «negatives Untersuchungsergebnis». Wir empfehlen, dies zu vereinheitlichen. Ausserdem sollte die Interpretation der Befunde bzw. der Resultate in Vorschriften technischer Art weiter präzisiert werden.	
Art. 228c Abs. 1	Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet die umgehende Sanierung der Schafhaltung an. Diese erfolgt in der Regel mittels guter Klauenpflege und regelmässiger Klauenbäder mit geeigneten Desinfektionsmitteln. Die Wahl des für den betroffenen Schafbestand besten Vorgehens bleibt jedoch grundsätzlich den Tierhaltenden überlassen. Hier stellt sich die Frage, was die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt in diesem Fall genau anordnen soll. Eine von ihr bzw. ihm angeordnete Massnahme muss hinreichend bestimmt sein. Die Verfügungsadressatinnen und -adressaten müssen wissen, was sie in welchem Zeitraum unternehmen müssen. Wird kein konkretes Vorgehen oder zumindest eine Auswahl von verschiedenen anerkannten Vorgehen angeordnet, kann die Einhaltung der angeordneten Massnahme auch nicht kontrolliert werden.	

<p>Art. 229 Abs. 1, 2, 4 und 5</p>	<p>Aus dem Verordnungstext wird nicht klar, ob alle Schafhaltungen in der Schweiz innerhalb einer Untersuchungsperiode oder lediglich im Laufe des fünfjährigen Programms untersucht werden. Auch wenn dies den Erläuterungen entnommen werden kann, sollte der Verordnungstext klarer formuliert sein.</p> <p>Der genaue Beginn des nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke ist unklar. Gemäss den Erläuterungen wird der Zeitpunkt zwischen den Kantonstierärztinnen und -tierärzten und dem BLV verhandelt, entschieden und in einer technischen Weisung festgehalten. Da die Kantone aber für ein solches Programm erhebliche Mittel bereitstellen müssen, ist es zwingend erforderlich, dass die Inkraftsetzung in der Tierseuchenverordnung selbst geregelt wird. Damit wird den Kantonen ermöglicht, die notwendigen finanziellen Mittel auf dem ordentlichen Weg bereitzustellen.</p>	
<p>Art. 229a–229c</p>	<p>Die Kostenregelung ist undurchsichtig und nicht nachvollziehbar. Ein Labor erhält demnach einerseits eine Entschädigung in Form einer Pauschale von höchstens Fr. 40 vom Kanton (Art. 229a Abs. 2), der vom BLV</p>	

	<p>beauftragte Dritte bezahlt dem Labor die Hälfte dieser Entschädigung aus (Art. 229c Abs. 2) und die restlichen Kosten können wiederum dem Kanton in Rechnung gestellt werden (Art. 229c Abs. 3). Damit der beauftragte Dritte die Entschädigung ausrichten kann, muss er aber wissen, wie hoch die Entschädigung der Kantone ausfällt. Wieso sieht Art. 229a Abs. 2 Höchstbeträge vor, wenn ein allfälliger Restbetrag anschliessend doch dem Kanton in Rechnung gestellt werden kann (Art. 229c Abs. 3)? Es bleibt damit unklar, wem das Labor was genau verrechnen soll.</p> <p>Die Regelung zur Abgabe in Art. 229b ist ebenfalls unklar. Der Verordnungstext gibt keine Antwort darauf, in welchem Fall genau bei den Schafhaltenden eine Abgabe erhoben wird und wann diese fällig ist. Die Höhe der Abgabe ist einerseits abhängig von der Höhe der Entschädigungen der Kantone an die Laboratorien (Art. 229b Abs. 2), bestimmt sich aber gemäss Art. 229b Abs. 3 nach dem Schafbestand des Vorjahres. Währenddessen heisst es in den Erläuterungen, dass die Tierhaltenden sich durch eine jährliche Pauschale pro Sammelprobe an den Kosten für die Laboruntersuchungen beteiligen. Diese Bestimmung ist deutlich zu vereinfachen.</p> <p>Weiter ist nirgends ersichtlich, wie diese Tarife zustande gekommen sind. Die aktuellen Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe sind beispielsweise höher als die aufgeführten Fr. 40.</p> <p>Da die Gesamtkosten des Programms nicht bzw. ungenügend dargelegt sind, bleibt zurzeit offen, ob die vorgeschlagene Beteiligung der Schafhaltenden an den Bekämpfungskosten angemessen ist.</p>	
<p>Art. 229d Abs. 2</p>	<p>Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten.</p>	<p>Der Kurs wird vom BLV durchgeführt und dauert einen halben Tag.</p>
<p>Art. 229d Abs. 3</p>	<p>Hier sollte darauf geachtet werden, dass die eingegebenen Daten vom Veterinärdienst als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen genutzt werden können.</p>	

<p>Art. 229e Abs. 1</p>	<p>Der Begriff «letzte amtliche Kontrolle» ist zu präzisieren. Es fehlt an einer konkreten Vorschrift, dass alle Tiere in jeder Untersuchungsperiode überprüft werden müssen. Die letzte amtliche Kontrolle könnte demnach schon mehrere Jahre zurückliegen. Es ist zu präzisieren, ob die letzte amtliche Kontrolle der jeweiligen Schafhaltung gemeint ist oder die letzte amtliche Kontrolle der letzten Untersuchungsperiode in der jeweiligen Schafhaltung.</p> <p>Mit Beginn einer Untersuchungsperiode wäre der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung würde dies zu einem enormen Druck zur Untersuchung der Bestände führen. Schliesslich möchte jede und jeder Schafhaltende so schnell wie möglich den Status «Moderhinke-frei» haben. Faktisch führt dies aber dazu, dass der Tierverkehr in der jeweiligen Anfangsphase, sobald die ersten Untersuchungsergebnisse verfügbar sind, stark eingeschränkt wird.</p>	
<p>Art. 229e Abs. 2</p>	<p>Neben den erwähnten Viehmärkten und Weidehaltungen mit Schafen aus einer anderen Tierhaltung gibt es weitere Veranstaltungen, bei denen Schafe verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Denkbar sind beispielsweise Ausstellungen oder Schafscheranlässe.</p>	<p>... nur an Viehmärkten, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen teilnehmen.</p>
<p>Art. 229e</p>	<p>In dieser Bestimmung fehlt es an einer expliziten Regelung, die festlegt, welcher Tierverkehr nach einer Untersuchungsperiode noch zulässig ist, wenn – aus welchen Gründen auch immer – bis dahin kein Untersuchungsergebnis vorliegt.</p>	<p>Neuer Absatz: Liegt am Ende einer Untersuchungsperiode kein Untersuchungsergebnis vor, gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).</p>
<p>Art. 229f</p>	<p>Eine Impfung gegen die Moderhinke erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere. Es ist unwahrscheinlich, dass ein vorhandener Impfstoff nur während einiger Monate pro Jahr eingesetzt würde. Damit steigt der Vollzugsaufwand stark an. Aus diesem Grund ist eine Impfung während des nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke zu untersagen.</p>	<p>Während der fünfjährigen Dauer des nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden.</p>

Art. 229g	Der Seuchen- und auch der Verdachtsfall sind bereits in Art. 228c und 228b geregelt. Art. 229g könnte in diese integriert werden.	
Art. 229g Abs. 2	Es fehlt an einer konkreten Regelung, ob im Falle eines Verzichts auf die Untersuchung die Abgabe nach Art. 229b trotzdem fällig wird.	
Art. 229h	Siehe Bemerkungen zu Art. 228c Abs. 1. Es ist fraglich, wie die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt feststellen kann, ob den Anordnungen Folge geleistet wurde, wenn die Methode zur Bekämpfung den Tierhaltenden überlassen wird. Weiter bleibt unklar, nach welchen Kriterien Kantonstierärztinnen und -tierärzte die Sanierung anordnen sowie innert welcher Frist eine solche Sanierung vorzunehmen ist. Das Nichtbefolgen einer Anordnung kann nur geahndet werden, wenn die Anordnung selbst hinreichend klar und erfüllbar ist. Fraglich bleibt zudem, wie eine Sanierung gegen den Willen einer oder eines Tierhaltenden vorgenommen werden soll bzw. ob bei einer Weigerung der oder des Tierhaltenden die Schlachtung der nicht leidenden Tiere wirklich verhältnismässig ist.	

<p>Art. 238a Abs. 1 Bst. a^{bis}</p>	<p>Der Begriff «saugende Jungtiere» ist zu präzisieren. Es könnte sich dabei um jene Tiere handeln, die bei der Diagnosestellung saugend waren oder aber auch um alle in der Vergangenheit einmal saugenden Jungtiere. Da die Muttertiere meist schon lange erkrankt sind, erfolgt die Ausscheidung über die Milch ebenfalls schon lange. Wie muss vorgegangen werden, wenn ein Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurde?</p> <p>Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können, miteinbezogen werden. Fallen diese auch darunter, obwohl sie nicht saugen oder gesaugt haben? Der Einbezug der saugenden Kälber ergibt so keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, so wie dies ursprünglich auch vom BLV vorgeschlagen wurde.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung auf freiwilliger Basis in Verbindung mit anderen Massnahmen sinnvoll.</p>	<p>Bestimmung Art. 238a Abs. 1 Bst. a^{bis} streichen.</p>
<p>Art. 259 Abs. 1 Bst. a</p>	<p>Der Begriff «Umgebung» sollte präzisiert werden.</p>	

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Schweizerische Volkspartei	SVP
----------------------------	-----

Eidgenössisches Departement
des Innern Inselgasse 1
3003 Bern

E-Mail:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bern, 31. Januar 2020

Änderung der Tierseuchenverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die SVP steht den Änderungen der Tierseuchenverordnung ablehnend gegenüber.

Zum einen zeigt die Verordnung nur die Bekämpfung der «Moderhinke» bei den Schafen auf, nicht aber bei den wildlebenden Tieren. Es fehlt ein gesamtheitliches Konzept.

Deshalb darf es nicht sein, dass die Schafhalter sich an den Kosten beteiligen müssen. Sie werden mit der relativ teuren Behandlung ganzer Herden schon genug belastet. Ausserdem muss der Tierhalter bereits bei der Beprobung mithelfen. Mit den möglichen Sperrungen und weiteren zusätzlichen Massnahmen, werden die Tierhalter bereits massiv belastet.

Störend ist auch, dass der Bund die Tierverluste, die durch behördliche Massnahmen entstehen, nicht entschädigen will. Solche Tierverluste sind zu entschädigen.

Streichung von Tierseuchen und Fischkrankheiten

Die SVP ist mit der Streichung aller aufgeführten Tierseuchen und Fischkrankheiten aus der Tierseuchenverordnung einverstanden. Die SVP geht aber davon aus, dass

beim Wegfall derart vieler Seuchen und Krankheiten aus der Verordnung auch Kapazitäten beim zuständigen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen frei werden. Deshalb sollten auf Bundesstufe keine Mehrkosten (CHF 280'000.00) für das Bekämpfungsprogramm gegen die «Moderhinke» entstehen.

Die SVP fordert hier eine interne Kompensation.

Art. 51 Abs 2bis

Wir beantragen im Weiteren, Art. 51 Abs. 2bis wie bisher zu belassen (keine Ergänzung).

Der Absatz 2bis verlangt neu, dass eine kantonale Bewilligung zur künstlichen Besamung nur für den betreffenden Kanton gilt. Diese Regelung ist so nicht in die Verordnung zu übernehmen. Denn die Ausbildung zum «Laienbesamer» oder zum Profi ist schweizweit geregelt. Wenn nun ein Landwirt oder ein Besamungstechniker das Pech hat, an der Kantongrenze zu wohnen, darf er seine Kundschaft grenzüberschreitend nicht mehr bedienen oder er ist gezwungen, in jedem Kanton eine Bewilligung zu lösen. Ein administrativer Leerlauf sondergleichen, der einzig und allein die kantonalen Veterinärämter beschäftigt und Kosten generiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Parteipräsident

Generalsekretär

Albert Rösti Nationalrat

Emanuel Waeber

2

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

keine	
-------	--

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Schweiz. Bauernverband	SBV
------------------------	-----



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
Datum : 23. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Anpassung der Liste der hochansteckenden Seuchen an die internationalen Vorgaben wird unterstützt.
- Die Aufnahme der Moderhinke in die Liste der zu bekämpfenden Seuchen, ebenso der Erlass der dafür nötigen Regelungen und die Einführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms werden begrüsst. Betreffend Inkraftsetzung wurde kein Datum festgelegt. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass das BLV in Absprache mit den wichtigsten Branchenvertretern und den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten den Zeitpunkt festlegen wird. Dies begrüssen wir grundsätzlich. Das Bekämpfungsprogramm erfordert eine umfassende Planung und wird viel Zeit in Anspruch nehmen. Es ist wichtig, dass beim Start des Programms alle Bestimmungen und möglichst alle Fragen geklärt sind, damit der Vollzug gut funktioniert. Der Umsetzungszeitpunkt muss daher zwingend mit den genannten Stellen abgesprochen werden und mit genügend zeitlichem Vorlauf erfolgen, damit die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen und die Information der Tierhalter rechtzeitig erfolgen kann. Weiter sind die Anliegen der Sömmerungs- und Alpungsbetriebe für die Umsetzung der Moderhinkebekämpfung zu berücksichtigen.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen.
- Die Differenzierungen bei der Bekämpfung der klassischen und afrikanischen Schweinepest werden unterstützt.
- Die zusätzliche serologische Untersuchung innerhalb eines Jahres nach Aufheben der BVD bedingten Sperre wird begrüsst.
- Die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse beim Spezifischen Risikomaterial von Schafen und Ziegen ist sinnvoll.
- Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst. Damit die Seuchenfreiheit aufrecht erhalten bleiben kann, muss spätestens ab dem Jahr 2022 wieder eine aktive CAE-Überwachung durch den Veterinärdienst Schweiz erfolgen.
- Die Bestimmung zur Nutzung von Jungtieren, die sich mit Paratuberkulose angesteckt haben können ist nicht praxistauglich und muss angepasst werden.
- Die Vereinfachungen für die Probenziehung zur Salmonellenüberwachung in Geflügelbeständen werden unterstützt.
- Die im Bereich Bienengesundheit vorgesehenen Massnahmen werden begrüsst.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafentreiber, Reisebüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Sig. Jacques Bourgeois
Direktor

Sig. Martin Rufer
Leiter DPMÖ

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19a, Abs. 2	Redaktionelle Bemerkung Es sollte wohl Inspektions kreis und nicht Inspektions betrieb heissen, sonst muss definiert werden was ein Inspektionsbetrieb ist.	2 Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektions kreis betrieb verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch.
Art. 59, Abs. 1	Bemerkung Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden. Überdies sind für bauliche Massnahmen genügend lange und sozialverträgliche Übergangsfristen zu gewähren. Wir verweisen auf die Tierarzneimittelverordnung Art. 5, 10 und 10b, wonach in erster Linie der Bestandestierarzt und nicht der Tierhalter für den umsichtigen Tierarzneimiteleinsatz verantwortlich ist. Es sind auch weitere Kreise wie Bestandestierärzte, Klauenpfleger, Besamer, Milchkontrolleure, Inspektoren, Berater und Besucher zu verpflichten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten (Sensibilisierung).	¹ Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen; sie haben die notwendigen Vorkehren zu treffen, um sie gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten. Sie setzen Tierarzneimittel nach Weisung des Bestandestierarztes umsichtig ein. Betriebsfremde Personen sind beim Betreten von Tierhaltungen anzuhalten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten.
Art. 218 Sachüberschrift und Abs. 2	Bemerkung: Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst. Damit die Seuchenfreiheit aufrecht erhalten bleiben kann, muss spätestens ab dem Jahr 2022 wieder eine aktive CAE-Überwachung durch den Veterinärdienst Schweiz erfolgen.	
Art. 228 b		Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an. Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.
Art. 228c, Punkt 2		Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.

Art. 228 e (neu)	Die aktuell erhältlichen Impfungen schützen nur bedingt und können ohne ausreichende Bekämpfungsmassnahmen und Klauenpflege die Verbreitung der Moderhinke sogar begünstigen.	Impfungen gegen Moderhinke sind verboten.
Art. 228 f (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Mitwirkung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer: Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.
Art. 229, Abs. 2	Die Sanierung ist innerhalb von 5 Jahren anzustreben. Wenn sie aber noch nicht abgeschlossen werden kann, darf das Erreichte nicht durch einen gesetzlich erzwungenen Abbruch wieder verspielt werden.	Das Programm dauert höchstens fünf Jahre und soll bei Bedarf verlängert werden bis zum Erfolg der Bekämpfung. Die Bekämpfung soll in der ganzen Schweiz im selben Jahr gestartet werden. Die Untersuchungen finden jeweils zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April (Untersuchungsperiode) statt.
Art. 229, Abs. 6 (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.
Art. 229a, Abs. 1, a	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchungen;
Art. 229a, Abs. 1, b	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	die Untersuchung der Proben, die bei der Grunduntersuchung und bei den er Nachuntersuchungen erhoben werden, durch die Laboratorien;
Art. 229d, Abs. 2	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Alle Personen, welche die Probenahme durchführen, müssen einen Kurs besuchen, in dem ihnen Kenntnisse über die Bekämpfung der Moderhinke und über eine korrekte Probenahme vermittelt werden. Der Kurs wird vom BLV an den BGK delegiert und dauert einen halben Tag. Vom BGK ausgebildete Moderhinkeberater müssen den Kurs nicht besuchen.
Art. 229e, Abs. 2		Zwischen den Untersuchungsperioden dürfen Schafe nur an Viehmärkten teilnehmen und mit Schafen aus einer anderen Tierhaltung auf eine Weide gehalten werden, wenn sie aus einer Schafhaltung stammen, bei der die letzte amtliche Kontrolle ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat. Der Kantonstierarzt kann für Schafmärkte unter Auflagen Ausnahmen bewilligen.
Art. 229f, Abs. 1	Siehe Art. 228 e oben	Es dürfen nur Schafe gegen Moderhinke geimpft werden, die aus einer Schafhaltung stammen, für welche die letzte amtliche Kontrolle in der laufenden Untersuchungsperiode ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat.

Art. 229f, Abs. 2	Siehe Art. 228 e und Art 229 f, Abs. 1	Die Impfung ist ab vier Monaten vor Beginn des nationalen Moderhinkebekämpfungsprogramms verboten.
229g, Abs. 3, a	nur das Verbringen unter gesperrten Tierhaltungen soll aus gesperrten Tierhaltungen möglich sein.	aus einer anderen gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung;
	Bemerkung	

Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a ^{bis} , 1 ^{bis}	Diese Bestimmung folgt einer sehr guten Absicht, die Jungtiere nicht unnötig und vorzeitig zu töten, sondern zu mästen, regulär zu schlachten und damit zu nutzen. Bei der heutigen Spezialisierung wäre eine Mast auf einigen definierten Betrieben die sinnvollere Lösung. Dabei steht die Kälbermast im Vordergrund.	a ^{bis} die saugenden Jungtiere der Tiere nach Buchstabe a bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden; 1 ^{bis} Er ordnet für die Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a ^{bis} eine Verbringungssperre bis zu ihrer Schlachtung an.
Art. 257, Abs. 2	Die Änderung, dass die Eier- und Geflügelproduzenten die Salmonellen-Proben teilweise selber durchführen können wird unterstützt.	
Art. 257, Abs. 4	Der SBV ist einverstanden, dass bei Zuchttieren das Untersuchungsintervall während der Legezeit von alle zwei auf alle drei Wochen verlängert werden soll.	
Art. 257, Abs. 6	Der SBV begrüsst, dass die Probenahme nicht nur durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt genommen werden können, sondern auch durch eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des kantonalen Veterinärdienstes oder von diesen beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte, die über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen.	
Art. 295a	Der SBV begrüsst diese Bestimmungen.	1 Die kantonalen Polizeibehörden, die Organe der milchwirtschaftlichen Beratungsdienste, der Tiergesundheitsdienste nach Artikel 11a TSG und der Lebensmittelkontrolle sowie die für die Jagd und Fischerei zuständigen kantonalen Stellen haben die seuchenpolizeilichen Organe in ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

<p>Art. 297 Abs. 2 Bst. g</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Bestimmungen.</p>	<p>Mitwirkung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafentreiber, Reisebüros und Zustelldienste. 1 Beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche in der Schweiz oder im Ausland informieren Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafentreiber, Reisebüros und Zustelldienste ihre Kundschaft nach den Vorgaben des BLV über die mit dem Seuchenausbruch zusammenhängenden Einschränkungen und Verbote. 2 Die Information erfolgt insbesondere durch Plakate oder Broschüren, die den Reisenden abgegeben werden.</p>
<p>Art. 297 Abs. 2 Bst. g</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Bestimmungen.</p>	<p>2 Das BLV hat zudem die folgenden Befugnisse: g. Es kann anordnen, dass die zuständigen Behörden auf Kosten des Bundes Desinfektions- und Wachtposten einrichten, Schutzimpfungen vornehmen und weitere nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft angezeigte Massnahmen treffen, wenn die Gefahr besteht, dass eine Tierseuche aus dem Ausland in die Schweiz eingeschleppt wird.</p>
<p>TVD-Verordnung Anhang 1 Ziff.5</p>	<p>Die Eierproduktion brauchen keine zusätzliche Tierverkehrsdatenbank. Die Rückverfolgbarkeit ist über den Artikelcode für jede Herde gegeben. Die Haltung wurde 2015 in Gesprächen ausführlich erläutert. Die Meldepflicht hat einzig den Zweck, die Resultate der vorgeschriebenen Salmonellenuntersuchungen den Herdendaten zuzuordnen.</p>	<p>Der Punkt b «die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung im Inland» ist zu streichen».</p>



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : apisuisse/apiservice
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Jakob Signer-Strasse 4, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Sonia Burri-Schmassmann, Anja Ebener
Telefon : 079 594 16 65 / 079 940 21 39
E-Mail : presidence@abeilles.ch / anja.ebener@apiservice.ch
Datum : 13.11.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

apisuisse und BGD begrüßen die Anpassungen/Ergänzungen in der Tierseuchenverordnung. Wir sind überzeugt, dass diese auf die Bienengesundheit positive Auswirkungen haben.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19a Abs. 2	Der Begriff «Inspektionsbetrieb» ist falsch. In der Imkerei gibt es nur «Inspektionskreise». In den Erläuterungen steht der korrekte Begriff, ebenso in der bisherigen Tierseuchenverordnung.	Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektions betriebskreis verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch.
Art. 59, Abs. 1	Bemerkung Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen gibt es für Bienenhalter keine und sollen für andere Tierarten in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, auf Neu- und Umbauten beschränkt werden.	

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.5.984528 \ 205.01.00.09



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Veterinärwesen BLV Recht

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ASR

Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Kontaktperson : Urs Vogt

Telefon : 056 462 55 33

E-Mail : urs.vogt@mutterkuh.ch

Datum : 22. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.7.991943 \ 205.01.00.09

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Anpassung der Liste der hochansteckenden Seuchen an die internationalen Vorgaben wird unterstützt.
- Die Aufnahme der Moderhinke in die Liste der zu bekämpfenden Seuchen, ebenso der Erlass der dafür nötigen Regelungen und die Einführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms werden begrüsst. Betreffend Inkraftsetzung wurde kein Datum festgelegt. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass das BLV in Absprache mit den wichtigsten Branchenvertretern und den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten den Zeitpunkt festlegen wird. Dies begrüssen wir grundsätzlich. Das Bekämpfungsprogramm erfordert eine umfassende Planung und wird viel Zeit in Anspruch nehmen. Es ist wichtig, dass beim Start des Programms alle Bestimmungen und möglichst alle Fragen geklärt sind, damit der Vollzug gut funktioniert. Der Umsetzungszeitpunkt muss daher zwingend mit den genannten Stellen abgesprochen werden und mit genügend zeitlichen Vorlauf erfolgen, damit die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen und die Information der Tierhalter rechtzeitig erfolgen kann. Weiter sind die Anliegen der Sömmerungs- und Alpungsbetriebe für die Umsetzung der Moderhinkebekämpfung zu berücksichtigen.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen.
- Die Differenzierungen bei der Bekämpfung der klassischen und afrikanischen Schweinepest werden unterstützt.
- Die zusätzliche serologische Untersuchung innerhalb eines Jahres nach Aufheben der BVD bedingten Sperre wird begrüsst.
- Die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse beim Spezifischen Risikomaterial von Schafen und Ziegen ist sinnvoll.
- Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst. Damit die Seuchenfreiheit aufrecht erhalten bleiben kann, muss spätestens ab dem Jahr 2022 wieder eine aktive CAE-Überwachung durch den Veterinärdienst Schweiz erfolgen
- Die Bestimmung zur Nutzung von Jungtieren, die sich mit Paratuberkulose angesteckt haben können ist nicht praxistauglich und muss angepasst werden.
- Die Vereinfachungen für die Probenziehung zur Salmonellenüberwachung in Geflügelbeständen werden unterstützt.
- Die im Bereich Bienengesundheit vorgesehenen Massnahmen werden begrüsst.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafentreiber Reisebüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19a, Abs. 2	Redaktionelle Bemerkung Es sollte wohl Inspektions kreis und nicht Inspektions betrieb heissen, sonst muss definiert werden was ein Inspektionsbetrieb ist.	2 Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektions kreis betrieb verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch.
Art. 59, Abs. 1	Bemerkung Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden. Überdies sind für bauliche Massnahmen genügend lange und sozialverträgliche Übergangsfristen zu gewähren. Wir verweisen auf die Tierarzneimittelverordnung Art. 5, 10 und 10b, wonach in erster Linie der Bestandestierarzt und nicht der Tierhalter für den umsichtigen Tierarzneimiteleinsatz verantwortlich ist. Es sind auch weitere Kreise wie Bestandestierärzte, Klauenpfleger, Besamer, Milchkontrolleure, Inspektoren, Berater und Besucher zu verpflichten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten (Sensibilisierung).	¹ Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen; sie haben die notwendigen Vorkehren zu treffen, um sie gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten. Sie setzen Tierarzneimittel nach Weisung des Bestandestierarztes umsichtig ein. Betriebsfremde Personen sind beim Betreten von Tierhaltungen anzuhalten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten.
Art. 218 Sachüberschrift und Abs. 2	Bemerkung: Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst. Damit die Seuchenfreiheit aufrechterhalten bleiben kann, muss spätestens ab dem Jahr 2022 wieder eine aktive CAE-Überwachung durch den Veterinärdienst Schweiz erfolgen.	
Art. 228 b		Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an. Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.

Art. 228c, Punkt 2		Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.
Art. 228 e (neu)	Die aktuell erhältlichen Impfungen schützen nur bedingt und können ohne ausreichende Bekämpfungsmassnahmen und Klauenpflege die Verbreitung der Moderhinke sogar begünstigen.	Impfungen gegen Moderhinke sind verboten.
Art. 228 f (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Mitwirkung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer: Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.
Art. 229, Abs. 2	Die Sanierung ist innerhalb von 5 Jahren anzustreben. Wenn sie aber noch nicht abgeschlossen werden kann, darf das Erreichte nicht durch einen gesetzlich erzwungenen Abbruch wieder verspielt werden.	Das Programm dauert höchstens fünf Jahre und soll bei Bedarf verlängert werden bis zum Erfolg der Bekämpfung. Die Bekämpfung soll in der ganzen Schweiz im selben Jahr gestartet werden. Die Untersuchungen finden jeweils zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April (Untersuchungsperiode) statt.
Art. 229, Abs. 6 (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen
Art. 229a, Abs. 1, a	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchungen;
Art. 229a, Abs. 1, b	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	die Untersuchung der Proben, die bei der Grunduntersuchung und bei den Nachuntersuchungen erhoben werden, durch die Laboratorien;
Art. 229d, Abs. 2	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Alle Personen, welche die Probenahme durchführen, müssen einen Kurs besuchen, in dem ihnen Kenntnisse über die Bekämpfung der Moderhinke und über eine korrekte Probenahme vermittelt werden. Der Kurs wird vom BLV an den BGK delegiert und dauert einen halben Tag. Vom BGK ausgebildete Moderhinkeberater müssen den Kurs nicht besuchen.
Art. 229e, Abs. 2		Zwischen den Untersuchungsperioden dürfen Schafe nur an Viehmärkten teilnehmen und mit Schafen aus einer anderen Tierhaltung auf eine Weide gehalten werden, wenn sie aus einer Schafhaltung stammen, bei der die letzte amtliche Kontrolle ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat. Der Kantonstierarzt kann für Schafmärkte unter Auflagen Ausnahmen bewilligen.

Art. 229f, Abs. 1	Siehe Art. 228 e oben	Es dürfen nur Schafe gegen Moderhinke geimpft werden, die aus einer Schafhaltung stammen, für welche die letzte amtliche Kontrolle in der laufenden Untersuchungsperiode ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat.
Art. 229f, Abs. 2	Siehe Art. 228 e und Art 229 f, Abs. 1	Die Impfung ist ab vier Monaten vor Beginn des nationalen Moderhinkebekämpfungsprogramms verboten.
229g, Abs. 3, a	nur das Verbringen unter gesperrten Tierhaltungen soll aus gesperrten Tierhaltungen möglich sein.	aus einer anderen gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung;

Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a ^{bis} , 1 bis	Bemerkung: Diese Bestimmung folgt einer sehr guten Absicht, die Jungtiere nicht unnötig und vorzeitig zu töten, sondern zu mästen, regulär zu schlachten und damit zu nutzen. Bei der heutigen Spezialisierung wäre eine Mast auf einigen definierten Betrieben die sinnvollere Lösung. Dabei steht die Kälbermast im Vordergrund.	a ^{bis} die saugenden Jungtiere der Tiere nach Buchstabe a bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden; 1bis Er ordnet für die Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a ^{bis} eine Verbringungssperre bis zu ihrer Schlachtung an.
Art. 257, Abs. 2	Die Änderung, dass die Eier- und Geflügelproduzenten die Salmonellen-Proben teilweise selber durchführen können wird unterstützt.	
Art. 257, Abs. 4	Die ASR ist einverstanden, dass bei Zuchttieren das Untersuchungsintervall während der Legezeit von alle zwei auf alle drei Wochen verlängert werden soll.	
6 Art. 257, Abs.	Die ASR begrüsst, dass die Probenahme nicht nur durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt genommen werden können, sondern auch durch eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des kantonalen Veterinärdienstes oder von diesen beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte, die über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen.	
Art. 295a	Die ASR begrüsst diese Bestimmungen.	1 Die kantonalen Polizeibehörden, die Organe der milchwirtschaftlichen Beratungsdienste, der Tiergesundheitsdienste nach Artikel 11a TSG und der Lebensmittelkontrolle sowie die für die Jagd und Fischerei zuständigen kantonalen Stellen haben die seuchenpolizeilichen Organe in ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

<p>Art. 297 Abs. 2 Bst. g</p>	<p>Die ASR begrüsst diese Bestimmungen.</p>	<p>Mitwirkung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebäuerbetreibern, Reisebüros und Zustelldienste 1 Beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche in der Schweiz oder im Ausland informieren Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebäuerbetreiber, Reisebüros und Zustelldienste ihre Kundschaft nach den Vorgaben des BLV über die mit dem Seuchenausbruch zusammenhängenden Einschränkungen und Verbote. 2 Die Information erfolgt insbesondere durch Plakate oder Broschüren, die den Reisenden abgegeben werden.</p>
<p>Art. 297 Abs. 2 Bst. g</p>	<p>Die ASR begrüsst diese Bestimmungen.</p>	<p>2 Das BLV hat zudem die folgenden Befugnisse: g. Es kann anordnen, dass die zuständigen Behörden auf Kosten des Bundes Desinfektions- und Wachtposten einrichten, Schutzimpfungen vornehmen und weitere nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft angezeigte Massnahmen treffen, wenn die Gefahr besteht, dass eine Tierseuche aus dem Ausland in die Schweiz eingeschleppt wird.</p>
<p>TVD-Verordnung Anhang 1 Ziff.5</p>	<p>Die Eierproduktion benötigen keine zusätzliche Tierverkehrsdatenbank. Die Rückverfolgbarkeit ist über den Artikelcode für jede Herde gegeben. Die Haltung wurde 2015 in Gesprächen ausführlich erläutert. Die Meldepflicht hat einzig den Zweck, die Resultate der vorgeschriebenen Salmonellenuntersuchungen den Herdendaten zuzuordnen.</p>	<p>Der Punkt b «die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung im Inland» ist zu streichen».</p>



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband Nidwalden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : NBV
Adresse, Ort : Beckenriederstrasse 34
Kontaktperson : Blättler Dani
Telefon : 041 624 48 48
E-Mail : daniel.blaettler@agro-kmu.ch
Datum : 2.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Anpassung der Liste der hochansteckenden Seuchen an die internationalen Vorgaben wird unterstützt.
- Die Aufnahme der Moderhinke in die Liste der zu bekämpfenden Seuchen, ebenso der Erlass der dafür nötigen Regelungen und die Einführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms werden begrüsst.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen.
- Die Einschränkung der Gültigkeit der Bewilligungen zur künstlichen Besamung auf den ausstellenden Kanton ist für Besamungstechniker nicht mehr zeitgemäss. Für die Besamung der Tiere auf dem eigenen Betrieb oder dem Betrieb des Arbeitgebers können wir der Einschränkung zustimmen.
- Die Differenzierungen bei der Bekämpfung der klassischen und afrikanischen Schweinepest werden unterstützt.
- Die zusätzliche serologische Untersuchung innerhalb eines Jahres nach Aufheben der BVD bedingten Sperre wird begrüsst. - Die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse beim Spezifischen Risikomaterial von Schafen und Ziegen ist sinnvoll.
- Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst.
- Die Bestimmung zur Nutzung von Jungtieren, die sich mit Paratuberkulose angesteckt haben können ist nicht praxistauglich und muss angepasst werden.
- Die Vereinfachungen für die Probenziehung zur Salmonellenüberwachung in Geflügelbeständen werden unterstützt.
- Die im Bereich Bienengesundheit vorgesehenen Massnahmen werden begrüsst.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafentreiber Reisbüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Bauernverband Nidwalden

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

Art. 19a, Abs. 2	Redaktionelle Bemerkung Es sollte wohl Inspektions kreis und nicht Inspektions betrieb heissen, sonst muss definiert werden was ein Inspektionsbetrieb ist.	2 Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektions kreis betrieb verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch.
Art. 51, Abs. 2 ^{bis}	Die Beschränkung der Gültigkeit der Bewilligung zur künstlichen Besamung ist für Besamungen von Tieren des eigenen Betriebes oder des Betriebes des Arbeitgebers in Ordnung. Hingegen ist diese Beschränkung für Besamungstechniker keinesfalls mehr Zeitgemäss. Die heutige Informatik lässt es ohne weiteres zu, dass Personen mit einer von einem Kanton ausgestellten Bewilligung in der ganzen Schweiz ihren Beruf ausüben können und die Veterinärbehörden das Vorhandensein einer Einschlägigen Bewilligung überprüfen können.	<i>Art. 51 Abs. 2bis</i> 2bis Die Bewilligung nach Abs. 2, Bst. a gilt in der ganzen Schweiz, die nach Bst. b gilt nur für den Kanton, der sie erteilt hat.
Art. 59, Abs. 1	Bemerkung Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden.	
Art. 228 b		Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an. Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.
Art. 228c, Punkt 2		Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.
Art. 228 e (neu)	Die aktuell erhältlichen Impfungen schützen nur bedingt und können ohne ausreichende Bekämpfungsmassnahmen und Klauenpflege die Verbreitung der Moderhinke sogar begünstigen.	Impfungen gegen Moderhinke sind verboten.
Art. 228 f (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Mitwirkung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer: Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von
		Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.

Art. 229, Abs. 2	Die Sanierung ist innerhalb von 5 Jahren anzustreben. Wenn sie aber noch nicht abgeschlossen werden kann, darf das Erreichte nicht durch einen gesetzlich erzwungenen Abbruch wieder verspielt werden.	Das Programm dauert höchstens fünf Jahre und soll bei Bedarf verlängert werden bis zum Erfolg der Bekämpfung. Die Bekämpfung soll in der ganzen Schweiz im selben Jahr gestartet werden. Die Untersuchungen finden jeweils zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April (Untersuchungsperiode) statt.
Art. 229, Abs. 6 (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen
Art. 229a, Abs. 1, a	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchungen;
Art. 229a, Abs. 1, b	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	die Untersuchung der Proben, die bei der Grunduntersuchung und bei den er Nachuntersuchungen erhoben werden, durch die Laboratorien;
Art. 229d, Abs. 2	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Alle Personen, welche die Probenahme durchführen, müssen einen Kurs besuchen, in dem ihnen Kenntnisse über die Bekämpfung der Moderhinke und über eine korrekte Probenahme vermittelt werden. Der Kurs wird vom BLV an den BGK delegiert und dauert einen halben Tag. Vom BGK ausgebildete Moderhinkeberater müssen den Kurs nicht besuchen.
Art. 229e, Abs. 2		Zwischen den Untersuchungsperioden dürfen Schafe nur an Viehmärkten teilnehmen und mit Schafen aus einer anderen Tierhaltung auf eine Weide gehalten werden, wenn sie aus einer Schafhaltung stammen, bei der die letzte amtliche Kontrolle ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat. Der Kantonstierarzt kann für Schafmärkte unter Auflagen Ausnahmen bewilligen.
Art. 229f, Abs. 1	Siehe Art. 228 e oben	Es dürfen nur Schafe gegen Moderhinke geimpft werden, die aus einer Schafhaltung stammen, für welche die letzte amtliche Kontrolle in der laufenden Untersuchungsperiode ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat.
Art. 229f, Abs. 2	Siehe Art. 228 e und Art 229 f, Abs. 1	Die Impfung ist ab vier Monaten vor Beginn des nationalen Moderhinkebekämpfungsprogramms verboten.
229g, Abs. 3, a	nur das Verbringen unter gesperrten Tierhaltungen soll aus gesperrten Tierhaltungen möglich sein.	aus einer anderen gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung;
Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a ^{bis} , 1 ^{bis}	Bemerkung Diese Bestimmung folgt einer sehr guten Absicht, die Jungtiere nicht unnötig und vorzeitig zu töten, sondern zu mästen, regulär zu schlachten und damit zu nutzen.	a ^{bis} die saugenden Jungtiere der Tiere nach Buchstabe a bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden; 1 ^{bis} Er ordnet für die Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a ^{bis} eine Verbringungssperre bis zu ihrer Schlachtung an.

	Bei der heutigen Spezialisierung wäre eine Mast auf einigen definierten Betrieben die sinnvollere Lösung. Dabei steht die Kälbermast im Vordergrund.	
Art. 257, Abs. 2	Die Änderung, dass die Eier- und Geflügelproduzenten die Salmonellen-Proben teilweise selber durchführen können wird unterstützt.	
Art. 257, Abs 4	Der NBV ist einverstanden, dass bei Zuchttieren das Untersuchungsintervall während der Legezeit von alle zwei auf alle drei Wochen verlängert werden soll.	
Art. 257, Abs 6	Der NBV begrüsst, dass die Probenahme nicht nur durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt genommen werden können, sondern auch durch eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des kantonalen Veterinärdienstes oder von diesen beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte, die über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen.	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband Obwalden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : OBV
Adresse, Ort : Beckenriederstrasse 34
Kontaktperson : Blättler Dani
Telefon : 041 624 48 48
E-Mail : daniel.blaettler@agro-kmu.ch
Datum : 2.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Anpassung der Liste der hochansteckenden Seuchen an die internationalen Vorgaben wird unterstützt.
- Die Aufnahme der Moderhinke in die Liste der zu bekämpfenden Seuchen, ebenso der Erlass der dafür nötigen Regelungen und die Einführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms werden begrüsst.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen.
- Die Einschränkung der Gültigkeit der Bewilligungen zur künstlichen Besamung auf den ausstellenden Kanton ist für Besamungstechniker nicht mehr zeitgemäss. Für die Besamung der Tiere auf dem eigenen Betrieb oder dem Betrieb des Arbeitgebers können wir der Einschränkung zustimmen.
- Die Differenzierungen bei der Bekämpfung der klassischen und afrikanischen Schweinepest werden unterstützt.
- Die zusätzliche serologische Untersuchung innerhalb eines Jahres nach Aufheben der BVD bedingten Sperre wird begrüsst. - Die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse beim Spezifischen Risikomaterial von Schafen und Ziegen ist sinnvoll.
- Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst.
- Die Bestimmung zur Nutzung von Jungtieren, die sich mit Paratuberkulose angesteckt haben können ist nicht praxistauglich und muss angepasst werden.
- Die Vereinfachungen für die Probenziehung zur Salmonellenüberwachung in Geflügelbeständen werden unterstützt.
- Die im Bereich Bienengesundheit vorgesehenen Massnahmen werden begrüsst.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafentreiber Reisbüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Bauernverband Obwalden

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

Art. 19a, Abs. 2	Redaktionelle Bemerkung Es sollte wohl Inspektions kreis und nicht Inspektions betrieb heissen, sonst muss definiert werden was ein Inspektionsbetrieb ist.	2 Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektions kreis betrieb verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch.
Art. 51, Abs. 2 ^{bis}	Die Beschränkung der Gültigkeit der Bewilligung zur künstlichen Besamung ist für Besamungen von Tieren des eigenen Betriebes oder des Betriebes des Arbeitgebers in Ordnung. Hingegen ist diese Beschränkung für Besamungstechniker keinesfalls mehr Zeitgemäss. Die heutige Informatik lässt es ohne weiteres zu, dass Personen mit einer von einem Kanton ausgestellten Bewilligung in der ganzen Schweiz ihren Beruf ausüben können und die Veterinärbehörden das Vorhandensein einer Einschlägigen Bewilligung überprüfen können.	<i>Art. 51 Abs. 2bis</i> 2bis Die Bewilligung nach Abs. 2, Bst. a gilt in der ganzen Schweiz, die nach Bst. b gilt nur für den Kanton, der sie erteilt hat.
Art. 59, Abs. 1	Bemerkung Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden.	
Art. 228 b		Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an. Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.
Art. 228c, Punkt 2		Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.
Art. 228 e (neu)	Die aktuell erhältlichen Impfungen schützen nur bedingt und können ohne ausreichende Bekämpfungsmassnahmen und Klauenpflege die Verbreitung der Moderhinke sogar begünstigen.	Impfungen gegen Moderhinke sind verboten.
Art. 228 f (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Mitwirkung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer: Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von
		Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.

Art. 229, Abs. 2	Die Sanierung ist innerhalb von 5 Jahren anzustreben. Wenn sie aber noch nicht abgeschlossen werden kann, darf das Erreichte nicht durch einen gesetzlich erzwungenen Abbruch wieder verspielt werden.	Das Programm dauert höchstens fünf Jahre und soll bei Bedarf verlängert werden bis zum Erfolg der Bekämpfung. Die Bekämpfung soll in der ganzen Schweiz im selben Jahr gestartet werden. Die Untersuchungen finden jeweils zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April (Untersuchungsperiode) statt.
Art. 229, Abs. 6 (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen
Art. 229a, Abs. 1, a	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchungen;
Art. 229a, Abs. 1, b	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	die Untersuchung der Proben, die bei der Grunduntersuchung und bei den er Nachuntersuchungen erhoben werden, durch die Laboratorien;
Art. 229d, Abs. 2	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Alle Personen, welche die Probennahme durchführen, müssen einen Kurs besuchen, in dem ihnen Kenntnisse über die Bekämpfung der Moderhinke und über eine korrekte Probenahme vermittelt werden. Der Kurs wird vom BLV an den BGK delegiert und dauert einen halben Tag. Vom BGK ausgebildete Moderhinkeberater müssen den Kurs nicht besuchen.
Art. 229e, Abs. 2		Zwischen den Untersuchungsperioden dürfen Schafe nur an Viehmärkten teilnehmen und mit Schafen aus einer anderen Tierhaltung auf eine Weide gehalten werden, wenn sie aus einer Schafhaltung stammen, bei der die letzte amtliche Kontrolle ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat. Der Kantonstierarzt kann für Schafmärkte unter Auflagen Ausnahmen bewilligen.
Art. 229f, Abs. 1	Siehe Art. 228 e oben	Es dürfen nur Schafe gegen Moderhinke geimpft werden, die aus einer Schafhaltung stammen, für welche die letzte amtliche Kontrolle in der laufenden Untersuchungsperiode ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat.
Art. 229f, Abs. 2	Siehe Art. 228 e und Art 229 f, Abs. 1	Die Impfung ist ab vier Monaten vor Beginn des nationalen Moderhinkebekämpfungsprogramms verboten.
229g, Abs. 3, a	nur das Verbringen unter gesperrten Tierhaltungen soll aus gesperrten Tierhaltungen möglich sein.	aus einer anderen gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung;
Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a ^{bis} , 1 ^{bis}	Bemerkung Diese Bestimmung folgt einer sehr guten Absicht, die Jungtiere nicht unnötig und vorzeitig zu töten, sondern zu mästen, regulär zu schlachten und damit zu nutzen.	a ^{bis} die saugenden Jungtiere der Tiere nach Buchstabe a bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden; 1 ^{bis} Er ordnet für die Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a ^{bis} eine Verbringungssperre bis zu ihrer Schlachtung an.

	Bei der heutigen Spezialisierung wäre eine Mast auf einigen definierten Betrieben die sinnvollere Lösung. Dabei steht die Kälbermast im Vordergrund.	
Art. 257, Abs. 2	Die Änderung, dass die Eier- und Geflügelproduzenten die Salmonellen-Proben teilweise selber durchführen können wird unterstützt.	
Art. 257, Abs 4	Der OBV ist einverstanden, dass bei Zuchttieren das Untersuchungsintervall während der Legezeit von alle zwei auf alle drei Wochen verlängert werden soll.	
Art. 257, Abs 6	Der OBV begrüsst, dass die Probenahme nicht nur durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt genommen werden können, sondern auch durch eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des kantonalen Veterinärdienstes oder von diesen beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte, die über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen.	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BGK/SSPR
Adresse, Ort : Industriestrasse 9, 3362 Niederönz
Kontaktperson : Raymond Miserez
Telefon : 062 956 68 58
E-Mail : raymond.miserez@caprovis.ch
Datum : 30. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der BGK bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung.

Allgemeine Bemerkungen:

- Die Anpassung der Liste der hochansteckenden Seuchen an die internationalen Vorgaben wird unterstützt.
- Moderhinke:
Die Aufnahme der Moderhinke in die Liste der zu bekämpfenden Seuchen, ebenso der Erlass der dafür nötigen Regelungen und die Einführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms werden begrüsst.
Wir erwarten zudem weitergehende Vorgaben für die Umsetzung der nationalen Bekämpfung und der anschliessenden Überwachung der Moderhinke in Vorschriften technischer Art. So sind aufgrund unserer Erfahrungen weiter zu regeln:
- Handhabung der Bekämpfungsmassnahmen in Beständen anderer Wiederkäuer und in Schafbeständen mit anderen Wiederkäuern sowie der Einsatz von Antibiotika.
- Die Kontrolle und Überwachung nach dem Bekämpfungsprogramm. Kontrollen in Schafbetrieben, in Schlachthöfen (Tierschutz, TVD, Moderhinke).
- Alle Personen, welche Schafbetriebe amtlich kontrollieren oder Tierkontrollen am Schlachthof ausüben, sollen ebenso einen Kurs besuchen, in dem ihnen Kenntnisse über Moderhinke und die Bekämpfung dieser vermittelt werden. Der Kurs wird vom BLV durchgeführt und dauert z.B. einen halben Tag. Mit dem Ziel, nicht nur die Probenerheber sondern auch die Kontrolleure werden vor Beginn der nationalen Bekämpfung und/oder Inkrafttreten der neuen Tierseuchenverordnung einheitlich geschult (BGK anerkannter Kurs) und es wird Ihnen das identische, aktuelle Wissen vermittelt.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen.
- Die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse beim Spezifischen Risikomaterial von Schafen und Ziegen ist sinnvoll.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebäuer Reisbüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.
- Die Anpassungen für die Bekämpfung der Paratuberkulose begrüssen und unterstützen wir vollumfänglich.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

Art. 228, Zf. 2	Das Vorgehen für die Handhabung der Bekämpfungsmassnahmen bei anderen Wiederkäuern, die als Haustiere gehalten werden, soll in Technischen Weisungen aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse festgehalten werden. So kann sichergestellt werden, dass die gleichen Massnahmen in allen Kantonen umgesetzt werden.	«Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art für das Vorgehen bei der Bekämpfung bei anderen Wiederkäuern, die als Haustiere gehalten werden.
Art. 228b, Zf. 1	Der Faktor Zeit soll berücksichtigt werden und expliziter vorgegeben werden.	«Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.»
Art. 228c, Zf. 2	Der Faktor Zeit soll berücksichtigt werden und expliziter vorgegeben werden. Weiter soll in weiterführenden Vorschriften technischer Art das Vorgehen und der Termin der jeweiligen Abschlussuntersuchung (Anzahl Tage nach dem Klauenbad oder nach vom Bestandestierarzt angeordnete AntibiotikaTherapie) nach wissenschaftlichen Kenntnissen festgelegt werden. Im PCR können auch tote Erreger nachgewiesen werden.	«Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.»
Art. 228e	Neuer Artikel zur Impfung: Eine noch zu definierende Zeit vor dem Beginn der nationalen Bekämpfung, während und nach dem nationalen Programm in der Überwachungsphase ist der Einsatz der Impfung verboten. Die Impfung hat keine Berechtigung mehr. Ziel der Bekämpfung ist die Erregerfreiheit im Bestand und nicht das Verhindern von klinischen Symptomen. Mit der Impfung (dies wurde wissenschaftlich bewiesen) kann der Erreger nicht eliminiert werden und ebenso kann eine Reinfektion des Bestandes nicht verhindert werden. Bei der Beprobung des Bestandes kommt erschwerend hinzu, dass bei der Anwendung der Impfung im Bestand die fachlich korrekte Auswahl der zu beprobenden Schafe «verfälscht» wird aufgrund der fehlenden oder reduzierten Klinik.	«Impfungen gegen die Moderhinke sind verboten.»
Art.228f	Neuer Artikel, welcher die generelle Mitarbeit des Tiergesundheitsdienstes regelt. Es ist auch bei anderen Tierseuchen bis anhin üblich: Bei der CAE (Art. 221) und bei EP (Art. 245g). Der BGK hat jahrelange Erfahrung mit der Sanierung der Moderhinke und ist bereit, die Kantone und den Bund zu unterstützen.	«Die Kantone und der Bund können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.»
Art. 229, Zf. 2	Das Bekämpfungsprogramm soll in der ganzen Schweiz gleichzeitig beginnen, so dass die Harmonisierung zwischen den Kantonen sichergestellt werden kann (Tierverkehr, insbesondere wegen den Viehmärkten und den	«Das Programm soll in der ganzen Schweiz im selben Jahr gestartet werden. Es dauert höchstens fünf Jahre
	Alpungen). Für die Zeitdauer möchten wir einen anderen Vorschlag unterbreiten.	und soll bei Bedarf verlängert werden bis zum Erfolg der Bekämpfung.»

Art. 229, Zf. 6	Neue Ziffer. Neuer Artikel, welcher die Mitarbeit des Tiergesundheitsdienstes im Nationalen Programm regelt. Es ist auch bei anderen Tierseuchen bis anhin üblich: Bei der CAE (Art. 221) und bei EP (Art. 245g). Der BGK hat jahrelange Erfahrung mit der Sanierung der Moderhinke und ist bereit, die Kantone und den Bund zu unterstützen.	«Die Kantone und der Bund können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.»
Art. 229a, Zf. 1, Bst. a	Es ist nicht nachvollziehbar weshalb nur die erste Nachuntersuchung zu den anrechenbaren Kosten gezählt werden soll. Wie werden dann die weiteren Untersuchungen gehandhabt?	«Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchungen ;»
Art. 229a, Zf. 1, Bst. b	Es ist nicht nachvollziehbar weshalb nur die erste Nachuntersuchung zu den anrechenbaren Kosten gezählt werden soll. Wie werden dann die weiteren Untersuchungen gehandhabt?	«die Untersuchung der Proben, die bei der Grunduntersuchung und bei den Nachuntersuchungen erhoben werden, durch die Laboratorien;
Art. 229d, Zf. 2	Der BGK hat Moderhinke-Berater für die Durchführung seines ModerhinkeBekämpfungsprogramm in speziellen Kursen geschult. Diese Personen besitzen die Kompetenz zur Probenahme und zur Beratung und Unterstützung der Tierhaltenden. Ebenso kann es sein, dass solche Kurse des BGK auch für die Tierärzteschaft vor Beginn der nationalen Bekämpfung angeboten und durchgeführt werden. Diese Kurse des BGK sollten anerkannt werden und die teilnehmenden Personen brauchen keinen Kurs mehr zu besuchen.	«Vom BGK bereits ausgebildetes Personal muss den Kurs nicht besuchen.»
Art. 229e, Zf. 2	Die Schafmärkte sollen explizit Erwähnung finden.	«Der Kantonstierarzt kann für Schafmärkte unter Auflagen Ausnahmen bewilligen.
Art. 229f, Zf. 1	Ganze Ziffer 1 streichen. Eine noch zu definierende Zeit (siehe Vorschlag unten) vor dem Beginn der nationalen Bekämpfung, während und nach dem nationalen Programm (Überwachungsphase) ist der Einsatz der Impfung verboten. Die Impfung hat keine Berechtigung mehr. Ziel der Bekämpfung ist die Erregerfreiheit im Bestand und nicht das Verhindern von klinischen Symptomen. Mit der Impfung (dies wurde wissenschaftlich bewiesen) kann der Erreger nicht eliminiert werden und ebenso kann eine Reinfektion des Bestandes nicht verhindert werden. Bei der Beprobung des Bestandes kommt erschwerend hinzu, dass bei der Anwendung der Impfung im Bestand die fachlich korrekte Auswahl der zu beprobenden Schafe «verfälscht» wird aufgrund der fehlenden oder reduzierten Klinik.	Es dürfen nur Schafe gegen Moderhinke geimpft werden, die aus einer Schafhaltung stammen, für welche die letzte amtliche Kontrolle in der laufenden Untersuchungsperiode ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat.
Art. 229f, Zf. 2	Siehe Begründung oben, Vorschlag für neuen Text als Zf. 1	«Die Impfung ist ab vier Monaten vor Beginn des nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke verboten.»
Art. 229g, Zf. 3, Bst. a	Verständnisfrage: Sollte es nicht heissen:	«aus einer gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung»;



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Braunvieh Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVCH
Adresse, Ort : Chamerstrasse 56, 6300 Zug
Kontaktperson : Lucas Casanova
Telefon : 041 729 33 11
E-Mail : lucas.casanova@braunvieh.ch
Datum : 30. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Anpassung der Liste der hochansteckenden Seuchen an die internationalen Vorgaben wird unterstützt.
- Die Aufnahme der Moderhinke in die Liste der zu bekämpfenden Seuchen, ebenso der Erlass der dafür nötigen Regelungen und die Einführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms werden begrüsst. Betreffend Inkraftsetzung wurde kein Datum festgelegt. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass das BLV in Absprache mit den wichtigsten Branchenvertretern und den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten den Zeitpunkt festlegen wird. Dies begrüssen wir grundsätzlich. Das Bekämpfungsprogramm erfordert eine umfassende Planung und wird viel Zeit in Anspruch nehmen. Es ist wichtig, dass beim Start des Programms alle Bestimmungen und möglichst alle Fragen geklärt sind, damit der Vollzug gut funktioniert. Der Umsetzungszeitpunkt muss daher zwingend mit den genannten Stellen abgesprochen werden und mit genügend zeitlichen Vorlauf erfolgen, damit die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen und die Information der Tierhalter rechtzeitig erfolgen kann. Weiter sind die Anliegen der Sömmerungs- und Alpungsbetriebe für die Umsetzung der Moderhinkebekämpfung zu berücksichtigen.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen.
- Die Differenzierungen bei der Bekämpfung der klassischen und afrikanischen Schweinepest werden unterstützt.
- Die zusätzliche serologische Untersuchung innerhalb eines Jahres nach Aufheben der BVD bedingten Sperre wird begrüsst.
- Die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse beim Spezifischen Risikomaterial von Schafen und Ziegen ist sinnvoll.
- Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst. Damit die Seuchenfreiheit aufrecht erhalten bleiben kann, muss spätestens ab dem Jahr 2022 wieder eine aktive CAE-Überwachung durch den Veterinärdienst Schweiz erfolgen
- Die Bestimmung zur Nutzung von Jungtieren, die sich mit Paratuberkulose angesteckt haben können ist nicht praxistauglich und muss angepasst werden.
- Die Vereinfachungen für die Probenziehung zur Salmonellenüberwachung in Geflügelbeständen werden unterstützt.
- Die im Bereich Bienengesundheit vorgesehenen Massnahmen werden begrüsst.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafentreiber Reisbüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Braunvieh Schweiz

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19a, Abs. 2	Redaktionelle Bemerkung Es sollte wohl Inspektions kreis und nicht Inspektions betrieb heissen, sonst muss definiert werden was ein Inspektionsbetrieb ist.	2 Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektions kreis betrieb verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch.
Art. 59, Abs. 1	Bemerkung Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden. Überdies sind für bauliche Massnahmen genügend lange und sozialverträgliche Übergangsfristen zu gewähren. Wir verweisen auf die Tierarzneimittelverordnung Art. 5, 10 und 10b, wonach in erster Linie der Bestandestierarzt und nicht der Tierhalter für den umsichtigen Tierarzneimitelesatz verantwortlich ist. Es sind auch weitere Kreise wie Bestandestierärzte, Klauenpfleger, Besamer, Milchkontrolleure, Inspektoren, Berater und Besucher zu verpflichten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten (Sensibilisierung).	¹ Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen; sie haben die notwendigen Vorkehren zu treffen, um sie gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten. Sie setzen Tierarzneimittel nach Weisung des Bestandestierarztes umsichtig ein. Betriebsfremde Personen sind beim Betreten von Tierhaltungen anzuhalten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten.
Art. 218 Sachüberschrift und Abs. 2	Bemerkung: Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst. Damit die Seuchenfreiheit aufrechterhalten bleiben kann, muss spätestens ab dem Jahr 2022 wieder eine aktive CAE-Überwachung durch den Veterinärdienst Schweiz erfolgen.	
Art. 228 b		Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an. Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.
Art. 228c, Punkt 2		Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.

Art. 228 e (neu)	Die aktuell erhältlichen Impfungen schützen nur bedingt und können ohne ausreichende Bekämpfungsmassnahmen und Klauenpflege die Verbreitung der Moderhinke sogar begünstigen.	Impfungen gegen Moderhinke sind verboten.
Art. 228 f (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Mitwirkung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer: Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.
Art. 229, Abs. 2	Die Sanierung ist innerhalb von 5 Jahren anzustreben. Wenn sie aber noch nicht abgeschlossen werden kann, darf das Erreichte nicht durch einen gesetzlich erzwungenen Abbruch wieder verspielt werden.	Das Programm dauert höchstens fünf Jahre und soll bei Bedarf verlängert werden bis zum Erfolg der Bekämpfung. Die Bekämpfung soll in der ganzen Schweiz im selben Jahr gestartet werden. Die Untersuchungen finden jeweils zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April (Untersuchungsperiode) statt.
Art. 229, Abs. 6 (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.
Art. 229a, Abs. 1, a	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchungen;
Art. 229a, Abs. 1, b	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	die Untersuchung der Proben, die bei der Grunduntersuchung und bei der n Nachuntersuchungen erhoben werden, durch die Laboratorien;
Art. 229d, Abs. 2	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Alle Personen, welche die Probenahme durchführen, müssen einen Kurs besuchen, in dem ihnen Kenntnisse über die Bekämpfung der Moderhinke und über eine korrekte Probenahme vermittelt werden. Der Kurs wird vom BLV an den BGK delegiert und dauert einen halben Tag. Vom BGK ausgebildete Moderhinkeberater müssen den Kurs nicht besuchen.
Art. 229e, Abs. 2		Zwischen den Untersuchungsperioden dürfen Schafe nur an Viehmärkten teilnehmen und mit Schafen aus einer anderen Tierhaltung auf eine Weide gehalten werden, wenn sie aus einer Schafhaltung stammen, bei der die letzte amtliche Kontrolle ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat. Der Kantonstierarzt kann für Schafmärkte unter Auflagen Ausnahmen bewilligen.
Art. 229f, Abs. 1	Siehe Art. 228 e oben	Es dürfen nur Schafe gegen Moderhinke geimpft werden, die aus einer Schafhaltung stammen, für welche die letzte amtliche Kontrolle in der laufenden Untersuchungsperiode ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat.

Art. 229f, Abs. 2	Siehe Art. 228 e und Art 229 f, Abs. 1	Die Impfung ist ab vier Monaten vor Beginn des nationalen Moderhinkebekämpfungsprogramms verboten.
229g, Abs. 3, a	nur das Verbringen unter gesperrten Tierhaltungen soll aus gesperrten Tierhaltungen möglich sein.	aus einer anderen gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung;

Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a ^{bis} , 1 ^{bis}	Bemerkung: Diese Bestimmung folgt einer sehr guten Absicht, die Jungtiere nicht unnötig und vorzeitig zu töten, sondern zu mästen, regulär zu schlachten und damit zu nutzen. Bei der heutigen Spezialisierung wäre eine Mast auf einigen definierten Betrieben die sinnvollere Lösung. Dabei steht die Kälbermast im Vordergrund.	a ^{bis} die saugenden Jungtiere der Tiere nach Buchstabe a bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden; 1bis Er ordnet für die Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a ^{bis} eine Verbringungssperre bis zu ihrer Schlachtung an.
Art. 257, Abs. 2	Die Änderung, dass die Eier- und Geflügelproduzenten die Salmonellen-Proben teilweise selber durchführen können, wird unterstützt.	
Art. 257, Abs. 4	Braunvieh Schweiz ist einverstanden, dass bei Zuchttieren das Untersuchungsintervall während der Legezeit von alle zwei auf alle drei Wochen verlängert werden soll.	
Art. 257, Abs. 6	Braunvieh Schweiz begrüsst, dass die Probenahme nicht nur durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt genommen werden können, sondern auch durch eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des kantonalen Veterinärdienstes oder von diesen beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte, die über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen.	
Art. 295a	Braunvieh Schweiz begrüsst diese Bestimmungen.	1 Die kantonalen Polizeibehörden, die Organe der milchwirtschaftlichen Beratungsdienste, der Tiergesundheitsdienste nach Artikel 11a TSG und der Lebensmittelkontrolle sowie die für die Jagd und Fischerei zuständigen kantonalen Stellen haben die seuchenpolizeilichen Organe in ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

<p>Art. 297 Abs. 2 Bst. g</p>	<p>Braunvieh Schweiz begrüsst diese Bestimmungen.</p>	<p>Mitwirkung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebäuern, Reisebüros und Zustelldienste 1 Beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche in der Schweiz oder im Ausland informieren Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebäuern, Reisebüros und Zustelldienste ihre Kundschaft nach den Vorgaben des BLV über die mit dem Seuchenausbruch zusammenhängenden Einschränkungen und Verbote.</p>
		<p>2 Die Information erfolgt insbesondere durch Plakate oder Broschüren, die den Reisenden abgegeben werden.</p>
<p>Art. 297 Abs. 2 Bst. g</p>	<p>Braunvieh Schweiz begrüsst diese Bestimmungen.</p>	<p>2 Das BLV hat zudem die folgenden Befugnisse: g. Es kann anordnen, dass die zuständigen Behörden auf Kosten des Bundes Desinfektions- und Wachposten einrichten, Schutzimpfungen vornehmen und weitere nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft angezeigte Massnahmen treffen, wenn die Gefahr besteht, dass eine Tierseuche aus dem Ausland in die Schweiz eingeschleppt wird.</p>
<p>TVD-Verordnung Anhang 1 Ziff.5</p>	<p>Die Eierproduktion benötigen keine zusätzliche Tierverkehrsdatenbank. Die Rückverfolgbarkeit ist über den Artikelcode für jede Herde gegeben. Die Haltung wurde 2015 in Gesprächen ausführlich erläutert. Die Meldepflicht hat einzig den Zweck, die Resultate der vorgeschriebenen Salmonellenuntersuchungen den Herdendaten zuzuordnen.</p>	<p>Der Punkt b «die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung im Inland» ist zu streichen».</p>



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Branchenorganisation Schafe Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BOSS

Adresse, Ort : Geschäftsstelle: Romenschwanden 68, 9430 St. Margrethen Kontaktperson : Martin Keller,
Präsident

Telefon : 079 437 53 63

E-Mail : m.keller@bluewin.ch

Datum : 30.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) schlägt der Bundesrat vor, die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke zu schaffen. Die Branchenorganisation unterstützt grundsätzlich sämtliche Anliegen welche die Tiergesundheit fördern, die Moderhinkebekämpfung in der vorliegenden Form im Rahmen der Tierseuchenverordnung jedoch nicht.

Die Branchenorganisation Schafe Schweiz lehnt die politisch motivierte Aufnahme der Schafkrankheit Moderhinke als zu bekämpfende Tierseuche in die TSV ab und in der Folge auch die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung dieser Krankheit. Zur Zeit besteht keine Notwendigkeit, die Moderhinke national flächendeckend zu bekämpfen. Die Schafhalter können eine kranke Herde mit Hilfe des Bestandestierarztes oder des Gesundheitsdienstes für kleine Wiederkäuer (BGK) selber sanieren. Alpen mit mehreren Bestössern können auf privatrechtlicher Basis verlangen, dass die Schafe nur aus vom BGK überwachten Beständen stammen und die Herden vor der Auffuhr negativ auf Moderhinke getestet sein müssen. Eine staatliche Bekämpfung gegen den Willen der Halter ist nur dann vertretbar, wenn ein höheres Interesse bestünde oder die Krankheit mindestens einem der Definitionspunkte für Seuchen von Art. 1 des Tierseuchengesetzes (TSG) genügen würde. Die Branchenorganisation Schafe Schweiz ist der Meinung, dass dies nicht der Fall ist. Die Abschnitte 5 und 5a sind aus der Vorlage zu streichen.

Falls der Bundesrat zögert, die Abschnitte 5 und 5a zur Moderhinke aus der Vorlage zu streichen, soll er folgende Einwände und Bedingungen der Branchenorganisation Schafe Schweiz mit in den Entscheid einbeziehen:

- Der Beleg, dass der Nutzen den Aufwand unter Berücksichtigung aller Kosten überwiegt, wurde bisher nur teilweise erbracht. Zu den Kosten gehören auch die materiellen und weiteren Aufwände der Schafhalterinnen und Schafhalter. Unklar bleibt auch, was die Folgekosten und aufwände für die Überwachung nach der Sanierung sein werden. Aus andern Bekämpfungsprogrammen wissen wir, dass dieser Aufwand für den einzelnen Tierhalter sehr gross ist. Da es sich um eine Bekämpfung und nicht um eine Ausrottung handelt, ist immer wieder mit Neu- bzw. Reinfektionen zu rechnen.
- Es ist der Beleg zu erbringen, dass eine grosse Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter in der Schweiz das Modehinke-Bekämpfungsprogramm wirklich durchführen will. Eine breite Zustimmung ist für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms unabdingbare Voraussetzung. Die Initiative zur Bekämpfung der Moderhinke stammt nicht aus der Branche sondern basiert auf dem parlamentarischen Vorstoss des ehemaligen Nationalrats Hassler und ist politischer Natur.
- Die Kantone und der Bund müssen bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art vollumfänglich zu übernehmen. Sie sind es, welche das Bekämpfungsprogramm durchzusetzen wollen, zu Lasten der Tierhalter welche ohnehin für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Tiere besorgt sein müssen.
- Die Inkraftsetzung der Abschnitte 5 und 5a zur Moderhinke hat durch den Bundesrat nach einer weiteren Anhörung der betroffenen Kreise zu erfolgen. In der derzeitigen Vorlage fehlt die Verankerung des Vorgehens für die Inkraftsetzung und ist so, wie in den Erläuterungen erwähnt, unhaltbar. In den Erläuterungen steht, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten

Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Dieser Aussage ist unhaltbar. Um eine erfolgreiches, praxisbezogenes und breit abgestütztes Bekämpfungskonzept zu realisieren, sind die wichtigsten Branchenvertreter genau zu bestimmen. Wir befürchten, dass analog der Tierverkehrskontrolle Schafe, die Schafhalter und somit die Mehrheit der gehaltenen Schafen vergessen gehen.

- Bevor die Voraussetzung der gesamtschweizerisch gut umgesetzten Tierverkehrskontrolle bei den Schafen nicht gegeben ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen mit individuellen Ohrmarken-Nummern und Meldung jeglicher Tierbewegungen an die Tierverkehrsdatenbank gelten erst ab dem 1. Januar 2020. Es sind verschiedene Übergangsregelungen vorgesehen, welche die Umsetzungsüberprüfung für die nächsten Jahre erschweren. Eine umfassend gut funktionierende Tierverkehrskontrolle, ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss dauert es mindestens 5 Jahre (oder auch länger), bis diese Tierverkehrskontrolle umgesetzt und etabliert ist.
- Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken dürfte. Für verschiedene Prozesse wie Vermarktung, Sömmerung, Wanderherden werden keine praktikablen Lösungen vorgeschlagen, da sie offenbar noch nicht ausgearbeitet sind. Wir befürchten, dass einmal mehr versucht wird, gegen den Willen der Branche, analog der Tierverkehrskontrolle für Kleinwiederkäuer, etwas durchzudrücken das nicht ausgereift ist. Die Vorlage ist mit zahlreichen Unsicherheiten, im Besonderen bei der Vermarktung, behaftet. Eine erfolgreiche nationale Bekämpfung der Moderhinke braucht eine breite Unterstützung der Branche und wir haben wie bereits erwähnt grösste Zweifel ob diese besteht. Unter den gegebenen Voraussetzungen würde die Einführung der Moderhinkebekämpfung durchaus existenzbedrohend für einzelne Betriebe sein.
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanie rung ausgeschlossen. Die Sanierung von als positiv getesteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanie rung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen.

Zur übrigen Vorlage:

Mit Ausnahme der Abschnitte 5 und 5a (Moderhinke) stimmt die Branchenorganisation Schafe Schweiz in den weitem Themenbereichen der TSVÄnderungsvorlage unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 51 Abs. 2bis	Der Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss, ist abzulehnen. Im Gegenteil es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der Kantonalen Veterinärdienste für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden die Dokumentation zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnortkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 59, Abs. 1	Bemerkung Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden.	
Abschnitte 5 und 5a	Unbesehen der unter den allgemeinen Bemerkungen eingehend begründeten Ablehnung, dass eine Moderhinkebekämpfung mit der laufenden Revision in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, wird zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung genommen und wird auf Probleme hingewiesen.	Antrag auf Streichung

Art. 228a Abs. 2		..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	
Art. 228 b		Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an. Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis». Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist? Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandes-Befund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	Einheitliche Begriffsverwendung
Art. 228c, Punkt 2		Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.
Art. 229 Abs. 5	Es ist unklar wann, bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen würde. Es wird in den Erläuterungen statuiert, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten und dem BLV verhandelt und entschieden und dann nur in eine technische Weisung festgeschrieben würde. Das ist in keinem Fall akzeptabel, da die Kantone für ein ModerhinkeBekämpfungsprogramm erhebliche Ressourcen bereitstellen müssen und eine Inkraftsetzung deshalb auf Ebene der Tierseuchenverordnung konsultiert und entschieden werden muss. Dies ermöglicht den Kantonen die nötigen Finanzmittel auf ordentlichen Weg rechtzeitig bereitzustellen.	Der Beginn eines Bekämpfungsprogramms wegen Moderhinke muss in jedem Fall in der Tierseuchenverordnung festgeschrieben werden. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln. Eine Zustimmung der Mehrheit der Kantone mit einer bedeutenden Schafpopulation ist unabdingbar Voraussetzung.

Art. 229a Abs. 2	Neben dem schon genannten Fehlen der Gesamtkostendarstellung für ein Bekämpfungsprogramm, sind die anrechenbaren Kosten nicht ausreichend dargelegt. Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Labore sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z.B. die aktuellen	Überprüfung der anrechenbaren Kosten, insbesondere der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.
	Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher, als die angeführten höchstens 40 Franken.	
Art. 229b Abs. 2	Die Bekämpfung wird den Schafhaltern durch Bund und Kantone aufgezwungen. Die Schafhalter leisten Ihren Beitrag in Form von zusätzlichem Aufwand, welchen Sie im Rahmen der Bekämpfung erbringen müssen und leiden unter erheblichen Einschränkungen mit wirtschaftlichen Folgen.	Streichen, keine Abgabe der Schafhalter
Art. 229d Abs. 2	Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.	Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.
Art. 229e Abs. 1	Mit Beginn einer Untersuchungsperiode ist der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung wird ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollen. Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden.	Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»
Art. 229e Abs. 2	Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder andere Veranstaltungen. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.

Art. 229e zusätzlich	Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode kein gültiges Laborresultat vorliegt – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung, etc.). Fehlt das Untersuchungsresultat am 15. April, so müssen diese Betriebe gesperrt werden. Ggf. muss zwischen dem 1. Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.	Neuer Absatz: Liegt am 15. April kein Untersuchungsresultat vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).
Art. 229f	Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke, erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einigen Monaten pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand hier wäre unverhältnismässig gross. Deshalb soll die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden.	Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden. Der Kantonstierarzt kann in begründeten Fällen und mit entsprechenden Auflagen Ausnahmen bewilligen.
229g, Abs. 3, a	nur das Verbringen unter gesperrten Tierhaltungen soll aus gesperrten Tierhaltungen möglich sein.	aus einer anderen gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung;

<p>Art. 238a Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{bis}</p>	<p>Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseeuchenfällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesäugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	<p>Bestimmung Art. 238a Abs. 1a^{bis} und Abs. 1^{bis} streichen.</p>
<p>Art. 257, Abs. 2</p>	<p>Die Änderung, dass die Eier- und Geflügelproduzenten die Salmonellen-Proben teilweise selber durchführen können wird unterstützt.</p>	
<p>Art. 257, Abs 4</p>	<p>Die BOSS ist einverstanden, dass bei Zuchttieren das Untersuchungsintervall während der Legezeit von alle zwei auf alle drei Wochen verlängert werden soll.</p>	
<p>Art. 295a</p>		<p>Ausweitung der Mitwirkung bei der Information prüfen.</p>
	<p>Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt (u.a. ASTRA). Es wird beantragt zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden kann.</p>	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bündnerischer Schafzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BSZV
Adresse, Ort : Palü 136 A
Kontaktperson : Duosch Städler
Telefon : +41 79 414 43 51
E-Mail : duosch@bluewin.ch
Datum : 25. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung sollen die Grundlagen für eine Bekämpfung der **Moderhinke** geschaffen werden. Die Bündner Schafhalter unterstützten die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke, da es zur verbesserten Schafgesundheit beitragen kann. Dabei weisen sie darauf hin, dass eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms ist, dass die grosse Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter das Modehinke-Bekämpfungsprogramm wirklich durchführen will..

Der Kanton Graubünden hat seit vielen Jahren grosse Anstrengungen unternommen, die Moderhinke zu sanieren und so eine gute Basis für die Schafhaltung und für die Schafsömmerung zu garantieren. Es ist folglich klar und unbestritten, dass wir in einer komfortableren Situation befinden, weniger Aufwand in der Sanierungsphase betreiben müssen und schlussendlich auch von der gesamtschweizerischen Sanierung profitieren würden, indem der Tierverkehr vereinfacht und der Infektionsdruck für die Sömmerung reduziert wird.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

Abschnitte 5 und 5a	<p>Unbesehen der unter den allgemeinen Bemerkungen eingehend begründeten Ablehnung, dass eine Moderhinkebekämpfung mit der laufenden Revision in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, nimmt das ALT zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung und weist auf Probleme hin.</p> <p>Die Umsetzung der im 5. Abschnitt festgelegten Vorgaben, insbesondere die Anordnung einer Sperre 1. Grades, wären nur im Zusammenhang mit einem Bekämpfungsprogramm zielführend. Aus diesem Grund wären die Abschnitte 5 und 5a immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.</p>	Die Abschnitte 5 und 5a wären immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.

Art. 228a Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228b ff	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, müsste auf der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb wegen Moderhinke gesperrt ist und (siehe weiter unten) welcher Status (untersucht negativ oder noch nicht untersucht) der Betrieb im Jahresverlauf hat. .	Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abbildung der verschiedenen Sperr-Status auf der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	<p>In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis».</p> <p>Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist? Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandesbefund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).</p>	Einheitliche Begriffsverwendung

Art. 229 Abs. 5	<p>Es ist unklar wann, bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen werden würde.</p> <p>Es wird in den Erläuterungen statuiert, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten und dem BLV verhandelt und entschieden und dann nur in eine technischen Weisung festgeschrieben würde.</p> <p>Das ist in keinem Fall akzeptabel, da die Kantone für ein ModerhinkeBekämpfungsprogramm erhebliche Ressourcen bereitstellen müssten und eine Inkraftsetzung deshalb auf Ebene der Tierseuchenverordnung konsultiert und entscheiden werden muss. Dies ermöglicht den Kantonen die Finanzmittel auf ordentlichen Weg bereitzustellen.</p>	<p>Der Beginn eines Bekämpfungsprogramms wegen Moderhinke muss in jedem Fall in der Tierseuchenverordnung festgeschrieben werden. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln</p>
Art. 229b Abs. 2	<p>Die Höhe der Abgabe pro Sammelprobe ist nach Überprüfung der Laborkosten (s. Bemerkung zu Art. 229a) entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Sanierung notwendige Folgeuntersuchungen und nicht nur die erste Nachuntersuchung wären zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem ist zurzeit offen, ob die vorgeschlagene Beteiligung der Schafhalterinnen und –halter an den Bekämpfungskosten angemessen sind, da die Gesamtkosten des Programms nicht bzw. ungenügend dargelegt sind.</p>	<p>Überarbeiten des Entschädigungsrahmens an Leistungserbringer.</p> <p>Neubeurteilung nach Vorliegen der Gesamtkosten.</p>
Art. 229d Abs. 2	<p>Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten für die Kantone tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.</p>	<p>Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt</p>

<p>Art. 229e Abs. 1</p>	<p>Mit Beginn einer Untersuchungsperiode wäre der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung würde ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollten. Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden. Wäre die „letzte amtliche Kontrolle der laufenden Untersuchungsperiode“ gemeint, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt? Oder wäre es gangbar, die Definition „letzte amtliche Kontrolle und keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb“ anzuwenden?</p>	<p>Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»</p>
<p>Art. 229e Abs. 2</p>	<p>Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder Schafscheranlässe. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....</p>	<p>....nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.</p>
<p>Art. 229e zusätzlich</p>	<p>Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung, etc.). Fehlt das Untersuchungsergebnis am 15. April, so müssen diese Betriebe gesperrt werden. Ggf. muss zwischen dem 1. Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.</p>	<p>Neuer Absatz: Liegt am 15. April kein Untersuchungsergebnis vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).</p>
<p>Art. 229f</p>	<p>Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke, erschwert die Auswahl der zu beprobenden</p>	
	<p>Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einigen Monaten pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand hier wäre unverhältnismässig gross. Deshalb soll die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden.</p>	<p>Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden.</p>

<p>Art. 238a Abs. 1a^{bis}</p>	<p>Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseeuchenfällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesaugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	<p>Bestimmung Art. 238a Abs. 1a^{bis} streichen.</p>
--	---	--



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : EFBS

Adresse, Ort : c/o BAFU, 3003 Bern

Kontaktperson : Isabel Hunger-Glaser

Telefon : 058 463 03 55

E-Mail : isabel.hunger-glaser@efbs.admin.ch

Datum : 19.12.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Die EFBS ist mit den Änderungen einverstanden.

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.1.984518 \ 205.01.00.09

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 6 Bst. I ^{ter}	Die Definition von Biosicherheit sollte ergänzt werden, damit sie konkreter wird und es klar ist, dass Biosicherheit nur mittels Treffen geeigneter Massnahmen erreicht werden kann.	Biosicherheit (<u>Massnahmen</u> zum Schutz vor biologischen Gefahren): [...].



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GalloSuisse

Adresse, Ort : Burgerweg 22, 3052 Zollikofen

Kontaktperson : Edith Nüssli

Telefon : 031 915 35 48

E-Mail : nuessli@gallosuisse.ch

Datum : 21. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.4.990450 \ 205.01.00.09

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Anpassung der Liste der hochansteckenden Seuchen an die internationalen Vorgaben wird unterstützt.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen.
- Die Vereinfachungen für die Probenziehung zur Salmonellenüberwachung in Geflügelbeständen werden unterstützt.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebührenbetreiber, Reisbüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.
- Der Punkt b in der TVD-Verordnung Anhang 1 Ziff.5 «die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung im Inland» ist zu streichen. Die Eierproduktion brauchen keine zusätzliche **Tierverkehrsdatenbank**; die Angabe der TVD-Nummer des Herkunftsbetriebs gibt für die Produktion keine zusätzliche Sicherheit und trägt nicht dazu bei, die Tierseuchenbekämpfung zu verbessern. Die Rückverfolgbarkeit ist über den Artikelcode für jede Herde gegeben. Die Haltung wurde 2015 in Gesprächen ausführlich erläutert. Die Meldepflicht hat einzig den Zweck, die Resultate der vorgeschriebenen Salmonellenuntersuchungen den Herdendaten zuzuordnen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19a, Abs. 2	Redaktionelle Bemerkung Es sollte wohl Inspektions kreis und nicht Inspektions betrieb heissen, sonst muss definiert werden was ein Inspektionsbetrieb ist.	2 Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektions kreis betrieb verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch.
Art. 59, Abs. 1	Bemerkung Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden. Überdies sind für bauliche Massnahmen genügend lange und sozialverträgliche Übergangsfristen zu gewähren. Wir verweisen auf die Tierarzneimittelverordnung Art. 5, 10 und 10b, wonach in erster Linie der Bestandestierarzt und nicht der Tierhalter für den umsichtigen Tierarzneimiteleinsatz verantwortlich ist. Es sind auch weitere Kreise wie Bestandestierärzte, Klauenpfleger, Besamer, Milchkontrolleure, Inspektoren, Berater und Besucher zu verpflichten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten (Sensibilisierung).	1 Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen; sie haben die notwendigen Vorkehren zu treffen, um sie gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten. Sie setzen Tierarzneimittel nach Weisung des Bestandestierarztes umsichtig ein. Betriebsfremde Personen sind beim Betreten von Tierhaltungen anzuhalten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten.
Art. 218 Sachüberschrift und Abs. 2	Bemerkung: Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst. Damit die Seuchenfreiheit aufrecht erhalten bleiben kann, muss spätestens ab dem Jahr 2022 wieder eine aktive CAE-Überwachung durch den Veterinärdienst Schweiz erfolgen.	
Art. 228 b		Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an. Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.
Art. 228c, Punkt 2		Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.
Art. 228 e (neu)	Die aktuell erhältlichen Impfungen schützen nur bedingt und können ohne ausreichende Bekämpfungsmassnahmen und Klauenpflege die Verbreitung der Moderhinke sogar begünstigen.	Impfungen gegen Moderhinke sind verboten.

Art. 228 f (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Mitwirkung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer: Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.
Art. 229, Abs. 2	Die Sanierung ist innerhalb von 5 Jahren anzustreben. Wenn sie aber noch nicht abgeschlossen werden kann, darf das Erreichte nicht durch einen gesetzlich erzwungenen Abbruch wieder verspielt werden.	Das Programm dauert höchstens fünf Jahre und soll bei Bedarf verlängert werden bis zum Erfolg der Bekämpfung. Die Bekämpfung soll in der ganzen Schweiz im selben Jahr gestartet werden. Die Untersuchungen finden jeweils zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April (Untersuchungsperiode) statt.
Art. 229, Abs. 6 (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen
Art. 229a, Abs. 1, a	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchungen;
Art. 229a, Abs. 1, b	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	die Untersuchung der Proben, die bei der Grunduntersuchung und bei den er Nachuntersuchungen erhoben werden, durch die Laboratorien;
Art. 229d, Abs. 2	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Alle Personen, welche die Probenahme durchführen, müssen einen Kurs besuchen, in dem ihnen Kenntnisse über die Bekämpfung der Moderhinke und über eine korrekte Probenahme vermittelt werden. Der Kurs wird vom BLV an den BGK delegiert und dauert einen halben Tag. Vom BGK ausgebildete Moderhinkeberater müssen den Kurs nicht besuchen.
Art. 229e, Abs 2		Zwischen den Untersuchungsperioden dürfen Schafe nur an Viehmärkten teilnehmen und mit Schafen aus einer anderen Tierhaltung auf eine Weide gehalten werden, wenn sie aus einer Schafhaltung stammen, bei der die letzte amtliche Kontrolle ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat. Der Kantonstierarzt kann für Schafmärkte unter Auflagen Ausnahmen bewilligen.
Art. 229f, Abs. 1	Siehe Art. 228 e oben	Es dürfen nur Schafe gegen Moderhinke geimpft werden, die aus einer Schafhaltung stammen, für welche die letzte amtliche Kontrolle in der laufenden Untersuchungsperiode ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat.
Art. 229f, Abs. 2	Siehe Art. 228 e und Art 229 f, Abs. 1	Die Impfung ist ab vier Monaten vor Beginn des nationalen Moderhinkebekämpfungsprogramms verboten.
229g, Abs. 3, a	nur das Verbringen unter gesperrten Tierhaltungen soll aus gesperrten Tierhaltungen möglich sein.	aus einer anderen gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung;

	Bemerkung	
Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a ^{bis} , 1 ^{bis}	Diese Bestimmung folgt einer sehr guten Absicht, die Jungtiere nicht unnötig und vorzeitig zu töten, sondern zu mästen, regulär zu schlachten und damit zu nutzen. Bei der heutigen Spezialisierung wäre eine Mast auf einigen definierten Betrieben die sinnvollere Lösung. Dabei steht die Kälbermast im Vordergrund.	a ^{bis} die saugenden Jungtiere der Tiere nach Buchstabe a bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden; 1bis Er ordnet für die Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a ^{bis} eine Verbringungssperre bis zu ihrer Schlachtung an.
Art. 257, Abs. 2	Die Änderung, dass die Eier- und Geflügelproduzenten die Salmonellen-Proben teilweise selber durchführen können wird unterstützt.	
Art. 257, Abs. 4	GalloSuisse ist einverstanden, dass bei Zuchttieren das Untersuchungsintervall während der Legezeit von alle zwei auf alle drei Wochen verlängert werden soll.	
Art. 257, Abs. 6	GalloSuisse begrüsst, dass die Probenahme nicht nur durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt genommen werden können, sondern auch durch eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des kantonalen Veterinärdienstes oder von diesen beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte, die über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen.	
Art. 295a	GalloSuisse ist mit den Bestimmungen einverstanden.	1 Die kantonalen Polizeibehörden, die Organe der milchwirtschaftlichen Beratungsdienste, der Tiergesundheitsdienste nach Artikel 11a TSG und der Lebensmittelkontrolle sowie die für die Jagd und Fischerei zuständigen kantonalen Stellen haben die seuchenpolizeilichen Organe in ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

<p>Art. 297 Abs. 2 Bst. g</p>	<p>GalloSuisse ist mit den Bestimmungen einverstanden.</p>	<p>Mitwirkung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebäuerbetreibern, Reisebüros und Zustelldienste 1 Beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche in der Schweiz oder im Ausland informieren Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebäuerbetreiber, Reisebüros und Zustelldienste ihre Kundschaft nach den Vorgaben des BLV über die mit dem Seuchenausbruch zusammenhängenden Einschränkungen und Verbote. 2 Die Information erfolgt insbesondere durch Plakate oder Broschüren, die den Reisenden abgegeben werden.</p>
<p>Art. 297 Abs. 2 Bst. g</p>	<p>GalloSuisse ist mit den Bestimmungen einverstanden.</p>	<p>2 Das BLV hat zudem die folgenden Befugnisse: g. Es kann anordnen, dass die zuständigen Behörden auf Kosten des Bundes Desinfektions- und Wachtposten einrichten, Schutzimpfungen vornehmen und weitere nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft angezeigte Massnahmen treffen, wenn die Gefahr besteht, dass eine Tierseuche aus dem Ausland in die Schweiz eingeschleppt wird.</p>
<p>TVD-Verordnung Anhang 1 Ziff.5</p>	<p>Die Eierproduktion brauchen keine zusätzliche Tierverkehrsdatenbank; die Angabe der TVD-Nummer des Herkunftsbetriebs gibt für die Produktion keine zusätzliche Sicherheit und trägt nicht dazu bei, die Tierseuchenbekämpfung zu verbessern. Die Rückverfolgbarkeit ist über den Artikelcode für jede Herde gegeben. Die Haltung wurde 2015 in Gesprächen ausführlich erläutert. Die Meldepflicht hat einzig den Zweck, die Resultate der vorgeschriebenen Salmonellenuntersuchungen den Herdendaten zuzuordnen.</p>	<p>Der Punkt b «die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung im Inland» ist zu streichen.</p>



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : GastroSuisse, Verband für Hotellerie und Restauration

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich

Kontaktperson : Severin Hohler, Leiter Wirtschaftspolitik

Telefon : 044 377 52 50

E-Mail : severin.hohler@gastrosuisse.ch

Datum : 31. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

- GastroSuisse vertritt als grösster Branchenverband der Schweiz rund 20'000 Mitglieder (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden und fördert das Image, die Berufsausbildung sowie die Qualität der Branche.
- GastroSuisse begrüsst die Anpassungen der Tierseuchenverordnung. Sie dürften zu einer wirkungsvolleren Bekämpfung von hochansteckenden und anderen Seuchen beitragen. Dazu zählen insbesondere die Aufnahme der Moderhinke als „zu bekämpfende Seuche“ und das nationale Programm zu deren Bekämpfung.
- Die Einführung einer Gesundheitsüberwachung für Aquakulturbetriebe wird unterstützt (Art. 23). Aufgrund mangelnder Begriffseingrenzung empfiehlt GastroSuisse bei diesem Artikel jedoch eine Präzisierung (Art. 23 Abs. 1).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Tierseuchenverordnung Stellung nehmen zu dürfen, und für die Berücksichtigung der Position von GastroSuisse.

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.7.992651 \ 205.01.00.09

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 23 Abs.1 Bst. a	Die von GastroSuisse vorgeschlagene Präzisierung (in Rot) schafft mehr Klarheit darüber, welche Betriebe vom Tierarzt einmal pro Jahr geprüft werden müssen.	„Betriebe, die lebende Fische aus dem Ausland zur Zucht oder zur lebenden Abgabe importieren;“



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : swissherdbook

Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Kontaktperson : Matthias Schelling

Telefon : 031 910 61 89

E-Mail : matthias.schelling@swissherdbook.ch

Datum : 30. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.1.992178 \ 205.01.00.09

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Anpassung der Liste der hochansteckenden Seuchen an die internationalen Vorgaben wird unterstützt.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen.
- Die zusätzliche serologische Untersuchung innerhalb eines Jahres nach Aufheben der BVD bedingten Sperre wird begrüsst.
- Die Bestimmung zur Nutzung von Jungtieren, die sich mit Paratuberkulose angesteckt haben können, ist nicht praxistauglich und muss angepasst werden.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafenbetreiber Reisbüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.

Im Übrigen unterstützt swissherdbook die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

Art. 59, Abs. 1	<p>Bemerkung</p> <p>Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden. Überdies sind für bauliche Massnahmen genügend lange und sozialverträgliche Übergangsfristen zu gewähren. Wir verweisen auf die Tierarzneimittelverordnung Art. 5, 10 und 10b, wonach in erster Linie der Bestandestierarzt und nicht der Tierhalter für den umsichtigen Tierarzneimiteleinsatz verantwortlich ist.</p> <p>Es sind auch weitere Kreise wie Bestandestierärzte, Klauenpfleger, Besamer, Milchkontrolleure, Inspektoren, Berater und Besucher zu verpflichten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten (Sensibilisierung).</p>	<p>¹ Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen; sie haben die notwendigen Vorkehren zu treffen, um sie gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten. Sie setzen Tierarzneimittel nach Weisung des Bestandestierarztes umsichtig ein. Betriebsfremde Personen sind beim Betreten von Tierhaltungen anzuhalten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten.</p>
Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a ^{bis} , 1 ^{bis}	<p>Bemerkung: Diese Bestimmung folgt einer sehr guten Absicht, die Jungtiere nicht unnötig und vorzeitig zu töten, sondern zu mästen, regulär zu schlachten und damit zu nutzen.</p> <p>Bei der heutigen Spezialisierung wäre eine Mast auf einigen definierten Betrieben die sinnvollere Lösung. Dabei steht die Kälbermast im Vordergrund.</p>	<p>a^{bis} die saugenden Jungtiere der Tiere nach Buchstabe a bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden;</p> <p>1bis Er ordnet für die Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a^{bis} eine Verbringungssperre bis zu ihrer Schlachtung an.</p>
Art. 295a	Swissherdbook begrüsst diese Bestimmungen.	<p>1 Die kantonalen Polizeibehörden, die Organe der milchwirtschaftlichen Beratungsdienste, der Tiergesundheitsdienste nach Artikel 11a TSG und der Lebensmittelkontrolle sowie die für die Jagd und Fischerei zuständigen kantonalen Stellen haben die seuchenpolizeilichen Organe in ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.</p>
Art. 297 Abs. 2 Bst. g	Swissherdbook begrüsst diese Bestimmungen.	<p>Mitwirkung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebäuern, Reisebüros und Zustelldienste</p> <p>1 Beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche in der Schweiz oder im Ausland informieren</p>

		<p>Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebtreiber, Reisebüros und Zustelldienste ihre Kundschaft nach den Vorgaben des BLV über die mit dem Seuchenausbruch zusammenhängenden Einschränkungen und Verbote. 2 Die Information erfolgt insbesondere durch Plakate oder Broschüren, die den Reisenden abgegeben werden.</p>
<p>Art. 297 Abs. 2 Bst. g</p>	<p>Die ASR begrüsst diese Bestimmungen.</p>	<p>2 Das BLV hat zudem die folgenden Befugnisse: g. Es kann anordnen, dass die zuständigen Behörden auf Kosten des Bundes Desinfektions- und Wachtposten einrichten, Schutzimpfungen vornehmen und weitere nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft angezeigte Massnahmen treffen, wenn die Gefahr besteht, dass eine Tierseuche aus dem Ausland in die Schweiz eingeschleppt wird.</p>



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3001 Bern
Kontaktperson : Marianne Kaufmann
Telefon : 031 307 35 35
E-Mail : marianne.kaufmann@gstsvs.ch
Datum : 29.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst die GST die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung. Der GST ist es jedoch wichtig, dass im Sinn des Tierwohles die Probenahmen durch Fachpersonen vorgenommen werden. Zudem darf es keine Qualitätsverluste aus wirtschaftlichen Gründen geben. Eine wichtige Voraussetzung ist deshalb, dass die Bekämpfung von der grossen Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter gefordert und getragen wird. Dazu ist es zentral, dass der in Artikel 229b festgelegte Beitrag der Tierhalterinnen und Tierhalter an die Bekämpfungskosten von der Branche nicht in Frage gestellt wird.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 18a Abs. 3	Die Meldefrist eines Bienenstandes auf 3 Tage kann unterstützt werden. Jedoch sollte auch in die Verordnung stehen, dass alle Kantone, resp. Bieneninspektoren die Meldungen auch elektronisch annehmen. Der Aufwand dieser Meldungen per Telefon ist nicht mehr zeitgemäss und mühsam.	
Art. 23	Die GST begrüsst, dass die periodische Untersuchung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt vorgenommen werden muss und begrüsst das Erfordernis der notwendigen Erfahrung.	
Art. 59	Tiere werden nicht «gewartet», sondern betreut oder gehalten. Bei der Ergänzung «Sie setzen Tierarzneimittel umsichtig ein» ist fraglich, inwiefern dies mit der Tierseuchenverordnung in Verbindung steht und welche Folgen diese neue «Pflicht» für die Praxis hat. Aus Sicht der GST sollte diese Pflicht genauer definiert und in der Tierarzneimittelverordnung verankert werden.	«zu warten» ersetzen mit «zu halten» «Sie setzen Tierarzneimittel umsichtig ein» streichen
Art. 228b Abs. 2 und 228c Abs. 2	In diesen beiden Bestimmungen werden zwei unterschiedliche Begriffe ("negativer Befund" und "negatives Untersuchungsergebnis") gebraucht. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wo der Unterschied liegt. Deshalb sind die Begriffe zu vereinheitlichen.	Begriffe in Art. 228b Abs. 2 und 228c Abs. 2 vereinheitlichen.

Art. 229 ff.	<p>Betreffend die Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Die Tierseuchenverordnung wird vom Bundesrat und nicht vom BLV in Kraft gesetzt. Deshalb muss in der Verordnung geregelt werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit mit der Bekämpfung begonnen werden kann. Aus unserer Sicht müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die ausführende Tierärzteschaft muss entsprechend vorbereitet sein. - Die Anpassungen und die Umsetzung der Tierverkehrsdatenbank (Markierung und Meldung der Schafe und Ziegen) muss funktionieren. 	Verordnung ergänzen betreffend die Inkraftsetzung. Es müssen zwingend die Voraussetzungen aufgeführt werden, wann mit der Bekämpfung begonnen werden kann.
--------------	--	--

Art. 229 Abs. 2	Aus der Erfahrung anderer Eradikationsprogramme ist für die GST die Befristung auf 5 Jahre zu eng gefasst. Aus sachlichen Gründen sollte es möglich sein, die Frist zu verlängern.	Ergänzung Satz 2: "Diese Frist kann aus sachlichen Gründen verlängert werden."
Art. 229a Abs. 2 lit. a	Im Sinn des Tierwohles und aus Qualitätsgründen ist es wichtig, dass die Probeentnahme, die Anfahrt sowie der Eintrag in das ASAN für den Leistungserbringer kostendeckend sind. Deshalb fordern wir, dass die Kantone mit den Tierärztinnen und Tierärzten gemeinsam eine Leistungsvereinbarung abschliesst, in dem die Kostendeckung geregelt ist.	Neu: «vereinbaren gemeinsam mit den Leistungserbringern für die Probeentnahme (inklusive Anfahrt, Probeentnahme und Eintrag ins ASAN) eine kostendeckende Abgeltung.»
Art. 229a Abs. 2 lit. b i.V.m. 229c Abs.3	Für die GST ist es wichtig, dass Laboruntersuchungen kostendeckend sind. Die momentane Methode ist sehr aufwendig. Mit der vorgesehenen Limitierung gemäss Art. 229a Abs. 2 lit. b von höchstens 40 Franken von bis zu 10 Tieren kann dies nicht erreicht werden. Ausserdem stellt sich die Frage, wie diese Bestimmung mit Art. 229c Abs. 3 übereinstimmt. Gemäss dieser Bestimmung kann das Labor zusätzlich anfallende Kosten in Rechnung stellen. Dies ist sehr zu begrüssen und deckt sich mit unserer Ansicht, dass die Untersuchungen für die Labore kostendeckend sein müssen. Aus unserer Sicht muss deshalb in Art. 229a Abs. 2 lit. b «mindestens» statt «höchstens» stehen.	Art. 229a Abs. 2 lit. b : « höchstens 40 Franken...» Neu: « mindestens 40 Franken»
Art. 229d Abs. 1	Die GST begrüsst die Probenentnahme durch Tierärzte oder unter tierärztlicher Verantwortung.	

Art. 229d Abs. 2 und 3	<p>Für die Probennahme und die Sanierung genügt, wie bei anderen Seuchen, eine Technische Weisung, allenfalls ergänzt mit einem Video. Ein Kurs ist übertrieben.</p> <p>Weiter ist es wichtig, dass die Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Probe entnehmen einen unkomplizierten Zugang ins ASAN ermöglicht wird.</p>	Abs. 2 streichen
Art. 229e Abs. 2	Bei Schafen gibt es etlich andere Zusammenkünfte als nur die Viehmärkte und gemeinsame Weidehaltung/Alpung. Zu nennen sind beispielsweise Ausstellungen, Schafscherveranstaltungen, Zuchtschauen,... Der Artikel ist enger zu definieren, so dass künftig wirklich keine kranken Schafe mehr miteinander Kontakt haben.	...nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und mit Schafen...
Art. 257 Abs. 3	Es ist unverhältnismässig von allen Herden seiner Tierhaltung Proben zu nehmen. Es reicht, wenn diese Proben 1x im Jahr genommen werden.	Neu: Er muss von allen Herden seiner Tierhaltung 1x im Jahr Proben nehmen.
Art. 257 Abs. 6	In der Erläuterung wird vermerkt, dass der Kanton Tierärzte mit den nötigen Kenntnissen beauftragen kann. Dies ist auch in Abs. 6 aufzuführen.	Der kantonale Veterinärdienst oder die/der beauftragte Tierärztin/Tierarzt



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Holstein Switzerland
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : HOS
Adresse, Ort : Rte de Grangeneuve 27, 1725 Posieux
Kontaktperson : Michel Geinoz
Telefon : 026 305 59 00
E-Mail : geinoz@holstein.ch
Datum : 30. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV. Holstein Switzerland übernimmt in allen Punkten die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter ASR, die hier unten dargelegt wird.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Anpassung der Liste der hochansteckenden Seuchen an die internationalen Vorgaben wird unterstützt.
- Die Aufnahme der Moderhinke in die Liste der zu bekämpfenden Seuchen, ebenso der Erlass der dafür nötigen Regelungen und die Einführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms werden begrüsst. Betreffend Inkraftsetzung wurde kein Datum festgelegt. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass das BLV in Absprache mit den wichtigsten Branchenvertretern und den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten den Zeitpunkt festlegen wird. Dies begrüssen wir grundsätzlich. Das Bekämpfungsprogramm erfordert eine umfassende Planung und wird viel Zeit in Anspruch nehmen. Es ist wichtig, dass beim Start des Programms alle Bestimmungen und möglichst alle Fragen geklärt sind, damit der Vollzug gut funktioniert. Der Umsetzungszeitpunkt muss daher zwingend mit den genannten Stellen abgesprochen werden und mit genügend zeitlichen Vorlauf erfolgen, damit die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen und die Information der Tierhalter rechtzeitig erfolgen kann. Weiter sind die Anliegen der Sömmerungs- und Alpungsbetriebe für die Umsetzung der Moderhinkebekämpfung zu berücksichtigen.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen.
- Die Differenzierungen bei der Bekämpfung der klassischen und afrikanischen Schweinepest werden unterstützt.
- Die zusätzliche serologische Untersuchung innerhalb eines Jahres nach Aufheben der BVD bedingten Sperre wird begrüsst.
- Die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse beim Spezifischen Risikomaterial von Schafen und Ziegen ist sinnvoll.
- Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst. Damit die Seuchenfreiheit aufrecht erhalten bleiben kann, muss spätestens ab dem Jahr 2022 wieder eine aktive CAE-Überwachung durch den Veterinärdienst Schweiz erfolgen
- Die Bestimmung zur Nutzung von Jungtieren, die sich mit Paratuberkulose angesteckt haben können ist nicht praxistauglich und muss angepasst werden.
- Die Vereinfachungen für die Probenziehung zur Salmonellenüberwachung in Geflügelbeständen werden unterstützt.
- Die im Bereich Bienengesundheit vorgesehenen Massnahmen werden begrüsst.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafentreiber Reisbüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Freundliche Grüsse
Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19a, Abs. 2	Redaktionelle Bemerkung Es sollte wohl Inspektions kreis und nicht Inspektions betrieb heissen, sonst muss definiert werden was ein Inspektionsbetrieb ist.	2 Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektions kreis betrieb verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch.
Art. 59, Abs. 1	Bemerkung Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden. Überdies sind für bauliche Massnahmen genügend lange und sozialverträgliche Übergangsfristen zu gewähren. Wir verweisen auf die Tierarzneimittelverordnung Art. 5, 10 und 10b, wonach in erster Linie der Bestandestierarzt und nicht der Tierhalter für den umsichtigen Tierarzneimitelesatz verantwortlich ist. Es sind auch weitere Kreise wie Bestandestierärzte, Klauenpfleger, Besamer, Milchkontrolleure, Inspektoren, Berater und Besucher zu verpflichten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten (Sensibilisierung).	¹ Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen; sie haben die notwendigen Vorkehren zu treffen, um sie gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten. Sie setzen Tierarzneimittel nach Weisung des Bestandestierarztes umsichtig ein. Betriebsfremde Personen sind beim Betreten von Tierhaltungen anzuhalten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten.
Art. 218 Sachüberschrift und Abs. 2	Bemerkung: Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst. Damit die Seuchenfreiheit aufrechterhalten bleiben kann, muss spätestens ab dem Jahr 2022 wieder eine aktive CAE-Überwachung durch den Veterinärdienst Schweiz erfolgen.	
Art. 228 b		Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an. Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.
Art. 228c, Punkt 2		Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.

Art. 228 e (neu)	Die aktuell erhältlichen Impfungen schützen nur bedingt und können ohne ausreichende Bekämpfungsmassnahmen und Klauenpflege die Verbreitung der Moderhinke sogar begünstigen.	Impfungen gegen Moderhinke sind verboten.
Art. 228 f (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Mitwirkung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer: Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.
Art. 229, Abs. 2	Die Sanierung ist innerhalb von 5 Jahren anzustreben. Wenn sie aber noch nicht abgeschlossen werden kann, darf das Erreichte nicht durch einen gesetzlich erzwungenen Abbruch wieder verspielt werden.	Das Programm dauert höchstens fünf Jahre und soll bei Bedarf verlängert werden bis zum Erfolg der Bekämpfung. Die Bekämpfung soll in der ganzen Schweiz im selben Jahr gestartet werden. Die Untersuchungen finden jeweils zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April (Untersuchungsperiode) statt.
Art. 229, Abs. 6 (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen
Art. 229a, Abs. 1, a	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchungen;
Art. 229a, Abs. 1, b	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	die Untersuchung der Proben, die bei der Grunduntersuchung und bei der n Nachuntersuchungen erhoben werden, durch die Laboratorien;
Art. 229d, Abs. 2	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Alle Personen, welche die Probenahme durchführen, müssen einen Kurs besuchen, in dem ihnen Kenntnisse über die Bekämpfung der Moderhinke und über eine korrekte Probenahme vermittelt werden. Der Kurs wird vom BLV an den BGK delegiert und dauert einen halben Tag. Vom BGK ausgebildete Moderhinkeberater müssen den Kurs nicht besuchen.
Art. 229e, Abs. 2		Zwischen den Untersuchungsperioden dürfen Schafe nur an Viehmärkten teilnehmen und mit Schafen aus einer anderen Tierhaltung auf eine Weide gehalten werden, wenn sie aus einer Schafhaltung stammen, bei der die letzte amtliche Kontrolle ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat. Der Kantonstierarzt kann für Schafmärkte unter Auflagen Ausnahmen bewilligen.
Art. 229f, Abs. 1	Siehe Art. 228 e oben	Es dürfen nur Schafe gegen Moderhinke geimpft werden, die aus einer Schafhaltung stammen, für welche die letzte amtliche Kontrolle in der laufenden Untersuchungsperiode ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat.

Art. 229f, Abs. 2	Siehe Art. 228 e und Art 229 f, Abs. 1	Die Impfung ist ab vier Monaten vor Beginn des nationalen Moderhinkebekämpfungsprogramms verboten.
229g, Abs. 3, a	nur das Verbringen unter gesperrten Tierhaltungen soll aus gesperrten Tierhaltungen möglich sein.	aus einer anderen gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung;

<i>Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a^{bis}, 1^{bis}</i>	Bemerkung: Diese Bestimmung folgt einer sehr guten Absicht, die Jungtiere nicht unnötig und vorzeitig zu töten, sondern zu mästen, regulär zu schlachten und damit zu nutzen. Bei der heutigen Spezialisierung wäre eine Mast auf einigen definierten Betrieben die sinnvollere Lösung. Dabei steht die Kälbermast im Vordergrund.	a ^{bis} die saugenden Jungtiere der Tiere nach Buchstabe a bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden; 1bis Er ordnet für die Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a ^{bis} eine Verbringungssperre bis zu ihrer Schlachtung an.
Art. 257, Abs. 2	Die Änderung, dass die Eier- und Geflügelproduzenten die Salmonellen-Proben teilweise selber durchführen können wird unterstützt.	
Art. 257, Abs. 4	Die ASR ist einverstanden, dass bei Zuchttieren das Untersuchungsintervall während der Legezeit von alle zwei auf alle drei Wochen verlängert werden soll.	
Art. 257, Abs. 6	Die ASR begrüsst, dass die Probenahme nicht nur durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt genommen werden können, sondern auch durch eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des kantonalen Veterinärdienstes oder von diesen beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte, die über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen.	
Art. 295a	Die ASR begrüsst diese Bestimmungen.	1 Die kantonalen Polizeibehörden, die Organe der milchwirtschaftlichen Beratungsdienste, der Tiergesundheitsdienste nach Artikel 11a TSG und der Lebensmittelkontrolle sowie die für die Jagd und Fischerei zuständigen kantonalen Stellen haben die seuchenpolizeilichen Organe in ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

<p>Art. 297 Abs. 2 Bst. g</p>	<p>Die ASR begrüsst diese Bestimmungen.</p>	<p>Mitwirkung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebäuerbetreibern, Reisebüros und Zustelldienste 1 Beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche in der Schweiz oder im Ausland informieren Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebäuerbetreiber, Reisebüros und Zustelldienste ihre Kundschaft nach den Vorgaben des BLV über die mit dem Seuchenausbruch zusammenhängenden Einschränkungen und Verbote. 2 Die Information erfolgt insbesondere durch Plakate oder Broschüren, die den Reisenden abgegeben werden.</p>
<p>Art. 297 Abs. 2 Bst. g</p>	<p>Die ASR begrüsst diese Bestimmungen.</p>	<p>2 Das BLV hat zudem die folgenden Befugnisse: g. Es kann anordnen, dass die zuständigen Behörden auf Kosten des Bundes Desinfektions- und Wachtposten einrichten, Schutzimpfungen vornehmen und weitere nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft angezeigte Massnahmen treffen, wenn die Gefahr besteht, dass eine Tierseuche aus dem Ausland in die Schweiz eingeschleppt wird.</p>
<p>TVD-Verordnung Anhang 1 Ziff.5</p>	<p>Die Eierproduktion benötigen keine zusätzliche Tierverkehrsdatenbank. Die Rückverfolgbarkeit ist über den Artikelcode für jede Herde gegeben. Die Haltung wurde 2015 in Gesprächen ausführlich erläutert. Die Meldepflicht hat einzig den Zweck, die Resultate der vorgeschriebenen Salmonellenuntersuchungen den Herdendaten zuzuordnen.</p>	<p>Der Punkt b «die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung im Inland» ist zu streichen».</p>



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : JFK

Adresse, Ort : Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 690, 3001 Bern

Kontaktperson : Mirjam Ballmer

Telefon : 031 320 16 41

E-Mail : Mirjam.ballmer@kwl-cfp.ch

Datum : 11.12.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung sollen die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke bei Schafen geschaffen werden. Weiter werden verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst, die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbezogen sowie verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen vorgenommen.

Die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke unterstützen wir. Die Wechselwirkung zwischen Haus- und Wildwiederkäuern ist bezüglich dieser Erkrankung noch nicht vollständig erforscht, jedoch konnte bisher festgestellt werden, dass die Wildwiederkäuer bei der Moderhinke-Verbreitung für die Schafe in Bezug auf den virulenten Stamm des Moderhinke-Erregers *Dichelobacter nodosus* keine relevante Rolle spielen. Für die Ausbreitung der Moderhinke bei den Wildwiederkäuern ist der benigne Stamm des Moderhinke-Erregers *Dichelobacter nodosus* relevant für die Ausbreitung der Krankheit. Es ist davon auszugehen, dass mit der Pflicht zur Moderhinkesanieerung für Schafhalterinnen und Schafhalter auch eine verminderte Übertragung dieses benignen Stamms zwischen Haus- und Wildwiederkäuern stattfinden wird.

Wir beantragen jedoch, dass die Fischseuche IPN nicht vollständig aus der Tierseuchenverordnung gestrichen wird. Da negative Auswirkungen auf die Wildfischpopulation bei ausbleibender IPN- Bekämpfung nicht ausgeschlossen werden können, sollte die Krankheit als «zu überwachende Seuche» weiterhin meldepflichtig bleiben.

In den weiteren Themenbereichen stimmen wir der Vorlage unter Berücksichtigung unserer Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 61 Abs. 6	Harmonisierung der meldepflichtigen Personen.	Jäger und Fischer, sowie Organe der Jagd- und Fischereiaufsicht sind verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche bei frei lebenden Wildtieren und jede

	Zudem soll auch der Informationsaustausch mit der Amtsstelle für Jagd und Fischerei sichergestellt werden (Meldepflicht?), wenn bei Haus- oder Nutztieren für freilebende Wildtiere übertragbare Tierseuche diagnostiziert werden.	verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen vermuten lässt, unverzüglich einem amtlichen Tierarzt zu melden.
Art. 63	Harmonisierung der meldepflichtigen Personen. Zudem soll auch der Informationsaustausch mit der Amtsstelle für Jagd und Fischerei sichergestellt werden (Meldepflicht?), wenn bei Haus- oder Nutztieren für freilebende Wildtiere übertragbare Tierseuche diagnostiziert werden.	Erste Massnahmen seuchenpolizeilicher Organe Der amtliche Tierarzt, der amtliche Fachassistent, der Bieneninspektor oder die Organe der Jagd- bzw. Fischereiaufsicht, denen ein Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht gemeldet wird
Art. 282 und 282a	Es wird weder aus den Formulierungen der Artikel 282 und 282a noch aus dem Erläuterungstext ersichtlich, wie sich die beiden Begriffe unterscheiden. Ist der einzige Unterschied, dass in der Überwachungszone Untersuchungen nur «stichprobenartig» gemacht werden müssen (Art 282, Abs.5)? Fische, die empfänglich für VHS, IHN oder ISA sind, dürfen die Schutz- und Überwachungszone, die auch öffentliche Gewässer miteinschliessen kann, nicht verlassen. Liegt ein öffentliches Gewässer in einer Schutz- oder Überwachungszone, darf in diesen Gewässern nicht mehr gefischt werden, da empfängliche Fische die Zonen nicht verlassen dürfen (vorbehältlich von Ausnahmenbestimmungen des KT). Für die kantonalen Fischereifachstellen stellt sich die Frage, ob sie in einem solchen Fall temporäre Fischereiverbote für die betroffene Strecke erlassen muss? Oder reicht die amtliche Ausscheidung der Schutz- und Überwachungszone durch den KT? Wer kommuniziert das Fischereiverbot, und wie?	Die Begriffe «Schutzzone» und «Überwachungszone» sind zwar in Art. 88 TSV definiert, sie müssen jedoch für die öffentliche Gewässer im Detail in einer technischen Weisung über Massnahmen im Seuchenfall von IHN, VHS und ISA beschrieben werden.

<p>Art. 285 - 287</p>	<p>IPN-infizierte Fische sind zeitlebens Virusträger und scheiden das Virus aus. Eine Mehrzahl der Schweizer Fischzuchten funktioniert im Durchflussverfahren, d.h. das Brauchwasser aus der Fischzucht wird in ein Oberflächengewässer als Vorfluter zurückgeleitet. Das IPN Virus wird somit aus IPN-infizierten Anlagen permanent in öffentliche Gewässer abgeschwemmt, in denen empfängliche Wildfischpopulationen leben.</p> <p>Die Wildfischpopulationen sind aus sehr verschiedenen Gründen sehr stark unter Druck: Klimawandel, Lebensraumverlust, Auswirkung durch die Wasserkraftnutzung, beeinträchtigte Wasserqualität (z.B. durch Pestizide), fischfressende Vögel, aber auch Fischkrankheiten wie die PKD spielen eine signifikante Rolle. Eine zusätzliche Verschlimmerung der Bestandessituation bei den einheimischen Wildsalmoniden durch eine Verschlechterung in der</p>	<p>Einteilung der IPN als «zu überwachende Seuche»</p>
	<p>Risikosituation durch IPN ist aus der Optik des Vorsorgeprinzips tunlichst zu vermeiden.</p> <p>Die Verbreitung von IPN war in der Schweiz bisher relativ überschaubar: 21 Fallmeldungen seit dem Jahr 2000, in den Kantonen BE, BL, GR, JU, NE, LU und VS. IPN-Nachweise beschränkten sich mehrheitlich auf einige wenige Hotspots. Diese Situation ist in erster Linie der aktuellen Tierseuchengesetzgebung geschuldet. Wird IPN aus der TSV gestrichen, ist mit einer Ausbreitung der IPN-Erreger in der Schweizer Aquakulturszene zu rechnen, da keine Bekämpfungsmassnahmen mehr staatlich angeordnet werden. Es wird zukünftig den Fischzüchtern überlassen sein, entsprechende Vorsichtsmassnahmen zum Schutz vor Einbringung des Virus, bzw. von Bekämpfungsmassnahmen im Fall von Krankheitsausbrüchen einzuleiten. Es werden mehr Betrieb infiziert sein als heute. Damit steigt die Verbreitung der Krankheit in der Schweiz und damit der Virusload auf die Wildfischpopulationen, durch Virus-Ausscheidung von infizierten Zuchtfischen in Aquakulturanlagen.</p>	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KomABC

Adresse, Ort : LABOR SPIEZ, 3700 Spiez

Kontaktperson : Dr. César Metzger

Telefon : +41 58 468 18 55

E-Mail : cesar.metzger@babs.admin.ch

Datum : 22.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Nach Prüfung der Vorlage gegenüber der ursprünglichen Fassung und unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung und deren Lebensgrundlage sowie des Schutzes von Tieren und Umwelt gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz) hat die Kommission keine Einwände zu den vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vorgeschlagenen Änderungen.

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.6.990630 \ 205.01.00.09

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.6.990630 \ 205.01.00.09



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Veterinärwesen BLV Recht

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Micarna SA

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Neue Industriestr. 10, 9602 Bazenhaid

Kontaktperson : Mike Egger

Telefon : 058 571 45 80

E-Mail : mike.egger@micarna.ch

Datum : 22.1.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.5.990627 \ 205.01.00.09

1 Allgemeine Bemerkungen

- Keine

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Bst.q	Die Micarna SA unterstützt die Streichung von "Infektiöse Pankreasnekrose" IPN aus der TSV; die Argumentation in der Erläuterung ist schlüssig.	
Art. 7.f Registrierung	Es ist nicht ersichtlich, warum bei der Registrierung von Tierhaltungen lediglich bei Schweinen die Haltungsform genauer definiert werden muss. Auch für Rinder wären Angaben, wie z.B. mit/ohne Auslauf oder Weidegang bei einer Seuchenlage relevant.	Registrierung der Haltungsform für alle Tiergattungen
Art. 12.2 Begleitdokument	Die lückenlose Rückverfolgbarkeit von Tiertransporten ist essentiell, um eine allfällige Verschleppung von Krankheiten nachzuvollziehen. Dazu müssen im Punkt 7 des Begleitdokuments entsprechende Angaben zur Transportdauer, zum Transportfahrzeug und zu Transportunterbrüchen gemacht werden. Der Hinweis auf diese obligatorischen Angaben im Begleitdokument fehlt in der Auflistung unter Art. 12.2.	Neu: Art. 12.i: Angaben zur Gesamttransportdauer und zur Fahrzeit sowie zu Transportunterbrüchen Ev. mit Hinweis auf TSG Art. 15.1 und TSV Art. 152a

Art. 23	Der vorliegende Entwurf sieht periodische Kontrollen von einer Tierärztin oder einem Tierarzt vor, ohne dass diese eine fachliche Qualifikation mitbringen müssen. Die Micarna SA ist der Ansicht, wenn obligatorische Kontrollen eingeführt werden, dann sollen diese auch durch einen Fachtierarzt für Fische durchgeführt werden. Insbesondere da die Kosten zu Lasten der Tierhaltenden gehen, muss die fachliche Kompetenz der Kontrollorgane gegeben sein, so dass die Tierhaltenden einen mit den Mehrkosten verbundenen Mehrwert erhalten. Über «Erfahrung im Bereich Wassertiere» verfügen die Tierhaltenden selber.	Obligatorische Kontrollen durch eine Fachtierärztin/einen Fachtierarzt für Fische.
Art. 257 Abs. 2		
	Die Anweisungen in den technischen Richtlinien sind klar. Es sind keine zusätzlichen Anweisungen des kantonalen Veterinärdienstes nötig.	Der Geflügelzüchter entnimmt entsprechend den technischen Richtlinien die Proben.
Art. 257 Abs. 2 Bst.b Ziff. 2	Statt genau in der 24. Lebenswoche, sollte die Möglichkeit bestehen entweder 2 Wochen vor oder 2 Wochen nach der 24. Lebenswoche Proben zu entnehmen. Eine solche Anpassung würde die Flexibilität der Betriebe erhöhen, ohne dass die Probequalität beeinträchtigt wird.	Der Geflügelhalter nimmt nach Anleitung des kantonalen Veterinärdienstes Proben von Legehennen zwischen der 22 und der 26 Lebenswoche.
Art. 257 Abs. 5	«...wenn während eines Jahres alle Herden negativ auf Salmonellen getestet worden sind»: Diese Aussage lässt Interpretationsspielraum, da sich eine Serie über 2 Jahre erstrecken kann. Präziser ist beispielsweise eine Angabe der Anzahl Serien, die für Salmonellen negativ sein müssen. Außerdem müssen unter Salmonellen die Salmonella-Serotypen angegeben werden, die zur Bekämpfung wichtig sind, um die öffentliche Gesundheit zu gewährleisten.	«...wenn alle Herden in den letzten sechs Umläufen negativ auf die in den technischen Leitlinien für Masthühner aufgeführten Salmonellen getestet wurden.»

<p>Art. 282 & 282a</p>	<p>Diese Änderung befürworten wir ausdrücklich. Besonders im Hinblick auf Kreislaufanlagen, wo die einzelnen Haltungssysteme der Anlage losgelöst von einander bewirtschaftet werden, macht eine Differenzierung in betroffene/nicht betroffene Systeme/Bestände absolut Sinn.</p> <p>Störend empfinden wir die Aussage, dass die Wiederbesetzung des Aquakulturbetriebs in der Regel erst sechs Wochen nach Abschluss der Sanierungsmassnahmen erfolgen darf. Hier stellt sich die Frage, was «in der Regel» genau bedeutet. Derart lange Wartezeiten mögen zwar in der Teichwirtschaft nötig sein (keine vollständige Kontrolle, viele unkontrollierbare Vektoren, Grösse der Systeme, etc.). In einer IndoorKreislaufanlage, wo gezielt und effizient gereinigt, desinfiziert und getrocknet werden kann, und die von äusseren Faktoren praktisch unabhängig ist, kann aus unserer Sicht nach Abschluss der Sanierungsmassnahmen umgehend wiederbesetzt werden. Sind Kreislaufanlagen von dieser Regel ausgeschlossen?</p>	<p>Präzisierung, ob Kreislaufanlagen von dieser Regel ausgeschlossen sind.</p>
----------------------------	---	--



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Ostschweizerischer Schafhalterverein
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : OS SG
Adresse, Ort : Ob Rhynerhaus, 9470 Buchs
Kontaktperson : Mathias Rüesch, Aktuar
Telefon : 076 348 50 81
E-Mail : info-szv@sg.ch
Datum : 30.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) schlägt der Bundesrat vor, die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke zu schaffen. Der Ostschweizerische Schafhalterverein unterstützt grundsätzlich sämtliche Anliegen welche die Tiergesundheit fördern, die Moderhinkebekämpfung in der vorliegenden Form im Rahmen der Tierseuchenverordnung jedoch nicht.

Der Ostschweizerische Schafhalterverein lehnt die politisch motivierte Aufnahme der Schafkrankheit Moderhinke als zu bekämpfende Tierseuche in die TSV ab und in der Folge auch die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung dieser Krankheit. Zur Zeit besteht keine Notwendigkeit, die Moderhinke national flächendeckend zu bekämpfen. Der grosse Teil der Ostschweizer Schafhalter unternimmt seit mehr als zwei Jahrzehnten grosse Anstrengungen zur Moderhinkebekämpfung und ist bereits Moderhinkefrei. Die Schafhalter können eine kranke Herde mit Hilfe des Bestandestierarztes oder des Gesundheitsdienstes für kleine Wiederkäuer (BGK) selber sanieren. Alpen mit mehreren Bestössern können auf privatrechtlicher Basis verlangen, dass die Schafe nur aus vom BGK überwachten Beständen stammen und die Herden vor der Auffuhr negativ auf Moderhinke getestet sein müssen. Eine staatliche Bekämpfung gegen den Willen der Halter ist nur dann vertretbar, wenn ein höheres Interesse bestünde oder die Krankheit mindestens einem der Definitionspunkte für Seuchen von Art. 1 des Tierseuchengesetzes (TSG) genügen würde. Der Ostschweizerische Schafhalterverein ist der Meinung, dass dies nicht der Fall ist. Die Abschnitte 5 und 5a sind aus der Vorlage zu streichen.

Falls der Bundesrat zögert, die Abschnitte 5 und 5a zur Moderhinke aus der Vorlage zu streichen, soll er folgende Einwände und Bedingungen des Ostschweizerischen Schafhalterverein mit in den Entscheid einbeziehen:

- Der Beleg, dass der Nutzen den Aufwand unter Berücksichtigung aller Kosten überwiegt, wurde bisher nur teilweise erbracht. Zu den Kosten gehören auch die materiellen und weiteren Aufwände der Schafhalterinnen und Schafhalter. Unklar bleibt auch, was die Folgekosten und aufwände für die Überwachung nach der Sanierung sein werden. Aus andern Bekämpfungsprogrammen wissen wir, dass dieser Aufwand für den einzelnen Tierhalter sehr gross ist. Da es sich um eine Bekämpfung und nicht um eine Ausrottung handelt, ist immer wieder mit Neu- bzw. Reinfektionen zu rechnen.
- Es ist der Beleg zu erbringen, dass eine grosse Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter in der Schweiz das Modehinke-Bekämpfungsprogramm wirklich durchführen will. Eine breite Zustimmung ist für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms unabdingbare Voraussetzung. Die Initiative zur Bekämpfung der Moderhinke stammt nicht aus der Branche sondern basiert auf dem parlamentarischen Vorstoss des ehemaligen Nationalrats Hassler und ist politischer Natur.
- Die Kantone und der Bund müssen bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art vollumfänglich zu übernehmen. Sie sind es, welche das Bekämpfungsprogramm durchzusetzen wollen, zu Lasten der Tierhalter welche ohnehin für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Tiere besorgt sein müssen.
- Die Inkraftsetzung der Abschnitte 5 und 5a zur Moderhinke hat durch den Bundesrat nach einer weiteren Anhörung der betroffenen Kreise zu erfolgen. In der derzeitigen Vorlage fehlt die Verankerung des Vorgehens für die Inkraftsetzung und ist so, wie in den Erläuterungen erwähnt,

unhaltbar. In den Erläuterungen steht, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Dieser Aussage ist unhaltbar. Um eine erfolgreiches, praxisbezogenes und breit abgestütztes Bekämpfungskonzept zu realisieren, sind die wichtigsten Branchenvertreter genau zu bestimmen. Wir befürchten, dass analog der Tierverkehrskontrolle Schafe, die Schafhalter und somit die Mehrheit der gehaltenen Schafen vergessen gehen.

- Bevor die Voraussetzung der gesamtschweizerisch gut umgesetzten Tierverkehrskontrolle bei den Schafen nicht gegeben ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen mit individuellen Ohrmarken-Nummern und Meldung jeglicher Tierbewegungen an die Tierverkehrsdatenbank gelten erst ab dem 1. Januar 2020. Es sind verschiedene Übergangsregelungen vorgesehen, welche die Umsetzungsüberprüfung für die nächsten Jahre erschweren. Eine umfassend gut funktionierende Tierverkehrskontrolle, ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss dauert es mindestens 5 Jahre (oder auch länger), bis diese Tierverkehrskontrolle umgesetzt und etabliert ist.
- Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken dürfte. Für verschiedene Prozesse wie Vermarktung, Sömmerung, Wanderherden werden keine praktikablen Lösungen vorgeschlagen, da sie offenbar noch nicht ausgearbeitet sind. Wir befürchten, dass einmal mehr versucht wird, gegen den Willen der Branche, analog der Tierverkehrskontrolle für Kleinwiederkäuer, etwas durchzudrücken das nicht ausgereift ist. Die Vorlage ist mit zahlreichen Unsicherheiten, im Besonderen bei der Vermarktung, behaftet. Eine erfolgreiche nationale Bekämpfung der Moderhinke braucht eine breite Unterstützung der Branche und wir haben wie bereits erwähnt grösste Zweifel ob diese besteht. Unter den gegebenen Voraussetzungen würde die Einführung der Moderhinkebekämpfung durchaus existenzbedrohend für einzelne Betriebe sein.
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanie rung ausgeschlossen. Die Sanierung von als positiv getesteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanie rung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen.

Zur übrigen Vorlage:

Mit Ausnahme der Abschnitte 5 und 5a (Moderhinke) stimmt der Ostschweizerische Schafhalterverein in den weiteren Themenbereichen der TSVÄnderungsvorlage unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 51 Abs. 2bis	Der Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss, ist abzulehnen. Im Gegenteil es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der Kantonalen Veterinärdienste für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden die Dokumentation zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 59, Abs. 1	Bemerkung Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden.	
Abschnitte 5 und 5a	Unbesehen der unter den allgemeinen Bemerkungen eingehend begründeten Ablehnung, dass eine Moderhinkebekämpfung mit der laufenden Revision in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, wird zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung genommen und wird auf Probleme hingewiesen.	Antrag auf Streichung

Art. 228a Abs. 2		..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	
Art. 228 b		Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an. Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis». Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist? Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandes-Befund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	Einheitliche Begriffsverwendung
Art. 228c, Punkt 2		Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.
Art. 229 Abs. 5	Es ist unklar wann, bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen würde. Es wird in den Erläuterungen statuiert, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten und dem BLV verhandelt und entschieden und dann nur in eine technische Weisung festgeschrieben würde. Das ist in keinem Fall akzeptabel, da die Kantone für ein ModerhinkeBekämpfungsprogramm erhebliche Ressourcen bereitstellen müssen und eine Inkraftsetzung deshalb auf Ebene der Tierseuchenverordnung konsultiert und entschieden werden muss. Dies ermöglicht den Kantonen die nötigen Finanzmittel auf ordentlichen Weg rechtzeitig bereitzustellen.	Der Beginn eines Bekämpfungsprogramms wegen Moderhinke muss in jedem Fall in der Tierseuchenverordnung festgeschrieben werden. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln. Eine Zustimmung der Mehrheit der Kantone mit einer bedeutenden Schafpopulation ist unabdingbar Voraussetzung.

Art. 229a Abs. 2	Neben dem schon genannten Fehlen der Gesamtkostendarstellung für ein Bekämpfungsprogramm, sind die anrechenbaren Kosten nicht ausreichend dargelegt. Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Labore sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z.B. die aktuellen	Überprüfung der anrechenbaren Kosten, insbesondere der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.
	Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher, als die angeführten höchstens 40 Franken.	
Art. 229b Abs. 2	Die Bekämpfung wird den Schafhaltern durch Bund und Kantone aufgezwungen. Die Schafhalter leisten Ihren Beitrag in Form von zusätzlichem Aufwand, welchen Sie im Rahmen der Bekämpfung erbringen müssen und leiden unter erheblichen Einschränkungen mit wirtschaftlichen Folgen.	Streichen, keine Abgabe der Schafhalter
Art. 229d Abs. 2	Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.	Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.
Art. 229e Abs. 1	Mit Beginn einer Untersuchungsperiode ist der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung wird ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollen. Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden.	Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»
Art. 229e Abs. 2	Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder andere Veranstaltungen. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.

Art. 229e zusätzlich	Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode kein gültiges Laborresultat vorliegt – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung, etc.). Fehlt das Untersuchungsresultat am 15. April, so müssen diese Betriebe gesperrt werden. Ggf. muss zwischen dem 1. Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.	Neuer Absatz: Liegt am 15. April kein Untersuchungsresultat vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).

Art. 229f	Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke, erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einigen Monaten pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand hier wäre unverhältnismässig gross. Deshalb soll die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden.	Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden. Der Kantonstierarzt kann in begründeten Fällen und mit entsprechenden Auflagen Ausnahmen bewilligen.
229g, Abs. 3, a	nur das Verbringen unter gesperrten Tierhaltungen soll aus gesperrten Tierhaltungen möglich sein.	aus einer anderen gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung;

<p>Art. 238a Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{bis}</p>	<p>Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseeuchenfällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesäugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	<p>Bestimmung Art. 238a Abs. 1a^{bis} und Abs. 1^{bis} streichen.</p>
<p>Art. 257, Abs. 2</p>	<p>Die Änderung, dass die Eier- und Geflügelproduzenten die Salmonellen-Proben teilweise selber durchführen können wird unterstützt.</p>	
<p>Art. 257, Abs 4</p>	<p>Wir sind einverstanden, dass bei Zuchttieren das Untersuchungsintervall während der Legezeit von alle zwei auf alle drei Wochen verlängert werden soll.</p>	
<p>Art. 295a</p>		<p>Ausweitung der Mitwirkung bei der Information prüfen.</p>
	<p>Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt (u.a. ASTRA). Es wird beantragt zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden kann.</p>	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI

**Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV** Division
Droit

Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties (du 16 octobre 2019 au 31 janvier 2020) Avis

de

Nom / entreprise / organisation / service : Association vaudoise de promotion des métiers de la terre, Prométerre

Sigle entreprise / organisation / service : Prométerre

Adresse, lieu : Jordils 1

Interlocuteur : Christian Aeberhard

Téléphone : 021/614.24.36

Courriel : c.aeberhard@prometerre.ch

Date : 27.01.2020

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 janvier 2020 à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des
affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch www.osav.admin.ch

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.4.249260 \ 205.01.00.09

1 Remarques générales

Lutte contre le piétin du mouton (art. 228 ss)

Prométerre soutient le plan de lutte national contre le piétin du mouton (épizootie à combattre), ainsi que les dispositions légales prises pour parvenir à un assainissement rapide du troupeau ovin en Suisse, avec la force obligatoire. Le dispositif paraît raisonnablement conçu afin d'atteindre les objectifs visés.

Afin d'améliorer l'efficacité des mesures, Prométerre propose toutefois d'interdire de manière générale toute vaccination contre le piétin durant toute la durée de mise en oeuvre du plan de lutte (5ans). En effet, les exceptions pour les troupeaux négatifs ne font pas sens car ils sont sains et n'ont pas besoin de vaccination.

Dans la mesure où cela ne constitue ni un acte médical, ni une tâche spécialement difficile ou technique, nous proposons aussi que la prise d'échantillons sur les onglons des moutons puissent être opérée par des personnes formées à cet effet mais qui ne soient pas obligatoirement du personnel vétérinaire officiel, ceci dans une optique évidente de réduction des coûts, en partie à la charge des éleveurs. Nous souscrivons également aux montants maximaux mis à la charge de ces derniers (max. 3 x CHF 30.- par troupeau), ce qui devrait figurer explicitement dans l'ordonnance .

Autorisation cantonale d'inséminer (art. 51, al. 2bis)

La limitation territoriale pour la validité des autorisations cantonales d'inséminer nous paraît être totalement anachronique.

Le président :

Le directeur :

Claude Baehler

Luc Thomas



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Proviande
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Brunnhofweg 37
Kontaktperson : Regula Kennel
Telefon : 031 309 41 21
E-Mail : regula.kennel@proviande.ch
Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.5.988796 \ 205.01.00.09

1 Allgemeine Bemerkungen

- Die Aufnahme der Moderhinke in die Liste der zu bekämpfenden Seuchen, ebenso der Erlass der dafür nötigen Regelungen und die Einführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms werden begrüsst.
- Die Differenzierungen bei der Bekämpfung der klassischen und afrikanischen Schweinepest werden unterstützt.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebührenbetreiber Reisbüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 59, Abs 1	Die explizite Erwähnung zum umsichtigen Umgang mit Tierarzneimitteln entspricht der Mehrwertstrategie Fleisch und wird begrüsst.	
Art. 118 Art. 118a	Die Unterscheidung in der Handhabung des Tierverkehrs und der Verbringung von Tieren in andere Bestände bei der afrikanischen und klassischen Schweinepest wird begrüsst.	
Art. 228 e neu	Die aktuell erhältlichen Impfungen schützen nur bedingt und können ohne ausreichende Bekämpfungsmassnahmen und Klauenpflege die Verbreitung der Moderhinke sogar begünstigen. Impfungen sollten deshalb mindestens bis zur Ausrottung der Seuche verboten werden.	Impfungen gegen Moderhinke sind verboten
Art.229 Absatz 2	Wenn die Bekämpfung nach fünf Jahren nicht erfolgreich und die Moderhinke nicht ausgerottet ist, muss die Verordnung eine Verlängerung zulassen. <i>Bemerkung:</i> Die Untersuchungsperiode fällt in die Zeit, in der Wanderherden unterwegs sind (15. Nov-15. März). Es muss sichergestellt sein, dass diese in die Untersuchungen eingeschlossen werden.	Das Programm dauert höchstens fünf Jahre und soll verlängert werden bis zum Erfolg der Bekämpfung. Die Bekämpfung soll in der ganzen Schweiz im selben Jahr gestartet werden. Die Untersuchungen finden jeweils zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April (Untersuchungsperiode) statt.
Absatz 6 (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.
Art. 229a, Abs. 1, a	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchungen;

Art. 229a, Abs. 1, b	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	die Untersuchung der Proben, die bei der Grunduntersuchung und bei den Nachuntersuchungen erhoben werden, durch die Laboratorien;
Art 229 d, Absatz 2	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Alle Personen, welche die Probennahme durchführen, müssen einen Kurs besuchen, in dem ihnen Kenntnisse über die Bekämpfung der Moderhinke und über eine korrekte Probenahme vermittelt werden. Der Kurs wird vom BLV an den BGK delegiert und dauert einen halben Tag.
Absatz 3	Alle die Proben erheben müssen die Daten in ASAN eingeben können (siehe Absatz 1)	Die Tierärzte und die Personen, die unter tierärztlicher Verantwortung Proben nehmen, geben die Daten zu den Probenahmen in ASAN ein.
Art. 229 e, Absatz 1 b	Streichen. Nur Moderhinke freie Tiere dürfen in andere freie Betriebe, auf Märkte, in Wanderherden oder auf Ausstellungen verbracht werden.	Streichen
Absatz 2	Die Gefahr der Verschleppung ist sowohl auf einer Weide, in Wanderherden wie auch an Schafmärkten und Ausstellungen gross, es sollten keine Ausnahmen bewilligt werden.	Zwischen den Untersuchungsperioden dürfen Schafe nur an Viehmärkten teilnehmen und mit Schafen aus einer anderen Tierhaltung auf einer Weide gehalten werden, wenn sie aus einer Schafhaltung stammen, bei der die letzte amtliche Kontrolle ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat. Der Kantonstierarzt kann unter Auflagen Ausnahmen bewilligen.
Art 229 f, Absatz 1	Siehe Art 228 e (neu)	Streichen
Absatz 2	Vier Monate vor Start des Programmes darf nicht mehr geimpft werden (siehe Art 228 e (neu))	Die Impfung ist ab vier Monaten vor Beginn des nationalen Moderhinkebekämpfungsprogramms verboten.
Art 229 g Absatz 3 a	das Verbringen soll nur unter gesperrten Tierhaltungen möglich sein.	aus einer anderen gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung

<p>Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a^{bis}, 1^{bis}</p>	<p>Bemerkung Diese Bestimmung folgt einer sehr guten Absicht, die an Paratuberkulose erkrankten Jungtiere nicht unnötig und vorzeitig zu töten, sondern zu mästen, regulär zu schlachten und damit zu nutzen. Bei der heutigen Spezialisierung wäre eine Mast auf einigen definierten Betrieben die sinnvollere Lösung. Dabei steht die Kälbermast im Vordergrund.</p>	<p>a^{bis} die saugenden Jungtiere der Tiere nach Buchstabe a bis spätestens im Alter von 8 Monaten geschlachtet werden; 1bis Er ordnet für die Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a^{bis} eine Verbringungssperre bis zu ihrer Schlachtung an.</p>
---	--	--



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SAV
Adresse, Ort : Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Andrea Koch
Telefon : 031/382 10 10
E-Mail : info@alpwirtschaft.ch
Datum : 7.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.4.984528 \ 205.01.00.09

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SAV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Alpwirtschaft ist speziell von der Sanierung der Moderhinke direkt betroffen. **Wir bitten Sie, uns in Zukunft bei Vorlagen, welche die Alpwirtschaft betreffen, direkt zu konsultieren.**

Der SAV beschränkt sich in der Stellungnahme auf die Punkte zur Sanierung der Moderhinke und der Änderung bezüglich künstlichen Besamungen.

Sanierung Moderhinke

Die Sanierung der Moderhinke wurde unter anderem vom ehemaligen Präsidenten des SAV, Hansjörg Hassler, angestossen. Der SAV war auch am Stakeholder-Treffen zur Sanierung der Moderhinke im Juli 2017 vertreten. Die Moderhinke verursacht Tierleid und Kosten (Ertragsausfall und Behandlungskosten) und führt oft auch zu Antibiotikaeinsatz. Die Alpwirtschaft ist besonders betroffen, weil sich die Tiere besonders auf Alpen durch Tiere von anderen Haltern und Regionen anstecken können. Aus Sicht des SAV ist deshalb ein national einheitliches Vorgehen nötig.

Der SAV hat zudem folgende Anliegen:

- Die **Sanierung muss so koordiniert werden, dass sie in den Wintermonaten abgeschlossen werden** kann und die Tiere in die Sömmerung gesendet werden können, weil sonst ein erheblicher Ertragsausfall für Kleinvieh-Alpen entsteht. Die Sanierung muss also rechtzeitig und gut umsetzbar vorbereitet werden.
- **Die Kosten für die Tierhalter muss so tief wie möglich gehalten werden.**
- **Der SAV wünscht, bei der Erarbeitung der Richtlinien für den Vollzug miteinbezogen zu werden.**

Änderung künstliche Besamungen

Die Änderung bezüglich der **Bewilligungen für künstliche Besamungen** lehnt der SAV ab, weil sie die Tierhalter auch bei der Besamung ihrer Tiere auf Sömmerungsbetrieben einschränkt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband, Andrea Koch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Bst. d	Der SAV unterstützt diese Änderung	
Art. 51, Abs. 2 ^{bis}	<p>Die Änderung wird vom SAV abgelehnt. Die Beschränkung der Gültigkeit der Bewilligung zur künstlichen Besamung auf einen Kanton ist aus Sicht der Alpwirtschaft nicht umsetzbar. Zur Eigenbestandsbesamung ausgebildete Tierhalter, welche ihre Tiere zum Beispiel in einem Nachbarkanton sömmern, sollen diese auch auf dem Sömmerungsbetrieb besamen können. Zudem kann diese Bestimmung allgemein zu Mehrkosten führen und unnötigem administrativem Aufwand für zusätzliche Bewilligungen führen. Die Kantonsgrenzen sollten das Einzugsgebiet nicht einschränken. Sinnvoll wäre eine nationale Liste der Bewilligungen, welche schweizweit den im Vollzug tätigen Personen zugänglich wäre.</p>	<p>Art. 51 Abs. 2bis STREICHEN</p> <p>Einsetzen einer Liste der Bewilligungen.</p>



011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.4.984528 \ 205.01.00.09

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und**Veterinärwesen BLV**

Recht

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete und ländlichen Räume

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SAB

Adresse, Ort : Seilerstrasse 4

Kontaktperson : Thomas Egger

Telefon : 031 382 10 10

E-Mail : info@sab.ch

Datum : November 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.7.988162 \ 205.01.00.09

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Tierseuchenverordnung äussern zu können. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Ausrottung der Moderhinke

Die Revision der Tierseuchenverordnung und die Aufnahme der schweizweiten Bekämpfung der Moderhinke geht auf die Motion Hassler (14.3503) zurück, die eine koordinierte Strategie des Bundes zur flächendeckende Ausrottung der Moderhinke verlangt, nach dem Vorbild des Kantons Graubünden.

Die vorliegenden Anpassungen der TSV entspricht dieser Forderung. Die SAB unterstützt die Aufnahme der Moderhinke in die TSV als «zu bekämpfende Seuche» ebenso der Erlass der dafür nötigen Regelungen und die Einführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms. Sollte die Moderhinke innerhalb von fünf Jahren nicht ausgerottet sein, muss die Verordnung eine Verlängerung des Programms zulassen.

Reduktion des Tierarzneimitelesinsatzes

Der umsichtige Einsatz von Tierarzneimittel wird neu mit der Ergänzung von Art. 59 Abs.1 gefördert. Die bereits erzielten Erfolge bei der Reduktion vom Antibiotikaeinsatz in der Veterinärmedizin werden weitergeführt. Der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln ist ein zentrales Element der Strategie des Bundes gegen Antibiotikaresistenzen im Veterinärbereich (StAR). Die SAB unterstützt StAR.

Verbesserte Kontrolle der Aquakulturbetriebe

Die Fischproduktion der Aquakulturbetriebe hat das Nischendasein längst verlassen. Seit 2016 übersteigt die Fischproduktion aus Aquakulturbetrieben die Fänge der Berufsfischer – mit steigender Tendenz. Die gezielte periodische Prüfung von Aquakulturbetriebe durch Tierärzte, von denen ein erhöhtes Risiko von Seucheneinschleppung ausgeht, wird von der SAB unterstützt. Die Aquakultur hat sich im Berggebiet zu einem wichtigen landwirtschaftsnahen Wirtschaftszweig entwickelt. Mit der Revision des RPG soll die Konformität von Aquakulturbetrieben in der Landwirtschaftszone erleichtert werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 229 Abs.2	Das Programm zur Bekämpfung der Moderhinke soll bei Bedarf nach fünf Jahren verlängert werden	Das Programm dauert fünf Jahre und soll bei Bedarf verlängert werden bis zum Erfolg der Bekämpfung.

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.7.988162 \ 205.01.00.09



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Veterinärwesen BLV Recht

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Geflügelproduzenten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGP
Adresse, Ort : Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
Kontaktperson : Corinne Gygax
Telefon : 034 461 60 75
E-Mail : info@schweizer-gefluegel.ch
Datum : 30. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.6.992671 \ 205.01.00.09

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Anpassung der Liste der hochansteckenden Seuchen an die internationalen Vorgaben wird unterstützt.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen.
- Die Vereinfachungen für die Probenziehung zur Salmonellenüberwachung in Geflügelbeständen werden unterstützt.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebührenbetreiber Reisbüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Geflügelproduzenten SGP

Adrian Waldvogel, Stv. Präsident

Corinne Gygax, Geschäftsstelle

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

Art. 59, Abs. 1	<p>Bemerkung</p> <p>Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden. Überdies sind für bauliche Massnahmen genügend lange und sozialverträgliche Übergangsfristen zu gewähren. Wir verweisen auf die Tierarzneimittelverordnung Art. 5, 10 und 10b, wonach in erster Linie der Bestandestierarzt und nicht der Tierhalter für den umsichtigen Tierarzneimitelesatz verantwortlich ist.</p> <p>Es sind auch weitere Kreise wie Bestandestierärzte, Klauenpfleger, Besamer, Milchkontrolleure, Inspektoren, Berater und Besucher zu verpflichten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten (Sensibilisierung).</p>	<p>¹ Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen; sie haben die notwendigen Vorkehren zu treffen, um sie gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten. Sie setzen Tierarzneimittel nach Weisung des Bestandestierarztes umsichtig ein. Betriebsfremde Personen sind beim Betreten von Tierhaltungen anzuhalten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten.</p>
Art. 257, Abs. 2	Die Änderung, dass die Eier- und Geflügelproduzenten die Salmonellen-Proben teilweise selber durchführen können wird unterstützt.	
Art. 257, Abs. 4	Der SGP ist einverstanden, dass bei Zuchttieren das Untersuchungsintervall während der Legezeit von alle zwei auf alle drei Wochen verlängert werden soll.	
Art. 257, Abs. 6	Der SGP begrüsst, dass die Probenahme nicht nur durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt genommen werden können, sondern auch durch eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des kantonalen Veterinärdienstes oder von diesen beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte, die über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen.	
Art. 295a	Der SGP begrüsst diese Bestimmungen.	<p>¹ Die kantonalen Polizeibehörden, die Organe der milchwirtschaftlichen Beratungsdienste, der Tiergesundheitsdienste nach Artikel 11a TSG und der Lebensmittelkontrolle sowie die für die Jagd und Fischerei zuständigen kantonalen Stellen haben die seuchenpolizeilichen Organe in ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.</p>

<p>Art. 297 Abs. 2 Bst. g</p>	<p>Der SGP begrüsst diese Bestimmungen.</p>	<p>Mitwirkung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafentreiber, Reisebüros und Zustelldienste 1 Beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche in der Schweiz oder im Ausland informieren Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafentreiber, Reisebüros und Zustelldienste ihre Kundschaft nach den Vorgaben des BLV über die mit dem Seuchenausbruch zusammenhängenden Einschränkungen und Verbote. 2 Die Information erfolgt insbesondere durch Plakate oder Broschüren, die den Reisenden abgegeben werden.</p>
<p>Art. 297 Abs. 2 Bst. g</p>	<p>Der SGP begrüsst diese Bestimmungen.</p>	<p>2 Das BLV hat zudem die folgenden Befugnisse: g. Es kann anordnen, dass die zuständigen Behörden auf Kosten des Bundes Desinfektions- und Wachtposten einrichten, Schutzimpfungen vornehmen und weitere nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft angezeigte Massnahmen treffen, wenn die Gefahr besteht, dass eine Tierseuche aus dem Ausland in die Schweiz eingeschleppt wird.</p>
<p>TVD-Verordnung Anhang 1 Ziff.5</p>	<p>Die Eierproduktion brauchen keine zusätzliche Tierverkehrsdatenbank. Die Rückverfolgbarkeit ist über den Artikelcode für jede Herde gegeben. Die Haltung wurde 2015 in Gesprächen ausführlich erläutert. Die Meldepflicht hat einzig den Zweck, die Resultate der vorgeschriebenen Salmonellenuntersuchungen den Herdendaten zuzuordnen.</p>	<p>Der Punkt b «die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung im Inland» ist zu streichen».</p>



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Viehhändler-Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV
Adresse, Ort : Kasernenstrasse 97, Postfach 660, 7007 Chur
Kontaktperson : Peter Bosshard (Geschäftsführer)
Telefon : 081 250 77 27 / 079 430 71 67
E-Mail : pebo@zs-ag.ch
Datum : 28. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit der vorliegenden Anpassung der Tierseuchenverordnung (TSV) geht es hauptsächlich darum, die gesetzliche Grundlage für das nationale Bekämpfungskonzept der Moderhinke zu schaffen. Wir halten einleitend ausdrücklich fest, dass wir grundsätzlich alle Bestrebungen zur Verbesserung der Tiergesundheit und der freieren Handelbarkeit der Nutztiere unterstützen. Die nationale Moderhinkebekämpfung in der vorliegenden Form lehnen wir jedoch aus folgenden Gründen ab:

- Aus unserer Sicht werden für verschiedene Prozesse wie Vermarktung, Sömmerung, Wanderherden keine praktikablen Lösungen vorgeschlagen, da sie offenbar noch nicht ausgearbeitet sind. Die Vorlage ist mit zahlreichen Unsicherheiten, im besonderen bei der Vermarktung, behaftet. Eine erfolgreiche nationale Bekämpfung der Moderhinke braucht eine breite Unterstützung der Branche und wir haben grösste Zweifel ob diese besteht.
- Die Regeln für den Tierverkehr sind sehr unscharf definiert. Vorallem die Schafvermarktung über die öffentlichen Schafmärkte erachten wir als viel aufwendiger und kostenintensiver. Aufgrund der Infektionswege der Moderhinke anerkennen wir, dass die Tiervermarktung, Sömmerung und die Wanderherden eine grosse Herausforderung darstellt. Da genau diese Punkte wehr wage geregelt sind, weisen wir das vorliegende Bekämpfungskonzept zurück. Wir können nicht akzeptieren, dass plötzlich Schafmärkte am gleichen Ort mit Tieren aus sanierten und nicht sanierten Betrieben organisiert werden müssen. Die Logistikkosten der Vermarktung würden enorm ansteigen.
- Im erläuternden Bericht auf Seite 9 wird festgehalten, dass eine gut funktionierende Tierverkehrskontrolle Schafe zwingend für eine erfolgreiche Bekämpfung der Moderhinke notwendig ist. Per 1. Januar 2020 wurde die Tierverkehrskontrolle Schafe mit den Meldungen an die TVD gestartet und beinhaltet zahlreiche Uebergangsfristen. Wir sind überzeugt, dass die Umsetzung der Tierverkehrskontrolle Schafe mindestens 5 Jahre dauert und vorher eine erfolgreiche Bekämpfung der Moderhinke gar nicht möglich ist.
- Wir erachten zudem die Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit einer nationalen Flächensanierung als nicht gegeben. Der Schafhalter kann heute eine kranke Herde mit Hilfe des Bestandestierarztes oder des Gesundheitsdienstes für kleine Wiederkäuer (BGK) selber sanieren. Alpen mit mehreren Vorstössen können über die Alpfahrtsbestimmungen und/oder weiteren privatrechtlichen Bestimmungen verlangen, dass die Schafe nur aus Herden stammen die vor der Alpladung negativ auf Moderhinke getestet wurden.
- In den Erläuterungen steht, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertreterern den Beginn der Moderhinkenbekämpfung festgelegt wird. Dieser Aussage ist für den SVV unhaltbar. Um eine erfolgreiches, praxisbezogenes und breit abgestütztes Bekämpfungskonzept zu realisieren, sind die wichtigsten Branchenvertreter genau zu bestimmen. Wir

befürchten, dass analog der Tierverkehrskontrolle Schafe, die Schafhalter und somit die Mehrheit der gehaltenen Schafen vergessen gehen.

- Wir erkennen mit der vorgeschlagenen Bekämpfungskonzeption für die Moderhinke einen Widerspruch zur nationalen Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR). Mit StAR wird der flächendeckende Einsatz von Antibiotika ausgeschlossen. Die Sanierung von als positiv getesteten Moderhinke Schafbeständen hat aber mittels Klauenpflege und Klauenbäder zu erfolgen. Auch hier bestehen noch offene Fragen betreffend Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine erfolgreiche nationale Moderhinkebekämpfung müssen jedoch auch diese Fragen abschliessend geklärt sein.

Mit Ausnahme der Abschnitte 5 und 5a (Moderhinke) stimmt der Schw. Viehhändler-Verband (SVV) den weiteren vorgeschlagenen Anpassungen unter Berücksichtigung der folgenden Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu.

Mit freundlichen Grüssen
Schw. Viehhändler verband (SVV)
Der Präsident

Der Geschäftsführer



Otto Humbel



Peter Bosshard

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

Art. 51 Abs. 2bis	Der Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss, ist abzulehnen. Das entspricht nicht der heutigen Zeit und stellt eine unnötige Aufblähung der Bürokratie dar. Mittels Eintrag der Bewilligung im ISVET kann die Sichtbarkeit für alle Kantone einfach gewährleistet werden.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkantonen der Gesuchstellerin oder des Gesuchsstellers einzureichen.
Art. 59 Abs 1	Anmerkung: Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit haben verhältnismässig zu erfolgen. Es geht dabei um bauliche Massnahmen in neuen Bereichen der Biosicherheit. Diese sind auf Neu- und Umbauten zu beschränken.	
Art. 174 Abs.2 bis	Diese zusätzliche Massnahme bei der BVD-Bekämpfung erachten wir als unverhältnismässig. Besteht ein BVD-Seuchenfall unterliegt er bereits einer amtstierärztlichen Kontrolle was auch unserer Sicht für eine erfolgreiche Sanierung ausreichen soll. Im Weiteren können die Kantone stichprobenweise Kontrolle für Risikobetriebe anordnen was eine zusätzliche Sicherheitsstufe darstellt.	Artikel 174 Abs.2 bis ist ersatzlos zu streichen
Abschnitt 5 und 5a	Wie bereits einleitend ausführlich dargelegt, lehnen wir das vorliegende Bekämpfungsmodell für die Moderhinke ab-	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten SMP
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP
Adresse, Ort : Weststrasse 10, 3000 Bern 6
Kontaktperson : Thomas Reinhard
Telefon : 031 359 54 82
E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch
Datum : 6. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir äussern uns spezifisch für die Milch- und Viehwirtschaft und verweisen auch auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen. Tierhaltungen können auch durch Personenverkehr gefährdet werden. Es sind auch weitere Kreise wie Bestandestierärzte, Klauenpfleger, Besamer, Milchkontrolleure, Berater und Besucher zu verpflichten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten (Sensibilisierung). Betriebsfremde Personen sind beim Betreten von Tierhaltungen anzuhalten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten.
- Die Einschränkung der Gültigkeit der Bewilligungen zur künstlichen Besamung auf den ausstellenden Kanton ist für Besamungstechniker nicht mehr zeitgemäss. Für die Besamung der Tiere auf dem eigenen Betrieb oder dem Betrieb des Arbeitgebers können wir der Einschränkung zustimmen.
- Die zusätzliche serologische Untersuchung innerhalb eines Jahres nach Aufheben der BVD bedingten Sperre wird begrüsst.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebtreiber, Reisbüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mittwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

Art. 51 Abs. 2 ^{bis}	Die Beschränkung der Gültigkeit der Bewilligung zur künstlichen Besamung ist für Besamungen von Tieren des eigenen Betriebes oder des Betriebes des Arbeitgebers in Ordnung. Hingegen ist diese Beschränkung für Besamungstechniker nicht mehr zeitgemäss. Die heutige Informatik lässt es ohne weiteres zu, dass Personen mit einer von einem Kanton ausgestellten Bewilligung in der ganzen Schweiz ihren Beruf ausüben können und die Veterinärbehörden das Vorhandensein einer einschlägigen Bewilligung überprüfen können.	<p>² Der Kanton erteilt die Bewilligung zum Besamen an:</p> <p>a. Besamungstechniker aufgrund des Fähigkeitsausweises des BLV;</p> <p>b. Tierhalter, die sich über die vorgeschriebene Ausbildung ausweisen können, zur Besamung in der eigenen Tierhaltung oder in der Tierhaltung ihres Arbeitgebers.</p> <p>^{2 bis} Die Bewilligung nach Abs. 2, Bst. a gilt in der ganzen Schweiz, die nach Bst. b gilt nur für den Kanton, der sie erteilt hat.</p>
Art. 59 Abs. 1	Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden. Wir verweisen auf die Tierarzneimittelverordnung Art. 5, 10 und 10b, wonach in erster Linie der Bestandestierarzt und nicht der Tierhalter für den umsichtigen Tierarzneimiteleinsatz verantwortlich ist. Es sind auch weitere Kreise wie Bestandestierärzte, Klauenpfleger, Besamer, Milchkontrolleure, Inspektoren, Berater und Besucher zu verpflichten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten (Sensibilisierung).	¹ Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen; sie haben die notwendigen Vorkehren zu treffen, um sie gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten. Sie setzen Tierarzneimittel nach Weisung des Bestandestierarztes umsichtig ein. Betriebsfremde Personen sind beim Betreten von Tierhaltungen anzuhalten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten.
Art. 174e 2 bis	Die SMP unterstützt diese Massnahme.	^{2 bis} Er ordnet spätestens ein Jahr nach Aufhebung aller Sperrungen die serologische Untersuchung des Bestandes auf BVD an.
Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a ^{bis} 1 ^{bis}	Diese Bestimmung folgt einer sehr guten Absicht, die Jungtiere bei Paratuberkulose nicht unnötig und vorzeitig zu töten, sondern zu mästen, regulär zu schlachten und damit zu nutzen. Die SMP unterstützt diese Massnahme. Ein Transport der befallenden Tiere auf weitere Betriebe wäre wohl zu risikoreich.	a ^{bis} die saugenden Jungtiere der Tiere nach Buchstabe a bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden;
		^{1bis} Er ordnet für die Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a ^{bis} eine Verbringungsperre bis zu ihrer Schlachtung an.

Art. 295a	Die SMP begrüsst diese Bestimmungen.	¹ Die kantonalen Polizeibehörden, die Organe der milchwirtschaftlichen Beratungsdienste, der Tiergesundheitsdienste nach Artikel 11a TSG und der Lebensmittelkontrolle sowie die für die Jagd und Fischerei zuständigen kantonalen Stellen haben die seuchenpolizeilichen Organe in ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.
Art. 297 Abs. 2 Bst. g	Dito.	Mitwirkung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafentreiber, Reisebüros und Zustelldienste ¹ Beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche in der Schweiz oder im Ausland informieren Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafentreiber, Reisebüros und Zustelldienste ihre Kundschaft nach den Vorgaben des BLV über die mit dem Seuchenausbruch zusammenhängenden Einschränkungen und Verbote. ² Die Information erfolgt insbesondere durch Plakate oder Broschüren, die den Reisenden abgegeben werden.
Art. 297 Abs. 2 Bst. g	Dito.	² Das BLV hat zudem die folgenden Befugnisse: g. Es kann anordnen, dass die zuständigen Behörden auf Kosten des Bundes Desinfektions- und Wachtposten einrichten, Schutzimpfungen vornehmen und weitere nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft angezeigte Massnahmen treffen, wenn die Gefahr besteht, dass eine Tierseuche aus dem Ausland in die Schweiz eingeschleppt wird.



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Tierschutz STS

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : STS

Adresse, Ort : Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Kontaktperson : Stefan Flückiger, Geschäftsführer Agrarpolitik

Telefon : 061 365 99 99

E-Mail : sts@tierschutz.com

Datum : 30.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Tierschutz STS bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung seine Position darlegen zu können. Einleitend möchten wir festhalten, dass die Tierseuchenthematik mit Blick auf den Tierschutz erhebliche Folgen haben kann. Zum andern sind wir auch vom umgekehrten kausalen Zusammenhang überzeugt: Die vom STS empfohlene artgemässe Tierhaltung in bäuerlichen Strukturen mit entsprechenden Haltungsformen inkl. Transport und Schlachtung bieten weniger Risiken für die Entstehung und Ausbreitung von Seuchen. In diesem Sinne nehmen wir zu den unten aufgeführten Themen wie folgt Stellung:

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 7 f	Zur Vermeidung von Seuchen ist es nicht nur bei Schweinen, sondern bei allen Klautieren wichtig, die Haltungsform zu erheben.	f. bei allen Klautieren:....
Art. 15	Untersuchungen des STS zeigen, dass viele Begleitdokumente mangelhaft ausgefüllt sind und es unmöglich machen, den Transportverlauf nachzuvollziehen. Es braucht dringend Massnahmen um diese Situation zu verbessern oder die Verstösse gegen die Kennzeichnungspflicht müssen konsequenter bestraft werden.	
Art. 25	Der STS trifft immer wieder Fahrzeuge an, die zwar geprüft und zugelassen sind, aus Tierschutzsicht aber grobe Mängel und Verletzungsgefahren aufweisen. Wir fordern deshalb, dass für die Zulassung der Fahrzeuge auch die Vorgaben der Tierschutzverordnung erfüllt sein müssen.	
Art. 27. Abs 1	Um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern, muss unserer Meinung nach für alle Viehmärkte eine Bewilligung eingeholt werden und nicht nur für solche, die länger als einen Tag dauern. Zudem müssen alle von einem amtlichen Tierarzt überwacht werden (siehe Art. 28 Abs.1). Damit soll vermieden werden, dass kranke Tiere angeliefert werden und sich Seuchen ausbreiten können.	
Art. 29 Abs 1	Auswertungen des STS zeigen, dass der Grossteil der über die Märkte gehandelten Tiere mit unvollständigen Begleitdokumenten transportiert werden. Es ist so nicht möglich, den Transportverlauf nachzuvollziehen. Das kann die Ergreifung von Massnahmen bei Seuchen stark erschweren. Es braucht zudem dringend griffige Massnahmen, damit keine Tiere mit unvollständig oder falsch ausgefüllten Begleitdokumenten an solchen Märkten gehandelt werden (siehe auch Bemerkungen zu Art. 15).	
Art. 30	Wir sind der Meinung, dass alle Märkte so gut wie möglich überwacht werden sollten, um die Verbreitung von Seuchen zu vermeiden.	Streichung dieses Artikels.



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schafzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SSZV
Adresse, Ort : Industriestrasse 9, 3362 Niederönz
Kontaktperson : Christian Aeschlimann
Telefon : 062 956 68 53
E-Mail : christian.aeschlimann@sszv.ch
Datum : 16. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SSZV bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Anpassung der Liste der hochansteckenden Seuchen an die internationalen Vorgaben wird unterstützt.
- Die Aufnahme der Moderhinke in die Liste der zu bekämpfenden Seuchen, ebenso der Erlass der dafür nötigen Regelungen und die Einführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms werden begrüsst.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen.
- Die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse beim Spezifischen Risikomaterial von Schafen und Ziegen ist sinnvoll.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafentreiber Reisbüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 228b	Keine unnötige Zeit soll verstreichen.	Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an. Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.

Art. 228c, Punkt 2	Sobald ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt soll die Sperre sofort aufgehoben werden.	Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.
Art. 228e	Die aktuell erhältlichen Impfungen schützen nur bedingt und können ohne ausreichende Bekämpfungsmassnahmen und Klauenpflege die Verbreitung der Moderhinke sogar begünstigen. Zudem macht eine Impfung während dem Bekämpfungsprogramm wenig Sinn.	Impfungen gegen Moderhinke sind verboten.
Art.228f	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Mitwirkung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer: Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.
Art. 229, Punkt 2	Die Sanierung ist innerhalb von 5 Jahren anzustreben. Wenn sie aber noch nicht abgeschlossen werden kann, darf das Erreichte nicht durch einen gesetzlich erzwungenen Abbruch wieder verspielt werden.	Das Programm dauert höchstens fünf Jahre und soll bei Bedarf verlängert werden bis zum Erfolg der Bekämpfung. Die Bekämpfung soll in der ganzen Schweiz im selben Jahr gestartet werden. Die Untersuchungen finden jeweils zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April (Untersuchungsperiode) statt.
Art. 229, Punkt 6	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.
Art. 229a, Punkt 1, a	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchung en ;
Art. 229a, Punkt 1, b	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	die Untersuchung der Proben, die bei der Grunduntersuchung und bei den Nachuntersuchung en erhoben werden, durch die Laboratorien;
Art. 229d, Punkt 2	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Alle Personen, welche die Probenahme durchführen, müssen einen Kurs besuchen, in dem ihnen Kenntnisse über die Bekämpfung der Moderhinke und über eine korrekte Probenahme vermittelt werden. Der Kurs wird vom BLV an den BGK delegiert und dauert einen halben Tag. Vom BGK ausgebildete Moderhinkeberater müssen den Kurs nicht besuchen.

Art. 229e, Punkt 2	Die Ausnahmen unter Auflagen sollen nur für Schafmärkte bewilligt werden.	Zwischen den Untersuchungsperioden dürfen Schafe nur an Viehmärkten teilnehmen und mit Schafen aus einer anderen Tierhaltung auf eine Weide gehalten werden, wenn sie aus einer Schafhaltung stammen, bei der die letzte amtliche Kontrolle ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat. Der Kantonstierarzt kann für Schafmärkte unter Auflagen Ausnahmen bewilligen.
Art. 229f, Punkt 1	Siehe Art. 228e.	Es dürfen nur Schafe gegen Moderhinke geimpft werden, die aus einer Schafhaltung stammen, für welche die letzte amtliche Kontrolle in der laufenden Untersuchungsperiode ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat.
Art. 229f, Punkt 2	Siehe Art. 228e und Art. 229f Punkt 1	Die Impfung ist ab vier Monaten vor Beginn des nationalen Moderhinkebekämpfungsprogramms verboten.
229g, Punkt 3, a	Tiere aus einer gesperrten Schafhaltung dürfen nicht in eine nicht gesperrte Schafhaltung verbracht werden können.	aus einer gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung;



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Ziegenzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SZZV
Adresse, Ort : Schützenstrasse 10
Kontaktperson : Ursula Herren
Telefon : 031 388 61 11
E-Mail : ursula.herren@szzv.ch
Datum : 31.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Aufnahme der Moderhinke in die Liste der zu bekämpfenden Seuchen, ebenso der Erlass der dafür nötigen Regelungen und die Einführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms werden begrüsst. Das Bekämpfungsprogramm erfordert eine umfassende Planung und wird viel Zeit in Anspruch nehmen. Es ist wichtig, dass beim Start des Programms alle Bestimmungen und möglichst alle Fragen geklärt sind, damit der Vollzug gut funktioniert. Der Umsetzungszeitpunkt muss daher zwingend mit den genannten Stellen abgesprochen werden und mit genügend zeitlichen Vorlauf erfolgen, damit die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen und die Information der Tierhalter rechtzeitig erfolgen kann. Weiter sind die Anliegen der Sömmerungs- und Alpungsbetriebe für die Umsetzung der Moderhinkebekämpfung zu berücksichtigen.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen.
- Die zusätzliche serologische Untersuchung innerhalb eines Jahres nach Aufheben der BVD bedingten Sperre wird begrüsst.
- Die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse beim Spezifischen Risikomaterial von Schafen und Ziegen ist sinnvoll.
- **Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst. Damit die Seuchenfreiheit aufrecht erhalten bleiben kann, muss spätestens ab dem Jahr 2022 wieder eine aktive CAE-Überwachung durch den Veterinärdienst Schweiz erfolgen.**
- Wir begrüssen die Anpassung der Bestimmung zur Nutzung von Jungtieren, die sich mit Paratuberkulose angesteckt haben.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebührenbetreiber Reisbüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Ziegenzuchtverband SZZV

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

Art. 59, Abs. 1	<p>Bemerkung</p> <p>Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden. Überdies sind für bauliche Massnahmen genügend lange und sozialverträgliche Übergangsfristen zu gewährleisten. Wir verweisen auf die Tierarzneimittelverordnung Art. 5, 10 und 10b, wonach in Linie der Bestandestierarzt und nicht der Tierhalter für den umsichtigen Tierarzneimitelesatz verantwortlich ist.</p> <p>Es sind auch weitere Kreise wie Bestandestierärzte, Klauenpfleger, Besamer, Milchkontrolleure, Inspektoren, Berater und Besucher zu verpflichten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten (Sensibilisierung).</p>	<p>¹ Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen; sie haben die notwendigen Vorkehren zu treffen, um sie gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten. Sie setzen Tierarzneimittel nach Weisung des Bestandestierarztes umsichtig ein. Betriebsfremde Personen sind beim Betreten von Tierhaltungen anzuhalten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten.</p>
Art. 218 Sachüberschrift und Abs. 2	Bemerkung: Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst. Damit die Seuchenfreiheit aufrecht erhalten bleiben kann, muss spätestens ab dem Jahr 2022 wieder eine aktive CAE-Überwachung durch den Veterinärdienst Schweiz erfolgen	
Art. 228 b		Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an. Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.
Art. 228c, Punkt 2		Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.
Art. 228 e (neu)	Die aktuell erhältlichen Impfungen schützen nur bedingt und können ohne ausreichende Bekämpfungsmassnahmen und Klauenpflege die Verbreitung der Moderhinke sogar begünstigen.	Impfungen gegen Moderhinke sind verboten.
Art. 228 f (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Mitwirkung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer: Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von
		Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.

Art. 229, Abs. 2	Die Sanierung ist innerhalb von 5 Jahren anzustreben. Wenn sie aber noch nicht abgeschlossen werden kann, darf das Erreichte nicht durch einen gesetzlich erzwungenen Abbruch wieder verspielt werden.	Das Programm dauert höchstens fünf Jahre und soll bei Bedarf verlängert werden bis zum Erfolg der Bekämpfung. Die Bekämpfung soll in der ganzen Schweiz im selben Jahr gestartet werden. Die Untersuchungen finden jeweils zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April (Untersuchungsperiode) statt.
Art. 229, Abs. 6 (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen
Art. 229a, Abs. 1, a	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchungen;
Art. 229a, Abs. 1, b	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	die Untersuchung der Proben, die bei der Grunduntersuchung und bei den er Nachuntersuchungen erhoben werden, durch die Laboratorien;
Art. 229d, Abs. 2	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Alle Personen, welche die Probenahme durchführen, müssen einen Kurs besuchen, in dem ihnen Kenntnisse über die Bekämpfung der Moderhinke und über eine korrekte Probenahme vermittelt werden. Der Kurs wird vom BLV an den BGK delegiert und dauert einen halben Tag. Vom BGK ausgebildete Moderhinkeberater müssen den Kurs nicht besuchen.
Art. 229e, Abs. 2		Zwischen den Untersuchungsperioden dürfen Schafe nur an Viehmärkten teilnehmen und mit Schafen aus einer anderen Tierhaltung auf eine Weide gehalten werden, wenn sie aus einer Schafhaltung stammen, bei der die letzte amtliche Kontrolle ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat. Der Kantonstierarzt kann unter Auflagen Ausnahmen bewilligen.
Art. 229f, Abs. 1	Siehe Art. 228 e oben	Es dürfen nur Schafe gegen Moderhinke geimpft werden, die aus einer Schafhaltung stammen, für welche die letzte amtliche Kontrolle in der laufenden Untersuchungsperiode ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat.
Art. 229f, Abs. 2	Siehe Art. 228 e und Art 229 f, Abs. 1	Die Impfung ist ab vier Monaten vor Beginn des nationalen Moderhinkebekämpfungsprogramms verboten.
229g, Abs. 3, a	nur das Verbringen unter gesperrten Tierhaltungen soll aus gesperrten Tierhaltungen möglich sein.	aus einer anderen gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung;
Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a ^{bis} , 1 ^{bis}	Bemerkung Diese Bestimmung folgt einer guten Absicht, die Jungtiere nicht unnötig und vorzeitig zu töten, sondern zu mästen, regulär zu schlachten und damit zu nutzen.	a ^{bis} die saugenden Jungtiere der Tiere nach Buchstabe a bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden; 1 ^{bis} Er ordnet für die Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a ^{bis} eine Verbringungssperre bis zu ihrer Schlachtung an.



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : St.Galler Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGBV
Adresse, Ort : Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil
Kontaktperson : Andreas Widmer
Telefon : 071 394 60 10
E-Mail : andreas.widmer@bauern-sg.ch
Datum : 15.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.4.992169 \ 205.01.00.09

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Der SGBV stellt sich grundsätzlich hinter die Gesetzesrevision. Insbesondere sind dies:

- Die Anpassung der Liste der hochansteckenden Seuchen an die internationalen Vorgaben wird unterstützt.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen.
- Die Einschränkung der Gültigkeit der Bewilligungen zur künstlichen Besamung auf den ausstellenden Kanton ist für Besamungstechniker nicht mehr zeitgemäss. Für die Besamung der Tiere auf dem eigenen Betrieb / Betrieb des Arbeitgebers können wir der Einschränkung zustimmen.
- Die Differenzierungen bei der Bekämpfung der klassischen und afrikanischen Schweinepest werden unterstützt.
- Die zusätzliche serologische Untersuchung innerhalb eines Jahres nach Aufheben der BVD bedingten Sperre wird begrüsst. - Die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse beim Spezifischen Risikomaterial von Schafen und Ziegen ist sinnvoll.
- Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst.
- Die Vereinfachungen für die Probenziehung zur Salmonellenüberwachung in Geflügelbeständen werden unterstützt. Die Regelung entspricht so weitgehendst der bereits gelebten Praxis.
- Die im Bereich Bienengesundheit vorgesehenen Massnahmen werden begrüsst.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafenbetreiber Reisebüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird unterstützt.

Keine Zustimmung kann der SGBV erteilen zu:

- Die Aufnahme der Moderhinke in die Liste der zu bekämpfenden Seuchen, ebenso der Erlass der dafür nötigen Regelungen und die Einführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms werden abgelehnt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
St.Galler Bauernverband

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

--	--	--

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19a, Abs. 2	Redaktionelle Bemerkung Es sollte wohl Inspektionskreis und nicht Inspektionsbetrieb heissen, sonst muss definiert werden was ein Inspektionsbetrieb ist.	2 Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch.
Art. 51, Abs. 2 ^{bis}	Die Beschränkung der Gültigkeit der Bewilligung zur künstlichen Besamung ist für Besamungen von Tieren des eigenen Betriebes oder des Betriebes des Arbeitgebers in Ordnung. Hingegen ist diese Beschränkung für Besamungstechniker keinesfalls mehr Zeitgemäss. Die heutige Informatik lässt es ohne weiteres zu, dass Personen mit einer von einem Kanton ausgestellten Bewilligung in der ganzen Schweiz ihren Beruf ausüben können und die Veterinärbehörden das Vorhandensein einer Einschlägigen Bewilligung überprüfen können.	<i>Art. 51 Abs. 2bis</i> 2bis Die Bewilligung nach Abs. 2, Bst. a gilt in der ganzen Schweiz, die nach Bst. b gilt nur für den Kanton, der sie erteilt hat.
Abschnitt 5 und 5a	Die Aufnahme der Moderhinke in die Liste der zu bekämpfenden Seuchen lehnen wir ab. Am 1. Januar 2020 wurde die Registrierung und Markierung der Schafe eingeführt. Bis die Markierung und Registrierung flächendeckend eingeführt ist und auch angewendet wird, wird einige Zeit vergehen. Eine lückenlose Rückverfolgbarkeit ist für eine erfolgreichen Bekämpfung einer Seuche ein absolutes Muss. Dies kann aktuell jedoch nicht sichergestellt werden.	
	Im Fall, dass das die Moderhinke trotzdem in die Liste der zu bekämpfenden Seuchen aufgenommen wird, äussern wir uns wie folgt zu den Artikeln 228 ff.	
Art. 228 b		Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an. Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.
Art. 228c, Punkt 2		Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.
Art. 228 e (neu)	Die aktuell erhältlichen Impfungen schützen nur bedingt und können ohne ausreichende Bekämpfungsmassnahmen und Klauenpflege die Verbreitung der Moderhinke sogar begünstigen.	Impfungen gegen Moderhinke sind verboten.

Art. 228 f (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Mitwirkung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer: Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.
Art. 229, Abs. 2	Die Sanierung ist innerhalb von 5 Jahren anzustreben. Wenn sie aber noch nicht abgeschlossen werden kann, darf das Erreichte nicht durch einen gesetzlich erzwungenen Abbruch wieder verspielt werden.	Das Programm dauert höchstens fünf Jahre und soll bei Bedarf verlängert werden bis zum Erfolg der Bekämpfung. Die Bekämpfung soll in der ganzen Schweiz im selben Jahr gestartet werden. Die Untersuchungen finden jeweils zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April (Untersuchungsperiode) statt.
Art. 229, Abs. 6 (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen
Art. 229a, Abs. 1, a	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchungen;
Art. 229a, Abs. 1, b	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	die Untersuchung der Proben, die bei der Grunduntersuchung und bei den Nachuntersuchungen erhoben werden, durch die Laboratorien;
Art. 229d, Abs. 2	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Alle Personen, welche die Probenahme durchführen, müssen einen Kurs besuchen, in dem ihnen Kenntnisse über die Bekämpfung der Moderhinke und über eine korrekte Probenahme vermittelt werden. Der Kurs wird vom BLV an den BGK delegiert und dauert einen halben Tag. Vom BGK ausgebildete Moderhinkeberater müssen den Kurs nicht besuchen.
Art. 229e, Abs 2		Zwischen den Untersuchungsperioden dürfen Schafe nur an Viehmärkten teilnehmen und mit Schafen aus einer anderen Tierhaltung auf eine Weide gehalten werden, wenn sie aus einer Schafhaltung stammen, bei der die letzte amtliche Kontrolle ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat. Der Kantonstierarzt kann für Schafmärkte unter Auflagen Ausnahmen bewilligen.
Art. 229f, Abs. 1	Siehe Art. 228 e oben	Es dürfen nur Schafe gegen Moderhinke geimpft werden, die aus einer Schafhaltung stammen, für welche die letzte amtliche Kontrolle in der laufenden Untersuchungsperiode ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat.
Art. 229f, Abs. 2	Siehe Art. 228 e und Art 229 f, Abs. 1	Die Impfung ist ab vier Monaten vor Beginn des nationalen Moderhinkebekämpfungsprogramms verboten.
229g, Abs. 3, a	nur das Verbringen unter gesperrten Tierhaltungen soll aus gesperrten Tierhaltungen möglich sein.	aus einer anderen gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung;

<p>Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a^{bis}, 1^{bis}</p>	<p>Bemerkung Diese Bestimmung folgt einer sehr guten Absicht, die Jungtiere nicht unnötig und vorzeitig zu töten, sondern zu mästen, regulär zu schlachten und damit zu nutzen. Bei der heutigen Spezialisierung wäre eine Mast auf einigen definierten Betrieben die sinnvollere Lösung. Dabei steht die Kälbermast im Vordergrund.</p>	<p>a^{bis} die saugenden Jungtiere der Tiere nach Buchstabe a bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden; 1bis Er ordnet für die Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a^{bis} eine Verbringungssperre bis zu ihrer Schlachtung an.</p>
<p>Art. 257, Abs. 2</p>	<p>Die Änderung, dass die Eier- und Geflügelproduzenten die Salmonellen-Proben teilweise selber durchführen können wird unterstützt.</p>	
<p>Art. 257, Abs 4</p>	<p>Der SBV ist einverstanden, dass bei Zuchttieren das Untersuchungsintervall während der Legezeit von alle zwei auf alle drei Wochen verlängert werden soll.</p>	
<p>Art. 257, Abs 6</p>	<p>Der SBV begrüsst, dass die Probenahme nicht nur durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt genommen werden können, sondern auch durch eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des kantonalen Veterinärdienstes oder von diesen beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte, die über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen.</p>	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : St. Gallischer Schafzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SZV SG
Adresse, Ort : Ob Rhynerhaus, 9470 Buchs
Kontaktperson : Martin Keller, Präsident
Telefon : 079 437 53 63
E-Mail : info-szv@sg.ch
Datum : 30.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) schlägt der Bundesrat vor, die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke zu schaffen. Der St. Gallische Schafzuchtverband unterstützt grundsätzlich sämtliche Anliegen welche die Tiergesundheit fördern, die Moderhinkebekämpfung in der vorliegenden Form im Rahmen der Tierseuchenverordnung jedoch nicht.

Der St. Gallische Schafzuchtverband lehnt die politisch motivierte Aufnahme der Schafkrankheit Moderhinke als zu bekämpfende Tierseuche in die TSV ab und in der Folge auch die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung dieser Krankheit. Zur Zeit besteht keine Notwendigkeit, die Moderhinke national flächendeckend zu bekämpfen. Der grosse Teil der St. Galler Schafzüchter unternimmt seit mehr als zwei Jahrzehnten grosse Anstrengungen zur Moderhinkebekämpfung und ist bereits Moderhinkefrei. Die Schafhalter können eine kranke Herde mit Hilfe des Bestandestierarztes oder des Gesundheitsdienstes für kleine Wiederkäuer (BGK) selber sanieren. Alpen mit mehreren Bestössern können auf privatrechtlicher Basis verlangen, dass die Schafe nur aus vom BGK überwachten Beständen stammen und die Herden vor der Auffuhr negativ auf Moderhinke getestet sein müssen. Eine staatliche Bekämpfung gegen den Willen der Halter ist nur dann vertretbar, wenn ein höheres Interesse bestünde oder die Krankheit mindestens einem der Definitionspunkte für Seuchen von Art. 1 des Tierseuchengesetzes (TSG) genügen würde. Die St. Gallische Schafzuchtverband ist der Meinung, dass dies nicht der Fall ist. Die Abschnitte 5 und 5a sind aus der Vorlage zu streichen.

Falls der Bundesrat zögert, die Abschnitte 5 und 5a zur Moderhinke aus der Vorlage zu streichen, soll er folgende Einwände und Bedingungen des St. Gallischen Schafzuchtverbandes mit in den Entscheid einbeziehen:

- Der Beleg, dass der Nutzen den Aufwand unter Berücksichtigung aller Kosten überwiegt, wurde bisher nur teilweise erbracht. Zu den Kosten gehören auch die materiellen und weiteren Aufwände der Schafhalterinnen und Schafhalter. Unklar bleibt auch, was die Folgekosten und aufwände für die Überwachung nach der Sanierung sein werden. Aus andern Bekämpfungsprogrammen wissen wir, dass dieser Aufwand für den einzelnen Tierhalter sehr gross ist. Da es sich um eine Bekämpfung und nicht um eine Ausrottung handelt, ist immer wieder mit Neu- bzw. Reinfektionen zu rechnen.
- Es ist der Beleg zu erbringen, dass eine grosse Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter in der Schweiz das Modehinke-Bekämpfungsprogramm wirklich durchführen will. Eine breite Zustimmung ist für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms unabdingbare Voraussetzung. Die Initiative zur Bekämpfung der Moderhinke stammt nicht aus der Branche sondern basiert auf dem parlamentarischen Vorstoss des ehemaligen Nationalrats Hassler und ist politischer Natur.
- Die Kantone und der Bund müssen bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art vollumfänglich zu übernehmen. Sie sind es, welche das Bekämpfungsprogramm durchzusetzen wollen, zu Lasten der Tierhalter welche ohnehin für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Tiere besorgt sein müssen.

- Die Inkraftsetzung der Abschnitte 5 und 5a zur Moderhinke hat durch den Bundesrat nach einer weiteren Anhörung der betroffenen Kreise zu erfolgen. In der derzeitigen Vorlage fehlt die Verankerung des Vorgehens für die Inkraftsetzung und ist so, wie in den Erläuterungen erwähnt, unhaltbar. In den Erläuterungen steht, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Dieser Aussage ist unhaltbar. Um ein erfolgreiches, praxisbezogenes und breit abgestütztes Bekämpfungskonzept zu realisieren, sind die wichtigsten Branchenvertreter genau zu bestimmen. Wir befürchten, dass analog der Tierverkehrskontrolle Schafe, die Schafhalter und somit die Mehrheit der gehaltenen Schafen vergessen gehen.
- Bevor die Voraussetzung der gesamtschweizerisch gut umgesetzten Tierverkehrskontrolle bei den Schafen nicht gegeben ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen mit individuellen Ohrmarken-Nummern und Meldung jeglicher Tierbewegungen an die Tierverkehrsdatenbank gelten erst ab dem 1. Januar 2020. Es sind verschiedene Übergangsregelungen vorgesehen, welche die Umsetzungsüberprüfung für die nächsten Jahre erschweren. Eine umfassend gut funktionierende Tierverkehrskontrolle, ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss dauert es mindestens 5 Jahre (oder auch länger), bis diese Tierverkehrskontrolle umgesetzt und etabliert ist.
- Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken dürfte. Für verschiedene Prozesse wie Vermarktung, Sömmerung, Wanderherden werden keine praktikablen Lösungen vorgeschlagen, da sie offenbar noch nicht ausgearbeitet sind. Wir befürchten, dass einmal mehr versucht wird, gegen den Willen der Branche, analog der Tierverkehrskontrolle für Kleinwiederkäuer, etwas durchzudrücken das nicht ausgereift ist. Die Vorlage ist mit zahlreichen Unsicherheiten, im Besonderen bei der Vermarktung, behaftet. Eine erfolgreiche nationale Bekämpfung der Moderhinke braucht eine breite Unterstützung der Branche und wir haben wie bereits erwähnt grösste Zweifel ob diese besteht. Unter den gegebenen Voraussetzungen würde die Einführung der Moderhinkebekämpfung durchaus existenzbedrohend für einzelne Betriebe sein.
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanie rung ausgeschlossen. Die Sanierung von als positiv getesteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanie rung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen.

Zur übrigen Vorlage:

Mit Ausnahme der Abschnitte 5 und 5a (Moderhinke) stimmt der St. Gallische Schafzuchtverband in den weiteren Themenbereichen der TSVÄnderungsvorlage unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 51 Abs. 2bis	Der Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss, ist abzulehnen. Im Gegenteil es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der Kantonalen Veterinärdienste für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden die Dokumentation zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnortkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 59, Abs. 1	Bemerkung Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden.	
Abschnitte 5 und 5a	Unbesehen der unter den allgemeinen Bemerkungen eingehend begründeten Ablehnung, dass eine Moderhinkebekämpfung mit der laufenden Revision in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, wird zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung genommen und wird auf Probleme hingewiesen.	Antrag auf Streichung

Art. 228a		
Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228 b		Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an. Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis». Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist? Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandes-Befund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	Einheitliche Begriffsverwendung
Art. 228c, Punkt 2		Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.
Art. 229 Abs. 5	Es ist unklar wann, bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen würde. Es wird in den Erläuterungen statuiert, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten und dem BLV verhandelt und entschieden und dann nur in eine technischen Weisung festgeschrieben würde. Das ist in keinem Fall akzeptabel, da die Kantone für ein ModerhinkeBekämpfungsprogramm erhebliche Ressourcen bereitstellen müssen und eine Inkraftsetzung deshalb auf Ebene der Tierseuchenverordnung konsultiert und entschieden werden muss. Dies ermöglicht den Kantonen die nötigen Finanzmittel auf ordentlichen Weg rechtzeitig bereitzustellen.	Der Beginn eines Bekämpfungsprogramms wegen Moderhinke muss in jedem Fall in der Tierseuchenverordnung festgeschrieben werden. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln. Eine Zustimmung der Mehrheit der Kantone mit einer bedeutenden Schafpopulation ist unabdingbar Voraussetzung.

Art. 229a Abs. 2	Neben dem schon genannten Fehlen der Gesamtkostendarstellung für ein Bekämpfungsprogramm, sind die anrechenbaren Kosten nicht ausreichend dargelegt. Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Labore sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z.B. die aktuellen	Überprüfung der anrechenbaren Kosten, insbesondere der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.
	Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher, als die angeführten höchstens 40 Franken.	
Art. 229b Abs. 2	Die Bekämpfung wird den Schafhaltern durch Bund und Kantone aufgezwungen. Die Schafhalter leisten Ihren Beitrag in Form von zusätzlichem Aufwand, welchen Sie im Rahmen der Bekämpfung erbringen müssen und leiden unter erheblichen Einschränkungen mit wirtschaftlichen Folgen.	Streichen, keine Abgabe der Schafhalter
Art. 229d Abs. 2	Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.	Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.
Art. 229e Abs. 1	Mit Beginn einer Untersuchungsperiode ist der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung wird ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollen. Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden.	Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»
Art. 229e Abs. 2	Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder andere Veranstaltungen. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.

Art. 229e zusätzlich	Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode kein gültiges Laborresultat vorliegt – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung, etc.). Fehlt das Untersuchungsresultat am 15. April, so müssen diese Betriebe gesperrt werden. Ggf. muss zwischen dem 1. Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.	Neuer Absatz: Liegt am 15. April kein Untersuchungsresultat vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).
Art. 229f	Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke, erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einigen Monaten pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand hier wäre unverhältnismässig gross. Deshalb soll die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden.	Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden. Der Kantonstierarzt kann in begründeten Fällen und mit entsprechenden Auflagen Ausnahmen bewilligen.
229g, Abs. 3, a	nur das Verbringen unter gesperrten Tierhaltungen soll aus gesperrten Tierhaltungen möglich sein.	aus einer anderen gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung;

<p>Art. 238a Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{bis}</p>	<p>Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseeuchenfällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesäugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	<p>Bestimmung Art. 238a Abs. 1a^{bis} und Abs. 1^{bis} streichen.</p>
<p>Art. 257, Abs. 2</p>	<p>Die Änderung, dass die Eier- und Geflügelproduzenten die Salmonellen-Proben teilweise selber durchführen können wird unterstützt.</p>	
<p>Art. 257, Abs 4</p>	<p>Der SZV SG ist einverstanden, dass bei Zuchttieren das Untersuchungsintervall während der Legezeit von alle zwei auf alle drei Wochen verlängert werden soll.</p>	
<p>Art. 295a</p>		<p>Ausweitung der Mitwirkung bei der Information prüfen.</p>
	<p>Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt (u.a. ASTRA). Es wird beantragt zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden kann.</p>	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schweinezüchter- und Schweineproduzentenverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs
Adresse, Ort : Allmend 8
Kontaktperson : Dr. Felix Grob
Telefon : 041 462 65 90
E-Mail : info@suisseporcs.ch
Datum : 18.12.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.6.984512 \ 205.01.00.09

1 Allgemeine Bemerkungen

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.6.984512 \ 205.01.00.09

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Anpassung der Liste der hochansteckenden Seuchen an die internationalen Vorgaben wird unterstützt.
- Die Aufnahme der Moderhinke in die Liste der zu bekämpfenden Seuchen, ebenso der Erlass der dafür nötigen Regelungen und die Einführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms werden begrüsst.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen.
- Die Einschränkung der Gültigkeit der Bewilligungen zur künstlichen Besamung auf den ausstellenden Kanton ist für Besamungstechniker nicht mehr zeitgemäss. Für die Besamung der Tiere auf dem eigenen Betrieb oder dem Betrieb des Arbeitgebers können wir der Einschränkung zustimmen.
- Die Differenzierungen bei der Bekämpfung der klassischen und afrikanischen Schweinepest werden unterstützt.
- Die zusätzliche serologische Untersuchung innerhalb eines Jahres nach Aufheben der BVD bedingten Sperre wird begrüsst.
- Die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse beim Spezifischen Risikomaterial von Schafen und Ziegen ist sinnvoll.
- Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst.
- Die Bestimmung zur Nutzung von Jungtieren, die sich mit Paratuberkulose angesteckt haben können ist nicht praxistauglich und muss angepasst werden.
- Die Vereinfachungen für die Probenziehung zur Salmonellenüberwachung in Geflügelbeständen werden unterstützt.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebäuer Reisbüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.
-

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Suisseporcs

sig. Meinrad Pfister
Grob Präsident
Geschäftsführer

sig. Dr. Felix

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19a, Abs. 2	Redaktionelle Bemerkung Es sollte wohl Inspektions kreis und nicht Inspektions betrieb heissen, sonst muss definiert werden was ein Inspektionsbetrieb ist.	2 Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektions kreis betrieb verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch.
Art. 51, Abs. 2 ^{bis}	Die Beschränkung der Gültigkeit der Bewilligung zur künstlichen Besamung ist für Besamungen von Tieren des eigenen Betriebes oder des Betriebes des Arbeitgebers in Ordnung. Hingegen ist diese Beschränkung für Besamungstechniker keinesfalls mehr Zeitgemäss. Die heutige Informatik lässt es ohne weiteres zu, dass Personen mit einer von einem Kanton ausgestellten Bewilligung in der ganzen Schweiz ihren Beruf ausüben können und die Veterinärbehörden das Vorhandensein einer Einschlägigen Bewilligung überprüfen können.	<i>Art. 51 Abs. 2bis</i> 2bis Die Bewilligung nach Abs. 2, Bst. a gilt in der ganzen Schweiz, die nach Bst. b gilt nur für den Kanton, der sie erteilt hat.
Art. 59, Abs. 1	Bemerkung Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden.	
Art. 228 b		Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an. Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.
Art. 228c, Punkt 2		Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.
Art. 228 e (neu)	Die aktuell erhältlichen Impfungen schützen nur bedingt und können ohne ausreichende Bekämpfungsmassnahmen und Klauenpflege die Verbreitung der Moderhinke sogar begünstigen.	Impfungen gegen Moderhinke sind verboten.

Art. 228 f (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Mitwirkung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer: Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von
		Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.
Art. 229, Abs. 2	Die Sanierung ist innerhalb von 5 Jahren anzustreben. Wenn sie aber noch nicht abgeschlossen werden kann, darf das Erreichte nicht durch einen gesetzlich erzwungenen Abbruch wieder verspielt werden.	Das Programm dauert höchstens fünf Jahre und soll bei Bedarf verlängert werden bis zum Erfolg der Bekämpfung. Die Bekämpfung soll in der ganzen Schweiz im selben Jahr gestartet werden. Die Untersuchungen finden jeweils zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April (Untersuchungsperiode) statt.
Art. 229, Abs. 6 (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen
Art. 229a, Abs. 1, a	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchungen;
Art. 229a, Abs. 1, b	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	die Untersuchung der Proben, die bei der Grunduntersuchung und bei den er Nachuntersuchungen erhoben werden, durch die Laboratorien;
Art. 229d, Abs. 2	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Alle Personen, welche die Probennahme durchführen, müssen einen Kurs besuchen, in dem ihnen Kenntnisse über die Bekämpfung der Moderhinke und über eine korrekte Probenahme vermittelt werden. Der Kurs wird vom BLV an den BGK delegiert und dauert einen halben Tag. Vom BGK ausgebildete Moderhinkeberater müssen den Kurs nicht besuchen.
Art. 229e, Abs 2		Zwischen den Untersuchungsperioden dürfen Schafe nur an Viehmärkten teilnehmen und mit Schafen aus einer anderen Tierhaltung auf eine Weide gehalten werden, wenn sie aus einer Schafhaltung stammen, bei der die letzte amtliche Kontrolle ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat. Der Kantonstierarzt kann für Schafmärkte unter Auflagen Ausnahmen bewilligen.
Art. 229f, Abs. 1	Siehe Art. 228 e oben	Es dürfen nur Schafe gegen Moderhinke geimpft werden, die aus einer Schafhaltung stammen, für welche die letzte amtliche Kontrolle in der laufenden Untersuchungsperiode ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat.
Art. 229f, Abs. 2	Siehe Art. 228 e und Art 229 f, Abs. 1	Die Impfung ist ab vier Monaten vor Beginn des nationalen Moderhinkebekämpfungsprogramms verboten.
229g, Abs. 3, a	nur das Verbringen unter gesperrten Tierhaltungen soll aus gesperrten Tierhaltungen möglich sein.	aus einer anderen gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung;

<p>Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a^{bis}, 1^{bis}</p>	<p>Bemerkung Diese Bestimmung folgt einer sehr guten Absicht, die Jungtiere nicht unnötig und vorzeitig zu töten, sondern zu mästen, regulär zu schlachten und damit zu nutzen. Bei der heutigen Spezialisierung wäre eine Mast auf einigen definierten Betrieben die</p>	<p>a^{bis} die saugenden Jungtiere der Tiere nach Buchstabe a bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden; 1bis Er ordnet für die Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a^{bis} eine Verbringungssperre bis zu ihrer Schlachtung an.</p>
	<p>sinnvollere Lösung. Dabei steht die Kälbermast im Vordergrund.</p>	
<p>Art. 257, Abs. 2</p>	<p>Die Änderung, dass die Eier- und Geflügelproduzenten die Salmonellen-Proben teilweise selber durchführen können wird unterstützt.</p>	
<p>Art. 257, Abs 4</p>	<p>Suisseporcs ist einverstanden, dass bei Zuchttieren das Untersuchungsintervall während der Legezeit von alle zwei auf alle drei Wochen verlängert werden soll.</p>	
<p>Art. 257, Abs 6</p>	<p>Suisseporcs begrüsst, dass die Probenahme nicht nur durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt genommen werden können, sondern auch durch eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des kantonalen Veterinärdienstes oder von diesen beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte, die über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen.</p>	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swissgenetics Genossenschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Meielenfeldweg 12
Kontaktperson : Ulrich Witschi
Telefon : +41 31 910 62 57
E-Mail : uwi@swissgeentics.ch
Datum : 13.12.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV. Generell unterstützen wir die Stellungnahmen des Schweizer Bauernverbandes, gleichzeitig beschränken wir uns auf Bemerkungen zu den uns direkt betreffenden Änderungen.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen.
- Die explizite Einschränkung der Gültigkeit der Bewilligungen zur künstlichen Besamung auf den ausstellenden Kanton unterstützen wir.
- Die zusätzliche serologische Untersuchung innerhalb eines Jahres nach Aufheben der BVD bedingten Sperre wird begrüsst.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebührenbetreiber, Reisebüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.
- **Wir möchten nachdrücklich darum bitten, dem von uns wiederholt geäusserten Wunsch, Swissgenetics in die Liste der Vernehmlassungsadressaten aufzunehmen, zu entsprechen. Kontaktadresse: Swissgenetics, Meienfeldweg 12, 3052 Zollikofen; aha@swissgenetics.ch.**

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swissgenetics Genossenschaft

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51, Abs. 2 ^{bis}	<p>Swissgenetics hat ein starkes Interesse, den Vollzug bei der Kontrolle aller tätigen Besamungstechniker zu stärken (Schulung betreffend Schweizer Gesetzgebung, Einhalten der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Kontrolle der Samenlager etc.). Sind ausgestellte BT-Bewilligungen in der ganzen Schweiz gültig, werden diese im Kanton mit den niedrigsten Gebühren gelöst und die Tätigkeit irgendwo ausgeführt. Dies bedeutet, der betroffene Kantonstierarzt hat keine Informationen, wer in «seinem» Gebiet tätig ist. Diese Kenntnis ist auch im Hinblick auf die Seuchenbekämpfung wichtig, da der Besamungstechniker hier ein erheblicher Risikofaktor darstellt. Für Swissgenetics ist der administrative Aufwand, einen kantonsübergreifend tätigen BT entsprechend anzumelden, vernachlässigbar.</p>	Vorschlag des Entwurfs beibehalten.

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.7.990446 \ 205.01.00.09



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Veterinärwesen BLV Recht

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Urner Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UBV
Adresse, Ort : Beckenriederstrasse 34
Kontaktperson : Blättler Dani
Telefon : 041 624 48 48
E-Mail : daniel.blaettler@agro-kmu.ch
Datum : 2.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.6.984522 \ 205.01.00.09

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Anpassung der Liste der hochansteckenden Seuchen an die internationalen Vorgaben wird unterstützt.
- Die Aufnahme der Moderhinke in die Liste der zu bekämpfenden Seuchen, ebenso der Erlass der dafür nötigen Regelungen und die Einführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms werden begrüsst.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen.
- Die Einschränkung der Gültigkeit der Bewilligungen zur künstlichen Besamung auf den ausstellenden Kanton ist für Besamungstechniker nicht mehr zeitgemäss. Für die Besamung der Tiere auf dem eigenen Betrieb oder dem Betrieb des Arbeitgebers können wir der Einschränkung zustimmen.
- Die Differenzierungen bei der Bekämpfung der klassischen und afrikanischen Schweinepest werden unterstützt.
- Die zusätzliche serologische Untersuchung innerhalb eines Jahres nach Aufheben der BVD bedingten Sperre wird begrüsst.
- Die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse beim Spezifischen Risikomaterial von Schafen und Ziegen ist sinnvoll.
- Die amtliche Anerkennung der CAE Freiheit wird begrüsst.
- Die Bestimmung zur Nutzung von Jungtieren, die sich mit Paratuberkulose angesteckt haben können ist nicht praxistauglich und muss angepasst werden.
- Die Vereinfachungen für die Probenziehung zur Salmonellenüberwachung in Geflügelbeständen werden unterstützt.
- Die im Bereich Bienengesundheit vorgesehenen Massnahmen werden begrüsst.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafentreiber Reisbüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Urner Bauernverband

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19a, Abs. 2	Redaktionelle Bemerkung Es sollte wohl Inspektions kreis und nicht Inspektions betrieb heissen, sonst muss definiert werden was ein Inspektionsbetrieb ist.	2 Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektions kreis betrieb verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch.
Art. 51, Abs. 2 ^{bis}	Die Beschränkung der Gültigkeit der Bewilligung zur künstlichen Besamung ist für Besamungen von Tieren des eigenen Betriebes oder des Betriebes des Arbeitgebers in Ordnung. Hingegen ist diese Beschränkung für Besamungstechniker keinesfalls mehr Zeitgemäss. Die heutige Informatik lässt es ohne weiteres zu, dass Personen mit einer von einem Kanton ausgestellten Bewilligung in der ganzen Schweiz ihren Beruf ausüben können und die Veterinärbehörden das Vorhandensein einer Einschlägigen Bewilligung überprüfen können.	<i>Art. 51 Abs. 2bis</i> 2bis Die Bewilligung nach Abs. 2, Bst. a gilt in der ganzen Schweiz, die nach Bst. b gilt nur für den Kanton, der sie erteilt hat.
Art. 59, Abs. 1	Bemerkung Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden.	
Art. 228 b		Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an. Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.
Art. 228c, Punkt 2		Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.
Art. 228 e (neu)	Die aktuell erhältlichen Impfungen schützen nur bedingt und können ohne ausreichende Bekämpfungsmassnahmen und Klauenpflege die Verbreitung der Moderhinke sogar begünstigen.	Impfungen gegen Moderhinke sind verboten.

Art. 228 f (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Mitwirkung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer: Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von
		Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen.
Art. 229, Abs. 2	Die Sanierung ist innerhalb von 5 Jahren anzustreben. Wenn sie aber noch nicht abgeschlossen werden kann, darf das Erreichte nicht durch einen gesetzlich erzwungenen Abbruch wieder verspielt werden.	Das Programm dauert höchstens fünf Jahre und soll bei Bedarf verlängert werden bis zum Erfolg der Bekämpfung. Die Bekämpfung soll in der ganzen Schweiz im selben Jahr gestartet werden. Die Untersuchungen finden jeweils zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April (Untersuchungsperiode) statt.
Art. 229, Abs. 6 (neu)	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände heranziehen
Art. 229a, Abs. 1, a	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchungen;
Art. 229a, Abs. 1, b	Das Sanierungsprogramm ist nicht durch solche Einschränkungen zu gefährden.	die Untersuchung der Proben, die bei der Grunduntersuchung und bei den Nachuntersuchungen erhoben werden, durch die Laboratorien;
Art. 229d, Abs. 2	Der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer ist für die Bekämpfung der Moderhinke zu nutzen.	Alle Personen, welche die Probennahme durchführen, müssen einen Kurs besuchen, in dem ihnen Kenntnisse über die Bekämpfung der Moderhinke und über eine korrekte Probenahme vermittelt werden. Der Kurs wird vom BLV an den BGK delegiert und dauert einen halben Tag. Vom BGK ausgebildete Moderhinkeberater müssen den Kurs nicht besuchen.
Art. 229e, Abs. 2		Zwischen den Untersuchungsperioden dürfen Schafe nur an Viehmärkten teilnehmen und mit Schafen aus einer anderen Tierhaltung auf eine Weide gehalten werden, wenn sie aus einer Schafhaltung stammen, bei der die letzte amtliche Kontrolle ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat. Der Kantonstierarzt kann für Schafmärkte unter Auflagen Ausnahmen bewilligen.
Art. 229f, Abs. 1	Siehe Art. 228 e oben	Es dürfen nur Schafe gegen Moderhinke geimpft werden, die aus einer Schafhaltung stammen, für welche die letzte amtliche Kontrolle in der laufenden Untersuchungsperiode ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat.
Art. 229f, Abs. 2	Siehe Art. 228 e und Art 229 f, Abs. 1	Die Impfung ist ab vier Monaten vor Beginn des nationalen Moderhinkebekämpfungsprogramms verboten.

229g, Abs. 3, a	nur das Verbringen unter gesperrten Tierhaltungen soll aus gesperrten Tierhaltungen möglich sein.	aus einer anderen gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung;
Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a ^{bis} , 1 ^{bis}	Bemerkung Diese Bestimmung folgt einer sehr guten Absicht, die Jungtiere nicht unnötig und vorzeitig zu töten, sondern zu mästen, regulär zu schlachten und damit zu nutzen.	a ^{bis} die saugenden Jungtiere der Tiere nach Buchstabe a bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden; 1 ^{bis} Er ordnet für die Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a ^{bis} eine Verbringungssperre bis zu ihrer Schlachtung an.
	Bei der heutigen Spezialisierung wäre eine Mast auf einigen definierten Betrieben die sinnvollere Lösung. Dabei steht die Kälbermast im Vordergrund.	
Art. 257, Abs. 2	Die Änderung, dass die Eier- und Geflügelproduzenten die Salmonellen-Proben teilweise selber durchführen können wird unterstützt.	
Art. 257, Abs 4	Der UBV ist einverstanden, dass bei Zuchttieren das Untersuchungsintervall während der Legezeit von alle zwei auf alle drei Wochen verlängert werden soll.	
Art. 257, Abs 6	Der UBV begrüsst, dass die Probenahme nicht nur durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt genommen werden können, sondern auch durch eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des kantonalen Veterinärdienstes oder von diesen beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte, die über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen.	

Gerne erwarte ich Inputs vom Schafzuchtverband, dem Geflügelsektor und dem Bienengesundheitsdienst



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizerischer Berufsschäfer

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Berufsschäfer

Adresse, Ort : Steyenfeld 1, 3152 Mamishaus

Kontaktperson : Simon Lepori, Präsident

Telefon : 079 300 78 72

E-Mail : s.lepori@bluewin.ch

Datum : 30.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung TSV.

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) schlägt der Bundesrat vor, die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke zu schaffen. Der Verband Schweizerischer Berufsschäfer unterstützt grundsätzlich sämtliche Anliegen welche die Tiergesundheit fördern, die Moderhinkebekämpfung in der vorliegenden Form im Rahmen der Tierseuchenverordnung jedoch nicht.

Der Verband Schweizerischer Berufsschäfer lehnt die politisch motivierte Aufnahme der Schafkrankheit Moderhinke als zu bekämpfende Tierseuche in die TSV ab und in der Folge auch die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung dieser Krankheit. Zur Zeit besteht keine Notwendigkeit, die Moderhinke national flächendeckend zu bekämpfen. Der grosse Teil der Schweizer Berufsschäfer unternimmt seit mehr vielen Jahren grosse Anstrengungen zur Moderhinkebekämpfung und ist bereits Moderhinkefrei. Die Schafhalter können eine kranke Herde mit Hilfe des Bestandestierarztes oder des Gesundheitsdienstes für kleine Wiederkäuer (BGK) selber sanieren. Alpen mit mehreren Bestössern können auf privatrechtlicher Basis verlangen, dass die Schafe nur aus vom BGK überwachten Beständen stammen und die Herden vor der Auffuhr negativ auf Moderhinke getestet sein müssen. Eine staatliche Bekämpfung gegen den Willen der Halter ist nur dann vertretbar, wenn ein höheres Interesse bestünde oder die Krankheit mindestens einem der Definitionspunkte für Seuchen von Art. 1 des Tierseuchengesetzes (TSG) genügen würde. Der Verband Schweizerischer Berufsschäfer ist der Meinung, dass dies nicht der Fall ist. Die Abschnitte 5 und 5a sind aus der Vorlage zu streichen.

Falls der Bundesrat zögert, die Abschnitte 5 und 5a zur Moderhinke aus der Vorlage zu streichen, soll er folgende Einwände und Bedingungen des Verbandes Schweizerischer Berufsschäfer mit in den Entscheid einbeziehen:

- Der Beleg, dass der Nutzen den Aufwand unter Berücksichtigung aller Kosten überwiegt, wurde bisher nur teilweise erbracht. Zu den Kosten gehören auch die materiellen und weiteren Aufwände der Schafhalterinnen und Schafhalter. Unklar bleibt auch, was die Folgekosten und aufwände für die Überwachung nach der Sanierung sein werden. Aus andern Bekämpfungsprogrammen wissen wir, dass dieser Aufwand für den einzelnen Tierhalter sehr gross ist. Da es sich um eine Bekämpfung und nicht um eine Ausrottung handelt, ist immer wieder mit Neu- bzw. Reinfektionen zu rechnen.
- Es ist der Beleg zu erbringen, dass eine grosse Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter in der Schweiz das Modehinke-Bekämpfungsprogramm wirklich durchführen will. Eine breite Zustimmung ist für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms unabdingbare Voraussetzung. Die Initiative zur Bekämpfung der Moderhinke stammt nicht aus der Branche sondern basiert auf dem parlamentarischen Vorstoss des ehemaligen Nationalrats Hassler und ist politischer Natur.
- Die Kantone und der Bund müssen bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art vollumfänglich zu übernehmen. Sie sind es, welche das Bekämpfungsprogramm durchzusetzen wollen, zu Lasten der Tierhalter welche ohnehin für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Tiere besorgt sein müssen.

- Die Inkraftsetzung der Abschnitte 5 und 5a zur Moderhinke hat durch den Bundesrat nach einer weiteren Anhörung der betroffenen Kreise zu erfolgen. In der derzeitigen Vorlage fehlt die Verankerung des Vorgehens für die Inkraftsetzung und ist so, wie in den Erläuterungen erwähnt, unhaltbar. In den Erläuterungen steht, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Dieser Aussage ist unhaltbar. Um ein erfolgreiches, praxisbezogenes und breit abgestütztes Bekämpfungskonzept zu realisieren, sind die wichtigsten Branchenvertreter genau zu bestimmen. Wir befürchten, dass analog der Tierverkehrskontrolle Schafe, die Schafhalter und somit die Mehrheit der gehaltenen Schafen vergessen gehen.
- Bevor die Voraussetzung der gesamtschweizerisch gut umgesetzten Tierverkehrskontrolle bei den Schafen nicht gegeben ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen mit individuellen Ohrmarken-Nummern und Meldung jeglicher Tierbewegungen an die Tierverkehrsdatenbank gelten erst ab dem 1. Januar 2020. Es sind verschiedene Übergangsregelungen vorgesehen, welche die Umsetzungsüberprüfung für die nächsten Jahre erschweren. Eine umfassend gut funktionierende Tierverkehrskontrolle, ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss dauert es mindestens 5 Jahre (oder auch länger), bis diese Tierverkehrskontrolle umgesetzt und etabliert ist.
- Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken dürfte. Für verschiedene Prozesse wie Vermarktung, Sömmerung, Wanderherden werden keine praktikablen Lösungen vorgeschlagen, da sie offenbar noch nicht ausgearbeitet sind. Wir befürchten, dass einmal mehr versucht wird, gegen den Willen der Branche, analog der Tierverkehrskontrolle für Kleinwiederkäuer, etwas durchzudrücken das nicht ausgereift ist. Die Vorlage ist mit zahlreichen Unsicherheiten, im Besonderen bei der Vermarktung, behaftet. Eine erfolgreiche nationale Bekämpfung der Moderhinke braucht eine breite Unterstützung der Branche und wir haben wie bereits erwähnt grösste Zweifel ob diese besteht. Unter den gegebenen Voraussetzungen würde die Einführung der Moderhinkebekämpfung durchaus existenzbedrohend für einzelne Betriebe sein.
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanieierung ausgeschlossen. Die Sanierung von als positiv getesteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanieierung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen.

Zur übrigen Vorlage:

Mit Ausnahme der Abschnitte 5 und 5a (Moderhinke) stimmt der Verband Schweizerischer Berufsschäfer in den weiteren Themenbereichen der TSVÄnderungsvorlage unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 51 Abs. 2bis	Der Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss, ist abzulehnen. Im Gegenteil es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der Kantonalen Veterinärdienste für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden die Dokumentation zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 59, Abs. 1	Bemerkung Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden.	
Abschnitte 5 und 5a	Unbesehen der unter den allgemeinen Bemerkungen eingehend begründeten Ablehnung, dass eine Moderhinkebekämpfung mit der laufenden Revision in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, wird zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung genommen und wird auf Probleme hingewiesen.	Antrag auf Streichung

Art. 228a		
Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228 b		Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an. Die Untersuchung soll sofort nach Verhängen der Sperre 1. Grades in Absprache mit dem Tierhalter durchgeführt werden.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis». Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist? Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandes-Befund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	Einheitliche Begriffsverwendung
Art. 228c, Punkt 2		Er hebt die Sperre sofort auf, wenn nach Abschluss der Sanierung ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.
Art. 229 Abs. 5	Es ist unklar wann, bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen würde. Es wird in den Erläuterungen statuiert, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten und dem BLV verhandelt und entschieden und dann nur in eine technischen Weisung festgeschrieben würde. Das ist in keinem Fall akzeptabel, da die Kantone für ein ModerhinkeBekämpfungsprogramm erhebliche Ressourcen bereitstellen müssen und eine Inkraftsetzung deshalb auf Ebene der Tierseuchenverordnung konsultiert und entschieden werden muss. Dies ermöglicht den Kantonen die nötigen Finanzmittel auf ordentlichen Weg rechtzeitig bereitzustellen.	Der Beginn eines Bekämpfungsprogramms wegen Moderhinke muss in jedem Fall in der Tierseuchenverordnung festgeschrieben werden. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln. Eine Zustimmung der Mehrheit der Kantone mit einer bedeutenden Schafpopulation ist unabdingbar Voraussetzung.

Art. 229a Abs. 2	Neben dem schon genannten Fehlen der Gesamtkostendarstellung für ein Bekämpfungsprogramm, sind die anrechenbaren Kosten nicht ausreichend dargelegt. Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Labore sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z.B. die aktuellen	Überprüfung der anrechenbaren Kosten, insbesondere der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.
	Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher, als die angeführten höchstens 40 Franken.	
Art. 229b Abs. 2	Die Bekämpfung wird den Schafhaltern durch Bund und Kantone aufgezwungen. Die Schafhalter leisten Ihren Beitrag in Form von zusätzlichem Aufwand, welchen Sie im Rahmen der Bekämpfung erbringen müssen und leiden unter erheblichen Einschränkungen mit wirtschaftlichen Folgen.	Streichen, keine Abgabe der Schafhalter
Art. 229d Abs. 2	Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.	Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.
Art. 229e Abs. 1	Mit Beginn einer Untersuchungsperiode ist der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung wird ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollen. Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden.	Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»
Art. 229e Abs. 2	Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder andere Veranstaltungen. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.

Art. 229e zusätzlich	Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode kein gültiges Laborresultat vorliegt – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung, etc.). Fehlt das Untersuchungsresultat am 15. April, so müssen diese Betriebe gesperrt werden. Ggf. muss zwischen dem 1. Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.	Neuer Absatz: Liegt am 15. April kein Untersuchungsresultat vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).
Art. 229f	Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke, erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einigen Monaten pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand hier wäre unverhältnismässig gross. Deshalb soll die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden.	Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden. Der Kantonstierarzt kann in begründeten Fällen und mit entsprechenden Auflagen Ausnahmen bewilligen.
229g, Abs. 3, a	nur das Verbringen unter gesperrten Tierhaltungen soll aus gesperrten Tierhaltungen möglich sein.	aus einer anderen gesperrten Schafhaltung in eine andere gesperrte Schafhaltung;

<p>Art. 238a Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{bis}</p>	<p>Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseeuchenfällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesäugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	<p>Bestimmung Art. 238a Abs. 1a^{bis} und Abs. 1^{bis} streichen.</p>
<p>Art. 257, Abs. 2</p>	<p>Die Änderung, dass die Eier- und Geflügelproduzenten die Salmonellen-Proben teilweise selber durchführen können wird unterstützt.</p>	
<p>Art. 257, Abs 4</p>	<p>Wir sind einverstanden, dass bei Zuchttieren das Untersuchungsintervall während der Legezeit von alle zwei auf alle drei Wochen verlängert werden soll.</p>	
<p>Art. 295a</p>		<p>Ausweitung der Mitwirkung bei der Information prüfen.</p>
	<p>Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt (u.a. ASTRA). Es wird beantragt zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden kann.</p>	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Association de Pisciculteurs Suisses – Verband Schweizerischer Fischzüchter
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : APS – VSF
Adresse, Ort : CP 434, 2022 Bevaix
Kontaktperson : David Morard, Beat von Siebenthal
Telefon : 076 365 33 82
E-Mail : dm@dm-consulting.ch, beat.vonsiebenthal@percitech.ch
Datum : 26.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Verband Schweizerischer Fischzüchter bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Änderungen der Tierseuchenverordnung (TSV) Stellung nehmen zu können. Gerne kommen wir der Einladung nach. Wir werden uns allerdings nur zu den für die Aquakultur relevanten Artikeln äussern (d.h. Art. 4 Bst. q, Art. 23, Art. 59 Abs. 1, Art. 282, Art. 282a, Art. 285 – 287), da die Beurteilung der restlichen Artikel ausserhalb unseres Kompetenzbereiches liegt.

Wir möchten nochmals betonen, dass wir es sehr geschätzt haben, dass wir im Rahmen der Arbeit der Arbeitsgruppe Aquakultur des BLV die Möglichkeit hatten, bei der Ausarbeitung der neuen Regelungen mitwirken zu können. Gerne möchten wir das BLV bei ähnlichen Vorhaben auch zukünftig unterstützen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Bst. q	Der VSF befürwortet die Entfernung der Infektiösen Pankreasnekrose (IPN) aus der TSV. Bezüglich dem Umgang mit IPN war die Schweiz bisher strenger als die EU. Das Streichen von IPN aus der TSV führt zu einer Angleichung an das EU-Recht und somit zu einer Gleichbehandlung von Schweizerischen und Europäischen Fischzüchtern hinsichtlich dem Umgang mit IPN.	-
Art. 23	Der VSF erachtet es als sinnvoll, dass Aquakulturbetriebe, von denen ein erhöhtes Risiko zur Seucheneinschleppung und -verbreitung ausgeht, periodisch kontrolliert werden. Eine Vielzahl der Schweizer Aquakulturbetriebe verfügt bereits heute über eine freiwillige tierärztliche Überwachung. Die systematische obligatorische Überwachung aller "Risikobetriebe" erhöht den Schutz für die Branche zusätzlich.	-
Art. 59 Abs. 1	Der VSF erachtet den Zusatz bezüglich der Pflichten zur Gewährleistung der Biosicherheit und zum umsichtigen Umgang mit Tierarzneimitteln als sinnvoll, da er der Förderung von Tiergesundheit und Tierwohl in der ganzen Branche dient.	-

Art. 282	<p>Die neuen Bestimmungen erlauben, verglichen mit den bisherigen Regelungen, bei Feststellung von IHN, VHS oder ISA ein differenzierteres Vorgehen. Der VSF begrüsst es insbesondere, dass bei Feststellung der Viren auf dem Betrieb nicht mehr zwingend die ganze Anlage saniert werden muss. Die Möglichkeit, dass auf die Leerung und Sanierung von nichtverseuchten Anlagenteilen verzichtet werden kann und dass Fischbestände aus solchen Anlagenteilen nicht geschlachtet werden müssen, bedeutet eine klare Verbesserung gegenüber den bisherigen Regelungen.</p>	-
Art. 282a	<p>Der VSF erachtet die Regelung für die erfolgreiche Sanierung einer Anlage als grundsätzlich sinnvoll. Wir bestehen jedoch darauf, dass Absatz 2 wann immer möglich angewendet wird. In gewissen Anlagentypen (z.B. in Anlagen mit Erdbodenteichen) mag eine Trockenlegung von 6 Wochen durchaus sinnvoll und nötig sein. In vielen modernen Anlagen ist eine Abtötung der Viren jedoch innerhalb einer deutlich kürzeren Zeitspanne möglich. Grundsätzlich ist die Pause für eine Wiederbesetzung der sanierten Haltungseinrichtungen so lang wie nötig und so kurz wie möglich zu halten.</p> <p>Bezüglich Absatz 5 erscheint es uns als sinnvoller, vom «sanierten Betrieb» anstatt vom «verseuchten Betrieb» zu sprechen</p>	<p>⁵ Er hebt die Sperre und die Überwachungszone auf, wenn die Untersuchung des verseuchten <i>sanierten</i> Betriebs nach Absatz 3 ...</p>
Art. 285 – 287	Siehe Bemerkungen zu Art. 4 Bst. Q	-



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKT

Adresse, Ort : c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Schwarzenburgstr. 155, 3003 Bern

Kontaktperson : Judith Röthlisberger

Telefon : +41 58 464 92 25

E-Mail : vskt.sekretariat@blv.admin.ch

Datum : 31. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung sollen die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke geschaffen werden. Weiter werden verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst, die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbezogen sowie verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen und technische Anpassungen ans Europäische Tierseuchenrecht vorgenommen.

Eine Mehrheit der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte unterstützt grundsätzlich die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke, da es zur verbesserten Schafgesundheit beitragen kann. Dabei weist die VSKT darauf hin, dass eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms ist, dass die grosse Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter das Moderhinkebekämpfungsprogramm wirklich durchführen will. Das heisst, dass die Schafhalterinnen und Schafhalter bereit sein müssen, die Aufwendungen finanzieller Art sowie die Einschränkungen und die notwendige Disziplin im Tierverkehr wirklich auf sich zu nehmen. Als ein Zeichen für diese umfassende Zustimmung wäre zu werten, dass die Kosten, welche die Tierhalterinnen und Tierhalter für die Sanierung von Herden selber zu übernehmen hätten, sowie den Beitrag, den sie an die Laborkosten der Herdenüberwachung zu leisten hätten, nicht in Frage gestellt werden und die Branche der in Artikel 229b festgelegten Kostenbeteiligung ohne Widerspruch zustimmt.

Verschiedene offene Fragen sind in der Vorlage ungenügend geklärt. Unter diesen Voraussetzungen bereitet eine Zustimmung zum Bekämpfungsprogramm vielen kantonalen Veterinärdiensten Mühe, einige verlangen sogar die Zurückweisung. Die VSKT fordert daher eine zeitnahe Klärung der folgenden offenen Fragen:

- Auswirkungen auf die Kantone: Weder in den Erläuterungen, noch in Fachberichten ist die Kostenschätzung des gesamten Bekämpfungsprogramms festgehalten. Es ist nur in Beträgen festgehalten, was der Bund insgesamt zu tragen hat und die Schafhaltenden pro Probe beisteuern müssen. Welche Finanzbelastung auf die Kantone zukommt ist völlig offen. Unter den Auswirkungen auf die Kantone ist in den Erläuterungen nur geschrieben, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand personeller und finanzieller Art auf die kantonalen Veterinärämter zukommt. Ohne Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können die Kantone weder beurteilen, ob sie die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter als angemessen beurteilen, noch können sie entscheiden, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können und wollen und wenn ja, absehen, welche Kosten sie direkt oder über die kantonalen Tierseuchenkassen für die Moderhinkebekämpfung einzustellen hätten.
- Datum der Inkraftsetzung: Betreffend der Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Die finanziellen und personellen Aspekte der Planungsprozesse in den Kantonen benötigen einen Zeitpunkt des Beginns der Sanierung, der vom Bundesrat nach Anhörung und mit entsprechenden zeitlichen Vorlauf in der Tierseuchenverordnung festzulegen ist. Weiterhin ist in der Verordnung zu regeln, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit mit der Moderhinkebekämpfung begonnen werden kann.
- Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer: Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen gelten ab dem 1. Januar 2020. Eine gut funktionierende Tierverkehrskontrolle ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss wird es mindestens 2- 3 Jahre dauern, bis die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen umgesetzt und etabliert ist. Es kann aber auch länger dauern. Bevor diese Voraussetzung

nicht gegeben ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinkebekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Diese Zeit soll genutzt werden, die Programmvorgaben besser zu klären.

- Personelle Ressourcen bei den kantonalen Veterinärdiensten: Die Ressourcensituation ist bei den kantonalen Veterinärdiensten generell angespannt. Die BVD-Ausrottung in den Rindviehbeständen der Schweiz ist seit Jahren nicht so weit fortgeschritten, wie geplant und die noch zu häufig auftretenden Seuchenfälle binden deshalb die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor stark. Bevor die BVD-Ausrottung nicht abgeschlossen ist, stehen in den Kantonen keine personellen Ressourcen für das Moderhinkebekämpfungsprogramm zur Verfügung. Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinkebekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken. So ist das für die Durchführung unerlässliche Tierseuchenmodul in ASAN noch nicht erstellt und somit auch noch nicht für die Moderhinkesanie rung ergänzt (Eingabemöglichkeit für praktizierende Tierärzte, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, Geschäftsgänge zur Moderhinkesanie rung etabliert, etc.).
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanie rung ausgeschlossen. Die Sanie rung von als positiv getesteteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanie rung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zur Verfügung stehen.

Wie den Anträgen und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen unter den vorgeschlagenen Abschnitten 5. Moderhinke und 5a. Nationales Programm zur Bekämpfung der Moderhinke zu entnehmen ist, ist für verschiedene Aspekte des Bekämpfungsprogramms nicht ausreichend klar, wie die Vorgaben korrekt festgelegt werden sollen, weshalb eine Überarbeitung insgesamt notwendig ist. Zudem zeigen die im Entwurf zahlreich vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten betreffend Tierverkehr, den grossen Vollzugsaufwand für die kantonalen Veterinärdienste (Ausnahmenbeurteilung und Massnahmenvollzug bei Nichteinhalten der Restriktionen im Tierverkehr kommen zur Organisation der Beprobung / Untersuchung und der Sanie rung der Seuchenfälle hinzu).

Der Vorlage wird unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zugestimmt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen

Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2bis	Der Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss. Im Gegenteil es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der Kantonalen Veterinärdienste für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden die Dokumentation zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnortkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 119	Die Bestimmung betrifft im Gegensatz zum bisherigen Artikel 119 nur die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen. Die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Schutzzonen richtet sich wohl nach Artikel 94. Aus Gründen der Verständlichkeit, ist zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen zur Aufhebung der Massnahmen in den Schutzzonen weiterhin in Art. 119 auch aufgeführt werden könnten.	

Art. 174 e Abs. 2bis	Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert und gemäss Text in den Erläuterungen die serologische Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass wo der Bestand dies zulässt eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Wo keine Rindergruppe möglich ist, muss eine äquivalent sichere Prüfung erfolgen können. Die ist im Artikel zu präzisieren.	Überarbeiten der Bestimmung im Sinne des Kommentars.
Abschnitte 5 und 5a	Die VSKT nimmt zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung und weist auf folgende Probleme hin. Die Umsetzung der im 5. Abschnitt festgelegten Vorgaben, insbesondere die Anordnung einer Sperre 1. Grades, wären nur im Zusammenhang mit einem Bekämpfungsprogramm zielführend. Aus diesem Grund wären die Abschnitte 5 und 5a immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.	Die Abschnitte 5 und 5a wären immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.
Art. 228a Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228b ff	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, müsste auf der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb wegen Moderhinke gesperrt ist und (siehe weiter unten) welcher Status (untersucht negativ oder noch nicht untersucht) der Betrieb im Jahresverlauf hat. .	Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abbildung der verschiedenen Sperr-Statu auf der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis». Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist? Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandesbefund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	Einheitliche Begriffsverwendung

Art. 229 Abs. 5	Es ist unklar wann, bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen wird.	Der Beginn des Bekämpfungsprogramms muss in jedem Fall in der Tierseuchenverordnung festgeschrieben werden.
	Es wird in den Erläuterungen statuiert, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten und dem BLV verhandelt und entschieden und dann nur in einer technischen Weisung festgeschrieben würde. Das ist in keinem Fall akzeptabel, da die Kantone für ein ModerhinkeBekämpfungsprogramm erhebliche Ressourcen bereitstellen müssen und eine Inkraftsetzung deshalb auf Ebene der Tierseuchenverordnung konsultiert und entschieden werden muss. Dies ermöglicht den Kantonen die Finanzmittel auf ordentlichen Weg bereitzustellen.	Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln
Art. 229a Abs. 2	Neben dem schon genannten Fehlen der Gesamtkostendarstellung für ein Bekämpfungsprogramm, sind die anrechenbaren Kosten nicht ausreichend dargelegt. Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Leistungserbringer sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z. B. aktuell die Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher, als die angeführten höchstens 40 Franken.	Überprüfung der anrechenbaren Kosten, insbesondere der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.
Art. 229b Abs. 2	Die Höhe der Abgabe pro Sammelprobe ist nach Überprüfung der Laborkosten (s. Bemerkung zu Art. 229a) entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Sanierung notwendige Folgeuntersuchungen und nicht nur die erste Nachuntersuchung wären zu berücksichtigen. Zudem ist zurzeit offen, ob die vorgeschlagene Beteiligung der Schafhalterinnen und –halter an den Bekämpfungskosten angemessen sind, da die Gesamtkosten des Programms nicht bzw. ungenügend dargelegt sind.	Überarbeiten des Entschädigungsrahmens an Leistungserbringer. Neubeurteilung nach Vorliegen der Gesamtkosten.
Art. 229d Abs. 2	Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten für die Kantone tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.	Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.

Art. 229d Abs. 3	Bei der Programmierung wäre darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.	
---------------------	---	--

Art. 229e Abs. 1	<p>Mit Beginn einer Untersuchungsperiode wäre der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung würde ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollten.</p> <p>Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden.</p> <p>Wäre die „letzte amtliche Kontrolle der laufenden Untersuchungsperiode“ gemeint, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt?</p> <p>Oder wäre es gangbar, die Definition „letzte amtliche Kontrolle und keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb“ anzuwenden?</p>	Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»
Art. 229e Abs. 2	Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder Schafscheranlässe. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.
Art. 229e zusätzlich	<p>Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung, etc.) das Untersuchungsergebnis fehlt.</p> <p>Ggf. muss zwischen dem 1. Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.</p>	Neuer Absatz: Liegt am 15. April kein Untersuchungsergebnis vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).

Art. 229f	Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke, erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einigen Monaten pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand hier wäre unverhältnismässig gross. Deshalb soll die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden.	Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden.
Art. 238a Abs. 1a ^{bis}	Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseeuchenfällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren»	Bestimmung Art. 238a Abs. 1a ^{bis} streichen.
	gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesäugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.	
Art. 295a	Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt (u.a. ASTRA). Es wird beantragt zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden kann.	Ausweitung der Mitwirkung bei der Information prüfen.



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : VIANCO AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Stapferstrasse 2, 5201 Brugg
Kontaktperson : Hans Ziswiler
Telefon : 056 462 33 32
E-Mail : hans.ziswiler@vianco.ch
Datum : 27.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 **Allgemeine Bemerkungen**

Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Tierseuchenverordnung äussern zu können. Die VIANCO ist eine schweizweit tätige, bäuerliche Viehhandelsorganisation, welche hauptsächlich im Bereich Rindvieh tätig ist.

Ausrottung der Moderhinke

Die VIANCO unterstützt die Aufnahme der Moderhinke in die TSV als «zu bekämpfende Seuche» ebenso den Erlass der dafür nötigen Regelungen und die Einführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms. Sollte die Moderhinke innerhalb von fünf Jahren nicht ausgerottet sein, muss die Verordnung eine Verlängerung des Programms zulassen.

Reduktion des Tierarzneimiteleinsatzes

Der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln wird neu mit der Ergänzung von Art. 59 Abs.1 gefördert. Die bereits erzielten Erfolge bei der Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Veterinärmedizin werden weitergeführt. Der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln ist ein zentrales Element der Strategie des Bundes gegen Antibiotikaresistenzen im Veterinärbereich (StAR). Die VIANCO unterstützt StAR.

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.7.991963 \ 205.01.00.09

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 229 Abs.2	Das Programm zur Bekämpfung der Moderhinke soll bei Bedarf nach fünf Jahren verlängert werden	Das Programm dauert fünf Jahre und soll bei Bedarf verlängert werden bis zum Erfolg der Bekämpfung

011.2/2013/16383 \ COO.2101.102.7.991963 \ 205.01.00.09



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Veterinärwesen BLV Recht

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zentralschweizer Bauernbund
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZBB
Adresse, Ort : Landstr. 35, 6418 Rothenthurm
Kontaktperson : Franz Philipp
Telefon : 041 825 00 60
E-Mail : franz.philipp@bvsz.ch
Datum : 29. November 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Zentralschweizer Bauernbundes hat sich mit den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung auseinandergesetzt. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Der Zentralschweizer Bauernbund begrüsst die Aufnahme der Moderhinke in die Liste der zu bekämpfenden Seuchen. Er unterstützt ein nationales, systematisches Bekämpfungsprogramm, mit welchem nach der Etablierung der neuen Tierverkehrskontrolle gestartet wird. Er erhofft sich mit dem Programm eine bessere Tiergesundheit und damit eine Entlastung der Tierhalter für die Behandlung und Pflege von an Moderhinke erkrankten Tieren sowie eine verbesserte Wirtschaftlichkeit der Schafhaltung.

Die Moderhinke Sanierung kann aus Sicht des ZBB nur erfolgreich sein, wenn sie gesamtschweizerisch und ohne Kompromisse umgesetzt wird.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Zentralschweizer Bauernbund

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51, Abs. 2 ^{bis}	Die Beschränkung der Gültigkeit der Bewilligung zur künstlichen Besamung ist für Besamungen von Tieren des eigenen Betriebes oder des Betriebes des Arbeitgebers in Ordnung. Hingegen ist diese Beschränkung für Besamungstechniker nicht mehr zeitgemäss. Die heutige Informatik lässt es ohne weiteres zu, dass Personen mit einer von einem Kanton ausgestellten Bewilligung in der ganzen Schweiz ihren Beruf ausüben können und die Veterinärbehörden das Vorhandensein einer entsprechenden Bewilligung überprüfen können.	<i>Art. 51 Abs. 2bis</i> 2bis Die Bewilligung nach Abs. 2, Bst. a gilt in der ganzen Schweiz, die nach Bst. b gilt nur für den Kanton, der sie erteilt hat.
Art. 59, Abs. 1	Bemerkung Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden.	
Art. 229a, Abs. 1, a	Die Nachuntersuchungen zur Moderhinke Sanierung sollen generell aus dem Programm finanziert werden. Notwendige Nachuntersuchungen müssen zum Nutzen aller Schafhalter durchgeführt werden und dürfen nicht an finanziellen Überlegungen scheitern.	Leistungen der Probenahme für die Grunduntersuchung und die erste Nachuntersuchungen;
Art. 229a, Abs. 1, b	Die Nachuntersuchungen zur Moderhinke Sanierung sollen generell aus dem Programm finanziert werden. Notwendige Nachuntersuchungen müssen zum Nutzen aller Schafhalter durchgeführt werden und dürfen nicht an finanziellen Überlegungen scheitern.	Die Untersuchung der Proben, die bei der Grunduntersuchung und bei den Nachuntersuchungen erhoben werden, durch die Laboratorien;
Art. 229f, Abs. 1	Die aktuell erhältlichen Impfungen schützen nur bedingt und merzen die Moderhinken Erreger nicht aus. Wir befürchten, dass die Impfung die Symptome nur unterdrückt und nach Abklingen sich der Erreger wieder weiterverbreitet.	Während der Sanierungsphase dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden. Es dürfen nur Schafe gegen Moderhinke geimpft werden, die aus einer Schafhaltung stammen, für welche die letzte amtliche Kontrolle in der laufenden Untersuchungsperiode ein negatives Untersuchungsergebnis ergeben hat.

Art. 229f, Abs. 2	Siehe Art. 228 e und Art 229 f, Abs. 1	Die Impfung ist ab vier Monaten vor Beginn des nationalen Moderhinkebekämpfungsprogramms verboten.
-------------------	--	--